

Jan-R. Sieckmann

Logik juristischer Argumentation



Nomos

**Studien zur Rechtsphilosophie
und Rechtstheorie**

herausgegeben von
Prof. Dr. Ralf Dreier (1931–2018)
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Robert Alexy
Prof. Dr. Carsten Bäcker und
Prof. Dr. Martin Borowski

Band 76

Jan-R. Sieckmann

Logik juristischer Argumentation



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6841-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0940-8 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meinem verehrten Lehrer
Robert Alexy
zum 75. Geburtstag*

Vorwort

Recht schließt notwendig Argumentation und damit Logik ein. Rechtswissenschaft muss sich daher mit Logik auf dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft befassen. Die Entwicklung der Logik ist durch Formalisierung und Axiomatisierung gekennzeichnet. Rechtswissenschaft muss sich daher auch mit formaler Logik befassen.

Entgegen dieser an sich trivialen These spielt formale Logik in der Rechtswissenschaft nur eine geringe Rolle. Dies hat verschiedene Gründe. Zunächst erfordert die Verwendung formaler Logik einen hohen technischen Aufwand. Der Nutzen für die Rechtswissenschaft ist demgegenüber nicht offensichtlich. Letztlich muss umgangssprachlich formuliert werden, was in die juristische Argumentation eingehen soll. Es scheint daher, dass alles, was juristisch relevant ist, auch ohne formale Logik darstellbar sein muss.

Noch gravierender ist allerdings der Zweifel, welchen Nutzen formale Logik für die Rechtswissenschaft hat. Logische Analysen haben sicher zum Erkenntnisgewinn beigetragen. Insbesondere sind die als „Juristische Logik“ bezeichneten Argumentformen wie Analogie, erst-recht-Schluss oder Umkehrschluss als logisch nicht schlüssig entlarvt und die Wertungsabhängigkeit solcher Argumente aufgezeigt worden. Unbeschadet dieser zweifellos wichtigen kritischen Funktion logischer Analysen bleiben aber Fragen, auf welcher logischen Grundlage diese Analysen operieren. Dabei geht es nicht nur darum, dass nicht nur ein System formaler Logik möglich ist, sondern verschiedene Systeme entwickelt worden sind. Vor allem ist fraglich, ob und in welchen Hinsichten diese Systeme für die Analyse juristischer Argumentation adäquat sind.

Eine zentrale These dieser Arbeit ist, dass die Normenlogik in ihrer gegenwärtigen Form für Probleme normativer Argumentation weitgehend nicht brauchbar ist. Es ist aber auch Ziel dieser Arbeit, Ansätze zu einer adäquaten Logik normativer Argumentation zu entwickeln. Dies ist wiederum ohne Kenntnis formaler Logik nicht möglich. Daher werden in diesem Buch auch die Grundlagen der Aussagen-, Prädikaten- und Modallogik dargestellt. Zweifellos gibt es bessere Darstellungen der formalen Logik. Der Leser soll jedoch in diesem Buch die nötigen Informationen finden, um der hier vorgetragenen Argumentation folgen und in die gegenwärtige Diskussion einordnen zu können.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden logische Strukturen juristischer Entscheidungsbegründungen sowie Grundlagen formaler Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Modallogik) behandelt. Es sollen Grundkenntnisse in formaler Logik vermittelt werden, die für die Analyse logischer Probleme im Recht notwendig oder nützlich sind und im weiteren Verlauf vorausgesetzt werden.

Im zweiten Teil werden deontische Logik und Normenlogik sowie deren Probleme dargestellt. Es wird das Standardsystem der deontischen Logik erläutert sowie ein Überblick über verschiedene andere Ansätze gegeben, auch solchen, die in der weiteren Untersuchung nicht aufgegriffen werden, aber dennoch als theoretische Alternativen zum hier verfolgten Ansatz interessant sein könnten. Am Ende steht die These, dass die bekannten Varianten der Logik in ihren gegenwärtigen Formen nicht geeignet sind, normative Argumentation im Fall von Normkonflikten zu analysieren.

Im dritten Teil geht es darum, eine Logik normativer Argumentation zu entwickeln, deren Ausgangspunkt die Struktur der Abwägung normativer Argumente ist. Im Zentrum steht die Frage, wie eine Abwägung von in Konflikt stehenden Normen, die nicht nur Gegenstand, sondern zugleich Gründe für die zu treffenden Abwägungsurteile sind, logisch konstruiert werden kann. Die Methode der Abwägung hat zwar vor allem im Verfassungsrecht große Verbreitung gefunden und ist auch für die praktische Argumentation insgesamt von zentraler Bedeutung, ihre logische Struktur ist aber klärungsbedürftig. Mit auf aussagenlogischer Basis entwickelten Systemen ist sie jedenfalls nicht zu erfassen. Die Annahme von normativen Argumenten, die gerade in der Situation des Konflikts mit anderen Argumenten Gründe für Abwägungsurteile darstellen, führt zu einem anderen Ansatz. Normative Argumente haben demnach nicht die Struktur von Propositionen (Nicht-Propositionalitätsthese), sondern von reiterierten Geltungsgeboten (Reiterationsthese). Sie enthalten Forderungen hinsichtlich der definitiven Geltung von Normen, die Ergebnisse normativer Abwägungen sein sollen, nicht Aussagen der definitiven Geltung dieser Normen.

Der Versuch, die Logik normativer Argumentation weiter zu entwickeln, führt zu manchen kritischen Thesen (wie denen der Fragmentierung deontischer Logik, der Unmöglichkeit einer Normenlogik im Sinne einer allgemeingültigen Logik, der Konzeption normativer Argumente in Entgegensetzung zum Argumentbegriff der Logik und der Argumentationstheorie), aber auch zur Bestätigung grundlegender Annahmen der Rechtswissenschaft (wie der Notwendigkeit des Anspruchs auf Richtig-

keit). Obgleich diese Untersuchung größtenteils mit logischen und argumentationstheoretischen Problemen befasst ist, gibt es somit durchaus auch rechtswissenschaftlich relevante Ergebnisse der Anwendung formaler Logik. Dies soll auch durch zwei logische Analysen im Anhang des Buches belegt werden.

Ich danke den Herausgebern der "Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie" für die Aufnahme dieses Buchs in ihre Reihe. Besonders danken möchte ich meinem verehrten Lehrer Robert Alexy, in dessen Logik-Kurs meine Befassung mit der formalen Logik begann und dem dieses Buch gewidmet ist. Ferner danke ich Herrn stud.iur. Malte Haas für die kritische Durchsicht des Manuskripts dieses Buchs.

Erlangen, im Mai 2020

Jan Sieckmann

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Grundlagen	17
§ 1 Einführung	17
I. Welche Logik?	18
II. Ziele der Untersuchung	21
§ 2 Struktur juristischer Entscheidungsgrundung	23
I. Deduktive Folgerungen	23
II. Interne und externe Rechtfertigung juristischer Entscheidungen	26
III. Schema: Struktur juristischer Entscheidungsgrundung	28
IV. Grenzen der Deduktion: Die Struktur der Abwägung	30
§ 3 Aussagenlogik	32
I. Grundstruktur	32
1. Objekt- und Metasprache	33
2. Postulate der Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit	34
3. Syntax, Semantik und Pragmatik	35
II. Die Sprache der Aussagenlogik	35
III. Axiome und Schlussregeln der Aussagenlogik	36
1. Das System der Aussagenlogik	36
2. Syntaktische und semantische Folgerungsbeziehungen	37
3. Wahrheitswerttafeln	38
IV. Aussagenlogische Tautologien und Äquivalenzen	40
1. Beispiele für Tautologien	40
2. Beispiele für Äquivalenzen	41
V. Logisches Schließen	42
1. Deduktive und induktive Schlüsse	42
2. Methode indirekten Beweises	42
§ 4 Prädikatenlogik	43
I. Grundbegriffe	43
1. Subjekte und Prädikate	43
2. Extension und Intension von Begriffen	44
II. Formalisierung und Schlussregeln	45
1. Sprache der Prädikatenlogik	45

Inhaltsverzeichnis

2. Schlussregeln	46
III. Relationen	47
§ 5 Modallogik	48
I. Grundlagen	48
II. Axiomatik	49
III. Semantik der Modallogik	51
IV. Modale Prädikatenlogik	52
Teil 2: Logik der Normen	53
§ 6 Deontische Logik	53
I. Begriff	53
II. Entwicklung	54
III. Das Standardsystem der deontischen Logik	59
1. Das Standardmodell	59
2. Systeme deontischer Logik auf der Basis einer Mögliche-Welten-Semantik	60
IV. Adäquatheitsprobleme	61
1. Das Problem der Wahrheitsfähigkeit von Normsätze	62
2. Deontische Paradoxien	63
2.1. Ross' Paradoxon	64
2.2. Paradoxien bedingter Verpflichtung	65
2.3. Guter Samariter-Paradoxon	66
3. Deskriptive und präskriptive Deutungen von Normsätze	67
4. Die Analogie zur alethischen Modallogik	69
5. Konditionale Normsätze	71
V. Fazit	72
§ 7 Normenlogik	73
I. Normbegriff	74
1. Normkonzeptionen	74
2. Hyletische und expressive Normkonzeptionen	76
3. Semantisch-pragmatische Normkonzeption	77
II. Normstrukturen	79
1. Deontische Modalitäten	79
1.1. Erlaubnisse als Normen	80
1.2. Die Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten	81
2. Norminhalt: Handlung oder Sachverhalt	83
3. Konditionale Normen	84
III. Logik der Normen und Logik normativer Propositionen	85

IV. Logik von Normierungen (Präskriptionen)	86
V. Logik von Normsätze	87
VI. Fazit	88
§ 8 Logik und Normkonflikte	89
I. Arten von Normkonflikten	90
1. Kontradiktion und Kontrarität	90
2. Prinzipienkollisionen und Regelkonflikte	93
II. Logische Varianten	95
1. Fuzzy logic	95
2. Nicht-monotone Logik	97
III. Fazit	100
Teil 3: Normative Argumentation	101
§ 9 Logik normativer Argumentation	101
I. Die Struktur von Abwägungsbegründungen	103
II. Die Konzeption einer normativen Begründung	105
III. Normative Argumente als reiterierte Geltungsgebote	108
IV. Regeln der Argumentation	113
1. Grundnorm normativer Argumentation	113
2. Implikationen von Normgeltung	115
2.1. Implikationen definitiver Geltung	115
2.2. Implikationen der Geltung als normatives Argument	116
V. Fazit	118
§ 10 Die Fragmentierung deontischer Logik	119
I. Logische Folgerungen aus normativen Argumenten	120
1. Folgerungen aus elementaren normativen Argumenten	121
2. Folgerungen aus relationalen normativen Argumenten	124
II. Folgerungen aus normativen Urteilen oder Aussagen	125
III. Normen, Argumente und Handlungen	128
1. Beziehungen zwischen normativen Argumenten und Handlungen	129
2. Quantifizierte Handlungsgebote	130
3. Logische Beziehungen zwischen quantifizierten Handlungsnormen	133
IV. Fazit	135

Inhaltsverzeichnis

§ 11 Erweiterungen der Normlogik	137
I. Normative Systeme	137
1. Die Anwendung von Systemen deontischer Logik	140
2. Parallelen zur alethischen Modallogik	142
3. Iterierte Modalitäten	143
4. Deontische Logik für normative Systeme	145
5. Deontische Logik für Handlungsnormen	146
II. Normative Positionen und Relationen	147
1. Schemata rechtlicher Positionen	147
2. Rechtliche Kompetenzen	148
2.1. Struktur rechtlicher Kompetenzen	149
2.2. Kompetenzen und rechtliche Beschränkungen	151
2.3. Kompetenzen und Rechtsänderung	152
2.4. Kompetenz und Erlaubnis	153
III. Normen und Werte	154
1. Werte und prinzipielle Gebote	156
2. Probleme der Interdefinierbarkeit von Werten und Normen	158
3. Universelle und existentielle Normsätze	159
4. Konsequenzen für die Struktur der Normbegründung	162
§ 12 Juristische Argumentationsformen	162
I. Grundformen juristischer Argumentation	162
1. Deduktive Begründung	163
2. Teleologische Argumentation	165
2.1. Argument des notwendigen Mittels	166
2.2. Argument der Förderung des Zwecks	167
2.3. Definitive Gebote der Optimierung	168
3. Struktur der Abwägung	168
4. Weitere Grundformen?	171
II. Spezielle juristische Argumentformen	171
1. Analogie	172
2. Erst-recht-Schluss	175
3. Teleologische Reduktion	176
4. Umkehrschluss (Argumentum e contrario)	177
5. Argumentum ad absurdum	179
III. Analogie, erst-recht-Schluss, teleologische Reduktion: gemeinsame Struktur	179

Résumé	182
Anhang: Logische Analysen	186
I. Normtheorie	186
1. Die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien	186
2. Normen, normative Aussagen und normative Argumente	188
2.1. Die semantische Konzeption von Normen	188
2.2. Geltungszuschreibungen	188
3. Der Begriff von Prinzipien	192
3.1. Nicht jedes normative Argument ist ein Prinzip	193
3.2. Nicht jedes Prinzip ist ein normatives Argument	193
3.3. Prinzipien als normativer Rahmen autonomer Normbegründung	194
II. Verfassungsrecht	194
1. Enteignung und die Selbständigkeit von Eigentumsrechten	195
2. Die Konstruktion der Selbständigkeit von Eigentumsrechten	196
2.1. Die Struktur von Eigentumsrechten	196
2.2. Selbständigkeit und Immunität von Rechtspositionen	198
3. Definitive und prinzipielle Gewährleistungsgehalte	202
Bibliographie	205
Personen- und Sachverzeichnis	219
Verzeichnis der verwendeten logischen Symbole	223

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Einführung

Logik bildet die Grundlage juristischer **Argumentation**. Sie ist damit ein notwendiger Gegenstand der Rechtswissenschaft. Recht ist nicht nur ein System von Normen, sondern schließt Argumentationen ein.¹ Dies zeigt sich etwa bei der Anwendung allgemeiner Rechtsnormen auf konkrete Sachverhalte, bei der Ableitung von Normen aus gegebenen Rechtsnormen, bei der Interpretation von Rechtsnormen durch spezifischere Regeln sowie bei der Begründung von Normen aufgrund der Abwägung rechtlicher Prinzipien.²

Recht als System schließt somit Argumentationen darüber ein, welche Normen rechtlich gelten, genauer, welche Normen als rechtlich geltend anerkannt werden sollen. Diese Argumentationen wiederum beanspruchen, **richtig** zu sein. Sie beanspruchen, dass jeder vernünftig Urteilende ihnen zustimmen müsste. Soweit verschiedene Positionen vertretbar erscheinen, beanspruchen sie Richtigkeit zumindest in dem Sinn, dass sie nicht als falsch erwiesen werden können.³

Was in normativen Fragen richtig ist, kann in vielen Hinsichten umstritten sein. Es gibt jedoch **notwendige Bedingungen korrekter Argumentation**, die eingehalten werden müssen, um welche Themen auch immer es geht. Sie lassen sich als Regeln formulieren, die die Logik der juristischen Argumentation bilden.⁴

1 Programmatisch Atienza, *El derecho como argumentación*, 2006.

2 Eine Konzeption des Rechts, die diese Prozesse der Argumentation aus dem Rechtssystem heraushalten möchte, wäre eine in wesentlichen Teilen unvollständige Konzeption des Rechts. Es gibt allerdings positivistische Konzeptionen des Rechts, die genau darauf zielen und Recht etwa ausschließlich als soziale Tatsache verstehen. So Raz, *The Authority of Law*, 1979, 37, 47. Nach dieser Konzeption wäre überall dort, wo über das geltende Recht argumentiert werden muss, kein Recht vorhanden. Argumentationen, welche Norm als rechtlich gültig anerkannt werden sollte, wären solche der Moral, nicht des Rechts. Damit wären weite Teile der juristischen Argumentation nicht der Rechtswissenschaft zuzuordnen.

3 Zum Richtigkeitsanspruch des Rechts Alexy, *Begriff und Geltung des Rechts*, 2. Aufl., 1994, 64ff.; ders., *Theorie der juristischen Argumentation* (1978), 3. Aufl., 1994, 264ff., 428ff.

4 Siehe auch Navarro/Rodriguez, *Deontic Logic and Legal Systems*, 2014, 3.

1. Teil: Grundlagen

Als logische Regeln haben sie **formalen Charakter**, d.h. ihre Gültigkeit hängt nicht vom Inhalt der Sätze ab, um die es bei den betreffenden Argumentationen geht. Logische Folgerungen sind aufgrund der Form der Argumentation gültig. Damit sind sie von substantiellen Streitfragen entlastet und können ein besonders hohes Maß an Gewissheit vermitteln. Rechtswissenschaft muss sich daher der Logik bedienen, um ihrem Ziel, wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen, zu genügen. Es ist somit Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Logik juristischer Argumentation herauszuarbeiten und deren Regeln zu beachten.

Die Relevanz der Logik für die juristische Argumentation ist offensichtlich und bildet traditionell ein zentrales Merkmal der juristischen Methodik.⁵ Es gibt zwar logikkritische Richtungen.⁶ Diese treffen jedoch nur die überzogene Auffassung, juristische Argumentation ließe sich auf logische Folgerungen reduzieren.⁷ Tatsächlich dient logische Analyse gerade auch dazu, begründungsbedürftige Prämissen in der juristischen Argumentation aufzuzeigen und damit die nicht-logischen Anteile juristischer Begründungen offenzulegen.⁸ Logische Korrektheit bleibt aber eine Mindestanforderung an juristische Argumentationen. Zu klären ist, was dies bedeutet, welche logischen Regeln also für die juristische Argumentation gelten.

I. Welche Logik?

Ziel dieser Arbeit ist es, logische Strukturen der juristischen Argumentation herauszuarbeiten. Was genau unter Logik verstanden werden soll, muss

5 Klug, Juristische Logik, 4. Aufl., 1982, 3ff.; Engisch, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 1963; Rödig, Schriften zur Juristischen Logik, 1980; Weinberger, Rechtslogik, 1970. Siehe auch Sartor, Legal Reasoning, 2005, 387. Ein anderer Bereich, der logische Analysen erfordert, ist die Rechtsinformatik. Dazu Weinberger, Studien zur Normenlogik und Rechtsinformatik, 1974.

6 Ehrlich, Juristische Logik, 2. Aufl., 1925, 288ff.; Perelman/Olbrechts-Tyteca, The New Rhetoric, 1969, 411ff.; Toulmin, The Uses of Argument, 1958, 107ff.; Viehweg, Topik und Jurisprudenz, 5. Aufl., 1974, 81ff.; Neumann, Juristische Argumentationslehre, 1986, 19ff. Dazu Ratschow, Rechtswissenschaft und Formale Logik, 1998, 63ff.; Koch/Rüssmann, Juristische Begründungslehre, 1982, 58ff.; Sartor 2005, 390ff.

7 Dazu Koch/Rüssmann 1982, 59ff.; Klug 1982, 9ff.

8 Koch/Rüssmann 1982, 112ff., sehen die Leistungen deduktiver Logik in der Realisierung der Gesetzesbindung, der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und der Überprüfung der Schlüsselichkeit von Begründungen.

allerdings präzisiert werden.⁹ Es gibt verschiedene Konzeptionen von Logik.

(1) Gesetze des Denkens: Logik gibt die Gesetze des Denkens an. Diese Beschreibung ist aber mehrdeutig und missverständlich. Logik im modernen Sinn befasst sich mit der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Schlussfolgerungen oder mit der Feststellung von Widersprüchen. Insofern enthält sie in der Tat Gesetze des Denkens. Dies ist aber nicht psychologisch zu verstehen. Es geht also nicht darum, wie Menschen tatsächlich denken.

(2) Gesetze richtigen Denkens: Logik kann als Anforderung an korrektes Folgern verstanden werden. Es handelt sich insofern um eine Norm, eine Norm über richtiges Argumentieren. Logik bildet somit einen Teilbereich der Rationalität. Logisch fehlerhafte Argumente sind irrational. Allerdings ist Rationalität nicht auf Logik zu reduzieren, sondern kann weitere Anforderungen enthalten. Zudem gibt es nicht nur ein System der Logik, sondern unterschiedliche Systeme.¹⁰ Ferner lassen sich formale und informale Logik unterscheiden.

(3) Formale Logik: Moderne Logik wird als **formale Logik** verstanden. Sie ist eine Theorie formal korrekter Schlussfolgerungen oder auch eine Theorie allgemeingültiger Sätze.¹¹ "Allgemeingültig" bedeutet dabei: wahr unabhängig von konkreten Inhalten oder bestimmten Voraussetzungen. Formale Logik führt einen Kalkül ein, in dem ein Operieren nach formalen Regeln möglich ist. Grundlage des Kalküls sind Axiome und Schlussregeln. Auf dieser Grundlage lassen sich formal gültige Folgerungen oder Sätze bestimmen. Gegenstand formaler Logik ist auch die Definition, wann ein Widerspruch zwischen Sätzen vorliegt, wann also Sätze unter keinen Umständen zugleich wahr sein können.

(4) Formale und informale Logik: Logik muss nicht ausschließlich als formale Logik verstanden werden. Es gibt Richtungen informaler Logik, die korrekte oder inkorrekte Argumentationen zu unterscheiden versuchen, aber nicht auf die Entwicklung eines axiomatischen Systems abziehen, dessen Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit nachgewiesen werden soll.¹²

9 Siehe auch Navarro/Rodriguez 2014, 3.

10 Ein Beispiel sind klassische und intuitionistische (konstruktivistische) Logiken. Dazu Priest, Einführung in die nicht-klassische Logik, 2008.

11 Vgl. auch Patzig, Sprache und Logik, 1970, 10; Alchourrón, On Law and Logic, in: Ratio Juris 9 (1996), 332; Neumann, Juristische Logik, in: Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 9. Aufl., 2016, 7.1.; Sartor 2005, 393.

12 Zur informalen Logik Walton, Informal Logic, 2008; Tindale, Grundkurs Informelle Logik, 2013.

1. Teil: Grundlagen

(5) Logik als Analyse logischer Strukturen: Logik kann in einem weiteren Sinn als logische Analyse begrifflicher oder argumentativer Strukturen verstanden werden. So können formallogische Instrumente für die Analyse von Strukturen in juristischen Argumentationen verwendet werden. Hingegen sind die Entwicklung axiomatischer Systeme sowie Beweise von deren Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit für die juristische Argumentation nicht notwendig. Dennoch bietet die formale Logik Instrumente, die für argumentationstheoretische Analysen fruchtbar gemacht werden können. Die Vorstellung eines widerspruchsfreien und vollständigen Systems ist ein Ideal, dem auch die Gestaltung und Interpretation von Rechtssystemen folgt.¹³ Eine formallogische Rekonstruktion juristischer Probleme ist ein Versuch, sich diesem Ideal zu nähern.

(6) Logik im weiteren Sinn von Methodologie: Mitunter werden wissenschaftliche Methodiken als "Logik" bezeichnet. Ein Beispiel ist die Bezeichnung "Logik der Sozialwissenschaften". Methodische Regeln haben insofern formalen Charakter, als sie auf beliebige Inhalte anwendbar sind. Dennoch handelt es sich nicht um formale Logik im technischen Sinn. Im Folgenden soll es aber um Logik als formale Regeln korrekten Schließens gehen, nicht um juristische Methodenlehre.

(7) Allgemeine Logik und juristische Logik: Als "juristische Logik" wurden eine Reihe von Argumentationsformen bezeichnet, die als logisch gültig angesehen wurden, aber bei genauerer Analyse sich als nicht schlüssige Argumente erwiesen haben,¹⁴ und sofern sie als logisch gültig behauptet wurden, als Fehlschlüsse. Dazu gehören insbesondere Analogie und teleologische Reduktion sowie der Umkehrschluss. Es ist heute anerkannt, dass solche Argumentformen, um zu schlüssigen Argumenten zu werden, Wertungen erfordern, also gerade nicht logisch gültig sind.

Juristen haben keine spezielle Logik.¹⁵ Für die juristische Argumentation gelten die allgemeinen logischen Gesetze. Dementsprechend geht es bei der Logik für Juristen um die Anwendung allgemeiner logischer Gesetze im Bereich des Rechts.¹⁶ Als logische Instrumente sollen die Kalküle der Aussagenlogik, Prädikatenlogik und alethischen Modallogik sowie der deontischen Logik verwendet werden. Allerdings ist die Adäquatheit dieser Kalküle für die Analyse juristischer Argumentation selbst ein Problem, das zu thematisieren ist.

13 Siehe auch Alchourrón 1996a, 331ff.

14 Dazu insbesondere Klug 1982, 109ff.

15 Siehe auch Soeteman, Logic in Law, 1989, 20ff.

16 Siehe auch Neumann 2016, 7.1.

II. Ziele der Untersuchung

In dieser Arbeit soll formale Logik vor allem in zwei Hinsichten untersucht und verwendet werden:

- bei der Analyse der Struktur juristischer Argumentation und
- bei der Analyse von Normkonflikten.

Juristische Argumentation muss sich logischer Folgerungen bedienen, lässt sich allerdings nicht darauf reduzieren.¹⁷ Die der Folgerung zugrunde liegenden Prämissen müssen begründet werden. In dieser Begründungsarbeit liegt in problematischen Fällen der Hauptteil der juristischen Argumentation. Er erfordert normative Wertungen und rationale praktische Argumentation. Dennoch sind logische Analysen notwendig, um Begründungs erforderisse offenzulegen. Die Verwendung formaler Logik dient vor allem dazu, die Strukturen der juristischen Argumentation aufzuzeigen und darzulegen, welche Prämissen in ihr verwendet werden und daher zu begründen sind. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, die Qualität der juristischen Argumentation zu verbessern.

Ein anderer Bereich, in dem formallogische Analysen notwendig erscheinen, ist die Methode der Abwägung von in Konflikt stehenden Normen. Diese Methode wird insbesondere in der Grundrechtsdogmatik explizit angewendet,¹⁸ ist aber in allen Bereichen des Rechts von Bedeutung.¹⁹

Als Beispiel kann ein Konflikt zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit dienen. Um einen solchen Konflikt ging es in dem Fall Caroline von Monaco/Hannover.²⁰ In mehreren Zeitschriften wurden im Rahmen von Textbeiträgen Fotos der Prinzessin veröffentlicht, die sie an verschiedenen, mehr oder weniger privaten oder öffentlichen Orten, teils auch mit Kindern, zeigte. Der Konflikt von Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit stellt ein typisches Abwägungsproblem dar. Das Persönlichkeitsrecht verlangt, die Veröffentlichung von Fotos in der Presse zu verbieten, die Pressefreiheit verlangt, sie zu erlauben. Dieser Normkonflikt wird durch eine Abwägung der kollidierenden Prinzipien entschieden.

17 Dazu Alexy 1978 (3. Aufl., 1994), 273ff. Die Unterscheidung der deduktiv-logischen Grundstruktur der juristischen Argumentation und der Begründung der in ihr verwendeten Prämissen wird mit der Unterscheidung interner und externer Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.

18 Siehe insbesondere Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985.

19 Siehe etwa Enderlein, Abwägung in Recht und Moral, 1992; Riehm, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, 2006.

20 BVerfGE 101, 361.

1. Teil: Grundlagen

Die Struktur und die Kriterien dieser Abwägung sind allerdings umstritten. Es stellen sich eine Reihe fundamentaler Fragen:

- Lässt sich die Abwägung von Prinzipien als ein rationales Begründungsverfahren verstehen?
- Können Normen, die in Konflikt stehen, zugleich gültig sein?
- Können sie in dieser Situation als Gründe für ein bestimmtes Abwägungsergebnis dienen?

Die Kritik an der Abwägung setzt in der Regel an Zweifeln an der rationalen Begründbarkeit von Abwägungsurteilen an. Es wird geltend gemacht, dass Abwägungsergebnisse beliebig und subjektiv seien. Es stellt sich jedoch ein noch fundamentaleres Problem: Wie lassen sich Normkonflikte überhaupt verstehen? Im Bereich der Aussagenlogik wäre ein Widerspruch zweier Sätze logisch nicht möglich. Aus einem logischen Widerspruch ließe sich Beliebiges ableiten.²¹ Eine rationale Argumentation wäre nicht möglich. Nun bildet die Aussagenlogik aber die Grundlage für Prädikatenlogik, alethische Modallogik und schließlich deontische Logik. Wenn aber auch die deontische Logik auf der Aussagenlogik aufbaut, kann es dann überhaupt möglich sein, in Konflikt stehende Normen als zugleich gültig anzusehen und als Argumente in einem Verfahren der Abwägung zu verwenden?

Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage ist ohne Analysen der Grundlagen der formalen Logik nicht möglich. Das bedeutet aber, dass eine Rechtswissenschaft, die sich nicht mit formaler Logik befasst, nicht in der Lage ist, begründete Aussagen darüber zu treffen, was als Methode rationaler Begründung gelten kann und was nicht. Insofern ist Ziel dieser Arbeit auch, die logischen Grundlagen einer normativen Rechtswissenschaft²² zu entwickeln.²³

²¹ Zoglauer, Einführung in die formale Logik für Philosophen, 4. Aufl., 2008, Kap. 2.4.

²² Rechtswissenschaft ist insofern normativ, als sie beansprucht, zu praktischen Fragen wissenschaftlich Stellung zu nehmen. Dies ist der Anspruch einer Rechtsdogmatik, die darauf zielt, die Rechtspraxis zu leiten. Daneben gibt es nicht-normative Bereiche der Rechtswissenschaft, wie analytische Rechtstheorie sowie deskriptive Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte oder Rechtsvergleichung. Auch eine rein deskriptive Rechtsdogmatik wäre möglich, könnte Streitfragen aber nur aufzeigen und nicht zu ihnen Stellung nehmen.

²³ Zur Unterscheidung von Anwendungs- und Entwicklungsaspekt Ratschow 1998, 25f.

§ 2 Struktur juristischer Entscheidungsbegründung

Es lassen sich zwei Grundstrukturen der juristischen Entscheidungsbegründung unterscheiden:²⁴ die von Subsumtion und Deduktion sowie die der Abwägung. Während Subsumtion und Deduktion von einer normativen Prämisse (oder mehreren sich ergänzenden, aber miteinander vereinbaren Prämissen) ausgeht, ist Abwägung eine Methode, mit unvereinbaren, konfligierenden normativen Prämissen umzugehen. Subsumtion und Deduktion ist dabei nur eine mögliche Struktur einer logisch gültigen Folgerung. Es gibt deduktiv gültige Folgerungen mit anderen Strukturen. Allgemeiner sind daher deduktiv-logische Folgerungen als Argumente aufgrund konsistenter Prämissenmengen und Abwägungen als Argumentationen mit konfligierenden Argumenten zu unterscheiden.

I. Deduktive Folgerungen

Eine die juristische Argumentation prägende Form einer deduktiven Folgerung ist die von **Subsumtion und Deduktion**. Die Subsumtion ist die Unterordnung des zu entscheidenden Falls unter den gesetzlichen Tatbestand. Die Deduktion ist die Ableitung der Rechtsfolge (der Konklusion) aus der Rechtsnorm (dem Obersatz) und der Feststellung des Tatbestands (dem Untersatz). Daraus ergibt sich die Struktur eines "Justizsyllogismus":²⁵

- (1) Wenn der Tatbestand T gegeben ist, dann gilt die Rechtsfolge R.
- (2) T ist gegeben.
- (3) Also gilt R.

Beispiel:

- (1) Wenn jemand einen anderen Menschen ermordet, dann soll er mit lebenslanger Haft bestraft werden.

24 Lit. zur Struktur juristischer Entscheidungsbegründung: *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, 273ff.; *ders.*, Logische Analyse juristischer Entscheidungen, in: ARSP-Beiheft 14 (1980), 181-212; *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980; *Koch/Rüssmann*, Juristische Begründungslehre, 1982; *Neumann*, Juristische Logik, in: Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 9. Aufl., 2016.

25 Vgl. auch *Neumann* 2016, 7.2., auch mit Anknüpfung an die aristotelische Syllogistik.

1. Teil: Grundlagen

- (2) A hat einen anderen Menschen ermordet.
- (3) Also soll A mit lebenslanger Haft bestraft werden.

Dies entspricht in der deduktiven Logik dem "**modus ponens**".²⁶

- (1) Wenn p, dann q.
- (2) p
- (3) q

Diese Darstellung des elementaren Falls einer Rechtsanwendung ist allerdings in verschiedenen Hinsichten problematisch. So wird im obigen Schema nicht zwischen dem Tatbestandsmerkmal und der Feststellung des Tatbestands unterschieden. Beides wird durch "T" symbolisiert, obwohl es um jeweils logisch verschiedene Strukturen geht, einerseits um die Bedingung eines Konditionals, andererseits um eine Aussage, dass die Bedingung erfüllt ist.²⁷ Zudem hat die Rechtsnorm generellen Charakter, gilt also für alle Individuen, während die Anwendung nur einen bestimmten Fall betrifft. Die logische Struktur dieser Argumentation ist demnach genauer wie folgt anzugeben:

- (1) Für alle Individuen x gilt: Wenn x den Tatbestand T erfüllt, dann gilt die Rechtsfolge R.
- (2) a erfüllt den Tatbestand T.
- (3) Für a gilt die Rechtsfolge R.

In der Sprache der Prädikatenlogik²⁸:

- (1) $(x)(Tx \rightarrow Rx)$
- (2) Ta
- (3) Ra

Ein weiteres Problem ist, dass der gesetzliche Tatbestand häufig unbestimmt und erst noch zu präzisieren ist. Dazu sind semantische Regeln einzuführen, die bestimmte Tatbestandsmerkmale durch konkretere Merkmale

26 Die Prämissen werden von der Folgerung durch einen Querstrich (_____) unter der letzten Prämissen abgegrenzt.

27 Neumann 2016, 7.3.2.: Unterschied zwischen generellen und singulären Sätzen kann nicht ausgedrückt werden.

28 Dazu unten § 4.

le interpretieren. Solche Folgerungen werden als "Kettenschluss" bezeichnet.²⁹ Bei der Interpretation einer Norm wird ein Merkmal des Tatbestands durch eine Auslegungsregel präzisiert. Dieser Vorgang kann wiederum mit weiteren Auslegungsregeln fortgesetzt werden. Die Rechtsnorm wie die Auslegungsregeln haben generellen Charakter, gelten also für alle Individuen, die die betreffenden Merkmale erfüllen.

Beispiel:

- (1) Wer einen anderen Menschen heimtückisch tötet, ist ein Mörder.
- (2) Wer die Arg- und Wehrlosigkeit eines anderen ausnutzt, tötet ihn heimtückisch.
- (3) Wer einen anderen im Schlaf tötet, nutzt dessen Arg- und Wehrlosigkeit aus.
- (4) Also: Wer einen anderen im Schlaf tötet, ist ein Mörder.

Formal:³⁰

- (1) $t \rightarrow r$
- (2) $s \rightarrow t$
- (3) $p \rightarrow s$
- (4) $p \rightarrow r$

Neben Subsumtion und Deduktion sowie Kettenschluss kommen in der juristischen Argumentation auch andere logische Schlussregeln zur Anwendung. Die Umkehrung des "*modus ponens*" ist der "*modus tollens*". Ausgehend von einer Norm mit der Struktur: Wenn T, dann R wird festgestellt, dass R nicht der Fall ist, und geschlossen, dass auch T nicht der Fall ist. Die logische Struktur ist:

- (1) $p \rightarrow q$
- (2) $\neg q$
- (3) $\neg p$

29 Schneider/Schnapp, Logik für Juristen, 6. Aufl., 2006, 127, meinen, der Wert des Kettenschlusses sei gering, weil er zu viele Fehlerquellen enthalte. Tatsächlich ist er aber die Grundlage juristischer Interpretation. Sein Wert besteht auch darin, zu begrifflicher Präzision zu zwingen.

30 Die Allquantifizierung "für alle x gilt ...", die in allen Prämissen enthalten ist, wird weggelassen, um die Struktur des Kettenschlusses deutlicher zu machen.

1. Teil: Grundlagen

In der juristischen Argumentation wird diese Struktur insbesondere im "**argumentum ad absurdum**" verwendet.³¹ Da die Rechtsfolge R rechtlich nicht akzeptabel erscheint, wird gefolgert, dass der Tatbestand als nicht gegeben anzusehen ist. Logisch ist dies korrekt, weil $p \rightarrow q$ äquivalent zu $\neg q \rightarrow \neg p$ ist. In der juristischen Argumentation setzt dieser Schluss allerdings Wertungen voraus, die begründen, dass die Rechtsfolge R im betreffenden Fall nicht akzeptiert werden kann.

Zur Anwendung kommt auch eine Schlussform, die als "**klassisches Dilemma**" oder als disjunktiver Schluss bezeichnet wird.³² Wenn verschiedene Alternativen zum gleichen Ergebnis führen, kann dahinstehen, welche von ihnen vorliegt, und es kann die Rechtsfolge abgeleitet werden. In der juristischen Argumentation kann etwa ein Streit offengelassen werden, wenn alle vertretenen Positionen zum gleichen Ergebnis führen.

Unberücksichtigt bleibt die Möglichkeit von Normkonflikten. Sowohl auf der Ebene geltender Normen wie auch bei verschiedenen Interpretationsalternativen können Konflikte vorliegen, die sich im Schema deduktiver Argumentation nicht ausdrücken lassen.

II. Interne und externe Rechtfertigung juristischer Entscheidungen

Manche der aufgezeigten Mängel lassen sich durch ein differenzierteres Schema der juristischen Entscheidungsbegründung beseitigen.³³ Es unterscheidet "interne" und "externe" Rechtfertigung. Interne Rechtfertigung bezeichnet den deduktiven Kern der Begründung eines juristischen Urteils. Die externe Rechtfertigung dient der Begründung der aufgestellten Prämissen: Es geht um Argumentation in einem rationalen praktischen Diskurs. Mit der Unterscheidung interner und externer Rechtfertigung wird erreicht, die Teile der Argumentation, die sich auf logische Folgerungen stützen können, von solchen abzugrenzen, die substantieller Argumentation bedürfen.

Terminologisch aussagekräftiger erscheint allerdings die Gegenüberstellung von "deduktiver" und "diskursiver" Rechtfertigung. Damit wird ei-

31 Siehe auch Klug 1982, 131f.

32 Dazu Schneider/Schnapp 2006, 136.

33 Vgl. Alexy 1978, 279; auch Wróblewski, Legal Syllogism and Rationality of Judicial Decision, in: Rechtstheorie 5 (1974), 33-46; Buchwald, Die Struktur rationaler juristischer Begründung, 1990, 277ff.; Koch/Rüssmann 1982, 31-58. Koch/Rüssmann sprechen von "Haupt- und Nebenschema", Buchwald von "Kern- und Mantelbegründung".

nerseits der logische Charakter der Grundstruktur juristischer Argumentation benannt, andererseits auf die Notwendigkeit eines rationalen Diskurses für die Begründung der Prämissen einer deduktiven Argumentation verwiesen. Bei der "deduktiven Rechtfertigung" geht es um die Darstellung der Entscheidungsbegründung in Form eines deduktiven Arguments. Es enthält die Ableitung einer Konklusion aus verschiedenen Prämissen. Bei der "diskursiven Rechtfertigung" geht es um weitere Argumente, die der Rechtfertigung der Prämissen des deduktiven Arguments dienen. Diese müssen selbst nicht die Form deduktiver Argumente haben. Die Unterscheidung interner und externer Rechtfertigung ist allerdings in der Literatur eingeführt und soll auch hier verwendet werden.

Als Kritik an der Unterscheidung interner und externer Rechtfertigung als deduktiv und nicht deduktiv wird die These vertreten, dass sich auch die externe Rechtfertigung deduktiv darstellen lässt.³⁴ Dies ist teilweise sicher möglich, es ist aber fraglich, ob dies stets der Fall ist und damit jede Begründung eine deduktive Struktur aufweisen muss. Die Rechtfertigung von Prämissen kann auch als Ergebnis eines rationalen Diskurses erfolgen. Solche Diskurse schließen deduktive Argumente ein. Das Ergebnis wird jedoch mittels Anerkennung durch die Diskursteilnehmer gerechtfertigt, nicht durch Ableitung aus einer gegebenen Prämissenmenge. Insofern lassen sich diskursive Begründungen aufgrund ihres prozeduralen Charakters von deduktiven oder inferentiellen Formen der Begründung unterscheiden.

Die deduktive Struktur der Entscheidungsgründe lässt sich exemplarisch, in Anlehnung an ein Schema von Robert Alexy,³⁵ wie folgt darstellen:

Dabei bedeuten:

→ : logischer Junktor "wenn ..., dann",

(x): Allquantor "für alle x gilt".

O: Gebotsoperator: "es ist geboten, dass...",

34 Koch/Rüssmann 1982, 58.

35 Alexy 1978, 273ff.

1. Teil: Grundlagen

a: Individuenkonstante; x: Individuenvariable
T, R M, S: Prädikate, die den Individuen Eigenschaften zuschreiben.

III. Schema: Struktur juristischer Entscheidungsbegründung

Die Unterscheidung interner und externer Rechtfertigung kann zu einem Schema ausgebaut werden, das die Struktur juristischer Entscheidungsprobleme wiedergibt. In diesem Schema werden zunächst Rechtsgeltung und Rechtsanwendung getrennt und im Rahmen der Rechtsanwendung deduktive und diskursive Rechtfertigung unterschieden. Die Theorie der Rechtsgeltung (der "Rechtsquellen") repräsentiert dabei die diskursive Rechtfertigung der anzuwendenden Rechtsnormen.

Struktur der juristischen Entscheidungsbegründung

Theorie der Rechtsgeltung, „Rechtsquellen“:

positives Recht		überpositives Recht
- Verfassung	Gewohnheitsrecht	- Naturrecht
- Gesetze	allg. Rechtsgrundsätze	- Vernunftrecht
- Gerichtsurteile		- Moralgrundsätze

Begründung juristischer Urteile (Struktur juristischer Argumentation):

diskursive Rechtfertigung:

Rechtsgeltung:
(Rechtsfortbildung?)

Rechtsnorm:
(normative Prämissen)

deduktive Rechtfertigung:

$(x)(Tx \rightarrow O Rx)$

Juristische Interpretation:
Argumente:
- Wortlaut
- Systematik
- Wille des Gesetzgebers
- Zweck des Gesetzes
- allg. prakt. Argumente

Auslegung:
(semantische Regeln)
 $(x)(Ax \rightarrow M_1x)$
 $(x)(Bx \rightarrow M_2x)$
 $(x)(C_1x \vee C_2x \rightarrow M_3x)$

Tatsachenfeststellungen
(im konkreten Fall a)

Subsumtion
Aa
Ba
C₂a

Rechtsfolge O Ra

Logische Junktoren: \wedge : und; \vee : oder; \rightarrow : wenn ... , dann; \leftrightarrow : genau dann ..., wenn;
 \neg : nicht.

Allquantor: (...); Existenzquantor: (\exists ...); Gebotsoperator: O...

a: Individuenkonstante; x: Individuenvariable

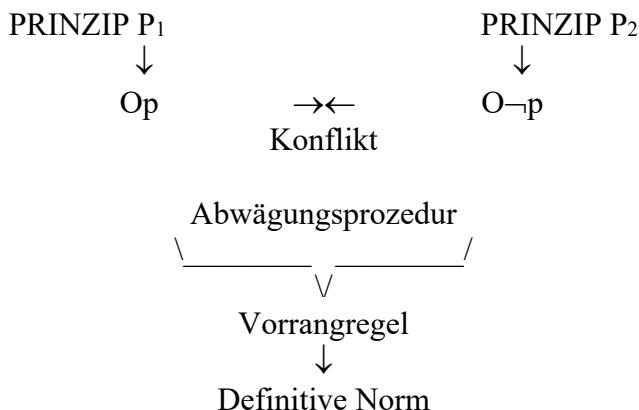
T, R M_{1,2,3}, A, B, C₁, C₂: Prädikate.

Es wird angenommen, dass das Individuum a unter die Prädikate A, B und C₂ fällt.

IV. Grenzen der Deduktion: Die Struktur der Abwägung

Eine Schwäche der dargestellten Schemata ist, dass sie nicht die Darstellung von Normkonflikten erlauben. Echte Normkonflikte liegen außerhalb der Reichweite logischer Begründungen, weil die Lösung solcher Normkonflikte gerade nicht aus vorgegebenen Prämissen abzuleiten ist. Es ist allerdings umstritten, ob es echte Normkonflikte gibt.³⁶ Der Eindruck, dass Normen in Konflikt stehen, könnte trügen, weil tatsächlich nur eine von ihnen gilt, auch wenn noch nicht bekannt ist, welche. Die moderne Grundrechtsdogmatik, die die Abwägung konfligierender Grundrechte oder Verfassungswerte als zentrale Methode verwendet, basiert andererseits auf der Voraussetzung, dass es echte Normkonflikte gibt.

Damit ist die Abwägung konfligierender Rechtsnormen oder rechtlich relevanter Argumente eine zweite Grundstruktur der Rechtsanwendung neben der von Subsumtion und Deduktion. Während die Methode von Subsumtion und Deduktion von einer konsistenten, widerspruchsfreien Menge von Prämissen ausgeht, sind Gegenstand der Abwägung gegensätzliche, unvereinbare normative Forderungen. Die Abwägung gegensätzlicher Forderungen, häufig als "Prinzipien" bezeichnet,³⁷ lässt sich nicht als deduktives Argument darstellen, sondern hat dialektischen Charakter. Ihre Struktur wird in folgendem Schema dargestellt:



36 Dazu Gowans, Introduction: The Debate on Moral Dilemmas, in: *id.* (ed.), *Moral Dilemmas*, 1987, 5.

37 Im Anschluss an die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien bei Dworkin, *Taking Rights Seriously*, 1978, 22ff. Dazu s.u., Anhang I.

Beispiel Caroline:

- (1) Das Prinzip des Persönlichkeitsrechts (P_1) fordert, die Veröffentlichung von Fotos einer Person ohne deren Zustimmung zu verbieten (Op).
- (2) Das Prinzip der Pressefreiheit (P_2) fordert, die Veröffentlichung von Fotos einer Person durch die Presse ohne deren Zustimmung nicht zu verbieten ($O \neg p$).
- (3) Pressefreiheit erhält Vorrang, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt und die Fotos nicht deren Privatsphäre betreffen und nicht Kinder abgebildet werden.

Aus dieser Vorrangregel folgt als definitive Norm:³⁸

- (4) Die Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung der abgebildeten Person ist erlaubt, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, die Fotos nicht deren Privatsphäre betreffen und nicht Kinder abgebildet werden.

Die definitive Norm, die das Ergebnis der Abwägung darstellt, kann wiederum als Prämissen eines deduktiven Arguments verwendet werden.³⁹ Gegensätzliche Normen sind aufgrund der Abwägungsentscheidung verdrängt. Die Abwägung selbst wiederum enthält deduktive Folgerungen jeweils im Bereich der kollidierenden Argumente für sich (*pro tanto*) betrachtet. Es muss z.B. festgestellt werden, dass sich ein Sachverhalt als Ausübung von Pressefreiheit subsumieren lässt. Es gibt aber keine logische Folgerung von den konfigierenden Argumenten zum Abwägungsergebnis. Abwägungen sind daher mit deduktiven Argumenten nicht unvereinbar, sondern können mit ihnen kombiniert werden, sofern es um Folgerungen aus den einzelnen Argumenten geht. Der Kern der Abwägung ist jedoch ein nicht-deduktives Begründungsverfahren. Wie dieses und die dabei verwendeten Argumente zu rekonstruieren sind, bleibt zu klären.⁴⁰ Dazu sind zunächst die Grundlagen formaler Logik einzuführen.

³⁸ Diesen Zusammenhang hat Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, 84, als "Kollisionsgesetz" bezeichnet.

³⁹ Alexy 1980, 197.

⁴⁰ Im dritten Teil dieser Arbeit.

§ 3 Aussagenlogik

I. Grundstruktur⁴¹

Gegenstand der Aussagenlogik sind die logischen Beziehungen zwischen wahrheitsfähigen Sätzen, also Sätzen, die aussagen, dass etwas der Fall oder nicht der Fall ist. Als System formaler Logik enthält die Aussagenlogik

- eine formale Sprache, die festlegt, welche Ausdrücke in dem System vorkommen können, also "*well formed formula*" (wff) sind,
- eine Menge von Schlussregeln, die definieren, welche Übergänge zwischen verschiedenen Ausdrücken erlaubt sind,
- bestimmte Axiomen, die als gültig vorausgesetzt werden.

In einem logischen System werden nicht Ausdrücke der natürlichen Sprache verwendet, sondern Symbole, meist Buchstaben, die Ausdrücke der natürlichen Sprache ersetzen und die präzise definiert eingeführt werden. Bei einer logischen Rekonstruktion umgangssprachlicher Argumentation muss also stets angegeben werden, wofür ein bestimmtes Symbol steht, und dieses stets mit derselben Bedeutung verwendet werden.

In der Aussagenlogik stehen diese Symbole für Aussagesätze. Deren Bedeutung sind Aussagen oder Propositionen.⁴² Ihr Inhalt ist, dass etwas der Fall ist. Sie drücken also Sachverhalte und, sofern sie zutreffen und damit wahr sind, Tatsachen aus. Sie können als wahr oder falsch bewertet werden. Es ist also sinnvoll zu sagen, dass eine Aussage wahr oder falsch ist, im Unterschied etwa zu Fragen oder Befehlen, die nicht sinnvoll als wahr oder falsch bewertet werden können.⁴³

41 Lit. zur Aussagenlogik: *Zoglauer*, Einführung in die Logik für Philosophen, 4. Aufl. 2008, Kap. 2. und 3; *Beckermann*, Einführung in die Logik, 4. Aufl., 2014; *Detel*, Grundkurs Philosophie Band 1: Logik, 2007; *Hardy/Schamberger*, Logik der Philosophie, 2. Aufl., 2018; *Hoyningen-Huene*, Formale Logik, 2013; *Quine*, Grundzüge der Logik, 1964; *Sartor*, Legal Reasoning, 2005, Chap. 15; *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, 34ff.; *Schlapp*, Zur Einführung - Logik und Recht, JuS 1984, 505-509.

42 Die Symbole können daher statt auf Sätze auch direkt auf Aussagen oder Propositionen bezogen werden.

43 Die Wahrheitsfähigkeit von Aussagen ist ein Problem bei normativen Aussagen (*Zoglauer* 2008, 1.4 (22)), aber auch bei Aussagen über zukünftige Ereignisse (*Zoglauer* 2008, 1.4 (24)) oder Propositionen, die keinen Bezug zu Raum und Zeit enthalten (*Sartor* 2005, 432f.). Jedoch ergibt sich dies nicht bereits aus semantischen Gründen, sondern aus epistemischen Schwierigkeiten, den Wahrheitswert solcher Sätze zu bestimmen.

1. Objekt- und Metasprache

Die im logischen System verwendeten Symbole bilden die Objektsprache. Aussagen über dieses System wiederum stehen auf einer Metaebene. Sie gehören zu einer Metasprache. Zur Metaebene gehören z.B. Bewertungen von Sätzen als wahr oder falsch. Aber auch Folgerungsbeziehungen können auf objektsprachlicher Ebene oder auf metasprachlicher Ebene formuliert werden. So wird die Wenn-Dann-Beziehung objektsprachlich als Konditional " \rightarrow " dargestellt, metasprachlich als Ableitbarkeitsbeziehung " \Rightarrow ".

Die Unterscheidung von Objekt- und Metasprache ist in einer formalen Logik fundamental. Bei Nichtbeachtung kann es zu Paradoxien kommen, also ein Satz zugleich als wahr und als falsch bewertet werden. So führt die Aussage eines Kreters: "Alles, was Kreter sagen, ist gelogen" zur Lügner-Paradoxie des Epimenides.⁴⁴ Wäre die Aussage wahr, müsste es sich um eine Lüge handeln, weil sie von einem Kreter kommt. Wäre sie falsch, wäre sie zugleich bestätigt, weil ein Kreter gelogen hat. Die Paradoxie ergibt sich aus dem selbstwidersprüchlichen Kern dieser Aussage: "Das, was ich jetzt sage, ist falsch." Der Widerspruch entsteht aufgrund der Selbstreferentialität des Satzes. Ein selbstreferentieller Satz bezieht sich auf sich selbst. Sofern er seine eigene Falschheit behauptet, führt dies zu einem Widerspruch. Um dies zu vermeiden, werden selbstreferentielle Sätze in einem logischen System ausgeschlossen. Dies geschieht durch die strikte Trennung von Objekt- und Metasprache. Da die Bewertung als wahr oder falsch zur Metasprache gehört, kann die dargestellte Paradoxie nicht entstehen. Eine Vermengung von Objekt- und Metasprache kann hingegen zu Paradoxien führen.⁴⁵ Da eine formale Logik für Sätze beliebigen Inhalts gelten muss, können selbstwidersprüchliche Sätze nicht ausgeschlossen werden, wenn die Verbindung von objekt- und metasprachlichen Sätzen zugelassen wird.

In der Umgangssprache ist Selbstreferentialität hingegen nicht notwendig ein Problem. Da der Inhalt von Aussagen vom Sprecher kontrolliert werden kann, ist es möglich, problematische Selbstreferentialität zu vermeiden. Auch eine Trennung von Objekt- und Metasprache ist in der Um-

44 Dazu Zoglauer 2008, Kap. 1.2 (16ff.).

45 Beispiel aus Zoglauer 2008, Kap. 1.2. (16): "Dieser Satz enthält drei Fehler." Der Satz selbst enthält zwei Fehler. Damit wäre er aber inhaltlich falsch und enthielte somit einen dritten Fehler. Damit wäre er aber wiederum inhaltlich korrekt. Die Vermengung von Objekt- und Metasprache führt hier also zu einem Widerspruch.

1. Teil: Grundlagen

gangssprache nicht notwendig, wenn klar ist, welcher Ebene eine Aussage zuzuordnen ist.

In der Rechtstheorie ist das Problem der Selbstreferentialität im Zusammenhang mit Verfassungsbestimmungen, die sich auf die Verfassung selbst beziehen, diskutiert worden.⁴⁶ Insbesondere geht es um Bestimmungen, die die Beseitigung der Verfassung oder einzelner ihrer Bestimmungen ausschließen (Ewigkeitsklauseln). So entzieht Art. 79 Abs. 3 GG z.B. die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG einer Änderung. Solche Klauseln stellen jedoch kein logisches Problem dar. Ob eine Aufhebung einer "Ewigkeitsklausel" mit einer nachfolgenden Änderung der durch sie geschützten Bestimmungen möglich ist, ist eine Frage der Verfassungsinterpretation.⁴⁷

2. Postulate der Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit

Ein logisches System muss widerspruchsfrei und vollständig sein. Widerspruchsfreiheit bedeutet, dass keine unvereinbaren Aussagen ableitbar sein dürfen. Die Ableitung kann aufgrund syntaktischer und semantischer Folgerungsbeziehungen erfolgen.⁴⁸ Bei einer syntaktischen Interpretation werden zulässige Übergänge allein mit Blick auf die Zeichen selbst definiert, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung. Bei einer semantischen Interpretation hängen zulässige Folgerungen von den Wahrheitswerten der in der Formel repräsentierten Sätze ab.

Syntaktische und semantische Folgerungen dürfen nicht zu Widersprüchen führen. Darüber hinaus erfordert die Vollständigkeit des Systems, dass jeder syntaktisch ableitbare Satz auch Ergebnis einer semantischen Folgerung ist, und umgekehrt. Es gibt in einem logischen System also keine Folgerungen, die nur syntaktisch oder nur semantisch gültig wären. Logik kann allerdings auch ohne ein System in diesem Sinne betrieben werden, als Analyse plausibler oder evident gültiger Folgerungsbeziehungen. Dies genügt jedoch nicht dem Anspruch der modernen formalen Logik.

46 Dazu *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., 2001, 90ff.

47 Da der Zweck dieser Klauseln ist, eine Änderung bestimmter Verfassungsinhalte auszuschließen, wird man eine sukzessive Änderung ausschließen müssen.

48 Dazu auch *Navarro/Rodriguez*, Deontic Logic and Legal Systems, 2014, 6.

3. Syntax, Semantik und Pragmatik

Syntaktische und semantische Folgerungsbeziehungen bestimmen Syntax und Semantik einer Sprache. Daneben gehört zu einer Sprache aber auch die Ebene der Pragmatik, also die der Verwendung sprachlicher Ausdrücke.⁴⁹ Ein Beispiel ist die Verwendung von Aussagesätzen in Behauptungen oder Urteilen.⁵⁰ Die Verwendung von sprachlichen Ausdrücken enthält implizit Informationen, die sich wiederum explizit sprachlich formulieren lassen. So impliziert die Verwendung eines Aussagesatzes in einer Behauptung, dass der betreffende Satz wahr ist. Die sprachlich formulierten Inhalte erster Stufe können mit den pragmatisch implizierten Inhalten in Widerspruch stehen, etwa in dem bekannten Beispiel *J.L. Austins*: "Die Katze liegt auf der Matte, aber ich glaube es nicht".⁵¹ Daraus entsteht ein performativer Widerspruch, da der Sprecher mit seiner Aussage implizit zum Ausdruck bringt, dass er glaubt, was er sagt.⁵² Die Analyse der pragmatischen Ebene liegt allerdings außerhalb der Aussagenlogik.

II. Die Sprache der Aussagenlogik

Die Aussagenlogik enthält

- Ausdrücke für Propositionen, z.B. p, q, r. Es handelt sich um Variablen, da beliebige Einsetzungen für diese Ausdrücke möglich sind.
- logische Junktoren für die Verknüpfung verschiedener Aussagen. Durch die Verknüpfung wird eine neue Aussage gebildet. Die gebräuchlichsten Junktoren sind
- Negation: $\neg p$ (nicht-p)
- Konjunktion: $p \wedge q$ (p und q)
- Disjunktion: $p \vee q$ (p oder q)
- Konditional: $p \rightarrow q$ (wenn p, dann q)
- Bikonditional: $p \leftrightarrow q$ (p genau dann, wenn q).

Hinzukommen als Hilfszeichen Klammern, um die Reihenfolge der Auswertung eines zusammengesetzten Ausdrucks zu bestimmen. " $p \vee q \wedge r$ " ist ein anderer Ausdruck als " $(p \vee q) \wedge r$ ". Diese Auswertung wird zu-

49 Dazu Zoglauer 2008, Kap. 1.1.

50 Insbesondere Frege, Funktion und Begriff, 1891, 35.

51 Dazu Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, 80.

52 Zum performativen Widerspruch als Grundlage eines transzentalpragmatischen Arguments Alexy, Recht, Vernunft, Diskurs, 1995, 135f.

1. Teil: Grundlagen

nächst durch Bindungsregeln bestimmt: Negation bindet stärker als Konjunktion, Konjunktion bindet stärker als Disjunktion, Disjunktion bindet stärker als Konditional. Für Abweichungen von diesen Regeln oder auch nur zur Klarstellung werden Klammern verwendet.

Für die Analyse der juristischen Argumentation reichen diese Symbole aus. Zudem lassen sich Junktoren auf andere zurückführen, z.B. auf Negation und Disjunktion. Tatsächlich kann ein logisches System mittels nur eines logischen Junktors entwickelt werden.⁵³ Für den Zweck einer präzisen Rekonstruktion natürlich-sprachlicher Argumente ist dies jedoch nicht notwendig.

III. Axiome und Schlussregeln der Aussagenlogik

1. Das System der Aussagenlogik

Das aussagenlogische Axiomensystem lässt sich auf der Junktorenbasis (\vee , \neg) formulieren:

Definitionen der Junktoren:

- (D1) $p \wedge q = \neg(\neg p \vee \neg q)$
- (D2) $p \rightarrow q = \neg p \vee q$
- (D3) $p \leftrightarrow q = (p \rightarrow q) \wedge (q \rightarrow p)$

Axiome der Aussagenlogik:⁵⁴

- (A1) $p \vee p \rightarrow p$
- (A2) $q \rightarrow q \vee p$
- (A3) $p \vee q \rightarrow q \vee p$
- (A4) $(q \rightarrow r) \rightarrow ((p \vee q) \rightarrow (p \vee r))$

Aussagenlogische Schlussregeln:

(R1) Abtrennungsregel (*Modus ponens*): $\vdash \alpha$ und $\vdash \alpha \rightarrow \beta \Rightarrow \vdash \beta$

[Wenn α logisch ableitbar ist und $\alpha \rightarrow \beta$ logisch ableitbar ist, dann ist β logisch ableitbar.]

⁵³ Dazu Zoglauer 2008, 167 (Aufg. 12).

⁵⁴ Nach Zoglauer 2008, Kap. 8.2 (120). Eine andere Formulierung findet sich in Kap. 7.1 (104).

(R2) Substitutionsregel: In jedem Ausdruck darf für jede Variable eine andere Aussagevariable oder eine andere Aussageform⁵⁵ eingesetzt werden.⁵⁶

Die Substitutionsregel ergibt sich aus dem formalen Charakter der Logik. Da sie für Sätze beliebigen Inhalts gelten muss, können die Aussagevariablen für beliebige Inhalte stehen. Es muss lediglich beachtet werden, dass eine Aussagevariable stets für den gleichen Inhalt steht.

2. Syntaktische und semantische Folgerungsbeziehungen

Die logischen Schlussregeln können syntaktisch oder semantisch interpretiert werden.⁵⁷

(1) Bei einer syntaktischen Interpretation werden zulässige Übergänge allein mit Blick auf die Zeichen selbst definiert, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung.

Eine Konjunktion bedeutet dann, dass man in einer Ableitung von $p \wedge q$ sowohl zu p als auch zu q übergehen kann.

Eine Disjunktion bedeutet, dass man von p zu $p \vee q$ übergehen kann, ebenso ist der Übergang von q zu $p \vee q$ möglich.

Ein Konditional bedeutet, dass man von p zu q übergehen kann.

Ein Bikonditional bedeutet, dass man von p zu q wie auch von q zu p übergehen kann.

(2) Bei einer semantischen Interpretation hängen zulässige Folgerungen von den Wahrheitswerten der in der Formel repräsentierten Sätze ab:

Die Negation $\neg p$ ist genau dann wahr, wenn p falsch ist.

Die Konjunktion $p \wedge q$ ist genau dann wahr, wenn sowohl p wahr ist als auch q wahr ist.

Die Disjunktion $p \vee q$ ist genau dann wahr, wenn p oder q (eines von beiden oder beide) wahr ist.

55 Aussageformen sind Sätze, die freie Variablen enthalten und durch Belegung aller freien Variablen in eine wahre oder falsche Aussage übergehen, Zoglauer 2008, Kap. 1.4.

56 Zoglauer 2008, 7.1 (104).

57 Dazu auch Navarro/Rodríguez 2014, 6.

1. Teil: Grundlagen

Das Konditional $p \rightarrow q$ ist genau dann wahr, wenn p falsch ist oder q wahr ist.

Das Bikonditional $p \leftrightarrow q$ ist genau dann war, wenn p und q stets den gleichen Wahrheitswert haben, also entweder beide wahr sind oder beide falsch sind.

Semantische Folgerungsbeziehungen lassen sich durch Kombinationen von Wahrheitswerten angeben. Wahrheitswerte sind "wahr" (w) und "falsch" (f). Dies lässt sich in Wahrheitswerttafeln darstellen.

3. Wahrheitswerttafeln

In Wahrheitswerttafeln werden die möglichen Bewertungen von Sätzen und Satzverknüpfungen als wahr oder falsch angegeben.⁵⁸ Für die Negation sieht die Wahrheitswerttafel wie folgt aus:

p	$\neg p$
w	f
f	w

Die Negation von p ist als wahr, wenn p falsch ist.

Für die Konjunktion gilt folgende Tafel:

p	q	$p \wedge q$
w	w	w
w	f	f
f	w	f
f	f	f

Die Konjunktion von p und q ist also wahr, wenn beide Sätze wahr sind, in allen anderen Fällen hingegen falsch.

⁵⁸ Zum Folgenden insbesondere *Zoglauer* 2008, Kap. 2 (35ff.); ferner *Joerden*, Logik im Recht, 3. Aufl., 2018, 1. Kap. A.

Für die Disjunktion gilt:

p	q	$p \vee q$
w	w	w
w	f	w
f	w	w
f	f	f

Die Disjunktion ist wahr, wenn einer der in ihr enthaltenen Sätze wahr ist. Auf die Wahrheit oder Falschheit des anderen kommt es nicht an. Es handelt sich um ein einfaches "oder", nicht um ein "entweder ... oder".

Das Konditional wird in der Aussagenlogik wie folgt definiert:

p	q	$p \rightarrow q$
w	w	w
w	f	f
f	w	w
f	f	w

Das Konditional "wenn p, dann q" gilt also genau dann, wenn der Vordersatz p falsch ist oder der Hintersatz q wahr ist. Ist der Vordersatz falsch, ist das Konditional immer wahr. Damit gilt folgende Äquivalenz:

$$p \rightarrow q \Leftrightarrow \neg p \vee q$$

Beispiel: Wenn A der König von Frankreich ist, dann ist er kahlköpfig.

Die Interpretation des Konditionals als wahr, wenn der Vordersatz falsch ist, mag merkwürdig erscheinen. Sie führt dazu, dass jeder konditionale Normsatz, dessen Vordersatz falsch ist, wahr ist.⁵⁹ Dies bedeutet andererseits nicht, dass eine derartige Norm gilt. Das aussagenlogische Konditional lässt sich somit nicht ohne Einschränkung auf Aussagen über die Geltung von Normen übertragen.⁶⁰

59 Sartor 2005, 544.

60 Zu konditionalen Normsätze s.u., § 6 IV. 5.; § 7 II. 3.

1. Teil: Grundlagen

Das Bikonditional entspricht einem beidseitigen Konditional:

p	q	$p \leftrightarrow q$
w	w	w
w	f	f
f	w	f
f	f	w

Das Bikonditional ist genau dann wahr, wenn der Vordersatz p und der Hintersatz q beide wahr sind oder wenn beide falsch sind. Es gilt also z.B.: "4 ist eine Primzahl genau dann, wenn der Mond aus Käse besteht."

Bei zwei Variablen für Propositionen gibt es 16 Kombinationsmöglichkeiten und entsprechend verschiedene Folgerungsbeziehungen.

IV. Aussagenlogische Tautologien und Äquivalenzen

Logik befasst sich insbesondere mit Tautologien, Kontradiktionen und Äquivalenzen.⁶¹ Zu deren Feststellung dienen neben der Verwendung von Wahrheitswerttafeln verschiedene Techniken der Umformung von Termen. Sie werden wie folgt definiert:

Eine Aussageform heißt Tautologie, wenn sie für jede Belegung der Variablen mit Wahrheitswerten einen wahren Ausdruck liefert.

Eine Aussageform heißt Kontradiktion, wenn sie für jede Belegung der Variablen mit Wahrheitswerten einen falschen Ausdruck liefert.

Zwei logische Ausdrücke α und β heißen äquivalent, wenn sie die gleiche Wahrheitswertentwicklung besitzen. Oder: α und β sind äquivalent genau dann, wenn der Ausdruck $\alpha \leftrightarrow \beta$ eine Tautologie ist.

1. Beispiele für Tautologien

⊤ bedeutet, dass eine Formel logisch wahr (also eine Tautologie) ist.

⁶¹ Siehe Zoglauer 2008, 3.1 (47ff.).

$\vdash p \vee \neg p$	Gesetz vom ausgeschlossenen Dritten
$\vdash \neg(p \wedge \neg p)$	Satz vom (ausgeschlossenen) Widerspruch
$\vdash (p \wedge q) \rightarrow p$	Gesetz von der Stärkung des Vordersatzes
$\vdash p \rightarrow (p \vee q)$	Axiom A2
$\vdash p \rightarrow (q \rightarrow p)$	Paradoxie der Implikation
$\vdash \neg p \rightarrow (p \rightarrow q)$	Paradoxie der Implikation
$\vdash ((p \rightarrow q) \wedge p) \rightarrow q$	<i>Modus ponens</i>
$\vdash ((p \rightarrow q) \wedge \neg q) \rightarrow \neg p$	<i>Modus tollens</i>
$\vdash (p \rightarrow q) \wedge (q \rightarrow r) \rightarrow (p \rightarrow r)$	Transitivität

2. Beispiele für Äquivalenzen

Einige wichtige Äquivalenzen sind:

$p \rightarrow q = \neg p \vee q$	Definition D2
$p \rightarrow q = \neg q \rightarrow \neg p$	Gesetz der Kontraposition
$p \leftrightarrow q = (p \vee \neg q) \wedge (\neg p \vee q)$	Definition "genau dann, wenn"
$p > < q = (p \wedge \neg q) \vee (\neg p \wedge q)$	Definition "entweder-oder"
$p \vee q = q \vee p$	Kommutativgesetz der Disjunktion
$p \wedge q = q \wedge p$	Kommutativgesetz der Konjunktion
$\neg(p \vee q) = \neg p \wedge \neg q$	1. De Morgansches Gesetz
$\neg(p \wedge q) = \neg p \vee \neg q$	2. De Morgansches Gesetz
$p = p \wedge (p \vee q)$	Verschmelzungsgesetz
$p = p \vee (p \wedge q)$	Verschmelzungsgesetz
$(p \vee q) \vee r = p \vee (q \vee r)$	Assoziativgesetz der Disjunktion
$(p \wedge q) \wedge r = p \wedge (q \wedge r)$	Assoziativgesetz der Konjunktion
$p \wedge (q \vee r) = (p \wedge q) \vee (p \wedge r)$	Distributivgesetz
$p \vee (q \wedge r) = (p \vee q) \wedge (p \vee r)$	Distributivgesetz
$(p \wedge q) \rightarrow r = p \rightarrow (q \rightarrow r)$	Exportationsgesetz

Die Feststellung von Äquivalenzen erfolgt auf einer Metaebene, was durch das Gleichheitszeichen " $=$ " zum Ausdruck gebracht wird. Auf der Objekt-ebene würde jeweils ein Bikonditional " \leftrightarrow " zwischen den Gliedern der Gleichungen gelten.

V. Logisches Schließen

1. Deduktive und induktive Schlüsse

Deduktive Schlüsse ziehen Folgerungen aus gegebenen Prämissen. Sie sind notwendig gültig. Induktive Schlüsse versuchen, allgemeine Aussagen aus Einzelaussagen abzuleiten.⁶² Es werden vollständige und unvollständige Induktion unterschieden.

Die vollständige Induktion, wie sie in der Mathematik verwendet wird, ist allerdings ein deduktives Verfahren. Wenn A für die Zahl 1 gilt sowie, wenn A für die Zahl n gilt, es auch für n + 1 gilt, dann gilt A für alle natürlichen Zahlen. Diese Art der Induktion ist somit logisch gültig.

Nicht deduktiv gültig ist hingegen die unvollständige Induktion, wie sie in den Naturwissenschaften zur Begründung allgemeiner Gesetze verwendet wird. Nach der Methode der Induktion wird aus Einzelergebnissen ein allgemeines Gesetz abgeleitet. Wenn A in allen bisherigen Fällen aufgetreten ist, dann lässt sich ein allgemeines Gesetz aufstellen, dass A in allen Fällen gilt. Diese Art der Induktion kann durch Gegenbeispiele widerlegt werden. Wenn bisher alle Schwäne weiß waren, wäre eine induktive Folgerung, dass alle Schwäne weiß sind. Diese Aussage wird widerlegt, wenn ein nicht-weißer Schwan gesehen wird. Eine unvollständige Induktion ist somit keine logische Schlussfolgerung.

2. Methode indirekten Beweises

Bei einem indirekten Beweis wird, um eine Aussage zu beweisen, das Gegenteil angenommen und ein Widerspruch abgeleitet.⁶³

Beispiel: Zu zeigen sei: $((p \rightarrow q) \wedge \neg q) \rightarrow \neg p$

- | | |
|-----------------------|---|
| (1) $p \rightarrow q$ | (1. Prämisse) |
| (2) $\neg q$ | (2. Prämisse) |
| (3) p | (Annahme des Gegenteils der zu beweisenden Folgerung $\neg p$) |
| (4) q | (aus (1) und (3), im Widerspruch zu (2)) |

62 Dazu Zoglauer 2008, Kap. 4.1 (58ff.).

63 Dazu Zoglauer 2008, Kap. 3.2 (50f.).

Da aufgrund von (3) ein Widerspruch auftritt, muss das Gegenteil gelten, also $\neg p$.

In der juristischen Argumentation hat das "argumentum ad absurdum" die Struktur eines indirekten Beweises. Dabei wird eine Annahme eingeführt und gezeigt, dass dies zu rechtlich inakzeptablen Ergebnissen führt. Allerdings ergibt sich die Inakzeptabilität eines Ergebnisses in der juristischen Argumentation nicht allein aus einem logischen Widerspruch, sondern aus substantiellen Erwägungen.

§ 4 Prädikatenlogik

I. Grundbegriffe⁶⁴

Die Prädikatenlogik hat, wie die Aussagenlogik, Aussagen zum Gegenstand, behandelt aber, im Unterschied zur Aussagenlogik, Aussagen nicht als elementar, sondern als strukturiert. Einfache, singuläre Aussagen werden gebildet aus Subjekt und Prädikat. Darüber hinaus gibt es quantifizierte Aussagen in Form von All- oder Existenzsätzen.⁶⁵

1. Subjekte und Prädikate

Der Satz "Eva ist ein Mörder" wird gebildet aus dem Subjekt "Eva" und dem Prädikat "ist ein Mörder". Eine noch detailliertere Strukturierung unterscheidet Subjekt, Kopula und Prädikat:

Subjekt	Kopula	Prädikat
Eva	ist	ein Mörder.

Die allgemeine Struktur eines Satzes ist:

S ist P.

64 Lit. zur Prädikatenlogik: *Zoglauer*, Einführung in die Logik für Philosophen, 4. Aufl., 2008, Kap. 5; *Detel*, Grundkurs Philosophie Band 1: Logik, 2007; *Hardy/Schamberger*, Logik der Philosophie, 2. Aufl., 2018; *Hoyningen-Huene*, Formale Logik, 2013; *Quine*, Grundzüge der Logik, 1964; *Salmon*, Logik, 1973; *Sartor*, Legal Reasoning, 2005, Ch. 15; *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980; *Schlapp*, Zur Einführung - Logik und Recht, JuS 1984, 505-509.

65 Zum Folgenden insbesondere *Zoglauer* 2008, Kap. 8.

"S" ist ein singulärer Term (ein Eigenname) und bezeichnet ein individuelles Objekt (dies kann aber auch eine Klasse von Gegenständen sein). "P" (oder "ist P") ist das Prädikat. Es ist ein allgemeiner Term und bezeichnet einen Begriff sowie eine Eigenschaft.

In manchen Fällen können Subjekte und Prädikate ineinander umgewandelt werden. Statt "Der Mensch ist vernünftig" könnte gesagt werden "Vernünftig sein ist menschlich". Auch Prädikate können in manchen Fällen in Subjekte umgewandelt werden: Rot sein \Rightarrow die Röte; Gut sein \Rightarrow das Gute; Wahr sein \Rightarrow das Wahre.⁶⁶

2. Extension und Intension von Begriffen

Prädikate stehen für Begriffe. Begriffe sind die Bedeutung von Prädikaten. Weiter zu unterscheiden ist zwischen der Extension eines Begriffs, d.h. dem Begriffsumfang, und der Intension des Begriffs, d.h. der Angabe der Eigenschaften, aufgrund derer ein Gegenstand unter den betreffenden Begriff fällt.⁶⁷ Die Intension gibt also den Inhalt oder das Kriterium an, anhand dessen bestimmt wird, ob ein Gegenstand unter einen Begriff fällt, und anhand dessen damit die Zugehörigkeit zur Extension bestimmt wird.⁶⁸ Demnach heißen

- Intension: die Kriterien, nach denen die Zugehörigkeit von Gegenständen zu einem Begriff festgestellt wird.⁶⁹
- Extension: die Gesamtheit der Gegenstände, die sämtliche Merkmale des Begriffs besitzen.

Zwei Begriffe heißen umfangsgleich, wenn ihre Extensionen identisch sind. Leere Begriffe sind solche, deren Extension leer ist, es also keinen Gegenstand gibt, der unter den Begriff fällt. Individualbegriffe sind solche, deren Extension nur einen Gegenstand enthält. Allgemeinbegriffe (Gattungen, Arten) sind Begriffe, deren Extension mehrere Gegenstände enthält. Extension und Intension verhalten sich reziprok: je mehr Merkmale in den

⁶⁶ Ob die so gebildeten Prädikate einen Gegenstand bezeichnen oder lediglich sprachliche Ausdrucksweisen darstellen (*facon de parler*), ist philosophisch umstritten (Universalienstreit, platonische Ideenlehre). Dazu Zoglauer 2008, 5.1 (73).

⁶⁷ Dazu Herberger/Simon 1980, 233ff.

⁶⁸ Koch/Rüssmann, Juristische Begründungslehre, 1982, 129f.

⁶⁹ Nach Zoglauer ist die Intension die Gesamtheit aller Merkmale, die in einem Begriff enthalten sind (Zoglauer 2008, 5.2 (75)). Aber zur Angabe der Intension genügt ein Merkmal.

Inhalt eines Begriffs aufgenommen werden, desto kleiner ist seine Extension, und umgekehrt.⁷⁰

II. Formalisierung und Schlussregeln

1. Sprache der Prädikatenlogik

Subjekte (Individuen) werden mit kleinen Buchstaben dargestellt:

Individuenkonstanten: a, b, c ...

Individuenvariablen: x, y, z ...

Prädikate werden mit großen Buchstaben bezeichnet: A, B, C ...

Aus Individuenbezeichnungen und Prädikaten werden Sätze gebildet.

Auf sie findet die Aussagenlogik Anwendung.

Singuläre, d.h. auf bestimmte Individuen bezogene Sätze haben die Struktur Aa, Ba, Bc ..., sind also aus Prädikat und Individuenkonstante zusammengesetzt.

Es gibt aber auch quantifizierte Sätze, nämlich Allsätze oder Existenzaus sagen. Sie werden durch Anwendung eines Allquantors oder eines Existenzquantors auf einen prädikatenlogischen Satz gebildet.

Allsatz: Für alle x gilt, dass x ein A ist.

Allquantor: (x)

Formale Darstellung eines Allsatzes: (x)Ax.⁷¹

"Ax" steht für einen offenen Satz, d.h. einen Satz mit einer Individuenvariable, über die nicht quantifiziert wird.

Existenzsatz: Es gibt (mindestens) ein x, für das gilt, dass x ein A ist.

Existenzquantor: (\exists x)

Formale Darstellung eines Existenzsatzes: (\exists x)Ax.

Sätze werden mit den in der Aussagenlogik definierten Junktoren verknüpft.

70 Reziprozitätsgesetz, Zoglauer 2008, 5.2. (77), mit Verweis auf Kant, Logik A 148.

71 Gebräuchlich ist auch das Symbol \forall für den Allquantor.

1. Teil: Grundlagen

2. Schlussregeln

Für Schlüsse unter singulären Sätzen, Existenz- und Allsätzen gelten folgende Regeln:

Existenzeinführung: $Pa \Rightarrow (\exists x)Px$

Allquantorbeseitigung: $(x)Px \Rightarrow Pa$

Aus beiden zusammen folgt: $(x)Px \Rightarrow (\exists x)Px$

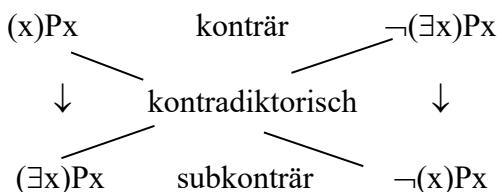
Allquantor und Existenzquantor werden wechselseitig wie folgt definiert:

$$(x)Px = \neg(\exists x)\neg Px$$

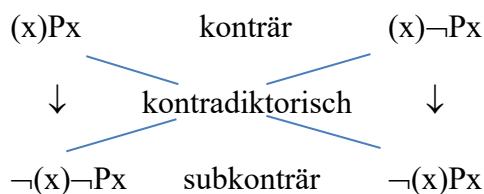
$$\neg(x)Px = (\exists x)\neg Px$$

Die Beziehungen zwischen quantifizierten Sätzen lassen sich in einem "logischen Quadrat" darstellen. Dieses kann auf der Basis nur eines Quantors dargestellt werden.

Logisches Quadrat:



Darstellung mit nur einem Quantor:



Quantorenvertauschung:⁷²

Aus einer Existenzaussage in Bezug auf einen Allsatz lässt sich ein Allsatz in Bezug auf die entsprechende Existenzaussage ableiten:

72 Zoglauer 2008, 5.5. (86).

$$(\exists x)(y) R(x,y) \Rightarrow (y)(\exists x) R(x,y)$$

Beispiel: Wenn es ein Individuum gibt, von dem alle anderen Individuen abstammen, dann gilt für jedes Individuum, dass es ein Individuum gibt, von dem es abstammt.

Die Umkehrung gilt nicht.

Beispiel: Wenn es für jedes Individuum ein Individuum gibt, von dem es abstammt, dann folgt nicht, dass es ein Individuum gibt, von dem alle anderen Individuen abstammen.

III. Relationen

Prädikate können einstellig, zweistellig oder mehrstellig sein. Relationen sind zwei- oder mehrstellige Prädikate. Auf logischer Ebene lassen sich verschiedene Arten von Relationen unterscheiden.⁷³ Relationen sind

- reflexiv, wenn gilt $R(x,x)$ für alle x ;
- Beispiel: x ist kleiner oder gleich x ($x \leq x$),
- symmetrisch, wenn gilt $R(x,y) \leftrightarrow R(y,x)$;
- Beispiel: Bob ist der Bruder von Tom, dann gilt: Tom ist der Bruder von Bob,
- transitiv, wenn gilt $R(x,y) \wedge R(y,z) \rightarrow R(x,z)$;
- Beispiel: Alice ist kleiner als Bob und Bob ist kleiner als Tom, dann gilt auch: Alice ist kleiner als Tom.

Die Unterscheidung verschiedener Relationen ist insbesondere bei der Entwicklung der alethischen Modallogik auf der Basis einer Mögliche-Welten-Semantik von Bedeutung,⁷⁴ ferner bei der Präferenzlogik.⁷⁵

Relationen dienen ferner für die Analyse der Struktur individueller oder subjektiver Rechte sowie von Pflichten und Verpflichtungen. Eine Pflicht oder Verpflichtung setzt nicht nur voraus, dass einem Adressaten (a) etwas (G) geboten ist (OaG), sondern auch, dass dies in Relation zu und gegen-

⁷³ Siehe Zoglauer 2008, Kap. 5.3 (77ff.); Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, 146ff.

⁷⁴ Dazu s.u., § 5 III.

⁷⁵ Zur Präferenzlogik siehe etwa Hansson, The Structure of Values and Norms, 2001, 15ff.; Åqvist, Introduction to Deontic Logic and the Theory of Normative Systems, 1987, 168ff.; von Kutschera, Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, 1973, 85ff.; von Wright, The Logic of Preferences, 1963; Cornides, Ordinale Deontik, 1974.

1. Teil: Grundlagen

über einem anderen (b) gilt (OabG). Der von dem Gebot Begünstigte hat dem Adressaten gegenüber ein Recht auf Erfüllung des Gebots (RbaG).⁷⁶

§ 5 Modallogik

I. Grundlagen⁷⁷

Die Modallogik stellt eine Erweiterung der Aussagenlogik dar, in der neben Wahrheit und Falschheit auch Notwendigkeit, Möglichkeit und Unmöglichkeit als logische Zustände auftreten können.⁷⁸ Wahrheiten können contingent (zufällig) sein. Sie bestehen in der Welt, wie sie ist. Die Welt könnte aber auch anders sein. Notwendig wahr ist eine Aussage, die in allen möglichen Welten wahr ist. Entsprechend kann etwas falsch in der gegebenen Welt sein, aber wahr in einer anderen, möglichen Welt. Eine Aussage ist möglicherweise wahr, wenn es eine mögliche Welt gibt, in der sie wahr ist.

Die Vorstellung möglicher Welten ist für die Interpretation alethischer Modalitäten verwendet worden (*Kripke-Semantik*⁷⁹). Es werden folgende Aussagen unterschieden:

- (1) p ist notwendig = p ist wahr in allen möglichen Welten.
- (2) p ist wirklich = p ist wahr in unserer Welt.
- (3) p ist möglich = p ist wahr in einer möglichen Welt.
- (4) p ist unmöglich = p ist in keiner möglichen Welt wahr.

Die Modallogik fasst dabei "notwendig" und "möglich" als Operatoren auf, die einer Aussage p eine Aussage über eine Modalität zuordnen.⁸⁰ Die Modalitäten sind:

M : Möglichkeit

N : Notwendigkeit.

⁷⁶ Dazu Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, 182ff.

⁷⁷ Lit. zur Modallogik: Zoglauer, Formale Logik für Philosophen, 4. Aufl., 2008, Kap. 8; Cocchiarella/Freund, Modal Logic. An Introduction to its Syntax and Semantics, 2008; Hughes/Cresswell, An Introduction to Modal Logic, 1968.

⁷⁸ Siehe auch Zoglauer, 2008, Kap. 8 (116ff.).

⁷⁹ Kripke, A Completeness Theorem in Modal Logic, Journal of Symbolic Logic 24 (1959), 1-14; ders., Semantical Analysis of Modal Logic I Normal Modal Propositional Calculi, Zeitschrift für mathematische Logik und Grundlagen der Mathematik 9 (1963a), 67-96; ders., Semantical Considerations on Modal Logic, Acta Philosophica Fennica 16 (1963b), 83-94.

⁸⁰ Zoglauer 2008, 8.1 (118).

Zwischen diesen Modalitäten bestehen folgende Beziehungen:

- $Mp =$ Es ist möglich, dass $p =$ Es ist nicht notwendig, dass p falsch ist $= \neg N\neg p$
- $M\neg p =$ Es ist möglich, dass nicht- $p =$ Es ist nicht notwendig, dass p $= \neg Np$
- $\neg Mp =$ Es ist nicht möglich, dass $p =$ Es ist notwendig, dass p falsch ist $= N\neg p$
- $\neg M\neg p =$ Es ist nicht möglich, dass nicht- $p =$ Es ist notwendig, dass p wahr ist $= Np$

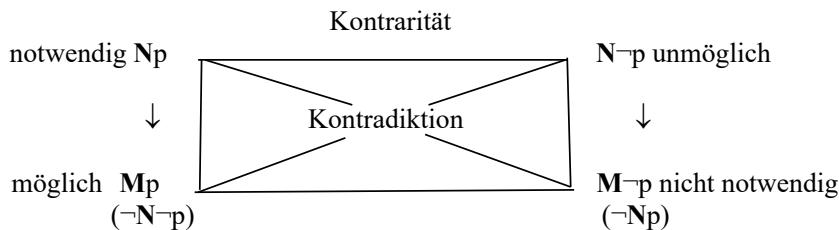
Dem entsprechen folgende Negationsregeln:

$$M\neg p = \neg Np$$

$$\neg Mp = N\neg p$$

Die logischen Beziehungen von Modalsätzen lassen sich wiederum (wie die quantifizierten Sätze in der Prädikatenlogik) in einem logischen Quadrat darstellen.

Logisches Quadrat der Modalitäten:



II. Axiomatik

Normale modallogische Systeme ergeben sich auf der Basis der Aussagenlogik, indem Axiome (A5-A8) sowie zwei modallogische Schlussregeln (R3, R4) ergänzt werden.⁸¹ Das System K ist eine Erweiterung der Aussagenlogik, der die Definition der modallogischen Operatoren, ein weiteres,

⁸¹ Zu weiteren Systemen Cocchiarella/Freund 2008, 15ff.; Hughes/Cresswell 1968, 213ff.

1. Teil: Grundlagen

modallogisches Axiom und zwei Schlussregeln hinzugefügt werden. Mit **N** als modallogischem Grundoperator ergeben sich:

- (D4) $\mathbf{M}p = \neg\mathbf{N}\neg p$
- (A5) $\mathbf{N}(p \rightarrow q) \rightarrow (\mathbf{N}p \rightarrow \mathbf{N}q)$
- (R3) Notwendigkeitsregel: $\vdash \alpha \Rightarrow \mathbf{N}\alpha$
- (R4) $\vdash \alpha \rightarrow \beta \Rightarrow \mathbf{N}\alpha \rightarrow \mathbf{N}\beta$

Die Schlussregel R3 erlaubt, von der logischen Ableitbarkeit (\vdash) einer Aussage auf die Notwendigkeit dieser Aussage zu schließen. R4 erlaubt, aus der logischen Ableitbarkeit eines Konditionals auf ein Konditional hinsichtlich der entsprechenden Notwendigkeitsaussagen zu schließen.⁸²

Bemerkenswert ist, dass im System K aus der Aussage der Notwendigkeit von p nicht folgt, dass p der Fall ist. Dies entspricht nicht dem üblichen Verständnis von Notwendigkeit. Es passt aber zur deontischen Logik, da aus einem Gebot Op nicht folgt, dass p der Fall ist.

Ein stärkeres modallogisches System T ergibt sich mit dem zusätzlichen Axiom:

- (A6) $\mathbf{N}p \rightarrow p$ (Notwendigkeitsaxiom)

Dies entspricht dem Verständnis, dass das, was notwendig ist, auch der Fall ist. Im System T sind als Theoreme ableitbar, dass das, was der Fall ist, möglich ist ($p \rightarrow \mathbf{M}p$) und dass das, was notwendig ist, möglich ist ($\mathbf{N}p \rightarrow \mathbf{M}p$).

Ein noch stärkeres System ist S4 mit dem zusätzlichen Axiom:

- (A7) $\mathbf{N}p \rightarrow \mathbf{NN}p$

In S4 gilt somit, dass eine Iteration der Modalität der Notwendigkeit ableitbar ist. Wenn p notwendig ist, dann ist es notwendig, dass p notwendig ist. Zusammen mit A6 ergibt sich auch die Äquivalenz $\mathbf{N}p = \mathbf{NN}p$.

Das System S5 ergibt sich aus dem weiteren Axiom:

- (A8) $\mathbf{M}p \rightarrow \mathbf{NM}p$

In S5 ist also das, was möglich ist, auch notwendigerweise möglich.

82 Zu in K ableitbaren Theoremen Zoglauer 2008, Kap. 8.2 (120ff.).

III. Semantik der Modallogik

Zur Bewertung modallogischer Sätze als wahr oder falsch dient die *Kripke*-Semantik. Sie deutet die Modaloperatoren als Quantoren über mögliche Welten:

- (1) $\mathbf{N}p$ ist wahr in $w_i \Leftrightarrow p$ ist wahr in jeder möglichen Welt w_j , die von w_i aus erreichbar ist.
- (2) $\mathbf{M}p$ ist wahr in $w_i \Leftrightarrow p$ ist wahr in wenigstens einer möglichen Welt w_j , die von w_i aus erreichbar ist.

Die Grundlage der Mögliche-Welten-Semantik ist ein Rahmen, der aus einer Menge möglicher Welten sowie einer Zugänglichkeitsrelation R gebildet wird.⁸³ Dabei bezeichnen

p, q, \dots : atomare Formeln (für Propositionen oder Sätze, die als wahr oder falsch bewertet werden können),

$w_i, w_j, w_1, w_2, \dots$: mögliche Welten,

W : Menge aller möglichen Welten,

R : Zugänglichkeitsrelation (accessibility relation),

$R(w_1, w_2)$ soll heißen, dass w_2 von w_1 aus erreichbar (vorstellbar) wäre.

In der alethischen Modallogik ist R reflexiv, aber nicht unbedingt symmetrisch⁸⁴ und auch nicht unbedingt transitiv. R kann in verschiedener Weise definiert werden. Eine wichtige Erkenntnis Kripkes ist nun: Die Eigenschaften von R legen eine bestimmte Modallogik fest.

Wenn R reflexiv ist, dann gilt (A6): $\mathbf{N}p \rightarrow p$.

Wenn R transitiv ist, dann gilt (A7): $\mathbf{M}Mp \rightarrow Mp$.

Wenn R symmetrisch ist, dann gilt: $\mathbf{MN}p \rightarrow p$.

Wenn R reflexiv, transitiv und symmetrisch ist, dann gilt (A8): $Mp \rightarrow NMp$.

Die Zugänglichkeitsrelation R wird für die Logik normativer Argumentation von Bedeutung sein. Werden Gebote als normative Notwendigkeit interpretiert, gilt unter bestimmten Voraussetzungen, dass jede argumentativ

⁸³ Siehe auch Hughes/Cresswell 1968, 73. Dort wird ein Modell eines modallogischen Systems aus einer Menge möglicher Welten W, der Relation R sowie einer Bewertungsfunktion V, die für einen Satz p und mögliche Welten w festlegt, ob dieser Satz wahr oder falsch ist, gebildet.

⁸⁴ Zoglauer 2008, 131 (Kap. 8.6).

1. Teil: Grundlagen

begründbare Norm normativ notwendig und damit Gegenstand eines Gebots ist.⁸⁵

IV. Modale Prädikatenlogik

Eine modallogische Erweiterung der Prädikatenlogik enthält neben den Axiomen des Prädikatenkalküls die Axiome eines der modallogischen Kalküle, etwa (PL + K), (PL + T), (PL + S4) oder (PL + S5).⁸⁶ In der modallogischen Prädikatenlogik sind Notwendigkeitsoperator und Allquantor nicht generell vertauschbar. Es gilt allerdings:

$$\mathbf{N} (x) Px \rightarrow (x) \mathbf{N} Px.$$

Wenn es notwendig ist, dass für alle x P gilt, dann ist für alle x notwendig, dass für x P gilt.

Die Umkehrung gilt nicht ohne Weiteres. Es gilt allerdings im Kalkül PL + S5 die sog. *Barcan-Formel*:

$$('B) (x) \mathbf{N} Px \rightarrow \mathbf{N} (x) Px$$

sowie

$$(B1) \mathbf{N}(x) Px = (x) \mathbf{N} Px$$

$$(B2) \mathbf{M}(\exists x) Px = (\exists x) \mathbf{M} Px$$

Entsprechend der *Barcan-Formel* wären auf Sachverhalte bezogene *de re*-Modalitäten (wie in $\mathbf{N} Px$) und auf Aussagen bezogene *de dicto*-Modalitäten (wie in $\mathbf{N}(x)Px$) äquivalent in S5 oder anderen mindestens ebenso starken Kalkülen, nicht in S4 oder schwächeren Kalkülen.⁸⁷

85 Dazu s.u., § 11 I. 4.

86 Zoglauer 2008, 131ff. (Kap. 8.7); Hughes/Cresswell 1968, 133ff.

87 Zoglauer 2008, 133f.

Teil 2: Logik der Normen

§ 6 Deontische Logik

I. Begriff

Gegenstand der deontischen Logik ist die Analyse der logischen Beziehungen zwischen normativen Ausdrücken. Sie wird auch als Normenlogik,⁸⁸ Logik der Verpflichtungen, Logik normativer Systeme oder Deontik bezeichnet. Differenzierter wird Deontik als allgemeine Theorie der normativen Sprache und Normenlogik als Oberbegriff für die deontische Logik im Sinne der Logik normativer Propositionen sowie die Imperativenlogik als Logik präskriptiver Sätze verstanden. Die Bezeichnung "deontisch" wird abgeleitet vom griechischen δεόντως: wie es sein soll, pflichtmäßig, oder τό deón: das Gebotene.⁸⁹ Mally (1926) bezeichnete Deontik als das Studium des normativen Gebrauchs der Sprache.

Normative (oder deontische) Ausdrücke sind Gebote, Verbote, Erlaubnisse sowie Bezeichnungen komplexerer normativer Positionen, wie Indifferenz, Freiheit, Verpflichtung, Pflicht, Recht oder Anspruch, die mit den elementaren normativen Ausdrücken gebildet werden. Deontische Sätze sind Sätze, die deontische Ausdrücke enthalten.

Deontische Logik wird definiert als Logik normativer Sätze,⁹⁰ genauer der Sätze, in denen nur logische Wörter und normative Ausdrücke wesentlich vorkommen.⁹¹ Deontisch wahr ist ein Satz, wenn er wahr ist für alle Variationen seiner nicht logischen und nicht deontischen Elemente. Im engeren Sinne handelt deontische Logik von normativen Propositionen,

88 Der Ausdruck ist von Kutschera, Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, 1973, 11, zufolge von C.D. Broad vorgeschlagen worden (mit Verweis auf von Wright, An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action, 1968, 11).

89 Føllesdal/Hilpinen, Deontic Logic. An Introduction, in: Hilpinen (ed.), Deontic Logic, 1971, 1; Gethmann, Art. deontische Logik, in: Mittelstraß (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie Bd. 2, 1984; von Wright 1968, 11; Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, 179.

90 Hansson, The Structure of Values and Norms, 2001, 129; Herberger/Simon 1980, 179.

91 Føllesdal/Hilpinen 1971, 1.

d.h. von Aussagen über die Existenz einer Norm. Normative Propositionen sind Aussagen über die Geltung einer Norm gemäß (beliebigen) Kriterien eines Systems. Diese Beschränkung wird vorgenommen, weil Normen als solche als nicht wahrheitsfähig angesehen werden und die Möglichkeit einer Normlogik damit fraglich ist. Die Wahrheit der normativen Aussage wird danach beurteilt, ob die relevanten Geltungskriterien erfüllt sind. Diese Konzeption enthält jedoch eine problematische Verengung des Ge- genstands deontischer Logik.

Deontische Logik kann auch als die logische Theorie normativer Systeme bezeichnet werden. Sie definiert Bedingungen der Konsistenz normativer Systeme. Ein normatives System wird in diesem Zusammenhang definiert als eine Menge von normativen Sätzen, die deduktiv geschlossen ist.⁹²

II. Entwicklung

Die moderne deontische Logik ist als eine Variante der Modallogik aufgrund der Analogie deontischer Modalitäten (geboten, erlaubt) zu alethischen Modalitäten (notwendig, möglich) entwickelt worden. Ausgangspunkt war vor allem ein Vorschlag *Georg Henrik von Wrights* (1951), daneben waren Arbeiten *Oskar Beckers* (1952) und *Jerzy Kalinowskis* (1953) von Bedeutung. Einzelne Themen der deontischen Logik sind bereits in der antiken und mittelalterlichen Philosophie behandelt worden, z.B. bei Aristoteles in der praktischen Syllogistik,⁹³ in der mittelalterlichen Philosophie die Beziehungen alethischer und deontischer Modalitäten sowie zwischen deontischen Modalitäten.⁹⁴ Systematische Analysen zu deontischen Modalitäten finden sich bei *G.W. Leibniz* (1671) zur Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten in Analogie zu alethischen Modalitäten sowie *Jeremy Bentham* (1789) zu einer Logik des Wollens. *Leibniz* hat die Parallelle deontischer Modalitäten (geboten, verboten, erlaubt) zu alethischen Modalitäten (notwendig, unmöglich, möglich) sowie deren Interdefinierbarkeit (Gebot von p = Verbot von Nicht-p = Keine Erlaubnis von Nicht-p) aufge-

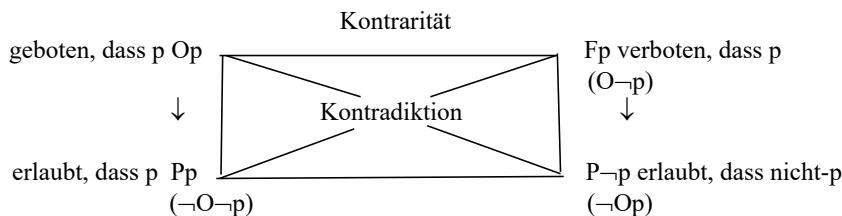
92 *Føllesdal/Hilpinen* 1971, 16.

93 Dazu *Weinberger/Weinberger*, Grundzüge der Normenlogik, in: Rechtstheorie 10 (1979), 1-47.

94 *Knuuttila*, The Emergence of Deontic Logic in the Fourteenth Century, in: *Hilpinen* (ed.), New Studies in Deontic Logic., 1981, 225-248.

zeigt. Sie lässt sich bei Erweiterung um eine Modalität für Nicht-p in einem "deontischen Viereck" oder "deontischem Quadrat" darstellen.⁹⁵

Deontisches Quadrat:



Ein solches Schema lässt sich auf der Basis jedes der deontischen Operatoren (O: Gebot, F: Verbot, P: Erlaubnis) entwickeln.

Bentham hat die Idee einer Logik des Wollens (logic of the will) im Gegensatz zur aristotelischen Logik des Verstehens (logic of understanding) vertreten.⁹⁶ Jedoch haben diese Arbeiten die weitere Entwicklung nicht beeinflusst.

Die erste formale Theorie deontischer Begriffe in Form eines Axiomensystems für den Begriff des Sollens stammt von *Mally* aus dem Jahr 1926. *Mally* entwickelte eine Logik des Willens, analog zu der des korrekten Urteilens. Wollen wird ausgedrückt durch Sätze "p soll (der Fall) sein." *Mally*'s System hat allerdings verschiedene inakzeptable Konsequenzen, z.B., wenn eine Handlung geboten ist, dann ist jede Handlung geboten, die wir tun.⁹⁷ Ferner: Wenn ein Gebot von q ableitbar ist, dann q.⁹⁸ Es hat keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung der deontischen Logik gehabt.⁹⁹

95 Bei *Achenwall* findet sich ein "deontisches Sechseck". Dazu *Hruschka*, Das deontische Sechseck bei Gottfried Achenwall im Jahre 1767, 1986. *Joerden*, Logik im Recht, 3. Aufl., 2018, 4. Kap. (174ff.), hat diesen Ansatz weiter ausgebaut. Zum deontologischen Sechseck auch *Lenk*, Konträrbeziehungen und Operatorengleichungen im deontologischen Sechseck, in: *ders.* (Hg.), Normenlogik, 1974, 198ff.

96 *Bentham*, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, 1789, xxxi (Hafner Library of Classics, New York: Hafner Press, 1948. Dazu *H.L.A. Hart*, Bentham's of Laws in General, in: *ders.*, Essays on Bentham, 1982, 112-117.

97 *Føllesdal/Hilpinen* 1971, 7.

98 *Meyer/Wieringa*, Deontic Logic – A Concise Overview, in: *dies.* (eds.), Deontic Logic and Computer Science, 1993, 4; *Åquist*, Deontic Logic, in: *Gabbay/Guenther* (eds.), Handbook of Philosophical Logic, 2nd. ed., Vol. 8, 2002, 158.

99 *Schwerzel*, Historische und systematische Untersuchungen zur Deontischen Logik, 1970, I.

Die Inadäquatheit verschiedener weiterer Vorschläge einer Normenlogik¹⁰⁰ sowie auch grundsätzliche Probleme haben zur Skepsis hinsichtlich der Möglichkeit einer Normenlogik geführt. Normen seien nicht wahrheitsfähig und könnten deshalb nicht Gegenstand der Logik sein ("Jørgensensches Dilemma").¹⁰¹ Ferner sei die Anwendung der Logik auf Normen mit Paradoxien verbunden (z.B. das Ross'sche Paradoxon).

Erst das System deontischer Logik von *Georg Henrik von Wright* aus dem Jahre 1951¹⁰² hat zur Entwicklung der modernen deontischen Logik geführt. Es basiert auf der Annahme einer Analogie von deontischen zu alethischen Modalitäten sowie der Interpretation normativer Sätze als Aussagesätze, die normative Propositionen enthalten. Gebot und Erlaubnis werden als deontische Modalitäten eingeführt. Das Verhältnis von Gebot zu Erlaubnis ist analog dem von Notwendigkeit zu Möglichkeit.¹⁰³ Allerdings hat das Prinzip, dass aus Notwendigkeit Wahrheit folgt ($Np \rightarrow p$), keine Entsprechung, da Gebote nicht stets erfüllt sind. Normative Sätze werden als Aussagen (normative Propositionen) interpretiert, Gebot, Verbot und Erlaubnis als deontische Prädikate in Analogie zu den alethischen Modalitäten (notwendig, unmöglich, möglich) definiert. Im ersten System hat *von Wright* sie auf generische Handlungen bezogen, im "neuen System" auf Sachverhalte, allerdings mit dyadischen statt monadischer Modalitäten.¹⁰⁴

-
- 100 Etwa *Hofstadter/McKinsey*, On the Logic of Imperatives, in: *Philosophy of Science* 6 (1939), 446-457.
- 101 Nach einer Bezeichnung von *Alf Ross* (1941). Zum Problem *Dubislav*, Zur Unbegründbarkeit der Forderungssätze, *Theoria* 3 (1937), 330-342; *Jørgensen*, Imperatives and Logic, *Erkenntnis* 7 (1937-38), 288-296.
- 102 Dazu *Hansson* 2001, 137; *McNamara/Prakken*, Introduction, in: *dies.* (eds.), *Norms, Logics, and Information Systems*, 1999, 1; *Alchourrón*, Philosophical Foundations of Deontic Logic and the Logic of Defeasible Conditionals, in: *Meyer/Wieringa* (eds.), *Deontic Logic in Computer Science*, 1993, 43-84.
- 103 Die Verbindung zwischen deontischer und alethischer Modallogik wurde untermauert durch die These der Reduzierbarkeit der deontischen auf die alethische Modallogik, *Anderson*, A Reduction of Deontic Logic to Alethic Modal Logic, *Mind* 67 (1958), 100-103. Dies ist allerdings nicht als echte Reduktion anzusehen, da *Andersons* Vorschlag auf Normverletzungen Bezug nimmt und mit den Normen deontische Modalitäten im Explikans enthält. Dazu *Føllesdal/Hilpinen* 1971, 19.
- 104 *v. Wright*, A New System of Deontic Logic (1964), in: *Hilpinen* (ed.) 1971, 109ff., im Anschluss an *Anderson* (1958) und *Prior* (Formal Logic, 1955, 220ff.).

Das System *von Wrights* ist als Standardsystem der deontischen Logik (SDL) bezeichnet worden.¹⁰⁵ Seine Postulate werden als eine semantische Konstruktion charakterisiert, der zufolge eine Teilmenge der Menge möglicher Welten (die deontischen Alternativen, deontisch ideale oder perfekte Welten) gebildet wird, so dass für jeden Satz p das Gebot Op genau dann gilt, wenn p in allen zu dieser Teilmenge gehörenden Welten wahr ist.¹⁰⁶ Eine Erlaubnis Pp gilt genau dann, wenn p in einer der idealen Alternativen wahr ist.

Unter Anwendung einer solchen Mögliche-Welten-Semantik (*Kripke-Semantik*)¹⁰⁷ ist eine Vielzahl von Systemen deontischer Logik konstruiert worden, zunächst auf der Grundlage der Aussagenlogik, später auch mit Quantoren und Prädikatenlogik.¹⁰⁸ Die deontische Logik ist mit verschiedenen Varianten der Logik kombiniert worden, häufig, um Defiziten der deontischen Logik zu begegnen. Wichtige Ergänzungen sind die Handlungstheorie¹⁰⁹ und dynamische Logik (als Logik von Handlungen¹¹⁰), Re-

- 105 So Hansson, An Analysis of Some Deontic Logic (1969), in: Hilpinen (ed.) 1971, 122. Diese Bezeichnung ist allerdings problematisch, da *von Wright* verschiedene Systeme deontischer Logik entwickelt hat. Navarro/Rodriguez, Deontic Logic and Legal Systems 2014, 25, 26, 28, unterscheiden minimales, klassisches und Standardsystem der deontischen Logik.
- 106 Hansson 2001, 139, formale Charakterisierung 140; auch McNamara/Prakken 1999, 2.
- 107 S.o., § 5 I. Dazu Føllesdal/Hilpinen 1971, 16; Meyer/Wieringa 1993, 6; McNamara/Prakken 1999, 2; Kutschera 1973, 52. Grundlegend Hintikka, Quantifiers in Deontic Logic, 1957; ders., Models for Modalities, 1969, 184ff.; Hanson, A Logic of Commands, in: Logique et Analyse 9 (1966), 329-343.
- 108 Hintikka 1957; 1969, 184ff.; Kutschera 1973.
- 109 v. Wright, Norm and Action, 1963; Horty, Deontic Logic and Agency, 2001; Bartha, Moral Preference, Contrary-to-Duty Obligation and Defeasible Oughts, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 93-108; Brown, Agents with Changing and Conflicting Commitments: A Preliminary Study, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 109-125.
- 110 Meyer/Wieringa 1993, 10; Hilpinen, Actions in Deontic Logic, in: Meyer/Wieringa (eds.) 1993, 85-100; Buck, Eine deontische Logik auf der Grundlage dynamischer Aussagenlogik, 1987.

levanzlogik,¹¹¹ Zeitlogik,¹¹² nicht-monotone Logik,¹¹³ Präferenzlogik,¹¹⁴ Hybridlogiken,¹¹⁵ Netzttheorie¹¹⁶ sowie Sprechakttheorie.¹¹⁷

Als Ergänzung¹¹⁸ oder Gegenmodell¹¹⁹ zur deontischen Logik i.e.S. werden Normenlogiken vertreten, die Normen im Sinne von Imperativen oder Wollensakten zum Gegenstand haben.¹²⁰ Ein weiterer Gegenentwurf versucht, eine Logik normativer Sprache auf sprachpragmatischer Ebene zu konstruieren.¹²¹

-
- 111 Stelzner, Relevanz, Konsistenz & Entailment, in: Analyomen 1, 1994, 149: Vermeidung deontischer Paradoxien; ders., Relevant Deontic Logic, in: Journal of Philosophical Logic 21 (1992), 193-216; Goble, Deontic Logic with Relevance, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 331-345; Schurz, The Is-Ought-Problem, 1997.
- 112 Meyer/Wieringa 1993, 9; van Eck, A System of Temporally Relative Modal and Deontic Predicate Logic and its Philosophical Implications, Ph.D. Thesis, 1981; ders., A System of Temporally Relative Modal and Deontic Predicate Logic and its Philosophical Applications, in: Logique et Analyse 25 (1982), 249-290, 339-381; Hansen, On Relations between Åquist's Deontic System G and Van Eck's Deontic Temporal Logic, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 127.
- 113 Nute (ed.), Defeasible Deontic Logic, 1997; van der Torre, Reasoning About Obligations. Defeasibility in Preference-Based Deontic Logic, 1997.
- 114 Hansson 2001, 15ff.; siehe auch von Wright, The Logic of Preferences, 1963; Gabbay/Schlechta, A New Perspective on Nonmonotonic Logics, 2016.
- 115 Nortmann, Deontische Logik ohne Paradoxien, 1989.
- 116 Linz, Grundbegriffe für eine Logik über Ereignisse und Normen. Ein semantischer Ansatz auf der Basis von Petrinetzen, 1992.
- 117 Rohrbaugh, Scalar Interpretation in Deontic Speech Acts, 1997.
- 118 Alchourrón, Logic of Norms and Logic of Normative Propositions, in: Logique et Analyse 12 (1969); ders., Philosophical Foundations of Deontic Logic and the Logic of Defeasible Conditionals, in: Meyer/Wieringa (eds.) 1993, 43ff.; Rodríguez, Lógica de los sistemas jurídicos, 2002, Hoche, Elemente einer Anatomie der Verpflichtung. Pragmatisch-wollenslogische Grundlegung einer Theorie des moralischen Argumentierens, 1992; ders., Eine wollenslogische Weiterentwicklung des Universellen Präskriptivismus und die Begründung der Goldenen Regel, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 9 (2001), 325-376.
- 119 Weinberger, Moral und Vernunft, 1992, 149ff.
- 120 Etwa Rescher, The Logic of Commands, 1966; Keuth, Zur Logik der Normen, 1972.
- 121 Kamp, Logik und Deontik, 2001; Gethmann, Proto-Ethik. Zur formalen Pragmatik von Rechtfertigungsdiskursen, in: Ellwein/Stachowiak (Hg.), Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel, Bd. 1, 1982, 113-143.

III. Das Standardsystem der deontischen Logik

1. Das Standardmodell

Den Kern der deontischen Logik bildet das sog. Standardsystem der deontischen Logik (SDL). SDL wird definiert als das schwächste normale Modalsystem des Typs KD, wobei KD aus einer alethischen Modallogik resultiert, indem das Axiom "wenn notwendig A, dann A" ($\mathbf{N}p \rightarrow p$) durch das Axiom K: "wenn $p \rightarrow q$ geboten ist, dann ist, wenn p geboten ist, q geboten" ($O(p \rightarrow q) \rightarrow (Op \rightarrow Oq)$) ersetzt wird und ein weiteres Axiom D: "Wenn p geboten ist, dann ist p erlaubt" ($Op \rightarrow Pp$) eingeführt wird.¹²² Es enthält somit:

(PC) Alle Tautologien der Aussagenlogik

(K) $O(p \rightarrow q) \rightarrow (Op \rightarrow Oq)$

(D) $(Op \rightarrow Pq)$

Schlussregeln:

O-necessitation: $\vdash p \Rightarrow Op$ (wenn p logisch ableitbar ist, dann ist p geboten)

Modus Ponens (MP): $p, p \rightarrow q \Rightarrow q$ (aus " p " sowie "wenn p dann q " folgt " q ").

Die deontischen Modalitäten sind interdefinierbar:¹²³ Das Gebot von p ist äquivalent dem Verbot von Nicht- p sowie der Nicht-Erlaubtheit von Nicht- p ($Op = F\neg p = \neg P\neg p$). Ein deontisches System kann somit auf der

122 McNamara/Prakken 1999, 1ff.; Hilpinen, Deontic Logic. Introductory and Systematic Readings, 2. ed., 1981, xi; von Wright, A New System of Deontic Logic (1964), in: Hilpinen (ed.) 1971, 105-120; Carmo/Jones, Deontic Logic and Contrary-to-Duties, in: Gabbay/Guenther (eds.), Handbook of Philosophical Logic, 2nd. ed., Vol. 8, 2002, 267; vgl. auch Royakkers, Extending Deontic Logic for the Formalisation of Legal Rules, 1998, 38 Fn. 17; Chellas, Modal Logic. An Introduction, 1980; Hansson (1969) in: Føllesdal/Hilpinen 1971, 122; Rotolo/Sartor, Deductive and Deontic Reasoning, in: Bongiovanni et al (eds.), Handbook of Legal Reasoning and Argumentation, 2018, 260f.

123 S.o., II.

Grundlage jeder der drei Modalitäten entwickelt werden.¹²⁴ Die Semantik von SDL ist ein Modell möglicher Welten.¹²⁵

2. Systeme deontischer Logik auf der Basis einer Mögliche-Welten-Semantik

Modelle deontischer Logik auf der Grundlage einer Semantik möglicher Welten enthalten eine binäre Funktion mit Argumenten p: Variable über atomare Formeln, und w_i : Variable über die Elemente einer Menge W möglicher Welten.¹²⁶ Die Funktion ordnet jeder atomaren Formel den Wert wahr oder falsch zu für jede Welt w_i in W . Als minimale Konsistenzbedingung gilt, dass die Geltung einer Menge von Normen in einer Welt w_i impliziert, dass es eine deontische Alternative w_j gibt, in der die Norminhalt dieser Normen erfüllt sind. Diese Relation wird als $R(w_j, w_i)$ dargestellt. w_i steht für die gegebene Welt, w_j für eine deontische Alternative. Deontische Alternativen sind deontisch perfekte oder ideale Welten, in der alle Gebote erfüllt sind. Auf dieser Grundlage lassen sich als Konsistenzbedingungen definieren:

- (1) Wenn eine Erlaubnis von p in w_i gilt, dann gibt es eine deontische Alternative, in der p wahr ist.
- (2) Wenn ein Gebot von p in w_i gilt, dann ist für jede deontische Alternative w_j p wahr.

Entsprechend können Wahrheitswerte für Erlaubnis- und Gebotssätze definiert werden.

Eine semantische Theorie deontischer Modalitäten kann als ein geordnetes Tripel $S = \langle W, w_i, R \rangle$ dargestellt werden, wobei W eine Menge mögli-

124 (K) $O(p \rightarrow q) \Rightarrow (Op \rightarrow Oq)$ kann auch durch $O(p \wedge q) = Op \wedge Oq$ ersetzt werden. Siehe Føllesdal/Hilpinen 1971, 13.

125 Als Verstärkung oder Modifikation von SDL sind eine Reihe weiterer Systeme entwickelt worden. Dazu Åquist, Introduction to Deontic Logic and the Theory of Normative Systems, 1987, 137ff.; ders., Deontic Logic, in: Gabbay/Guenther (eds.), Handbook of Philosophical Logic, 2nd. ed., Vol. 8, 2002, 147-264.

126 Føllesdal/Hilpinen 1971, 17. Sie verwenden als Bezeichnungen p: Variable über atomare Formeln, K: Variable über die Elemente einer Menge S möglicher Welten.

cher Welten, w; die gegebene Welt aus W und R eine zweistellige Relation über die Menge W der deontischen Alternativen ist.¹²⁷

Das Modell kann verstärkt werden durch Forderungen der Transitivität oder Symmetrie der Alternativitätsrelation R. Hingegen kann in der deontischen Logik Reflexivität nicht gefordert werden, da die gegebene Welt nicht als deontisch perfekt angesehen werden kann.

Für alle wichtigen Systeme deontischer Logik ist die Trennung von Sein und Sollen bewiesen in dem Sinne, dass sich aus rein deskriptiven Sätzen keine nicht trivialen normativen Sätze ableiten lassen, und umgekehrt.¹²⁸ Bewiesen ist dies für alle logischen Systeme, die keine Brückenprinzipien enthalten.¹²⁹ Brückenprinzipien erlauben den Übergang von deskriptiven zu normativen Sätzen.¹³⁰ Brückenprinzipien sind nicht analytisch gültig. Sie sind also keine logischen Prinzipien. Dies schließt allerdings nicht aus, sie als substantielle Annahmen einzuführen.

IV. Adäquatheitsprobleme

Die Adäquatheit der deontischen Logik ist in vielen Punkten umstritten. Dies zeigt sich insbesondere am "*Jørgensenschen Dilemma*", das das Problem der Wahrheitsfähigkeit von Normsätzen sowie die Frage aufwirft, ob ohne Wahrheitsfähigkeit eine Normlogik möglich ist (1.). Ferner bereiten die sog. "deontischen Paradoxien" Probleme (2.). Zudem ist die deontische Logik systematisch mehrdeutig, insofern deskriptive und präskriptive Deutungen normativer Sätze möglich sind (3.). Problematisch sind ferner die Parallelen zur alethischen Modallogik (4.) und die Konstruktion der Folgerungsbeziehung in konditionalen Normen (5.). Auf das weitere Problem der Behandlung von Normkonflikten ist später einzugehen.

Zudem sind Ergänzungen notwendig. Die beschränkten Ausdrucksmöglichkeiten in SDL erfordern Erweiterungen, um praktische Probleme adäquat analysieren zu können, insbesondere eine Theorie normativer Systeme.

127 Føllesdal/Hilpinen 1971, 18.

128 Kutschera, Das Humesche Gesetz, Grazer Philosophische Studien 4, 1-14; Stuhlmann-Laeisz, Das Sein-Sollen-Problem. Eine modallogische Studie, 1983.

129 Schurz, Eine logische Analyse des Sein-Sollen-Problems, in: Meggle/Wessels (Hg.), Analyomen 1, 1994, 129; vgl. Stuhlmann-Laeisz 1983, 27.

130 Zu Brückenprinzipien Schurz 1994, 133. (1) Mögliche Brückenprinzipien sind: Interessen begründen Normen. (Hoche 1992). (2) Aus institutionellen Tatsachen folgen normative Aussagen (Hage, Moderately Naturalistic Deontic Logic, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 55-72).

me,¹³¹ eine Theorie normativer Relationen,¹³² eine Theorie der Argumentation mit ausnahmefähigen Normen ("defeasible reasoning") im Rahmen von nicht-monotoner Logik¹³³ oder Theorierevision,¹³⁴ sowie die Analyse der Beziehungen zwischen Normen, Werten und Präferenzen aufgrund der Verbindung von deontischer Logik und Präferenzlogik.¹³⁵

1. Das Problem der Wahrheitsfähigkeit von Normssätzen

Ein Grundproblem deontischer Logik ist die Frage der Wahrheitsfähigkeit normativer Sätze. Unter Logikern verbreitet ist die Auffassung, dass Normen nicht wahrheitsfähig seien,¹³⁶ aber ohne Wahrheitsfähigkeit eine Logik für Normssätze nicht möglich sei (*Jørgensensches Dilemma*).¹³⁷ Die deontische Logik i.e.S. verwendet daher normative Propositionen im Sinne deskriptiver, systemrelativer Aussagen über die Existenz von Normen.¹³⁸

Jedoch entspricht diese Interpretation nicht einer präskriptiven Verwendung von Normssätzen. Das Problem der Wahrheitsfähigkeit von Normssätzen ist zwar mit dem Bezug der deontischen Logik auf normative Proposi-

131 *Alchourrón/Bulygin*, Normative Systems, 1971.

132 *Hohfeld*, Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning, in: *ders.*, Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning and Other Legal Essays, 1923, 23-64.

133 *Prakken/Sartor*, A Dialectical Model of Assessing Conflicting Arguments in Legal Reasoning, Artificial Intelligence and Law 4 (1996), 331-368; *Hage*, Reasoning with Rules, 1997.

134 *Alchourrón*, Philosophical Foundations of Deontic Logic and the Logic of Defeasible Conditionals, in: *Meyer/Wieringa* (eds.), Deontic Logic in Computer Science, 1993, 43ff.; *ders./Gärdenfors/Makinson*, On the Logic of Theory Change: Partial Meet Contraction and Revision Functions, in: Journal of Symbolic Logic 50 (1985), 510-530; *Makinson*, Five Faces of Minimality, in: Studia Logica 52 (1993), 339ff.; *Wang*, Defeasibility in der juristischen Begründung, 2003, 109ff.

135 *Hansson* 2001, 143ff.

136 *Makinson*, On a Fundamental Problem of Deontic Logic, in: *McNamara/Prakken* (eds.) 1999, 29-53; *Alchourrón* 1993; *Hage* 1999, der aber "deontic sentences" für wahrheitsfähig hält (55). Eine Logik ohne Wahrheitswerte entwickeln *Alchourrón/Martino*, Logic without Truth, Ratio Juris 3 (1990), 46-67; *van der Torre/Tan* 1999.

137 Dazu *Holländer*, Rechtsnorm, Logik und Wahrheitswerte. Versuch einer kritischen Lösung des *Jørgensenschen Dilemmas*, 1993; *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, 180ff.; *Soeteman*, Logic in Law, 1989, 47ff.

138 S.o., § 6 I., zu *von Wright*. Siehe auch *Sartor* 2005, 421: ""doxified practical reasoning".

tionen umgangen. Sätze, die die Geltung einer Norm relativ zu einem bestimmten Kriterium oder System aussagen, sind wahrheitsfähig. Jedoch sind solche Propositionen nicht echte Normsätze, sondern deskriptive Sätze. Soweit Folgerungsbeziehungen für die normativen Inhalte, auf die solche deskriptiven, systemrelativen Sätze bezogen sind, aufgestellt werden sollen, bleibt die Frage, auf welcher Grundlage dies möglich ist.¹³⁹

2. Deontische Paradoxien

Das Problem der Adäquatheit von SDL zeigt sich an einer Reihe von Paradoxien der deontischen Logik. Als Paradoxien werden im logischen Kalkül ableitbare oder gültige Folgerungen angesehen, die in der natürlichen Sprache als falsch oder inakzeptabel erscheinen.¹⁴⁰ Die bekanntesten sind¹⁴¹ das *Ross'sche Paradoxon*,¹⁴² Paradoxien bedingter Verpflichtung, z.B. für "contrary-to-duty imperatives"¹⁴³ und das Paradoxon des Guten Samariters.

Es werden verschiedene Vorschläge zur Vermeidung solcher Paradoxien vertreten (dyadische Logik, dynamische Logik, Zeitlogik, nicht-monotone Logik, Relevanzlogik, Präferenzlogik). Ungeachtet der möglichen technischen Lösungen¹⁴⁴ bleibt eine Ursache der Paradoxien, dass die Interpretation von Normsätzen als Aussagen, was in deontisch perfekten Welten der Fall ist, nicht zu deren präskriptiver Verwendung passt.

139 Makinson 1999. Vgl. auch v. Wright, Deontic Logic - as I See It, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 19.

140 Navarro/Rodriguez 2014, 39; Nortmann 1989, 10; Sartor 2005, 475ff.; Kamp 2001, 262, allerdings wendet sich Kamp gegen die Maßgeblichkeit der sprachlichen Intuition, vgl. auch 279 zu Relevanzlogiken. Ferner Haberstumpf, Bemerkungen zu einigen Paradoxien der deontischen Logik, in: ARSP 68 (1982), 407-424.

141 Zu weiteren Paradoxien Hansson 2001, 9 (revenger's paradox); Åquist 2002, 147; Rohrbaugh 1997, 25 (free choice-paradox nach von Wright): Aus Pp und Pq scheint $\neg P(p \wedge q)$ zu folgen).

142 Ross, *Imperatives and Logic*, in: *Theoria* 7 (1941), 53ff.

143 Chisholm, 'Contrary-to-duty Imperatives and Deontic Logic, Analysis 24 (1963), 33-36. Zu "contrary-to-duty obligations" auch Gabbay/Schlechta, A New Perspective on Nonmonotonic Logics, 2016, 132ff.

144 Siehe insbesondere Nortmann 1989.

2.1. Ross' Paradoxon

Das *Ross'sche Paradoxon*¹⁴⁵ ergibt sich aus der Anwendung logischer Schlussregeln im Anwendungsbereich deontischer Operatoren. Die maßgebliche Regel lautet:

$$p \rightarrow q \Rightarrow Op \rightarrow Oq.$$
¹⁴⁶

Aus dieser Regel ergibt sich als Theorem

$$Op \rightarrow O(p \vee q).$$

Z.B., wenn es geboten ist, einen Brief in den Briefkasten zu werfen, ist es geboten, ihn in den Briefkasten zu werfen oder ihn zu verbrennen.¹⁴⁷

Manche Autoren halten dies nicht für interessant.¹⁴⁸ Es sei Konsequenz aus dem extensionalen Charakter deontischer Logik und durch eine korrekte Interpretation der Formeln zu vermeiden.¹⁴⁹ Der paradoxe Charakter entstehe lediglich aus sprachlichen Konventionen, eine möglichst starke Formulierung eines Gebots zu wählen.¹⁵⁰ Zudem ändere die disjunktive Erweiterung nichts daran, dass der Vollzug der Alternative nicht die Ausgangsnorm erfüllt.¹⁵¹ Außerdem verschwinde der paradoxe Charakter, wenn nicht eine einzelne Norm, sondern das gesamte Normensystem betrachtet würde.¹⁵²

Eine andere Reaktion ist, zwischen einfacher Erlaubnis und "free choice permission", bei der jede der Handlungsalternativen erlaubt ist, zu unterscheiden.¹⁵³ Die paradoxe Folgerung gilt nicht für die "free choice permis-

145 Ross 1941, 62. Dazu Kamp 2001, 246ff.

146 Nach Ansicht mancher Logiker ist allerdings diese Schlussregel nicht gültig. Vgl. Kamp 2001, 248 Fn 169 mit Verweis auf Sayre-McCord 1986; Schott/Jennings 1981.

147 Ein anderes Paradox, das sich aus der Anwendung logischer Folgerungen im Anwendungsbereich von Gebotsoperatoren ergibt, ist das der "derived obligation", dazu Navarro/Rodriguez 2014, 41.

148 Føllesdal/Hilpinen 1971, 23. Auch Navarro/Rodriguez 2014, 41.

149 Føllesdal/Hilpinen 1971, 22; Meyer/Wieringa 1993, 6. Siehe auch Royakkers 1998, 46.

150 Føllesdal/Hilpinen 1971, 22.

151 Kutschera 1973, 20.

152 Castañeda, The Paradoxes of Deontic Logic, in: Hilpinen (ed.) 1981, 64; Kutschera 1973; Zoglauer 1998, 316.

153 von Wright 1968, 21-22.

sion". Andererseits wird keine Notwendigkeit für die Einführung einer "free choice permission" gesehen.¹⁵⁴

Nach Ansicht von Åquist¹⁵⁵ hindert das Ross'sche Paradox nicht die Konstruktion einer Normlogik, verweist aber auf die Mehrdeutigkeit normativer Sprache als einer möglichen Quelle der Konfusion. In der Tat erscheint die disjunktive Erweiterung des Norminhalts möglich, wenn mit dem Normsatz ausgesagt werden soll, welche Zustände in einer normgerechten Welt bestehen würden. Sie passt aber nicht zur handlungsleitenden Funktion von Normen, also einer präskriptiven Verwendung von Normsätzen.

2.2. Paradoxien bedingter Verpflichtung

Eine andere Gruppe von Paradoxien wird unter den Bezeichnungen "paradoxes of commitment" oder "paradoxes of contrary-to-duty imperatives"¹⁵⁶ behandelt.¹⁵⁷ Das Beispiel für das Paradox der Verpflichtung von Chisholm ist:

- (i) A sollte seinem Nachbarn helfen.
- (ii) A sollte, wenn er seinem Nachbarn helfen geht, dem Nachbarn sagen, dass er kommt.
- (iii) Wenn A nicht geht, dann sollte er nicht sagen, dass er kommt.
- (iv) A geht nicht.

Diese Sätze erscheinen konsistent und voneinander unabhängig.¹⁵⁸ Bei einer Formalisierung in SDL bleiben diese Eigenschaften jedoch nicht erhalten. Eine plausible Formalisierung des Beispiels ist:

- (i) $O p$
- (ii) $O(p \rightarrow q)$
- (iii) $\neg p \rightarrow O \neg q$
- (iv) $\neg p$

¹⁵⁴ Føllesdal/Hilpinen 1971, 23.

¹⁵⁵ Åquist 2002, 179.

¹⁵⁶ Føllesdal/Hilpinen 1971, 23; Navarro/Rodriguez 2014, 47ff..

¹⁵⁷ Dazu Morscher, Normenlogik, 2012, 178; Kutschera 1973, 27; Føllesdal/Hilpinen 1971, 24; McNamara/Prakken 1999, 2.

¹⁵⁸ McNamara/Prakken 1999, 2.

Dann würde aber aus (i) und (ii) Oq folgen, aus (iii) und (iv) hingegen $O\neg q$. Der Widerspruch ließe sich vermeiden, wenn konditionale Normen einheitlich formalisiert würden, entweder als $O(p \rightarrow q)$ oder als $p \rightarrow Oq$. Bei einer einheitlichen Formalisierung würde aber eine der Prämissen aus den anderen ableitbar, die Prämissen wären also nicht mehr unabhängig voneinander.

Es ist demnach festzustellen, dass sich "contrary-to-duty"-Imperative nicht in SDL formalisieren lassen. Für diesen Zweck könnte ein Modell "beinahe perfekter Welten" eingeführt werden.¹⁵⁹ Einen Ansatz zur Lösung bietet auch die Verbindung der deontischen Logik mit einer Präferenzlogik.¹⁶⁰ Ein anderer Ansatz zur Vermeidung der Paradoxie ist die Verbindung der deontischen Logik mit Zeitoperatoren¹⁶¹ oder mit "defeasibility".¹⁶² Ferner wird eine Unterscheidung tatsächlicher und idealer Verpflichtungen vertreten.¹⁶³

2.3. Guter Samariter-Paradoxon

Im Standardsystem der deontischen Logik scheint zu gelten, dass, wenn es verboten ist, einen anderen Menschen zu verletzen, es auch verboten ist, einem verletzten Menschen zu helfen.¹⁶⁴ So folgt daraus, dass A dem B, nachdem dieser einen Unfall hatte, hilft, dass B einen Unfall hatte. Ohne Vorliegen dieser Voraussetzung könnte A dem B nicht helfen. Dies scheint zu implizieren, dass aus der Annahme, dass A dem B nach einem Unfall helfen soll, folgt, dass B einen Unfall haben soll.¹⁶⁵

159 Føllesdal/Hilpinen 1971, 26; siehe auch Navarro/Rodriguez 2014, 49. Hingegen meint Kutschera, dass es bei der "contrary-to-duty"-Paradoxie lediglich um allgemeine Probleme der Implikation gehe, Kutschera 1973, 26. Dagegen spricht jedoch, dass die abweichende Position des deontischen Operators vor oder im Konditional sich im allgemeinen Konditional nicht darstellen lässt.

160 Føllesdal/Hilpinen 1971, 31, Hansson (1969) in Hilpinen (ed.) 1971, 143-6.

161 Meyer/Wieringa 1993, 10; van Eck 1982; Thomason, Deontic Logic as Founded on Tense Logic, in: Hilpinen (ed.) 1981, 165-176; dazu McNamara/Prakken 1999, 3.

162 McNamara/Prakken 1999, 3.

163 Jones/Pörn, Ideality, sub-ideality and deontic logic, in: Synthese 65 (1985), 275-290.

164 Navarro/Rodriguez 2014, 44ff.; Zoglauer 1998, 317. Kalinowski, Einführung in die Normenlogik, 1973, 60: Paradoxie des Räubers.

165 Meyer/Wieringa 1993, 6. Ein anderes Beispiel mit ähnlicher Struktur ist das "gentle murder paradox" (Forrester, Gentle murder, or the adverbial Samaritan, in: Journal of Philosophy 81 (1984), 193-197, vgl. McNamara/Prakken 1999, 5):

Diese Paradoxie löst sich jedoch schon bei einer prädikatenlogischen Darstellung auf:¹⁶⁶

- (1) Für alle x, y gilt: Wenn x einen Unfall hat, soll y ihm helfen.
- (2) a hat einen Unfall.
- (3) Für alle y gilt: y soll a helfen.
- Es folgt aber nicht
- (4) a soll einen Unfall haben.

Allerdings wird das Problem des Guter-Samariter-Paradoxons auch in der Annahme der Substituierbarkeit extensional äquivalenter Ausdrücke in deontische Kontexte gesehen, also in der Schlussregel $p \rightarrow q \Rightarrow Op \rightarrow Oq$.¹⁶⁷ Diese Regel ist in der Tat problematisch und der Grund für Paradoxien deontischer Logik bei der präskriptiven Verwendung von Normsätzen. Jedoch eignet sich das Guter-Samariter-Paradox nicht dazu, dieses Problem zu illustrieren.

3. Deskriptive und präskriptive Deutungen von Normsätzen

Ein fundamentales Problem der deontischen Logik ist eine Mehrdeutigkeit normativer Sätze. In der deontischen Logik werden sie interpretiert als Aussagen, was in Welten der Fall ist, in denen eine Norm erfüllt ist. In dieser Interpretation sind einige der als Paradoxien angeführten Beispiele nicht paradox oder kontraintuitiv, sondern korrekt. Der Eindruck der Paradoxie entsteht, weil die natürliche Verwendung von Normsätzen, insbesondere ihre präskriptive Verwendung, von ihrer Interpretation in der deontischen Logik abweicht.

-
1. S ought not to kill his mother.
 2. If S kills his mother, he ought to kill her gently.
 3. S kills his mother.

Conclusion: S ought to kill his mother gently.

166 So bereits Sinnott-Armstrong, A Solution to Forrester's Gentle Murder Paradox, in: Journal of Philosophical Logic 82 (1985), 162ff.; dazu Navarro/Rodriguez 2014, 46.

167 Hansson 2001, 141. Dazu Navarro/Rodriguez 2014, 46.

Die deontische Logik ist somit systematisch mehrdeutig, insofern deskriptive und präskriptive Deutungen normativer Sätze möglich sind.¹⁶⁸ Sie ist aufgrund einer deskriptiven Interpretation von Normsätzen als normative Propositionen entwickelt worden, mit der Annahme, dass die so definierten logischen Gesetzmäßigkeiten zugleich für die präskriptive Interpretation als Normen gelten. Gegenstand der deontischen Logik sind somit normative Propositionen im Sinne von Aussagen der Geltung von Normen in einem Normensystem.

Der Systembezug wird in den deontischen Aussagen allerdings nicht explizit gemacht. Damit hat SDL nicht die Möglichkeit, verschiedene Systemzugehörigkeiten zu unterscheiden, die sich etwa aus unterschiedlichen Verwendungsweisen und Geltungszuschreibungen für Normsätze ergeben. Die Notwendigkeit, verschiedene Systeme zu unterscheiden, zeigt sich etwa bei den "contrary to duty"-Paradoxien. Sie ergeben sich daraus, dass primäre Normen und sekundäre, für den Fall der Verletzung von Normen geltende Normen demselben System zugeordnet werden.

Auch die Annahme, die logischen Beziehungen zwischen normativen Propositionen würden für Normen im präskriptiven Sinne gelten, ist zweifelhaft. Denn es sind verschiedene normative Systeme möglich, für die unterschiedliche logische Regeln gelten.

Andererseits wird versucht, eine Normlogik aufgrund von Definitionen von Konsistenz und Folgerungsbeziehungen für Normen zu entwickeln, ohne deren Wahrheitsfähigkeit vorauszusetzen.¹⁶⁹ Damit soll eine Normlogik entwickelt werden, die allgemeingültig für jede Verwendung von Normsätzen ist. Sie wird im Sinne von Prinzipien rationaler Gesetzgebung interpretiert.¹⁷⁰

Ein Problem dieser Ansätze ist, dass sie keine Angabe über die Geltungsweise der betreffenden Normen machen. Je nach Art der Geltung sind aber unterschiedliche Folgerungsbeziehungen möglich. Dies legt die These nahe, dass eine deontische Logik nur als formale Explikation einer bestimm-

168 v. Wright 1999, 17, demnach erstmals herausgearbeitet von Hedenius, Om Rätt och Moral, 1941: genuine/spurious deontic sentences; ferner Wedberg, Some Problems in the Logical Analysis of Legal Science, in: Theoria 17 (1951), 246-275: internal/external; Stenius, The Principles of a Logic of Normative Systems. Acta Philosophica Fennica 16 (1963), 247-260: modal/factual; Hansson (1969) in Hilpinen 1971, 120-147: imperative/descriptive; von Wright, Norm and Action, 1963, viii, 106: norms/norm-propositions. Soeteman 1989, 31ff., unterscheidet "normative judgement" und "normative statement".

169 Alchourrón 1993, 43 ff.; Makinson 1999, 29 ff. Siehe auch van der Torre/Tan 1999.

170 v. Wright 1999, 21; Rodriguez 2002, 183.

ten Geltungskonzeption zu entwickeln ist. Sie ergibt sich also aus Strukturen des Geltungsbegriffs, nicht aus logischen Eigenschaften der Normen selbst. Ohne Bestimmung der Art der Geltung, die Normen zugeschrieben wird, lässt sich nicht angeben, welche Folgerungsbeziehungen bestehen.

4. Die Analogie zur alethischen Modallogik

Die moderne deontische Logik ist als eine Modallogik in Analogie zur alethischen Modallogik entwickelt worden. Von manchen Autoren ist dies verstärkt worden zu der These, deontische Logik sei auf alethische Logik reduzierbar. Andererseits wird diese Analogie aber auch in Frage gestellt.

Anderson hat versucht, deontische auf alethische Modallogik zu reduzieren, indem Normsätze mittels alethischer Modalitäten dargestellt werden. Das Gebot von p wird definiert als die Notwendigkeit, dass aus nicht-p eine Sanktion S folgt.¹⁷¹ Allerdings kann S dabei nicht als tatsächliche Sanktion angesehen werden, da nicht alle Normverletzungen sanktioniert werden. In einer abstrakteren Formulierung hat *Stig Kanger* als Reduktionsschema vorgeschlagen:¹⁷²

Op = N(Q → p), wobei Q für eine Proposition "was moralisch vorgeschrieben ist" steht.

D.h., p ist geboten genau dann, wenn aus dem, was moralisch vorgeschrieben ist, notwendig p folgt. Dies dürfte analytisch wahr sein, ist aber keine wirkliche Reduktion, da der Begriff des moralisch Vorgeschriebenen den des Gebots einschließt.¹⁷³ Auch der Bezug auf Normverletzungen setzt Normen voraus und enthält deontische Modalitäten im Explikans.¹⁷⁴ Zudem scheint das System *Kangers* weitergehenden Einwänden ausgesetzt zu sein als das von *Wrights*che Standardsystem.¹⁷⁵

Auf der anderen Seite ist die Analogie der deontischen zur alethischen Modallogik in Frage gestellt worden, da sie nur eingeschränkt bestehe:

171 *Anderson* 1958, 100ff.

172 *Kanger*, New Foundations for Ethical Theory (1957), in: *Hilpinen* (ed.) 1971, 53.

173 Siehe auch *Navarro/Rodriguez* 2014, 22.

174 *Føllesdal/Hilpinen* 1971, 20.

175 *Meyer/Wieringa*, 1993, 9 mwN.

- Die Annahme der Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten sei nicht unproblematisch. Es gebe unterschiedliche Vorschläge.¹⁷⁶
- Die Grundsätze *ab necesse ad esse* und *ab necesse ad posse* passten nicht.¹⁷⁷
- Die deontische Logik lasse nur handlungsthematisierende Norminhalte zu.¹⁷⁸
- Die Anwendung von alethischen Modalitäten auf Modalausdrücke habe keine Entsprechung.¹⁷⁹

Eine Analogie könnte daher allenthalben als regional bestehend akzeptiert werden.¹⁸⁰ Die Analogisierung bedürfe somit einer unabhängigen Rechtfertigung, z.B. semantisch oder gemeinsprachlich.

Neben unterschiedlichen Interpretationen der Operatoren¹⁸¹ ist ein Problem auch die Verwendung einer Mögliche Welten-Semantik.¹⁸² Eine Konsequenz dieser Semantik ist die Gebotenheit von Tautologien: aus der logischen Ableitbarkeit eines Satzes folgt dessen Gebotesein (necessitation). Diese *O-necessitation rule*, $\vdash p \Rightarrow Op$, ist eine Folgerung aus der semantischen Konzeption von SDL.¹⁸³ Die Ableitbarkeit eines Gebots von p , wenn p logisch ableitbar ist, ist jedoch kontraintuitiv und führt zu deontischen Paradoxien.¹⁸⁴ Sie wird allerdings gebraucht, um eine deontische Logik in Parallel zur alethischen Modallogik zu entwickeln.¹⁸⁵

176 Kamp 2001, 239, 220 Fn. 151.

177 Kamp 2001, 240, 241.

178 Kamp 2001, 242.

179 Kamp 2001, 245.

180 Kamp 2001, 242.

181 Z.B. Erlaubnis als "free-choice permission", v. Wright 1968, 22.

182 Geach hat die Semantik möglicher Welten als unpassend für eine deontische Logik angesehen, weil es keine deontisch perfekten Welten gebe. Deontische Logik könnte daher keine Relevanz für die Ethik haben. Geach, Whatever Happened to Deontic Logic? In: *id.* (ed.), Logic and Ethics, 1991, 33-48.

183 Hansson 2001, 141.

184 Necessitation paradoxes, Hansson 2001, 142: Ross, Commitment, Good Samaritan, Knower-paradox.

185 Abgelehnt von Prior, Formal Logic, 1955, und von Wright, Deontic Logic. Mind 60 (1951), 1-15, verteidigt von Stenius 1963, 253; Anderson, The Formal Analysis of Normative Systems (1956), in: Rescher (ed.), The Logic of Decision and Action, Univ. Pittsburgh 1967, 147-213, sect. IX, sowie, ihnen folgend, Åquist 2002, 157. Unterscheidung von zwei Operatoren bei Brown, Agents with Changing and Conflicting Commitments: A Preliminary Study, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 114f. (hinreichend für Erfüllung/nicht hinreichend für Erfüllung). Generell ist Kamp zufolge zunächst zu rechtfertigen, welche Folgerungsbeziehungen in der deontischen Logik akzeptiert werden sollen (2001, 237). Dies müsse unabhängig von semantischen Modellen geschehen.

Ein weiteres Problem ist die Substituierbarkeit logisch äquivalenter Ausdrücke:

$(p \leftrightarrow q)$ impliziert $(Op \leftrightarrow Oq)$.

Jedoch wird angenommen, dass die Nachteile des Verzichts auf diese Annahmen den Vorteil der Vermeidung kontraintuitiver Ergebnisse überwiegen würden.¹⁸⁶

5. Konditionale Normsätze

Die in der Aussagenlogik verwendete Interpretation von Konditionalsätzen als materiale Konditional führt in der deontischen Logik zu problematischen Konsequenzen.¹⁸⁷ Zudem ist eine Differenzierung nach der Stellung des deontischen Operators notwendig. So werden logische und normative Konsequenz (*Hintikka*) unterschieden:

Logische Konsequenz: $p \rightarrow Oq$
 Normative Konsequenz: $O(p \rightarrow q)$.

Der Unterschied liegt auch der Unterscheidung von Brücken- und Inselkonzeption konditionaler Normen zugrunde.¹⁸⁸

Gegen beide Varianten werden allerdings Einwände vorgebracht. Die erste Variante hat die Konsequenz, dass nicht bestehende Sachverhalte ($\neg p$) beliebige Gebote implizieren. Es werden daher für Normsätze andere Interpretationen des Konditionals vertreten, etwa als striktes Konditional oder beschränkt auf relevante Bedingungen.¹⁸⁹ Die zweite Variante führt dazu, dass die Verletzung eines Gebots zu jeder beliebigen Handlung verpflichtet,¹⁹⁰ es sei denn, der *modus ponens* (oder "detachment") wäre nicht zulässig.¹⁹¹ Dann wäre die Ableitung der Konsequenz q nicht möglich,

186 Hansson 2001, 9f.

187 Zu Problemen konditionaler Normsätze Lenk, Zur logischen Symbolisierung bedingter Normsätze, in: *ders. (Hg.)*, Normenlogik, 1974, 112ff.; Soeteman 1989, 183ff.; Ho Ngoc Duc, On a Dilemma of Conditional Obligation, in: Meggle (Hg.), Analyomen 2, Vol. I: Logic Epistemology, Philosophy of Science, 1997, 93-100.

188 Alchourrón 1996b; Zuleta 2008, 99ff.

189 Sartor 2005, 419f., 436.

190 Kutschera 1973, 24f.

191 Åquist 2002, 197ff.

und damit keine Subsumtion und keine Anwendung der Norm auf konkrete Fälle.

Ein weiterer Einwand ist, dass die Verneinung des Konditionals $p \rightarrow O$ zu einer Konjunktion $p \wedge \neg O$ führt, also zur Aussage von p . Dies ist jedoch mit der Verneinung normalerweise nicht gemeint.¹⁹²

Probleme mit bedingten Normsätze haben zu Vorschlägen geführt, dyadische deontische Modalitäten einzuführen.¹⁹³ Jedoch gibt es keine gleichermaßen entwickelte Analyse wie zu SDL.¹⁹⁴ Es ist fraglich, ob eine dyadische Logik leistungsfähiger als ein System monadischer Logik wäre.¹⁹⁵ Das dyadische System hat unerwünschte Konsequenzen, die sich auch durch verschiedene Modifikationen nicht vollständig haben beseitigen lassen.¹⁹⁶ So kann nicht unterschieden werden zwischen der Negation, dass ein bedingtes Verbot gilt, und der Aussage, dass unter einer Bedingung ein Gebot nicht gilt.¹⁹⁷ Beides wäre als $\neg O(p/q)$ darzustellen.¹⁹⁸

V. Fazit

Deontische Logik ist ein nützliches Instrument zur Präzisierung ethischer und juristischer Grundbegriffe sowie zur Analyse der Struktur normativer Systeme und Probleme. Sie dient der Explizierung von Voraussetzungen, der Prüfung systematischer Vollständigkeit, differenzierterer Analyse und der Präzisierung von Begriffen wie Freiheit, Verallgemeinerbarkeit, Supererogation,¹⁹⁹ normtheoretischen Unterscheidungen, *prima facie*-Geltung,²⁰⁰ dem Beweis der Gültigkeit bestimmter Schlussfolgerungen inner-

192 Kutschera 1973, 26.

193 Dyadische Konditionale dienen der Darstellung von Wiedergutmachungsnormen für den Fall, dass bereits eine Normverletzung vorliegt. So Stegmüller, Hauptströmungen II, 1987, 170ff. zu Hanssons dyadischer Logik. Zu verschiedenen Systemen dyadischer Logik Åquist 1987, 137ff.

194 McNamara/Prakken 1999, 4.

195 v. Wright 1999, 17. Siehe auch Zuleta 2008, 100 Fn. 7.

196 Meyer/Wieringa 1993, 7f. mwN.

197 Kutschera 1973, 28.

198 Siehe auch Alchourrón 1993, 59ff.

199 Wessels, Die gute Samariterin, 2002; McNamara, Doing Well Enough in an Andersonian-Kangerian Framework, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 181.

200 Zu *prima facie*-Normen W.D. Ross, *Prima Facie* Duties, in: Gowans (ed.) 1987, 83-100; Searle, *Prima Facie* Obligations, in: Raz (ed.), Practical Reasoning, 1978, 81-90; Åquist, Prima Facie Obligations in Deontic Logic, in: Fehige/Wessels (eds.) 1998, 135-155.

halb bestimmter Systeme sowie der Entlarvung von Scheinargumenten, auch solchen, die sich auf Logik berufen.

Allerdings steht die deontische Logik vor einer Reihe von Problemen, die nicht befriedigend gelöst sind. Zudem ist die Adäquatheit einer bestimmten Version einer logischen Formalisierung in einer normativen Theorie selbst begründungsbedürftig. Ihre Funktion in praktischen Anwendungen ist die formale Darstellung von Aussagen, die unabhängig von der formallogischen Darstellung begründbar sind. Die moderne deontische Logik ist jedoch nicht als Formalisierung korrekter normativer Theorien oder Argumentationen entwickelt worden. Die logische Adäquatheit solcher Systeme im Sinne von Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit impliziert daher nicht die Adäquatheit für bestimmte Anwendungen. Die Auswahl eines bestimmten logischen Instrumentariums bedarf vielmehr selbst einer Rechtfertigung in einer normativen Theorie.²⁰¹

Ein weiteres Problem sind die beschränkten Ausdrucksmöglichkeiten von Systemen deontischer Logik. Die Verwendung normativer Sätze enthält die Zuschreibung von Geltung. Dabei sind unterschiedliche Arten von Geltung möglich (deskriptiv-empirische/normative; prinzipielle, *pro tanto*-, *prima facie*-, definitive, strikte Geltung). Nach dem hier vertretenen Verständnis von normativer Argumentation enthält sie (explizit oder implizit) jedenfalls zwei unterschiedliche Arten von Geltungszuschreibungen, die von prinzipieller sowie von definitiver Geltung. Ziel der normativen Argumentation ist es, von normativen Argumenten mit prinzipieller Geltung zu Aussagen über definitiv geltende Normen zu gelangen. Da in der formalen Sprache der deontischen Logik der Geltungscharakter nicht ausgewiesen wird, lässt sich die Struktur normativer Argumentation in ihr nicht abbilden.

§ 7 Normenlogik

Deontische Logik i.e.S. als Logik normativer Propositionen wird von einer Logik der Normen unterschieden.²⁰² Normative Propositionen beschrei-

201 Siehe auch Rott, Vom Primat der praktischen Vernunft. Logische Regeln als Regeln rationaler Wahl, in: Meggle (Hg.), Analyomen 2, Vol. I: Logic Epistemology, Philosophy of Science, 1997, 138-147.

202 Alchourrón, Logic of Norms and Logic of Normative Propositions, in: Logique et Analyse 12 (1969), 1993; Rodriguez, Lógica de los sistemas jurídicos, 2002; Keuth, Deontische Logik und Logik der Normen, in: Lenk (Hg.), Normenlogik, 1974, 64ff.

ben die Geltung von Normen in durch bestimmte Kriterien definierten Systemen sowie die Konsequenzen aus der Geltung oder Nicht-Geltung von Normen. Sie haben Wahrheitswerte, die von der Erfüllung bestimmter Geltungskriterien, insbesondere normerzeugenden Handlungen, abhängen. Hingegen drücken Normsätze, wenn sie verwendet werden, um das Verhalten anderer zu normieren, Normen aus, die keinen Wahrheitswert haben.²⁰³ Normative Propositionen und die in ihnen enthaltenen Gebote und Erlaubnisse sind relativ auf Normerzeugungsakte oder - allgemeiner - ein normatives System, Normen als Präskriptionen werden hingegen als absolut bezeichnet,²⁰⁴ da sie nicht auf ein System relativiert sind. Gleichwohl wird angenommen, dass Gesetze der Logik auf Normen im Sinne von Präskriptionen anwendbar seien.²⁰⁵ Konsistenz und Folgerungsbeziehungen könnten für Normen definiert werden, ohne deren Wahrheitsfähigkeit vorauszusetzen.²⁰⁶ Eine Normlogik sei daher möglich.

Ein Problem der Entwicklung einer Normenlogik im Unterschied zu einer Logik normativer Propositionen ist, dass nicht klar ist, was unter Normen zu verstehen ist. Es ist daher zunächst der Begriff der Norm zu klären. Eine Logik der Normen muss insofern auf einer Theorie der Normen aufbauen.

I. Normbegriff

1. Normkonzeptionen

Normative Ausdrücke werden in verschiedenen Arten von Sätzen verwendet. Zu unterscheiden sind Normen (A soll H tun) von Imperativen (Tue

203 *Alchourrón*, Philosophical Foundations of Deontic Logic and the Logic of Defeasible Conditionals, in: Meyer/Wieringa (eds.), Deontic Logic in Computer Science, 1993, 44; *Bulygin*, On Norm Propositions, in: The Reasonable as Rational? On Legal Argumentation and Justification. Festschrift für Aulis Aarnio, 1997, 129-134.

204 *Alchourrón* 1993, 57.

205 *Alchourrón* 1993, 44; v. *Wright*, Logical Studies, 1957; ders., Deontic Logic - as I See It, in: *McNamara/Prakken* (eds.) 1999, 20; *Weinberger* 1992, 154ff.; ders., Alternative Handlungstheorie, 1996; ders., Rechtslogik, 1970, 189ff.

206 v. *Wright* 1999, 21; *Makinson*, On a Fundamental Problem of Deontic Logic, in: *McNamara/Prakken* (eds.) 1999, 29-53.

H!) und Wunschsätzen (Es soll regnen!).²⁰⁷ Nur im ersten Fall wird eine Norm ausgedrückt.

Als Normen werden normative Sätze (linguistische Entitäten²⁰⁸), die Bedeutung normativer Sätze (semantischer Normbegriff) oder Normierungsakte (Präskriptionen, Imperative) bezeichnet. Adäquat erscheint allein der semantische Normbegriff. Normierungsakte sind von Normen, die die Inhalte oder Ergebnisse von Normierungsakten sind, zu unterscheiden, können also nicht zur Definition dienen, was Normen sind. Ferner lässt sich zwar für Normsätze als linguistische Entitäten eine Logik entwickeln, jedoch muss diesen eine Bedeutung zugeordnet werden, um bestimmen zu können, welche logischen Regeln für sie gelten sollen. Normen sind also als Bedeutung normativer Sätze zu verstehen.

Die Bedeutung von Normsätzen kann allerdings in zwei Weisen definiert werden, einerseits rein semantisch, andererseits geltungstheoretisch. Häufig werden Normsätze als Normbehauptungen, also Propositionen verstanden.²⁰⁹ Damit schließen sie eine Geltungsbehauptung ein. Dies ist problematisch, weil verschiedene Geltungsbegriffe verwendet werden können und zwischen ihnen unterschieden werden muss. Diese Unterscheidung ermöglicht ein semantischer Normbegriff, der Normen lediglich als normative Bedeutungsinhalte ohne Geltungsaussage versteht.²¹⁰ Demnach sind zwei Unterscheidungen notwendig. Zu unterscheiden sind: (1) Normsätze und die mit ihnen formulierten Normen sowie (2) Normpropositionen, die besagen, dass eine Norm (in einem bestimmten System) gilt (Geltungsaussagen²¹¹), und die mit ihnen behaupteten normativen Tatsachen.

207 *Kutschera*, Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, 1973, 12.

208 So *Alchourrón/Bulygin*, Normative Systems, 1971.

209 So bei *Kutschera* 1973, 12.

210 *Kutschera*, Grundlagen der Ethik, 1982, 4; *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, 51; *Sieckmann*, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990, 25ff.

211 *Alexy* 1985 spricht von "Geltungssätzen". Geltungsaussagen sind die Bedeutung von Geltungssätzen. Propositionen, dass eine bestimmte Norm gilt, sind wiederum der Inhalt von Geltungsaussagen. Sie können mit Geltungsaussagen als der Bedeutung von Geltungssätzen gleichgesetzt werden. Als Geltungsaussagen können aber auch die Sprechakte oder deren sprachliche Form gemeint sein. Diese wiederum sind von Propositionen zu unterscheiden.

2. Hyletische und expressive Normkonzeptionen

Normen wie auch normative Propositionen sind von Normierungshandlungen (Imperativen) zu unterscheiden. Es gibt allerdings Normkonzeptionen, die Normen mit Normierungshandlungen gleichsetzen. Dies führt zu einer Unterscheidung von hyletischen und expressiven Normkonzeptionen.²¹² Nach einer expressiven Normkonzeption sollen deontische Operatoren nicht zum Norminhalt gehören, sondern Handlungen (Befehle) darstellen. Hingegen wird als hyletisch eine Normkonzeption bezeichnet, die Normen als Bedeutungsinhalte auffasst. Als Operatoren werden "!" und "O" unterschieden. Befehle lassen sich als !p darstellen, normative Propositionen als Op.²¹³ Für die hyletische Normkonzeption soll es zwei Arten deontischer Logik geben, eine Logik normativer Propositionen und eine Normlogik. Normative Propositionen sind systemrelative Aussagen über Normen. Die Normlogik soll sich hingegen direkt auf Normen beziehen, nicht auf systemrelative Aussagen. Für die expressive Konzeption gibt es hingegen nur eine Art deontischer Logik, eine Logik normativer Propositionen, da Handlungen nicht in logischen Beziehungen zueinander stünden und daher keine logischen Beziehungen zwischen Normen im Sinne von Normsetzungshandlungen bestehen könnten.²¹⁴

Allerdings ist für die hyletische Konzeption nicht klar, welcher Unterschied zwischen den beiden möglichen Logiken bestehen soll, genauer, was eine Normlogik neben der Logik normativer Propositionen sein kann. Wenn Normen in Form von Propositionen dargestellt würden, müssten zwei Formen der Logik normativer Propositionen unterschieden werden, eine für deskriptive, systemrelative Propositionen, und eine für nicht systemrelative, absolute normative Propositionen. Die weitere Frage wäre, warum für deskriptive Propositionen neben der Aussagenlogik eine besondere deontische Logik gelten soll. Es müssten logische Relationen für normative Inhalte definiert werden, die nicht der Aussagenlogik entsprechen.²¹⁵ Es ist nicht klar, wie dies auf der Grundlage der hyletischen Normkonzeption möglich ist. Wenn andererseits Normen und normative Propositionen unterschiedlichen Logiken zugeordnet würden, wäre nicht

²¹² Alchourrón/Bulygin, The Expressive Conception of Norms, in: Hilpinen (ed.), New Essays in Deontic Logic, 1981, 97. Zu semantischen und pragmatischen Normkonzeptionen auch Navarro/Rodriguez 2014, 67ff.

²¹³ Alchourrón/Bulygin 1981, 97.

²¹⁴ Alchourrón/Bulygin 1981, 99.

²¹⁵ Vgl. das Problem von Makinson, On a Fundamental Problem of Deontic Logic, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 29-53.

klar, wie Normen Geltung zugeschrieben werden kann. Eine Geltungszuschreibung führt zur Struktur von Propositionen. Ohne Geltungszuschreibung ist wiederum nicht klar, welche logischen Beziehungen angenommen werden sollen.

Ein Einwand gegen die expressive Konzeption ist, dass sich normative Äußerungen ohne Bezug auf ihren Inhalt nicht von anderen Sprechakten unterscheiden lassen. Imperative können zwar Normsetzungshandlungen sein.²¹⁶ Sie haben jedoch spezifische imperativische Inhalte, die allerdings nicht die Behauptung der Geltung einer Norm einschließen. Als Handlungen sind sie nicht wahrheitsfähig, aber auch ihr Inhalt kann mangels propositionaler Struktur nicht als wahr oder falsch bezeichnet werden. Es ist daher wiederum nicht klar, wie auf der Grundlage der expressiven Normkonzeption eine Logik für Normen entwickelt werden kann.²¹⁷

Es scheint, dass weder die hyletische noch die expressive Normkonzeption die Entwicklung einer adäquaten Normlogik ermöglichen. Die expressive Normkonzeption schließt dies von vornherein aus, die hyletische steht vor Problemen, die sie nicht lösen kann.

3. Semantisch-pragmatische Normkonzeption

Im Folgenden soll eine semantische Normkonzeption verwendet werden,²¹⁸ die um pragmatische Elemente ergänzt wird. Zunächst sind vier Arten des Gebrauchs normativer Sätze zu unterscheiden, die bloße Formulierung einer Norm im rein semantischen Sinn, die Aussage der Geltung einer Norm, das Vorbringen einer Forderung und die Erzeugung einer Norm. Normen sind von der Eigenschaft ihrer Geltung sowie den die Geltung begründenden Umständen zu trennen. Sie können mit verschiedenen Geltungsbegriffen verbunden werden. Daher ist der Normbegriff im rein semantischen Sinne zu fassen.

Eine Konzeption von Normen im semantischen Sinn kann mit verschiedenen Geltungszuschreibungen kombiniert werden. Insbesondere sind deiktive und präskriptive Interpretationen möglich. Eine präskriptive In-

216 Zumindest Normsetzungsversuche; eine erfolgreiche Normsetzung erfordert eine normative Grundlage als Ermächtigung zur Normsetzung, *Kutschera* 1973, 13.

217 Zum Problem, ob eine Logik ohne Wahrheitsfähigkeit möglich ist, s.o., § 6 IV. 1.

218 Siehe auch *Alexy* 1985, 42ff.; *Sieckmann* 1990, 25ff.

terpretation ist andererseits nicht mit der von Normen als Befehle oder Imperative gleichzusetzen. In manchen Konzeptionen einer Normlogik werden - im Gegensatz zu einer Logik normativer Propositionen - Normen als Befehle, also als Normierungen verstanden. Normierungsakte sind jedoch von Normen als ihren Inhalten oder Ergebnissen zu unterscheiden. Eine präskriptive Verwendung von Normsätzen soll hier vielmehr im Sinne der Zuschreibung normativer Geltung verstanden werden. Normative Geltung impliziert ein Gebot der Anwendung und Befolgung der betreffenden Norm. Diese Implikation ist nicht nur systemrelativ, sondern der Gehalt des normativen Sprechakts, also der Geltungsanspruch, den der Sprecher mit seinem Sprechakt erhebt. Es handelt sich also um normative Aussagen in einem absoluten, nicht nur systemrelativen Sinn der Beschreibung des Inhalts eines bestimmten Normensystems. Aus ihrer Struktur als Aussage folgt, dass sie semantisch wahrheitsfähig sind. Es ist nicht sinnlos zu behaupten, dass es wahr sei, dass man nicht lügen soll. Das Problem der Wahrheitsfähigkeit besteht auf semantischer Ebene also nicht. Lediglich die Begründbarkeit solcher Urteile mag fraglich sein.

Die Aussage der Geltung einer Norm enthält eine normative Proposition. Diese Proposition kann die Geltung relativ zu den Kriterien eines Normensystems oder eine Geltung in einem absoluten, nicht systemrelativen Sinn aussagen. Eine normative Forderung ist zunächst in semantischer Hinsicht der Inhalt einer Norm, auf sprachpragmatischer Ebene der Inhalt eines präskriptiven, aber nicht notwendig normsetzenden Sprechakts.

Normerzeugende Sprechakte setzen Normen in Geltung, stellen also selbst einen Geltungsgrund für eine Norm dar. Normative Forderungen können mit normativen Aussagen oder mit normerzeugenden Sprechakten vorgebracht werden. Im ersten Fall wird die Geltung einer die Forderung begründenden Norm behauptet. Eine solche absolute normative Aussage impliziert aufgrund ihres normativen Inhalts zugleich eine Forderung.

Normative Aussagen können somit Inhalt eines deskriptiven Sprechakts sein, wenn sie lediglich die systemrelative Geltung einer Norm beschreiben. Sie können Inhalt eines normativen (präskriptiven, regulativen) Sprechakts im Sinne einesfordernden, aber nicht normsetzenden Sprechakts sein. In jedem Fall haben sie konstativen oder assertorischen Charakter. Dies impliziert jedoch nicht, dass es sich um die Beschreibung einer unabhängig von dem betreffenden normativen Urteil bestehenden Norm handelt. Die Geltung einer Norm wird mit einer absoluten normativen Aussage schlicht behauptet oder festgestellt, nicht beschrieben.

Von einer normativen, die Geltung einer entsprechenden Norm implizierenden Forderung sind reine Imperative zu unterscheiden, die eine Forderung ohne Voraussetzung einer entsprechenden Norm ausdrücken.

Es lassen sich dann folgende Arten normativer Ausdrücke unterscheiden:

- N: Normformulierung (Norm im rein semantischen Sinn). Beispiel: "man soll nicht lügen"
- VAL_S N: Deskriptive normative Proposition (relative Geltungsaussage): "N gilt gemäß System S". Beispiel: "Im Rechtssystem S gilt, dass man nicht lügen soll."
- VAL N: Absolute normative Proposition, als explizite absolute Geltungsaussage (normative Aussage). Beispiel: "Es gilt, dass man nicht lügen soll."
- |N: Absolute normative Proposition mit impliziter Geltungsaussage (normatives Urteil). Beispiel: "Man soll nicht lügen."
- !N: Präskription in normativer Form (Normierung). Beispiel: "Man soll nicht lügen!"
- !p: Präskription ohne normative Form, aber mit handlungsleitender Funktion (Imperativ): "Lüge nicht!"

II. Normstrukturen

Eine Norm enthält eine deontische Modalität, den Norminhalt, auf den sich die Modalität bezieht, und die Anwendungsbedingungen, unter denen die Norm steht. Diese können Teil des Norminhalts sein, aber auch weitere, vom Norminhalt unabhängige Voraussetzungen enthalten.²¹⁹

1. Deontische Modalitäten

Mit der Interpretation deontischer Modalitäten sind verschiedene Probleme verbunden.²²⁰ Ein allgemeines Problem ist die Interdefinierbarkeit de-

²¹⁹ Zu dieser Unterscheidung von *Wright*, Norm and Action, 1963, 74ff. (categorical/hypothetical norms).

²²⁰ Ein anderes Problem ist die Annahme von Geboten unterschiedlicher Stärke, *Gabbay/Governatori*, Dealing with Label Dependent Deontic Modalities, in: *McNamara/Prakken* (eds.) 1999, 311-330; *Malt*, Deontic Probability, in: *Bulygin/*

ontischer Modalitäten. Ein spezielleres ist, wie Erlaubnisse zu interpretieren sind. Der Charakter von Erlaubnissen ist zu klären, bevor zur Frage der Interdefinierbarkeit Stellung genommen werden kann.

1.1. Erlaubnisse als Normen

Es ist umstritten, ob Erlaubnisse als Normen anzusehen sind. Nach der Imperativentheorie der Normen sind Erlaubnisse keine Normen.²²¹ Allerdings wird auch vorgeschlagen, Erlaubnis als einen normativen Akt des Erlaubens zu verstehen.²²² Ferner werden schwache Erlaubnis im Sinne des Fehlens eines Verbots und starke Erlaubnis im Sinne der Anordnung einer Erlaubnis unterschieden und letztere als Einschränkung möglicher Normsetzungen interpretiert.²²³

Im Folgenden sollen starke und schwache Erlaubnis aber in einem anderen Sinn unterschieden werden. Schwache Erlaubnis ist die Negation eines Verbots. Starke Erlaubnis bedeutet die Erlaubnis jeder Handlung, die unter den Norminhalt fällt.

Beispiel Grundrechtsverwirkung: Wenn das Grundrecht auf Meinungsfreiheit eine Erlaubnis zur Meinungsäußerung enthält, bedeutet dann Grundrechtsverwirkung das Verbot von Meinungsäußerungen? Dies wäre zu stark. Eine alternative Interpretation ergibt sich aus der beschriebenen Unterscheidung starker und schwacher Erlaubnis. Eine schwache Erlaubnis als Negation eines Verbots bedeutet in diesem Beispiel, dass nicht alle Meinungsäußerungen verboten sind, es also Meinungsäußerungen gibt, die erlaubt sind. Eine starke Erlaubnis bedeutet hingegen, dass jede Meinungsäußerung erlaubt ist. Letzteres entspricht der Struktur von Grundrechten. Eine grundrechtliche Erlaubnis in diesem starken Sinn ist allerdings zunächst nur prinzipiell gültig, da Konflikte mit anderen Normen auftreten können. Die Verwirkung eines Grundrechts kann dann als Aufhebung der starken, universellen Erlaubnis interpretiert werden.

Es gibt allerdings noch eine andere Interpretationsmöglichkeit, die ebenfalls auf eine wichtige Unterscheidung im Bereich der Erlaubnisse ver-

Gardies/Nimiluoto (eds.), *Man, Law and Modern Forms of Life*, 1985, 233-240; Hansson 2001, 132.

221 Vgl. Alchourrón/Bulygin 1981, 99.

222 Vgl. Alchourrón/Bulygin 1981, 99 Fn. 17 mit Verweis auf Moritz, Permissive Sätze, Erlaubnissätze und deontische Logik, in: *Philosophical Essays dedicated to Gunnar Aspelin*, 1963.

223 v. Wright 1999, 24.

weist. Es sind Freiheit (als Erlaubnis, etwas zu tun oder nicht zu tun) und Abwehrrecht zu unterscheiden. Ein Grundrecht auf Meinungsfreiheit gibt die Erlaubnis, eine Meinung zu äußern, wie auch, sie nicht zu äußern. Grundrechte sind aber auch Abwehrrechte. D.h. sie enthalten ein Verbot an andere (jedenfalls an den Staat), die Ausübung des Grundrechts zu beeinträchtigen. Eine Grundrechtsverwirkung kann dann als Aufhebung dieses Abwehrrechts verstanden werden. Beide Interpretationen sind möglich. Wichtig ist, dass die verschiedenen logischen Strukturen unterschiedliche Interpretationen bedingen.

Es ist somit notwendig, starke Erlaubnisse, die für alle Handlungen des erlaubten Typs gelten, und schwache Erlaubnisse, die lediglich die Negation eines Verbots darstellen, zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist insbesondere für die Interpretation von Grundrechten wichtig.

Die Verbindung von Freiheiten mit Abwehrrechten führt auf eine weitere wichtige Unterscheidung von einfacher Freiheit und geschützter Freiheit. Eine einfache Freiheit ist, ins Theater zu gehen. Damit wird anderen nicht verboten, Theaterkarten zu kaufen und so u.U., wenn alle Karten verkauft sind, es unmöglich zu machen, dass jemand ins Theater gehen kann. Bei einer geschützten Freiheit wäre es anderen verboten (oder es ihnen zumindest erschwert²²⁴), die Freiheitsausübung zu beeinträchtigen.

1.2. Die Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten

Die dargelegte Unterscheidung starker und schwacher Erlaubnis führt zu einem Problem mit der Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten.²²⁵ Die wechselseitige Definierbarkeit von Geboten, Verboten und Erlaubnissen erscheint plausibel, wenn es um die normative Qualifizierung gegebener Handlungen geht. Das Gebot einer Handlung p ist äquivalent dem Verbot, p nicht zu tun, und der Negation der Erlaubnis, p nicht zu tun. Handlungsleitende Normen beziehen sich aber nicht auf gegebene, bereits vollzogene Handlungen, sondern auf künftige Handlungen. Auf zukünftige Handlungen kann aber nur mit Handlungsbeschreibungen Bezug genommen werden, die sich auf einen bestimmten Handlungstyp beziehen. Gegenstand von Handlungsnormen sind somit Handlungstypen, nicht Einzelhandlungen. Die Anwendung deontischer Modalitäten auf Handlungstypen ist aber mehrdeutig: Bezieht sie sich auf alle Handlungsindivi-

224 Hart, Legal Rights, in: *ders.*, Essays on Bentham, 1982, 171: protective perimeter.

225 Dazu bereits oben, III. 1.

duen des betreffenden Typs, oder nur auf einige unter ihnen? Wenn eine Handlung des Typs R verboten ist, dann sind alle R-Handlungen verboten, also nicht erlaubt. Aber wenn Handlungen des Typs R erlaubt sind, bedeutet dies, dass alle R-Handlungen erlaubt sind?

Diese Mehrdeutigkeit deontischer Modalitäten zeigte sich bereits bei der Unterscheidung starker und schwacher Erlaubnisse. Die Unterscheidung der Quantifizierung über Handlungen mittels Allquantor (universelle Norm) und Existenzquantor (existentielle Norm) lässt sich aber auch bei Gebots- und Verbotsnormen anwenden. Dementsprechend gibt es acht Möglichkeiten im System der deontischen Modalitäten, wenn diese auf Handlungstypen bezogen werden. In Bezug auf einen Handlungstyp R sind folgende Normstrukturen zu unterscheiden:²²⁶

- (1) Alle R-Handlungen sind geboten.
- (2) Einige R-Handlungen sind geboten.
- (3) Alle R-Handlungen sind verboten.
- (4) Einige R-Handlungen sind verboten.
- (5) Alle R-Handlungen sind erlaubt.
- (6) Einige R-Handlungen sind erlaubt.
- (7) Alle Nicht-R-Handlungen sind erlaubt.
- (8) Einige Nicht-R-Handlungen sind erlaubt.

Eine formale Darstellung mit x als Variable für Handlungsindividuen und VZ als Prädikat des Inhalts, dass eine Handlung vollzogen wird, ist:

- (1) $(x) O (Rx \rightarrow VZx)$ ²²⁷
- (2) $(\exists x) O (Rx \wedge VZx)$
- (3) $(x) O (Rx \rightarrow \neg VZx)$
- (4) $(\exists x) O (Rx \wedge \neg VZx)$
- (5) $(x) \neg O (Rx \rightarrow \neg VZx)$
- (6) $(\exists x) \neg O (Rx \wedge \neg VZx)$
- (7) $(x) \neg O (Rx \rightarrow VZx)$
- (8) $(\exists x) \neg O (Rx \wedge VZx)$

226 Siehe auch Sieckmann 1990, 40f. Ferner Fackeldey, Norm und Begründung. Zur Logik normativen Argumentierens, 1992, 44f.

227 Möglich wäre auch, die deontische Modalität im Hintersatz des Konditionals zu platzieren: $(x)(Rx \rightarrow O VZx)$.

Es ist aber fraglich, ob alle diese Möglichkeiten Anwendung finden. Verbotsnormen haben universellen Charakter (3). Die Negation eines solchen Verbots führt zu einer schwachen, existentiellen Erlaubnis (8). Wie an der Struktur grundrechtlicher Freiheiten festgestellt wurde, gibt es aber auch starke, universelle Erlaubnisse (5) und (7). Ihre Negation führt zu einem schwachen Verbot (4), das zwar nicht dem üblichen Verständnis von Verboten entspricht, aber jedenfalls möglich ist.

Universelle Erlaubnisse machen es allerdings notwendig, lediglich prinzipiell gültige Normen anzunehmen, da Handlungen, die unter den erlaubten Typ fallen, Merkmale aufweisen können, die ihr Verbot begründen und nicht alle möglichen Handlungen, die unter den erlaubten Handlungstyp fallen, tatsächlich erlaubt sein müssen. Da das Standardsystem deontischer Logik die Unterscheidung prinzipiell und definitiv gültiger Normen nicht vorsieht, kann es diese Variante nicht erfassen.

Problematischer erscheint die Annahme universeller Handlungsgebote (1). Ein Gebot einer Handlung verlangt den Vollzug einer Handlung, mit der es erfüllt wird, nicht aller möglichen Handlungen, die es erfüllen würden. Wie bei Erlaubnissen könnte eine universelle Variante Anwendung finden, wenn prinzipiell gültige Normen betrachtet werden. Auch bei einer Interpretation als prinzipielle Gebote bleibt aber fraglich, ob es sich um eine adäquate Darstellung des Inhalts von Geboten handelt. Auf das Problem universeller Handlungsgebote ist zurückzukommen.²²⁸

2. Norminhalt: Handlung oder Sachverhalt

In der formalen Logik sind Gegenstand deontischer Operatoren Variablen für Sätze. Der Bezug auf Sätze hat sich aufgrund größerer Ausdrucksmöglichkeiten (Iteration von Operatoren,²²⁹ gemischte Formel aus deskriptiven und normativen Sätzen), leichterer Formalisierbarkeit und größerer Allgemeinheit gegen den direkten Bezug von Operatoren auf Terme für Handlungen durchgesetzt. Die Konstruktion von Handlungsnormen (Tun-Soll-

228 S.u., § 10 III. 2.; § 11 III. 4.

229 Åquist, Deontic Logic, 2002, 157; Barcan, Iterated Deontic Modalities, in: Mind 75 (1966), 580-582; Goble, The Iteration of Deontic Modalities, in: Logique et Analyse 9 (1966), 197-209; Hintikka, 'Prima facie' obligations and iterated modalities, in: Theoria 3 (1970), 232-240. Ob die Iteration sinnvoll ist, ist allerdings wiederum umstritten. Kritisch Kamp 2001, 242.

len) als Gebote von Sachverhalten (Sein-Sollen) ist allerdings bestritten.²³⁰ Umstritten ist auch, ob neben dem Vollzug von Handlungen andere Sachverhalte als Norminhalt zugelassen werden sollen, also Zustände beliebiger Art als Norminhalt möglich sein sollen,²³¹ oder ob diese Sachverhalte notwendig auf Handlungen bezogen sein müssen.²³² Es ist jedenfalls zwischen Handlungs- und Zustandsgeboten zu unterscheiden.²³³

Probleme bereitet ferner die Analyse der Relationen zwischen Operatoren, Handlungstypen und Handlungsinividuen sowie die Quantifizierung über Handlungen. Ein Vorschlag von Hintikka²³⁴ zur Quantifizierung über Handlungen wird als unbefriedigend angesehen.²³⁵ Jedoch erscheint es notwendig, die Quantifizierung über Handlungen zuzulassen,²³⁶ insbesondere für die Formulierung von Idealen oder grundrechtlichen Freiheiten.²³⁷

3. Konditionale Normen

Die Behandlung konditionaler Normen ist umstritten.²³⁸ Obgleich es intuitiv ohne weiteres möglich ist, Folgerungen aus bedingten Normsätze abzuleiten, besteht über die Formalisierung und die logischen Eigenschaften konditionaler Normsätze keine Einigkeit. Wie dargelegt, werden logische Konsequenz ($A \rightarrow OB$) und normative Konsequenz ($O(A \rightarrow B)$) un-

230 Harty 2001, 3f. Siehe auch Sartor 2005, 454, 474, der an der Interpretation als Handlungsprädikate festhält.

231 So Åquist 2002, 157, der Handlungen nur als einen möglichen Gegenstand von Sätzen ansieht, die den Norminhalt bilden.

232 So Kamp 2001, 228.

233 Harty 2001, 78ff.; Hage, Of Norms, in: Bongiovanni et al. (eds.), Handbook of Legal Reasoning and Argumentation, 2018, 104f. Ein Modell für "deliberative obligations", d.h. für "ought to do" statt für "ought to be", entwickelt auch Bartha 1999, 94ff.

234 Hintikka, Some Main Problems of Deontic Logic, in: Hilpinen (ed.) 1971, 60f.

235 Buck, Eine deontische Logik auf der Grundlage dynamischer Aussagenlogik, Diss. Kiel, 1987; Kamp 2001, 230 Fn. 154.

236 Sieckmann 1990, 38ff. Universelle Handlungsnormen und partikuläre Handlungsnormen: Fackeldey 1992, 44f.

237 Zu grundrechtlichen Freiheiten s.o., § 7 II. 1.1.

238 Dazu Navarro/Rodriguez 2014, 91ff.; Zuleta 2008, 99ff.

terschieden.²³⁹ Darüber hinaus werden dyadische Modalitäten²⁴⁰ als Formalisierungen vorgeschlagen.

Probleme bereitet allerdings bereits das allgemeine Konditional auch ohne Bezug zur deontischen Logik.²⁴¹ Ob Alternativen, die spezifische deontische Folgerungsbeziehungen definieren, tatsächlich überlegen sind, ist offen.²⁴² Auch ist nicht klar, welche spezifischen, vom allgemeinen Konditional abweichenden Folgerungsbeziehungen im Bereich der deontischen Logik gelten sollen.²⁴³

III. Logik der Normen und Logik normativer Propositionen

Alchourrón hat die These vertreten, dass die Logik für normative Propositionen und die für Normen verschieden seien.²⁴⁴ Ein Unterschied wird darin gesehen, dass eine Logik der Normen vollständig oder lückenlos sei, während normative Systeme Lücken aufweisen könnten.²⁴⁵ Es ist jedoch umstritten, ob sich Normenlogik und Logik normativer Propositionen unterscheiden. *Hage* zufolge sollte es eine Logik geben, die sowohl die Anwendung von Normen als auch die logischen Relationen deontischer Propositionen umfasst.²⁴⁶ Ein Einwand gegen die Unterscheidung von Logik normativer Propositionen und Logik der Normen ist, dass auch Normen im Sinne von Präskriptionen als ein normatives System aufgefasst werden können, nämlich das System, das durch bestimmte Normsetzungskakte oder Normanerkennungskakte konstituiert wird. Damit gibt es aber eine Logik normativer Propositionen, die mit einer Logik der Normen äquivalent ist. Es mag andere logische Systeme für normative Propositionen wie auch für Normen geben. Aber die Unterscheidung deskriptiver und präskriptiver Verwendung von Normsätze allein führt noch nicht zu unterschiedlichen Systemen der Logik. Unterschiede ergeben sich erst, wenn bestimmt ist, welche Art von Geltung den Normen zugeschrieben wird. De-

239 S.o., § 6 IV. 5.

240 v. Wright (1964) in: *Hilpinen* (ed.) 1971, 109ff.; Åquist 1987, 137ff.; Nortmann 1989, 55.

241 Paradoxien der Implikation, *Kutschera* 1973, 28; *Alchourrón* 1993, 58.

242 v. Wright 1999, 19.

243 Kamp 2001, 237.

244 *Alchourrón* 1993, 44. Siehe auch *Navarro/Rodriguez* 2014, 78ff.

245 *Alchourrón* 1969, 1993; v. Wright 1999, 20; *Rodriguez* 2002, 195.

246 *Hage*, Moderately Naturalistic Deontic Logic, in: *McNamara/Prakken* (eds.) 1999, 70.

ontische Logik muss insofern auf einen bestimmten Geltungstyp bezogen sein und somit eine formale Explikation des verwendeten Geltungsbegriffs enthalten.

IV. Logik von Normierungen (Präskriptionen)

Während die Unterscheidung von Normen und normativen Propositionen eine semantische Frage ist, können auf pragmatischer Ebene Logik der Normen und Logik der Normierung unterschieden werden.²⁴⁷ In einer Logik der Normen geht es um Folgerungen aufgrund der den Normen zugeschriebenen Geltung. Eine Logik der Normierung hat hingegen Handlungen zum Gegenstand. Diese haben zwar auch eine Bedeutung. Über die semantische Ebene hinaus geht es in einer Logik von Normierungen aber um Regeln für Normsetzungshandlungen.

Eine Logik der Normierung lässt sich als eine Theorie rationaler Gesetzgebung charakterisieren.²⁴⁸ Ein rationaler Gesetzgeber wird etwa keine widersprüchlichen Normen erlassen oder keine lückenhaften Regelungen erlassen. Dieser Ansatz ist jedoch ein normativer. Es werden Normen für die Gesetzgebungshandlungen aufgestellt, die vernünftig sein mögen, aber keine logischen Regeln darstellen. Eine Theorie rationaler Gesetzgebung entwickelt keine eigene Form der Logik. Ist hingegen mit Logik der Normierung ein logisches System von Axiomen und logischen Schlussregeln gemeint, sieht sie sich dem Einwand gegenüber, dass Handlungen als solche nicht in logischen Beziehungen zueinanderstehen. Soweit logische Beziehungen konstruiert werden können, muss dies in Bezug auf die Inhalte solcher Sprechakte geschehen.

Die zweite Variante einer Normlogik ist die für normative Forderungen, ihnen korrespondierende Urteile und entsprechende Geltungsaussagen. Für sie ist kennzeichnend, dass ein Sprecher sich eine entsprechende Forderung zu eigen macht, also den normativen Gehalt selbst anerkennt. Analog einer Theorie rationaler Gesetzgebung könnten Regeln aufgestellt werden, welche Normen ein vernünftiges Subjekt anerkennen könnte und

247 Åquist 2002, 154: commands/commanding, mit Verweis auf Fisher, A Logical Theory of Commanding, in: Logique et Analyse 4 (1961), 154-169; Hanson, A Logic of Commands, in: Logique et Analyse 9 (1966), 329-343; Baillache, Analytical Deontic Logic: Authorities and Addressees, in: Logique et Analyse 24 (1981), 65-80.

248 von Wright 1999, 21; Rodriguez 2002, 188. S.o., § 6 IV. 3.

welche Folgerungsbeziehungen es dabei respektieren muss. Wiederum würde es sich jedoch nicht um eine echte, für alle Normsätze stets gültige Normlogik handeln, sondern um eine formale Explikation eines bestimmten Geltungsbegriffs, und zwar eines Begriffs absoluter, nicht nur systemrelativer Normgeltung. Zudem handelte es sich wiederum um eine Logik normativer Propositionen.

V. Logik von Normsätzen

Die allgemeinste Variante einer Normenlogik müsste auf Normen im rein semantischen Sinn ohne Geltungsbehauptung und damit auf Normsätze ohne eine Spezifizierung der Verwendungsweise eines Normsatzes anwendbar sein. Es ist jedoch fraglich, welche logischen Regeln für Folgerungsbeziehungen oder als sonstige Reglementierung der Verwendung solcher Sätze angegeben werden können. Wird keine bestimmte Verwendung angegeben, gibt es keinen Grund, irgendwelche Folgerungsbeziehungen anzunehmen. Dies folgt daraus, dass es Geltungsbegriffe gibt, die die Geltung widersprüchlicher Normen zulassen. Letzteres ist etwa bei deskriptiv-empirischen Geltungsbegriffen der Fall, denen zufolge Rechtsgeltung allein nach einem empirischen Kriterium der Zugehörigkeit zu einem Rechtssystem, wie dem der Setzung in einem Gesetzgebungsverfahren, bestimmt wird. Daraus folgt, dass eine Normenlogik im allgemeinsten Sinn, ohne Angabe der Geltungsweise der betreffenden Normen, nicht möglich ist. Da das Standardsystem der deontischen Logik wie auch andere Systeme die Geltungsweise der Normen nicht explizit machen, sondern lediglich voraussetzen, scheitert jedes dieser Systeme an der Möglichkeit, Normsätze mit anderen Geltungsweisen zu verbinden als denen, die im System vorausgesetzt werden.²⁴⁹

249 Ein Beispiel für die Unbestimmtheit der Sprache der deontischen Logik ist der Streit um "actualism" und "possibilism". Bei dem Streit geht es darum, ob ein Mittel, das zur Realisierung eines gebotenen Ziels notwendig ist, geboten ist, wenn das Ziel ohnehin nicht realisiert wird. Dazu *Kiesewetter*, Instrumental Normativity: In Defense of the Transmission Principle, in: Ethics 125 (2015), 921ff.; *ders.*, Contrary-to-Duty Scenarios, Deontic Dilemmas, and Transmission Principle, in: Ethics 129 (2018), 98ff. Beide Interpretationen sind möglich und notwendig. Einerseits muss es möglich sein auszudrücken, was bei vollständig normgemäßem Verhalten geboten ist, andererseits, was unter nicht idealen Umständen geboten ist. Die mangelnde Ausdrucksfähigkeit der deontischen Logik führt hier in einen überflüssigen Streit.

So setzt das Standardsystem der deontischen Logik die strikte Geltung von Normen voraus, behandelt sie also als normative Tatsachen. Es muss modifiziert werden, wenn ausnahmefähige Normen, also lediglich *prima facie*-gültige Normen vorkommen. Eine nicht-monotone Logik kann *prima facie*-Normen erfassen, kann aber wiederum nicht den logischen Charakter von normativen Argumenten, die in der Situation des Konflikts mit anderen Argumenten Gründe für Abwägungsurteile darstellen, wiedergeben. Darauf ist zurückzukommen.²⁵⁰

VI. Fazit

Jede auf geltende Normen bezogene Logik lässt sich als Logik normativer Propositionen konstruieren. Zwar muss nicht jede Verwendung von Normsätzen explizit die Struktur einer Aussage haben. Aber sie enthält eine Geltungszuschreibung, die sich in Form einer Aussage darstellen lässt. Somit ist eine Logik normativer Propositionen anwendbar. Da es unterschiedliche Geltungsbegriffe gibt (strikte/nicht strikte; deskriptive/normative), sind verschiedene Logiken für normative Propositionen möglich und auch notwendig. Jede von ihnen stellt die formale Explikation eines bestimmten Geltungsbegriffs dar. Daraus ergeben sich verschiedene mögliche Systeme deontischer Logik und somit eine Fragmentierung deontischer Logik.

Ein Defizit der bekannten Systeme deontischer Logik ist, dass sie die Variante direkter, absoluter Geltungsaussagen vernachlässigen und stattdessen deskriptive Geltungstheorien oder Normsetzungsakte zu ihrem Gegenstand machen. Deskriptive Geltungstheorien sind aber in normativen Argumentationen, in denen es um die Frage geht, welche Norm als gültig anerkannt werden soll, nicht adäquat. Eine Logik für Normsetzungsakte hingegen ist eine normative Theorie rationaler Gesetzgebung, nicht eine Logik im Sinne eines Systems von Axiomen und Ableitungsbeziehungen.

Es ist letztlich nicht möglich, eine Logik für Normen als solche, also für Normen im rein semantischen Sinn, zu entwickeln. Solange nicht bestimmt ist, in welcher Weise ein Normsatz verwendet werden soll, welche Art von Geltung einer Norm also zugeschrieben werden soll, lassen sich keine Aussagen über zulässige Folgerungen oder logische Widersprüche machen.

250 S.u., § 8 II. 2.

§ 8 Logik und Normkonflikte

Normkonflikte stellen ein Problem für die Entwicklung normlogischer Systeme dar.²⁵¹ Solche Systeme werden in der Regel als Erweiterungen der klassischen Aussagenlogik konstruiert. Letztere lässt jedoch einen rationalen Umgang mit Normkonflikten nicht zu. Aus einem aussagenlogischen Widerspruch lassen sich beliebige Folgerungen ableiten.²⁵² Es wird allerdings auch die Frage aufgeworfen, ob Normkonflikte tatsächlich aussagenlogische Widersprüche darstellen.²⁵³ Auch wenn dies verneint würde und deontische von logischen Widersprüchen unterschieden würden, würde jedoch aus einem deontischen Widerspruch jede beliebige Norm folgen.²⁵⁴ Normkonflikte sind in jedem Fall ein Problem für die Möglichkeit rationaler Argumentation.

Dieses Problem stellt sich bei echten Normkonflikten, also solchen, die nicht aufgelöst werden können, indem eine der konfligierenden Normen zumindest teilweise für ungültig oder nicht anwendbar erklärt wird und damit nur scheinbar ein Konflikt vorlag. Echte Normkonflikte erscheinen möglich.²⁵⁵ Zu unterscheiden sind demnach scheinbare und echte Konflikte, und unter letzteren lösbare und unlösbare Konflikte.²⁵⁶ Die Behand-

251 Lit.: *Lindahl* (1992): Conflicts in Systems of Legal Norms: A Logical Point of View, in: Brouwer et al. (eds.), *Coherence and Conflict in Law*, Deventer/Boston, 39-64; *Royakkers*, Extending Deontic Logic for the Formalisation of Legal Rules. Dordrecht/Boston/London 1998; *Schüringer*, Statustheorie moralischer Rechte, 2014, 277ff.; *Zoglauer*, Normenkonflikte, 1998; *Navarro/Rodriguez*, Deontic Logic and Legal Systems, 2014, 175ff.; *Gowans*, Moral Dilemmas, 1987, 20ff.; *Barcan*, Moral Dilemmas and Consistency, in: *Journal of Philosophy* 77 (1980), 121-136; *Ohlsson*, Who Can Accept Moral Dilemmas? In: *Journal of Philosophy* 90 (1993), 405-415; *Brink*, Moral Conflict and Its Structure, in: *Philosophical Review* 103 (1994), 215-247; *Wiederin*, Was ist und welche Konsequenzen hat ein Normkonflikt? In: *Rechtstheorie* 21 (1990), 311-333; *Berkemann*, Zum Problem der Widerspruchsfreiheit in der deontischen Logik, in: *Lenk* (Hg.), *Normenlogik*, 1974, 166-197.

252 Siehe auch *Zoglauer* 2008, Kap. 2.4.

253 *Zoglauer* 1998, 100ff.

254 *Zoglauer*, Einführung in die Logik für Philosophen, 2008, Kap. 9.4 (145ff.).

255 Zur Diskussion *Gowans* 1987, 3ff.

256 *Gowans* 1987, 25. Die unlösaren Konflikte resultierten aus der Inkommensurabilität der Alternativen. Jedoch ist fraglich, ob Inkommensurabilität eine rationale Abwägung ausschließt. Abwägung kann als ein Verfahren angesehen werden, Kommensurabilität herzustellen. Sie setzt nicht Kommensurabilität der Alternativen voraus. Jedenfalls aber kann es tragische Konflikte geben, in denen eine Lösung durch rationale Abwägung nicht möglich ist.

lung von echten, aber lösbar Normkonflikten ist Gegenstand der normativen Argumentation. Eine deontische Logik muss die Möglichkeit solcher Konflikte zulassen, wenn sie für die Analyse normativer Argumentation adäquat sein soll.

Im Standardsystem der deontischen Logik (SDL) sind Normkonflikte hingegen ausgeschlossen, da $\neg(OA \wedge O\neg A)$ logisch gültig ist.²⁵⁷ Um mit Normkonflikten umgehen zu können, sind verschiedene Alternativen entwickelt worden. Vor einer Diskussion zweier dieser Ansätze (Fuzzy logic und nicht-monotone Logik) ist zu klären, worum es bei Normkonflikten geht.

I. Arten von Normkonflikten

Generell lässt sich von Normkonflikten sprechen, wenn für miteinander unvereinbare Normen zugleich Geltung beansprucht wird.²⁵⁸ Die Unvereinbarkeit kann darin bestehen, dass Normen nicht zugleich gelten können oder nicht zugleich erfüllt werden können.²⁵⁹ Diese Unterscheidung zeigt sich einerseits in der von Kontradiktion und Kontrarität, andererseits in der rechtstheoretischen Unterscheidung von Regelkonflikten und Prinzipienkollisionen.

1. Kontradiktion und Kontrarität

Der Unterschied zwischen Kontradiktion und Kontrarität ist, dass kontradiktorische Normen (Gebot von p und Erlaubnis von nicht-p) zugleich erfüllt werden können, aber nicht zugleich gelten können, während konträre Normen (Gebot von p und Gebot von nicht-p) nicht zugleich erfüllt werden können.²⁶⁰

257 McNamara/Prakken, Introduction, in: *dies.* (eds.) 1999, 5.

258 Zur Definition von Normkonflikten vgl. Zuleta, Normas y justificación, 2008, 91ff.; Zoglauer, 1998, 99ff.

259 In dem Fall, dass verschiedene Normen nicht zugleich gelten können, etwa das Verbot und die Erlaubnis einer Handlung, liegt ein Konflikt von Geltungskriterien vor. Dies wiederum bedeutet, dass die Geltungskriterien nicht zugleich beachtet und somit, wenn sie normativ verstanden werden, nicht zugleich erfüllt werden können. Auch in diesem Fall liegt somit ein Konflikt in dem Sinne vor, dass verschiedene Normen nicht zugleich erfüllbar sind.

260 Zoglauer 1998, 101.

Eine Kontradiktion ergibt sich, wenn eine normative Aussage zugleich mit ihrer Negation behauptet wird:

$$Op \wedge \neg Op.$$

Beispiel: Ein Bundesgesetz verbietet die Ladenöffnung an Sonntagen (Op), ein Landesgesetz erlaubt sie ($\neg Op$).

Vorausgesetzt werden muss, dass beide Normen zum selben System gehören. Wenn nicht, wären die Geltungsprädikate zu indexieren, um den Bezug auf ein bestimmtes Rechtssystem auszudrücken, und die Kontradiktion wäre beseitigt.

Es ist allerdings umstritten, ob eine Kontradiktion normativer Aussagen als ein aussagenlogischer Widerspruch gedeutet werden kann. *Zoglauer* meint, man müsse logische und normative Widersprüche unterscheiden. Während ein Widerspruch zweier Aussagen $a \wedge \neg a$ nicht vorstellbar sei, sei ein Widerspruch von Normen $Op \wedge \neg Op$ denkbar. Ein Normensystem könnte einen solchen Widerspruch enthalten. Normsätze dürfen daher nicht als Aussagesätze behandelt werden.²⁶¹

Dem ist entgegenzuhalten, dass ohne eine Explikation der Geltungsweise, die Normen zugeschrieben wird, nicht sinnvoll über Normwidersprüche gesprochen werden kann. Wird Geltung als Zugehörigkeit zu einem Normensystem verstanden, das durch positive Gesetzgebung entsteht, können widersprüchliche Normen gelten. Wird Geltung hingegen so verstanden, dass eine geltende Norm strikt oder definitiv anzuwenden und zu befolgen ist, also so, wie es ihrem Inhalt entspricht, dann können unvereinbare Normen nicht zugleich gelten. Es ist nun aber durchaus möglich, Normsätze in diesem strikten normativen Sinn zu verwenden. Die Norm wird dann wie eine normative Tatsache behandelt, der entsprechende Normsatz als Aussage verstanden.

Die These, Normsätze könnten nicht wie Aussagesätze behandelt werden, trifft daher nicht zu. Der Mangel in *Zoglauers* Argument - wie in der deontischen Logik generell - ist, dass die Art der Geltung, die Normen zugeschrieben wird, nicht explizit gemacht wird. Auf diese Weise lässt sich eine adäquate Logik der Normen nicht entwickeln.

Denn tatsächlich geht es, wenn Normsätze verwendet werden, stets um Geltungsaussagen. Normsätze haben keine praktische Funktion, wenn ihnen nicht irgendeine Form von Geltung zugeschrieben wird. Wenn die in

261 *Zoglauer* 1998, 103.

normativen Sprechakten verwendeten Normsätze in einem Widerspruch stehen, sind folgende Strukturen zu unterscheiden:

- (1) $\text{VAL Op} \wedge \neg\text{VAL Op}$.
- (2) $\text{VAL Op} \wedge \text{VAL } \neg\text{Op}$.

Während (1) ein aussagenlogischer Widerspruch ist - ein Satz wird zugleich bejaht und verneint -, ergibt sich bei (2) ein aussagenlogischer Widerspruch erst dann, wenn gilt:

$$(3) \text{VAL } \neg\text{Op} \rightarrow \neg\text{VAL Op}$$

Dies ist bei strikter oder definitiver Geltung der Norm gegeben. Andererseits gibt es Geltungsarten, bei denen diese Folgerung nicht zutrifft, wie etwa Geltung im Sinne positiver Setzung einer Norm. Zoglauer hat insofern recht, als nicht jede Kombination von Normsätzen mit der Struktur $\text{Op} \wedge \neg\text{Op}$ als aussagenlogischer Widerspruch aufgefasst werden kann. Ohne Explikation des verwendeten Geltungsbegriffs lässt sich nicht bestimmen, ob ein aussagenlogischer Widerspruch vorliegt.

Von einer Kontradiktion zu unterscheiden ist ein Widerspruch in Form einer Kontrarität.²⁶² Sie ergibt sich, wenn unvereinbare Norminhalte geboten sind:

$$(4) \text{Op} \wedge \text{O}\neg\text{p}.$$

Wiederum ist der Geltungsaspekt explizit zu machen. Die Struktur eines konträren Widerspruchs ist also, wie bereits in (2) dargestellt:

$$(5) \text{VAL Op} \wedge \text{VAL O}\neg\text{p}.$$

Beispiel: Es ist geboten, dass Meinungsäußerungen jedes Inhalts erlaubt sind, und es ist geboten, dass Beleidigungen nicht erlaubt sind, d.h., einige Meinungsäußerungen nicht erlaubt sind.

Welche Beziehungen zwischen Kontradiktion und Kontrarität bestehen und ob sie in einem Normensystem möglich sind, hängt wiederum von der den Normen zugeschriebenen Art der Geltung ab. Werden Normsätze in einem strikt normativen Sinn verstanden, so dass sie genauso zu befolgen sind, wie es ihrem Inhalt entspricht, dann folgt aus einem konträren

262 Zoglauer 1998, 99, spricht von einem deontischen Widerspruch.

Widerspruch eine Kontradiktion. Dies entspricht dem Standardsystem der deontischen Logik. Sollen unvereinbare Normen zugleich gelten können, erfordert dies eine andere Logik als die des Standardsystems.

2. Prinzipienkollisionen und Regelkonflikte

Die Möglichkeit, dass unvereinbare Normen gleichzeitig gelten können, ist in der Rechtstheorie Gegenstand der Unterscheidung von Regelkonflikten und Prinzipienkollisionen. Sie geht auf *Dworkins* These zurück, dass Rechtssysteme nicht nur Regeln, sondern auch Prinzipien enthielten. Regeln seien Normen mit konditionaler Struktur, die auf eine Alles-oder-Nichts-Weise angewendet würden: Liegen ihre tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die in ihnen vorgesehene Rechtsfolge angewandt werden.²⁶³ Prinzipien hätten hingegen eine Dimension des Gewichts und würden in Form der Abwägung angewandt.²⁶⁴

Der Unterscheidung von Regeln und Prinzipien entspricht die von zwei Arten von Normkonflikten, die auf unterschiedliche Art zu behandeln sind. Regelkonflikte sind dadurch gekennzeichnet, dass nur eine der konfliktierenden Regeln (im konkreten Fall) gelten kann. Die Lösung des Konflikts hat die Ungültigkeit mindestens einer der konfliktierenden Regeln zur Folge (wenn es sich um definitive Regeln, nicht lediglich um *prima facie*-Regeln handelt). Prinzipienkollisionen sind hingegen dadurch gekennzeichnet, dass Prinzipien Forderungen enthalten, die zugleich gelten, aber nicht zugleich zu erfüllen sind. Die Lösung von Prinzipienkollisionen erfordert die Abwägung der Prinzipien im konkreten Fall.

Es ist allerdings umstritten, ob die behauptete Unterscheidung von Regeln und Prinzipien existiert. *Dworkin* selbst hat diese Unterscheidung nicht weiter vertieft.²⁶⁵ Andere Autoren haben die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien jedoch aufgegriffen²⁶⁶ und den Gegensatz zwischen Subsumtion und Abwägung als Grundformen der Rechtsanwendung her-

263 *Dworkin* 1978, 24f.

264 *Dworkin* 1978, 26, 72.

265 *Dworkin* 1978, 71f.

266 Alexy, Zum Begriff des Rechtsprinzips, Rechtstheorie Beiheft 1 (1979); Atienza/Ruiz Manero, A Theory of Legal Sentences, 1998; Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990; ders., Recht als normatives System, 2009.

vorgehoben.²⁶⁷ Dennoch wird eine qualitative, nicht nur graduelle Unterscheidung von Regeln und Prinzipien als Normen mit verschiedenen logischen Eigenschaften vielfach abgelehnt.²⁶⁸ Es ist in der Tat nicht einfach, diese Unterscheidung präzise zu fassen. Jedoch erscheint offensichtlich, dass die Prämissen für eine Subsumtion andere logische Eigenschaften haben müssen als Gründe für Abwägungen. Eine Subsumtion erfordert widerspruchsfreie Prämissen, während gegeneinander abzuwägende Gründe in Konflikt miteinander stehen und unvereinbare Ergebnisse der Abwägung fordern.

Die Notwendigkeit, eine logische Unterscheidung zwischen Gründen für Abwägungsurteile und Aussagen über die Ergebnisse von Abwägungen zu treffen, ließe sich nur bestreiten, wenn Abwägung generell als eigenständige Methode normativer Begründungen verworfen²⁶⁹ oder aber die Möglichkeit von Subsumtion und Deduktion in der Rechtsanwendung bestritten würde. Beides wäre jedoch verfehlt. Subsumtion und Deduktion ist der Kern der juristischen Rechtsanwendung. Es kann nicht ernsthaft vertreten werden, dass diese nicht möglich sei. Es ist aber auch nicht ge-rechtfertigt, die Möglichkeit von rationalen Abwägungen zu bestreiten. Zum einen gibt es theoretische Modelle, die die Rationalität von Abwägungsbegründungen nachweisen, zugleich aber deren konstruktiven, nicht inferentiellen Charakter aufzeigen.²⁷⁰ Zum anderen erscheinen Abwägungen jedenfalls als das rationalste Verfahren im Umgang mit nicht vorentschiedenen Normkonflikten. Somit lässt sich die Notwendigkeit von Abwägungen für eine rationale Rechtsanwendung nicht bestreiten. Dies setzt die Anerkennung der Möglichkeit von Normkonflikten voraus.

267 Insbesondere Alexy, On Balancing and Subsumption, in: *Ratio Juris* 16 (2003), 433.

268 Dazu Sieckmann, Prinzipien, ideales Sollen und normative Argumente, in: *ARSP* 97 (2011), 178-197.

269 Insofern sind zwei Ansätze zu unterscheiden: ein Abwägungsskeptizismus, der Abwägung generell nicht als rationale Methode der Begründung normativer Entscheidungen ansieht, und ein Abwägungsrationalsmus, der Abwägung auf ein Kalkül auf der Grundlage objektiv bestimmbarer Faktoren zu reduzieren versucht.

270 Dazu Sieckmann 2009; ders., The Logic of Autonomy, 2012.

II. Logische Varianten

Ein Ansatz zum Umgang mit Normkonflikten ist die Modifizierung der klassischen Logik. Es werden unterschiedliche nicht-klassische Logiken vorgeschlagen.²⁷¹ Logik ist die Theorie der Folgerungsbeziehungen zwischen Sätzen. Es gibt jedoch unterschiedliche Arten, diese Folgerungsbeziehungen zu definieren, und dementsprechend verschiedene Logiken. In der Regel arbeiten Logiken auf den Ebenen von Syntaktik und Semantik. Diskutiert werden etwa parakonsistente Logik²⁷² oder Relevanzlogik.²⁷³ Ein anderer Ansatz ist, Folgerungsbeziehungen auf der Ebene der Sprachpragmatik zu definieren.²⁷⁴ Diese Ansätze sollen hier jedoch nicht weiter verfolgt werden. In der juristischen Diskussion haben Fuzzy logic sowie nicht-monotone Logiken Beachtung gefunden.

1. Fuzzy logic

Fuzzy logic²⁷⁵ wird für die Analyse von unscharfen Relationen verwendet. Solche Relationen sind nicht binär, sondern haben graduellen Charakter. Fuzzy logic ist daher eine mehrwertige Logik.²⁷⁶ Diese Logik kann auf vage Begriffe mit unscharfen Grenzen²⁷⁷ oder auf die Geltung von Normsätze angewandt werden. So kann angenommen werden, dass Normen in verschiedenen starkem Maß binden oder verschiedene Grade des Gewichts

271 Lit.: *Kamp*, Logik und Deontik, 2001, 30f. Allgemein *Priest*, Einführung in die nicht-klassische Logik, 2008.

272 *Priest/Routley*, Systems of Paraconsistent Logic, in: *Priest/Routley/Norman* (eds.), 1989, 151ff.

273 *Routley/Plumwood*, Moral Dilemmas and the Logic of Deontic Notions, in: *Priest/Routley/Norman* (eds.), 1989, 653 ff.

274 *Kamp* 2001, 282ff.

275 Lit.: *Bellman/Zadeh*, Decision Making in a Fuzzy Environment, in: Management Science 17 (1970), B141-164; *Böttcher*, Multikriterielle Entscheidungskonzepte in den Sozialwissenschaften, Baden-Baden 1995/96; *Gottwald*, Fuzzy-logic und approximatives Schließen – ein kurzer Überblick, in: Analyomen 2, vol. I, 1997, 78-86; *Mazzarese*, Fuzzy Logic, in: Normative Systems and Legal and Moral Theory, ed. *Garzon Valdes*, Festschrift für C.E. Alchourrón und E. Bulygin, 1997, 483-508; *Philipps*, Approximative Syllogismen mit partikulären Prämissen - Zur Logik des Alltags, in: Nida-Rümelin (Hg.), Rationalität, Realismus, Revision, 1999, 735-742.

276 *Gottwald* 1997, 78; *Kosko*, Fuzzy-logisch, 1993, 36 (engl. 19).

277 Ein Beispiel ist das Sorites-Paradox, dazu *Hajek/Novák*, The Sorites Paradox and Fuzzy Logic, in: International Journal of General Systems 32 (2003), 373ff.

haben. Eine Folge ist, dass unvereinbare Normen zugleich gültig sein können, allerdings nicht strikt, sondern mit einem schwächeren Grad von Gel tung.

Es ist jedoch fraglich, was dieser Ansatz zur Analyse von Normkonflikten und von normativen Argumenten beitragen kann. Das Problem der Argumentation mit konfligierenden Argumenten ist nicht nur die Konstruktion eines Normkonflikts. Es muss darüber hinaus erklärt werden, wie die im Konflikt stehenden Argumente in der Situation des Konflikts Gründe für eine bestimmte Lösung des Normkonflikts sein können.

In einem frühen Versuch haben *Bellman* und *Zadeh* vorgeschlagen, dass eine Entscheidung im Fall eines "fuzzy" Ziels (goal) G und einer "fuzzy" Beschränkung (constraint) C in einem Raum von Alternativen X durch eine Kombination von G und C gebildet werden sollte, die aus einer "fuzzy" Menge besteht und sich als Schnittmenge (intersection) von G und C ergibt.²⁷⁸ Dies bedeutet, dass die Lösung einer Normkollision durch eine Menge von Alternativen gebildet wird, die mit beiden Anforderungen vereinbar sind. Dies lässt allerdings das Auftreten eines echten Konflikts nicht zu. Ein echter Konflikt würde Beschränkungen hinsichtlich mindestens einer der kollidierenden Forderungen notwendig machen.

Es gibt allerdings weiterentwickelte Anwendungen einer "fuzzy logic" auf Normkollisionen. *Böttcher* schlägt vor, dass die Bewertung von Alternativen von einer Funktion abhängen soll, die eine Multiplikation eines Nutzenwerts (value of utility) und eines Akzeptanzwerts (value of acceptance) einer bestimmten Alternative enthalte.²⁷⁹ Gefordert sei die Maximierung des resultierenden Werts. Eine optimale Lösung müsse die Bedingung erfüllen, dass der relative Nutzenbeitrag einer Alternative gleich sei der negierten Summe der relativen Beiträge zur Akzeptanz der betreffenden Alternative. Die Akzeptanzfunktion berücksichtige die negativen Effekte einer Alternative.

Ein interessantes Merkmal dieses Ansatzes ist, dass er nicht strikte Begrenzungen verwendet, sondern Beschränkungen in ein Problem der Abwägung von Argumenten integriert. Es bleibt ein Problem, wie diese mathematischen Funktionen in normativen Argumentationen funktionieren. Eine mathematische Funktion bestimmt nicht, welche Nutzen (utilities) berücksichtigt werden sollten und warum, und welches Gewicht ihnen und den Akzeptanzwerten zugeschrieben werden soll. Diese Parameter bestimmen das Ergebnis, aber sie können nicht unabhängig von der Bewer-

278 *Bellman/Zadeh* 1970, B-148/149.

279 *Böttcher* 1995, 66ff.

tung des Ergebnisses bestimmt werden, zu dem sie führen, wenn Präferenzen, Gewichte und Prioritäten nicht vorab festgesetzt worden sind.

Zudem zeigt der "Fuzzy-logic"-Ansatz nicht, wie Unschärfe zu einer normativen Argumentation beitragen soll. "Fuzzy logic" leistet daher keinen Beitrag zum Verständnis der logischen Struktur und der normativen Kraft von Argumenten, die als Gründe für die Entscheidung einer Normkollision verwendet werden.

2. Nicht-monotone Logik

Deduktive Logik ist monoton. Monotonie bedeutet, dass, wenn Y aus X folgt, alle Folgerungen von Y auch Folgerungen von X sind. Die Menge der Folgerungen aus Y ist in der Menge der Folgerungen aus X enthalten.²⁸⁰ Wenn Y aus X folgt und Z aus Y folgt, dann folgt Z auch aus X.

Daraus ergibt sich, dass neue Information logische Schlüsse nicht ungültig machen kann. Es gilt:

$$(A \rightarrow B) \wedge (A \wedge C) \rightarrow B$$

Denn aus $A \wedge C$ folgt A. Wenn aus A B folgt, dann auch aus $A \wedge C$. Die Stärkung des Vordersatzes eines Konditionals ist also möglich, ohne die Gültigkeit der Folgerung zu berühren.

In einer nicht-monotonen Logik kann hingegen neue Information einen logischen Schluss ungültig machen.²⁸¹ Dies wird auch als "defeasibility" bezeichnet.²⁸² Das Gesetz von der Stärkung des Vordersatzes eines Konditionals gilt nicht:

$$(A \rightarrow B) \wedge (A \wedge C) \not\rightarrow B.$$

Beispiel: Vögel können fliegen. A ist ein Vogel. Also kann A fliegen. Neue Information: A ist ein Strauß.

²⁸⁰ Siehe Ratschow, Rechtswissenschaft und formale Logik, 1998, 141, auch zu Tarskis Definition der Monotonie: $X \subseteq Y \Rightarrow C(X) \subseteq C(Y)$, wobei $C(X)$ die Menge der Konsequenzen von X darstellt.

²⁸¹ Ratschow 1998, 143 (weißer Rabe); Gabbay/Schlechta, A New Perspective on Nonmonotonic Logics, 2016. 9.

²⁸² Dazu Wang 2004, 13ff.; Navarro/Rodriguez 2014, 105ff.

Beispiel: "Wer einen anderen Menschen tötet, soll bestraft werden" ist generell gültig und erlaubt, wenn der Tatbestand gegeben ist ("A hat einen anderen Menschen getötet"), den Schluss auf die Rechtsfolge ("A soll bestraft werden."). Aber eine neue Information: "A hat in Notwehr gehandelt" macht die Folgerung unzulässig.²⁸³

Eine monotone Logik erlaubt lediglich Folgerungen aus einer konsistenten Prämissemenge. Eine nicht-monotone Logik kann hingegen Informationen verarbeiten, die in Widerspruch zu den Ausgangsprämissen stehen. Anwendungsbereiche nicht-monotoner Logik sind ungenaue, zu generelle Prämissen, wie sie insbesondere in Regel-/Ausnahme-Verhältnissen enthalten sind, aber auch Normkonflikte. Mittels nicht-monotoner Logik können insbesondere *prima facie*-Normen konstruiert werden. Solche Normen gelten nicht in allen Fällen oder unter Berücksichtigung aller Umstände, sondern nur in der Regel oder unter bestimmten Aspekten. Es ist zudem möglich, dass unvereinbare Normen zugleich *prima facie* gültig sind.

Praktische Argumentation scheint in logischer Sicht nicht-monoton zu sein, d.h. die Hinzufügung weiterer Prämissen kann eine Folgerung aus einer Prämissemenge ungültig werden lassen.²⁸⁴ Nicht-monotone Logik wird in Konzeptionen des "defeasible reasoning" (widerlegbare Argumentation) angewandt. Dem Phänomen des "defeasible reasoning", also der Überwindbarkeit von Argumenten, ist in den letzten Jahren insbesondere im Bereich der Forschung zur Künstlichen Intelligenz, aber auch der Argumentationstheorie viel Aufmerksamkeit geschenkt worden, auch mit Bezug auf das Recht und die juristische Argumentation.²⁸⁵ Es sind logische

283 Vgl. Pollock 1987, 481; Raz 1999, 29 (Fn.); Wang 2004, 11; Joerden 2018, 307.

284 Reiter, A Logic for Default Reasoning, in: Artificial Intelligence 13 (1980), 81ff.; Moore, Semantical Considerations in Nonmonontonic Logic, in: Artificial Intelligence 25 (1985), 75f.; Gordon, The Pleadings Game. An Artificial Intelligence Model of Procedural Justice, 1995, 88.

285 Prakken, Logical Tools for Modelling Legal Argument, 1997; Sartor 2005, 393ff.; ders., Defeasibility in Law, in: Bongiovanni, G., et al. (eds.), Handbook of Legal Reasoning and Argumentation, 2018, 315-364; Artosi/Governatori/Sartor, Towards a Computational Treatment of Deontic Defeasibility, in: Brown/Carmo (eds.), Deontic Logic, Agency and Normative Systems. DEON '96, 1996, 27-46; Ferrer Beltrán/Ratti, Legal Defeasibility, sowie die weiteren Beiträge in Ferrer Beltrán/Ratti (eds.), The Logic of Legal Requirements, 2012, 1ff.; Bayón, Why is Legal Reasoning Defeasible? In: Soeteman (ed.), Pluralism and Law, 1991, 327-346; Bayón/Rodríguez, Relevancia normativa en la justificación de las decisiones judiciales, 2003; Brasil, A Mathematical Framework for Modeling Legal Reasoning, 2019, 33ff.; Ratschow 1998, 142f.; Wang 2004.

Systeme für Argumentationen auf der Grundlage nicht-monotoner Logik entwickelt worden, die Probleme wie die der Ausnahmefähigkeit von Regeln oder die Existenz konfigurernder Argumente lösen sollen.²⁸⁶ Es sind Begriffe der *prima facie*-Norm, des Konflikts von Normen sowie der Widerlegung oder Überwindung von Normen präzisiert worden.²⁸⁷ Es ist allerdings anerkannt, dass diese Konstruktionen nicht unbedingt den Einsatz einer nicht-monotonen Logik erfordern, sondern auch im Rahmen einer Konzeption der Theorierevision auf der Grundlage einer deduktiven Logik (AGM-Modell) möglich sind.²⁸⁸

Ein ungeklärtes Problem ist die Logik kollidierender normativer Argumente, die zugleich Gründe für eine bestimmte Entscheidung des Konflikts darstellen. Konzeptionen nicht-monotoner Logik erlauben dies nicht. Sie können zwar Konflikte darstellen und eine Ordnung von Vorrangkriterien enthalten.²⁸⁹ Für die Argumentation in einem Fall, in dem eine Vorrangrelation erst zu begründen ist, tragen sie nichts aus.²⁹⁰

Der Grund dafür ist, dass das Ergebnis der Abwägung konfigurernder normativer Argumente nicht als logische Folgerung aus den im Konflikt stehenden Abwägungsgründen begründet werden kann und Gründe für Abwägungsurteile, die in der Situation des Konflikts gültig sind und bestimmte Abwägungsurteile begründen, nicht als Aussagen konstruiert werden können. Nicht-monotone Logik ist aber nur eine Variante der Konstruktion logischer Folgerungen, die am Verständnis von Argumenten als Propositionen festhält, und damit für die Analyse des Kerns von Abwä-

286 Insbesondere Prakken 1997; Sartor, Defeasibility in Legal Reasoning, in: Rechtstheorie 24 (1993), 281-316; ders., A Formal Model of Legal Argumentation, in: Ratio Juris 7 (1994), 177-211; ders., Legal Reasoning, 2005, 669ff.; Hage, Reasoning with Rules, 1997; ders., Law and Defeasibility, AI and Law 11 (2003), 221ff.; Lodder, DiaLaw, 1998. Ferner Nute, Norms, Priorities, and Defeasibility, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 201-218; ders., Apparent Obligation, in: ders. (ed.), Defeasible Deontic Logic, 1997, 287-316; Bondarenko/Dung/Kowalski/Toni, An abstract, argumentation-theoretic approach to default reasoning, in: Artificial Intelligence 93 (1997), 63-101; Etherington/Kraus/Perlis, Nonmonotonicity and the scope of reasoning, in: Artificial Intelligence 52 (1991), 221-261.

287 McNamara/Prakken 1999, 6.

288 Wang 2004, 109ff.; Hage 2003, 221ff.; Makinson 1993, 339ff. Zur Theorierevision auch Gabbay/Schlechta, A New Perspective on Nonmonotonic Logics, 2016, 145ff.

289 Dazu Ratschow 1998, 146.

290 Sieckmann, Why non-monotonic logic is inadequate to represent balancing arguments, in: Artificial Intelligence and Law 11 (2003), 211ff.

gungsproblemen, nämlich der Begründung einer Vorrangrelation mit in Konflikt stehenden Argumenten nicht relevant.

III. Fazit

Die diskutierten Ansätze zur logischen Konstruktion von Normkonflikten halten an der propositionalen Struktur von Argumenten fest und modifizieren die anzuwendende Logik. Sie ermöglichen es, Normkonflikte in einem rationalen System zuzulassen. Dies erscheint jedoch nicht ausreichend, um Gründe für Abwägungen zu konstruieren, die gerade in der Situation des Konflikts mit gegenläufigen Gründen ein Argument für ein bestimmtes Abwägungsergebnis darstellen.

Dementsprechend wird im dritten Teil vorgeschlagen, Gründe für Abwägungen als normative Argumente mit der Struktur reiterierter Geltungsgebote zu konzipieren. Damit wird allerdings der Ansatz der Aussagenlogik verlassen. Es ist offen, ob und inwieweit überhaupt eine Logik normativer Argumente im Sinne eines Systems logischer Folgerungen entwickelt werden kann.

Teil 3: Normative Argumentation

§ 9 Logik normativer Argumentation

Normative Argumentation besteht in ihrem Kern in der Abwägung von konfliktierenden normativen Argumenten. Es geht darum, welcher der im Konflikt stehenden, legitimen, aber nicht zugleich erfüllbaren Forderungen unter den gegebenen Umständen Vorrang gegeben werden soll. Abwägungen führen im Ergebnis zur Festsetzung eines (bedingten) Vorrangs unter kollidierenden normativen Argumenten. Aus dieser Festsetzung ergibt sich, welche Norm aufgrund der Abwägung definitiv gelten soll.²⁹¹

Ein Beispiel ist der Konflikt von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht im Fall beleidigender Meinungsäußerungen. Werden beleidigende Äußerungen zugelassen, ist der Persönlichkeitsschutz beeinträchtigt, werden sie verboten, ist die Meinungsfreiheit beeinträchtigt. Es ist also zu bestimmen, welchem Prinzip unter den Umständen des Konfliktfalls Vorrang gebührt.

Die Frage ist, worin die Begründung für diese Vorrangfestsetzung und die aus ihr folgende Norm besteht. Ein zentrales Merkmal der Abwägung normativer Argumente ist, dass die in Konflikt stehenden Argumente selbst Gründe für das zu treffende Abwägungsurteil bilden. Die Grundlage der hier vertretenen Konzeption normativer Argumentation ist also die These:

- (T1) Die in Konflikt stehenden und gegeneinander abzuwägenden normativen Argumente sind nicht nur Gegenstand der Abwägung, sondern sind selbst Gründe für das zu begründende Abwägungsurteil.²⁹²

291 Dementsprechend besagt das *Alexysche "Kollisionsgesetz"* (*Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, 84), dass die das Abwägungsergebnis bildende Norm aus einer in der Abwägung festgesetzten Vorrangrelation ableitbar ist. Erst aufgrund einer solchen Festsetzung ist eine Ableitung des Ergebnisses möglich.

292 Zur Konzeption von normativen Argumenten als Gründe für Abwägungsurteile *Steckmann*, Principles as Normative Arguments, in: Rechtstheorie Beih. 21 (2005), 197ff.; ders., Begriff und Struktur von Regeln, Prinzipien und Elementen im Recht, in: *Schilcher/Koller/Funk* (Hg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, 69ff.

Diese These muss als Grundlage einer Theorie der Abwägung normativer Argumente akzeptiert werden, weil anders eine Abwägung als eigenständiges Begründungsverfahren nicht möglich ist.²⁹³ Es können keine weiteren, nicht am Konflikt beteiligten Argumente die Vorrangfestsetzung begründen. Wäre dies möglich, wäre Abwägung kein eigenständiges Begründungsverfahren, sondern auf die Anwendung anderer Argumente reduzierbar. Es muss andererseits Gründe für die Vorrangfestsetzung geben, wenn es sich bei der Abwägung um ein Begründungsverfahren und nicht um eine beliebige Dezision handeln soll. Die Gründe für das Abwägungsurteil können daher nur die im Konflikt stehenden normativen Argumente selbst sein.²⁹⁴

Im Standardsystem deontischer Logik lässt sich eine derartige Struktur normativer Argumentationen nicht konstruieren, da in diesem System Normkonflikte zu Kontradiktionen führen. Damit ist ein rationaler Umgang mit konfligierenden Argumenten nicht möglich. Als eine Alternative sind nicht-monotone Logiken entwickelt worden. Sie dienen dazu, das Merkmal der "defeasibility" (Besiegbarkeit, Verdrängbarkeit, Widerlegbarkeit) von Argumenten zu rekonstruieren.²⁹⁵ Auch diese Konstruktion erfasst jedoch nicht das zentrale Merkmal von Abwägungen, dass Abwägungsgründe in der Situation des Konflikts zugleich Gründe für bestimmte Abwägungsurteile sind.²⁹⁶ Es ist daher ein radikalerer Ansatz notwendig: Die Annahme, normative Argumente hätten die Struktur von Aussagen oder Propositionen, ist aufzugeben,²⁹⁷ und es ist eine nicht-inferentielle Begründungsrelation erforderlich.

293 Dazu *Sieckmann*, Is Balancing a Method of Rational Justification *sui generis*? On the Structure of Autonomous Balancing, in: *Dahlman/Feteris* (eds.), Legal Argumentation Theory: Cross-Disciplinary Perspectives, 2012b, 189-206.

294 Es handelt sich um eine "autonome Abwägung", insofern das Ergebnis der Abwägung letztlich vom Urteil des Abwägenden abhängt und nicht aus vorgegebenen Kriterien ableitbar ist. Zur Konzeption autonomer Abwägung *Sieckmann*, Autonome Abwägung, in: ARSP 90 (2004), S. 66ff.; *ders.*, Recht als normatives System, 2009, 103ff.; *ders.*, The Logic of Autonomy, 2012, 13ff., 85ff.

295 Dazu s.o., § 8 II. 2.

296 Dazu *Sieckmann*, Why non-monotonic logic is inadequate to represent balancing arguments, in: Artificial Intelligence and Law 11 (2003), 211-219.

297 Dies steht in Gegensatz zum üblichen Verständnis von Argumenten als Mengen von Prämissen, aus denen eine bestimmte Behauptung folgt. Siehe etwa *Detel*, Grundkurs Philosophie Bd. 1: Logik, 2007, 43; *Salmon*, Logik, 1983, 10; *Navarro/Rodriguez* 2014, 3; *Buchwald*, Der Begriff der rationalen juristischen Begründung, 1990, 86, 88. *Sartor*, Legal Reasoning, 2005, 670, spricht ausdrücklich von "inferential argument", hält also eine andere Konzeption von Argumenten für möglich, behandelt in seiner "Argument Logic" (695ff.) aber nur inferentielle

I. Die Struktur von Abwägungsbegründungen

Abwägungsgründe müssen Argumente für bestimmte Abwägungsurteile bilden. Das Abwägungsurteil kann jedoch keine logische Folgerung aus den Abwägungsgründen darstellen. Da das Abwägungsergebnis eine definitiv gültige Norm ist, müssten Prämissen, aus denen dieses Ergebnis deduktiv ableitbar wäre, ebenfalls definitiv gültige Normen enthalten. Unvereinbare Normen können jedoch nicht zugleich definitiv gelten. Da Abwägungsprobleme den Konflikt unvereinbarer Normen voraussetzen, diese aber nicht definitiv gelten können, kann das Abwägungsergebnis nicht deduktiv aus den abzuwägenden Argumenten folgen. Es gilt demnach:

- (T2) Die Begründung eines Abwägungsurteils lässt sich nicht als deduktive Ableitung des Abwägungsergebnisses aus gegebenen Prämissen darstellen.

Damit ist fraglich, welche Begründungsrelation zwischen den abzuwägenden Argumenten und dem Abwägungsergebnis besteht. Man könnte die Begründung eines Abwägungsurteils in dem Kriterium sehen, dass im Kollisionsfall das Argument mit dem größeren konkreten Gewicht den Vorrang erhalten soll, sowie in der Feststellung, dass ein Argument ein größeres konkretes Gewicht als das kollidierende Argument hat. Das Problem der Abwägung ist jedoch gerade die Begründung von Vorrangrelationen in Fällen, in denen keine für die Entscheidung des Falles hinreichenden Festsetzungen hinsichtlich der konkreten Gewichte der kollidierenden Prinzipien vorliegen, sondern erst von dem Abwägenden zu treffen sind. Das relative Gewicht der Argumente muss also erst vom Abwägenden selbst festgesetzt werden und kann gerade nicht aus vorgegebenen Kriterien abgeleitet werden. Die Frage ist, welche Begründung für diese Festsetzungen angeführt werden kann.

Was der Abwägende als Grund für seine Entscheidung anführen kann, ist das Argument, das diese Entscheidung stützt.

Gibt in unserem Beispiel jemand der Meinungsfreiheit Vorrang vor dem Ehrschutz und hält dementsprechend eine beleidigende Äußerung für erlaubt, ist die Begründung für diese Entscheidung, dass sie vom Prinzip der Meinungsfreiheit gefordert ist und dieses Prinzip im konkreten Fall gewichtiger als das des Ehrschutzes ist. Da die Festsetzung des Gewichts je-

Argumente. Zur Mehrdeutigkeit des Argumentbegriffs *Hage*, Reasoning with Rules, 1997, 102.

doch eine Zuschreibung des Abwägenden ist, bleibt als Begründung lediglich die Stützung der Entscheidung durch das Prinzip der Meinungsfreiheit. Insofern der Abwägende dieses für gewichtiger hält, muss er seine Entscheidung als durch das Prinzip der Meinungsfreiheit geboten ansehen.

Wichtig ist, dass die kollidierenden Argumente selbst Gründe für das zu treffende Abwägungsurteil darstellen, und zwar gerade in der Situation des Konflikts mit Gegengründen. Das Problem ist damit: Wie kann eine Norm, die in Konflikt mit einer anderen steht, einen Grund dafür bilden, in der Abwägung mit der anderen Norm Vorrang zu erhalten und so das Ergebnis der Abwägung zu bestimmen? Die abzuwägenden Normen können lediglich prinzipielle oder ideale Geltung haben, das Abwägungsergebnis soll hingegen eine Norm mit definitiver Geltung sein. Diese kann jedenfalls nicht im Wege einer logischen Folgerung begründet werden.

Festzustellen ist auch, dass die konfigierenden Gründe für Abwägungsurteile nicht die Struktur von Propositionen oder die Form normativer Aussagen haben können. Die These des nicht-propositionalen Charakters von Gründen für Abwägungsurteile lautet:

- (T3) Gründe für Abwägungsurteile können nicht in Form direkter normativer Aussagen dargestellt werden.

Diese These ist damit begründet, dass Aussagen beanspruchen, Tatsachen auszudrücken. Ihr Inhalt sind Propositionen, dass etwas der Fall ist. Diese Existenzbehauptung kann als wahr oder falsch beurteilt werden. Unvereinbare Tatsachen können aber nicht zugleich der Fall sein, unvereinbare Aussagen können nicht zugleich wahr sein. Dementsprechend können auch normative Tatsachen nicht zugleich bestehen, normative Aussagen nicht zugleich wahr sein. Würden Gründe für Abwägungsurteile als normative Aussagen interpretiert, wäre es nicht möglich, einen Konflikt zugleich gültiger Abwägungsgründe zu konstruieren.

Dies gilt für direkte normative Aussagen. Eine direkte normative Aussage besteht in der Verwendung eines Normsatzes "Es ist geboten, dass p" ohne weitere Qualifizierung von Inhalt oder Geltungsweise dieser Norm.²⁹⁸ Direkte normative Aussagen enthalten die Forderung, die betreffende Norm so zu erfüllen, wie es ihrem Inhalt entspricht. Sie hat unmittelbar handlungsleitende Funktion. Da unvereinbare Normen nicht zugleich erfüllt werden können, schließt diese Funktion es aus, unvereinbare normative Aussagen zugleich zu behaupten, ohne dabei irgendeine Relati-

298 Zu diesem Begriff Sieckmann 2009, 52.

vierung oder Einschränkung vorzunehmen. Wer ohne weitere Qualifizierung sagt: "Es ist geboten, Notleidenden zu helfen", verlangt damit die Erfüllung dieses Gebots. Dies ist unvereinbar mit Aussagen, dass es – generell oder in einigen Fällen – erlaubt oder geboten sei, Notleidenden nicht zu helfen. Aus dem Gebot dieser Handlung folgt, dass ein gegenteiliges Gebot mit definitivem, unmittelbar handlungsleitenden Charakter nicht gelten kann. Damit führt ein Konflikt solcher Gebote aber zu einem Widerspruch, der in einer rationalen Argumentation ausgeschlossen ist. Die in Abwägungen verwendeten, konfigrierenden Gründe lassen sich demnach nicht in Form direkter normativer Aussagen darstellen.²⁹⁹

Es ist andererseits möglich, Gründe für Abwägungsurteile indirekt in Form von relativierten normativen Aussagen oder in metatheoretischen Aussagen wiederzugeben oder alternative Logiken zu verwenden, die das Auftreten von Gegengründen zulassen. Das Problem all dieser Ansätze ist jedoch, dass sie nicht erlauben, gerade in der Situation des Konflikts ein Argument für ein bestimmtes Abwägungsurteil zu bilden. Sind qualifizierte oder relativierte normative Aussagen nicht als Gründe für Abwägungsurteile zu verwenden, muss es neben ihnen andere, nicht relativierte normative Gehalte geben, die als Gründe für Abwägungsurteile verwendet werden. Diese können jedoch nicht als normative Aussagen in einem unmittelbar handlungsleitenden Sinn interpretiert werden.

II. Die Konzeption einer normativen Begründung

Gesucht ist somit eine Begründungsrelation der Struktur

Prinzipielle Gültigkeit von N → Definitive Gültigkeit von N,

299 Alexy hält allerdings an der Position fest, dass Argumente aus den zur Stützung einer Aussage angeführten Aussagen, die zu einer Argumentform gehörten, beständen und die pragmatische Dimension der Argumentation mit Hilfe eines Systems von Regeln und Formen des Diskurses dargestellt werden könne, diskursive Rationalität aber Propositionen voraussetze, Alexy, Ideales Sollen, in: Clérico/Steckmann (Hg.), Grundrechte, Prinzipien und Argumentation, 2009, 29f. Er gibt jedoch keine Begründung, warum eine alternative Form von normativen Argumenten nicht möglich sein sollte. Letztlich geht es um die Frage, ob praktische Rationalität vollständig auf theoretische Rationalität reduzierbar ist oder aber eine eigenständige Form von Rationalität darstellt.

wobei fraglich ist, wofür der Pfeil " \rightarrow " steht. Das Ergebnis der Abwägung konfliktierender Normen kann jedenfalls nicht eine logische Ableitung aus einer konsistenten Prämissemenge sein, da die abzuwägenden Normen keine konsistente Prämissemenge bilden.

Eine Alternative zu einer deduktiv-inferentiellen Begründungskonzeption ist die Annahme einer normativen Begründungsrelation. Demnach ist die Relation zwischen Abwägungsgründen und Abwägungsergebnissen nicht eine logische Folgerung aus einer Menge von Prämissen, sondern eine normative Forderung. Die Festsetzung des Abwägungsergebnisses stellt eine Handlung dar. Gründe für Handlungen haben die Struktur von Geboten.³⁰⁰ Das Gebot OA einer Handlung A ist ein Grund für diese Handlung. Die Grundstruktur einer normativen Begründung ist somit:

A weil A geboten ist.

(A weil OA)

Gründe für Abwägungsurteile fordern dementsprechend, eine bestimmte Norm als definitiv gültig anzuerkennen.

Eine solche Begründung unterscheidet sich von einer logischen Ableitung, aber auch von einer Begründung durch Verweis auf Tatsachen. Eine logische Ableitung expliziert, was in den vorausgesetzten Prämissen bereits anerkannt ist. Der Verweis auf Tatsachen verweist auf eine unabhängig feststellbare Grundlage und kann insofern als fundamentalistisch bezeichnet werden. Eine normative Begründung ergibt sich hingegen aus der Anerkennung dessen, was geboten ist. Dieses Gebot muss wiederum weiter begründet werden. Im Kern besteht eine normative Begründung aber darin, dass getan wird, was geboten ist. Die Begründungsrelation ist eine pragmatische Beziehung, also auf das Handeln der Argumentationsteilnehmer bezogen. Sie bleibt nicht, wie logische Folgerungen, auf syntaktischer und semantischer Ebene.³⁰¹ Spezifischer geht es um die Anerkennung von Aussagen, deren Anerkennung geboten ist. Diese Anerkennung ist Teil einer Argumentation als Abfolge von Handlungen und kann insofern als prozeduralistisch bezeichnet werden.³⁰²

300 Es gibt andere Konzeptionen von Gründen für Handlungen, etwa die als Motive für Handlungen oder solche, die Motive und normative Gründen vereinigen wollen. Vgl. etwa Raz, Practical Reason and Norms, 3. Aufl., 1999, 15ff. Hier geht es jedoch nicht um den empirischen Aspekt der Motivation, sondern allein um normative Gründe.

301 Zur Unterscheidung von Syntax, Semantik und Pragmatik Zoglauer, Einführung in die Logik für Philosophen, 2008, Kap. 1.1 (9ff.).

302 Dazu auch Steckmann 2013, 195f.

Es gibt demnach eine normative Begründungsrelation zwischen Gründen für Abwägungsurteile und den Ergebnissen von Abwägungen:

- (T4) Die Struktur der Begründung eines Abwägungsurteils schließt ein, dass die Anerkennung der definitiven Geltung einer bestimmten Norm geboten ist.

Mit der Anerkennung der definitiven Geltung in einem Abwägungsurteil wird getan, was getan werden soll. Die Grundstruktur der normativen Begründungsrelation ist:

Die definitive Geltung der Norm N wird anerkannt, weil diese Anerkennung geboten ist.

(Anerkennung (VAL_{DEFN}) weil O Anerkennung (VAL_{DEFN}))

Diesen Anerkennungsgeboten wiederum korrespondieren Geltungsgebote: Man erkennt eine Norm an, weil ihre Geltung geboten ist. Abwägungsgründe enthalten demnach nicht nur die Forderung der Anerkennung, sondern auch die der Geltung einer bestimmten Norm. Sie haben die Struktur von Geltungsgeboten "Es ist geboten, dass N definitiv gilt." (O VAL_{DEFN}). Die normative Begründungsrelation hat somit folgende Struktur:

N gilt definitiv, weil es geboten ist, dass N definitiv gilt.

(VAL_{DEFN} weil O VAL_{DEFN})

Gründe für Abwägungsurteile haben also stets die Struktur von Gebotsnormen.³⁰³ Diese Geltungsgebote haben als Abwägungsgründe keine definitive, sondern lediglich ideale oder prinzipielle Geltung. Es ist dann eine

303 Es lässt sich auch feststellen, dass es sich um unbedingte, kategorische Normen der Struktur Op, nicht um konditionale Normen der Struktur q → Op handelt. Dieses Merkmal führt allerdings erst zusammen mit der weiteren Charakterisierung als prinzipiell gültige Norm zu einer plausiblen Konzeption von Gründen für Abwägungsurteile. Vgl. auch *Martínez Zorilla*, Conflictos constitucionales, ponderación e indeterminación normativa, 2007, 83f., der meint, die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien sei überflüssig, wenn sie mit der von hypothetischen oder kategorischen Normen zusammenfiele. Er übersieht jedoch die Möglichkeit der strukturellen Unterscheidung definitiv und prinzipiell gültiger Normen.

weitere Frage, worin diese prinzipielle Geltung besteht. Dies führt zur Konzeption normativer Argumente als reiterierte Geltungsgebote.

III. Normative Argumente als reiterierte Geltungsgebote

Der Annahme einer normativen Begründungsrelation zufolge fordern normative Argumente, die definitive Geltung der in ihnen angegebenen Norm anzuerkennen. In Bezug auf diese Forderung erster Stufe ist eine weitere Begründung erforderlich. Dies kann aber nicht ein definitives Gebot enthalten. Denn ein definitives Gebot würde Konflikte mit unvereinbaren Forderungen ausschließen und die Konstruktion einer Abwägung unmöglich machen.

Wenn einer Norm nicht definitive Geltung zugeschrieben werden kann, aber dennoch eine Form normativer Geltung gegeben sein muss, bietet es sich an, auf höherer Stufe eine weitere normative Forderung zu formulieren, die die Anerkennung der definitiven Geltung des Gebots erster Stufe fordert, usw. Aus dieser beliebig fortzusetzenden Iteration von Geltungsgeboten ergibt sich eine spezifische Form prozeduraler Geltung. Dies führt damit zur "Reiterationsthese":

- (T5) Normative Argumente haben die Struktur reiterierter Geltungsgebote.

Zur Erläuterung soll zunächst die Struktur von Abwägungen betrachtet werden. Im Beispiel ehrverletzender Äußerungen stellt das Prinzip der Meinungsfreiheit ein Argument für ein bestimmtes Abwägungsergebnis dar, nämlich die Erlaubnis solcher Äußerungen. Abwägungsgründe sind demnach Forderungen, dass ein bestimmtes Abwägungsergebnis anerkannt werden soll und dementsprechend eine bestimmte Norm definitiv gelten soll.

Die Grundstruktur von normativen Argumenten ist die von Anerkennungsgebeten "Die Norm N soll als definitiv gültig anerkannt werden", denen Geltungsgebote "Die Norm N soll definitiv gelten" korrespondieren. Im Fall der Meinungsfreiheit lauten solche Argumente also:

"Es soll definitiv gelten, dass alle Meinungsäußerungen erlaubt sind."

oder

"Jede Meinungsäußerung soll erlaubt sein."

Damit ist allerdings das Problem der Struktur von normativen Argumenten als Gründe für Abwägungsurteile noch nicht gelöst. Denn es ist fraglich, welche Art von Geltung das in solchen Geltungsgeboten enthaltene Sollen hat. Es muss irgendeine Form von Geltung besitzen, um als Argument relevant zu sein. Es kann aber nicht definitiv gelten, weil kollidierende Prinzipien ebenfalls Geltung beanspruchen und dies bei einem definitiven Geltungsgebot ausgeschlossen wäre.

Als Lösung dieses Problems bietet sich die Iteration von Geltungsgeboten an. Ein normatives Argument, das als Grund für eine Abwägungsentcheidung verwendet wird, besteht demnach in einer nicht begrenzten, also potentiell infiniten Struktur von Geltungsgeboten, deren Geltung wiederum jeweils durch ein Geltungsgebot höherer Stufe gefordert ist. Es muss also Geltungsgebote höherer Stufe geben, wie

"Es soll definitiv gelten, dass definitiv gelten soll, dass alle Meinungsäußerungen erlaubt sind."

"Es soll definitiv gelten, dass definitiv gelten soll, dass definitiv gelten soll, dass alle Meinungsäußerungen erlaubt sind."

etc.

Zu jedem solchen Geltungsgebot gibt es ein Geltungsgebot höherer Stufe, das dessen Geltung fordert. Daraus ergibt sich eine Kette von Geltungsgeboten:

- (1) O VAL_{DEFN}
- (2) O VAL_{DEF} O VAL_{DEF} N
- (3) O VAL_{DEF} O VAL_{DEF} O VAL_{DEF} N,
etc.

Die logische Struktur eines normativen Arguments ist auf semantischer Ebene die eines Geltungsgebots O VAL_{DEFN_i}, wobei $i = 0, 1, \dots$ ist und die Stufe der Reiteration angibt. Dieses Geltungsgebot wird durch eine potentiell infinite Menge von Geltungsgeboten jeweils höherer Stufe gestützt.³⁰⁴ Normative Argumente lassen sich demnach – im Sinne der Reiterationsthese – wie folgt definieren:

(D_{NA}) Ein normatives Argument besteht aus einer Menge von Geltungsgeboten jeweils höherer Ordnung in Bezug auf eine bestimmte

304 Normative Argumente enthalten demnach stets unbedingte, kategorische Gebote. Dieses Merkmal allein genügt allerdings nicht, sie von normativen Aussagen abzugrenzen. Erst die Reiteration von Geltungsgeboten und deren nicht-propositionaler Charakter können ihren Charakter als Gründe für Abwägungsurteile erklären.

Norm N_0 . Die Elemente dieser Menge bilden die Normen N_i : $O \text{VAL}_{\text{DEF}}N_0, N_2: O \text{VAL}_{\text{DEF}}N_1, \dots, N_{i+1}: O \text{VAL}_{\text{DEF}}N_i$ mit $i = 0, 1, \dots$

In pragmatischer Hinsicht besteht ein normatives Argument aus dem Gebrauch eines Normsatzes mit dem Anspruch, dass die betreffende Norm als definitiv geltend anerkannt werden soll und darüber hinaus dieses Geltungsgebot durch eine infinite Kette von Geltungsgeboten jeweils höherer Ordnung begründet werden kann. Dieser Anspruch kann dargestellt werden als: ... $O \text{VAL}_{\text{DEF}}N_0$. Dem korrespondiert die normative Aussage, dass die betreffende Norm als normatives Argument, also prinzipiell, gültig ist, $|VAL_{\text{ARG}}N_0$.³⁰⁵

Für die Reiterationsthese lassen sich drei Argumente anführen:³⁰⁶

(1) Sie erlaubt, wie dargelegt, normative Argumente zu konstruieren, die in Konflikt stehen und gegeneinander abgewogen werden können, die dabei aber zugleich Gründe für das Abwägungsurteil darstellen.

Verschiedene normative Argumente können sich auf unvereinbare Inhalte beziehen und damit in Konflikt stehen. Sie bilden dabei Gründe für Abwägungsurteile in der Form von Forderungen, dass ein bestimmtes Abwägungsergebnis (d.h. die definitive Geltung einer Norm) anerkannt werden soll.

(2) Sie entspricht dem Geltungsanspruch autonom begründeter Argumente und ist nicht dem "Münchhausen"-Trilemma deduktiver Argumentation ausgesetzt.

Autonom begründete Argumente können Forderungen enthalten, die von anderen in Abwägungen zu berücksichtigen sind, jedoch keine definitiven Normen begründen. Denn autonome Subjekte können von anderen die Anerkennung der auf ihre Interessen gestützten Argumente und darauf gegründeter Normen fordern und sind andererseits verpflichtet, die legitimen Forderungen anderer autonomer Subjekte in ihren Abwägungen zu

305 Kallmeyer, Ideales Sollen, 2016, 259, wendet gegen diese Darstellung ein, ein Geltungsgebot würde den teleologischen Charakter von Prinzipien nicht zum Ausdruck bringen, weil der Gegenstand des Gebots einen Wertbezug haben müsse. Es müsse ein Zustand gefordert werden, durch den ein bestimmter Wert in höchstem Maß erfüllt werde. Dem ist zu entgegnen, dass der Wertbezug eine Frage der Geltung eines Prinzips ist. Wenn ein Prinzip als gültig angesehen wird, etwa eine prinzipielle Erlaubnis, Alkohol zu trinken, dann wird der gebotene Zustand (Erlaubtheit, Alkohol zu trinken) als in höchstem Maß zu realisieren und insofern wertvoll angesehen. Dies zeigt im Übrigen, dass auch bei Prinzipien oder, allgemeiner, normativen Argumenten ein semantischer, geltungsfrei definierter und ein geltungseinschließender Begriff möglich ist.

306 Dazu im einzelnen Sieckmann 2009, 53ff.

berücksichtigen. Die gleiche Autonomie anderer Subjekte schließt es allerdings aus, dass jemand aufgrund eines individuellen Urteils für andere autonome Subjekte verbindliche Normen festlegt. Autonome Subjekte können aber normative Forderungen an andere stellen. Mit reiterierten Geltungsgeboten lassen sich solche normativen Forderungen darstellen.³⁰⁷ Sie bringen den Geltungsanspruch normativer Forderungen zum Ausdruck.

Zudem lassen sich aus der Struktur reiterter Geltungsgebote beliebig viele normative Argumente bilden. Sie beanspruchen, eine Argumentation zu beginnen oder fortzusetzen, und zwar mit einem Argument, das die problematische Frage entscheiden kann, sofern keine Gegenargumente vorliegen. Da jedes dieser Argumente durch ein höheres gestützt wird, lassen sie sich gegen die Strategie eines Skeptikers verteidigen, der jeder normativen Forderung mit der Frage nach dem "Warum" ihrer Geltung begegnet. Jede dieser Fragen kann mit einem weiteren Argument beantwortet werden, das auf ein Geltungsgebot höherer Stufe verweist. Es kommt niemals – anders als bei deduktiven Begründungen, die nach einer endlichen Zahl von Argumentationsschritten zu einem Ergebnis kommen müssen – zu einer Begründungsnot. Daher kann dem Geltungsanspruch normativer Argumente nicht allein mit "Warum"-Fragen begegnet werden, sondern nur mit Gegenargumenten.³⁰⁸ Argumente mit der Struktur reiterter Geltungsgebote können somit nicht dadurch zu Fall gebracht werden, dass nach immer weiteren Gründen für sie gefragt wird. Die Strategie des Skeptikers, jeder Annahme mit einer "Warum?"-Frage zu begegnen, scheitert. Die reiterierte Struktur normativer Argumente führt dazu, dass sie als Argument anerkannt werden müssen. Darin besteht die spezifische Form ihrer Geltung.

(3) Interessengestützte Argumente weisen tatsächlich diese reiterierte Struktur auf.

Die beliebige Iterierbarkeit interessenbasierter Forderungen ergibt sich daraus, dass (i) ein legitimes³⁰⁹ Interesse eine Forderung an andere autonome Subjekte begründet, dass dieses Interesse erfüllt werden soll, z.B. eine bestimmte Norm definitiv gelten soll, sowie (ii) ein Interesse höherer Stufe an der definitiven Geltung dieses Gebots gegeben ist.

307 Zu autonomer Normbegründung Sieckmann 2012, 13ff.; 63ff.

308 Allerdings muss auch ein reiteriertes Geltungsgebot begründet werden. Es genügt nicht die Form der Reiteration, um ein Argument zu konstituieren. Desse[n] Geltung ergibt sich vielmehr daraus, dass ein autonomes Subjekt eine entsprechende normative Forderung stellt.

309 Zur Bedingung der Legitimität von Interessen Sieckmann 2009, 106.

Die Prämisse, dass Interessen erfüllt werden sollen, lässt sich im Rahmen einer Konzeption autonomer Normbegründung rechtfertigen, weil die Geltung einer Norm von der Zustimmung autonomer Subjekte abhängt und diese ihre Zustimmung vernünftigerweise nicht geben werden, wenn ihre Interessen als irrelevant behandelt werden. Autonomen Subjekten muss also das Recht im Sinne einer normativen Kompetenz zugestanden werden, auf ihre Interessen gestützte Forderungen geltend zu machen.³¹⁰

Die zweite Prämisse, also die Verbindung eines Interesses mit einem Interesse an der Geltung eines Gebots, das die Realisierung des Interesses 1. Stufe fordert, ist eine Rationalitätsforderung, da ein Gebot der Erfüllung des Interesses 1. Stufe der Erfüllung dieses Interesses dient. Sie gilt im Fall eines Interessenkonflikts und unter der Annahme, dass die definitive Geltung eines Gebots, ein Interesse zu erfüllen, eine fördernde Wirkung für die Erfüllung dieses Gebots hat. Diese fördernde Wirkung lässt sich mit der Existenz normativer Argumentation belegen. Wären Normen praktisch ohne jegliche Wirkung, wäre nicht zu erklären, warum es Streit und Argumentation über Normen gibt. Autonome Subjekte haben daher auch ein Interesse an der Geltung von Argumenten, die sie im Streit über das definitiv Gebotene vorbringen können. Sie können somit Interessen an Geltungsgeboten höherer Stufe geltend machen und auf diese Weise normative Argumente mit der Struktur reiterierter Geltungsgebote begründen.

Die Konzeption normativer Argumente zeigt, dass es eine spezifische logische Struktur von Gründen für Abwägungsurteile gibt. Sie sind normative Argumente mit der Struktur reiterierter Geltungsgebote. Aus ihr ergibt sich zugleich der Charakter eines idealen Sollens.³¹¹ Es ist ein Sollen, das nicht real in dem Sinne ist, dass es tatsächlich zu erfüllen wäre, dessen rea-

310 Voraussetzung ist allerdings, dass solche Interessen legitim sind. Nicht legitim sind Interessen, die nicht die Zustimmung anderer autonomer Subjekte finden können, also nicht zustimmungsfähig sind. Dies gilt für solche Interessen, die direkt gegen die Selbstbestimmung anderer autonomer Subjekte gerichtet sind, wie solche, die auf Mord, Raub oder Vergewaltigung abzielen. Solche Interessen können keine normativen Forderungen begründen. Soweit interessenbasierte Forderungen aber legitim sind und daher von allen autonomen Subjekten akzeptiert werden könnten, begründen sie normative Argumente.

311 Zur Konzeption eines idealen Sollen Alexy, Zum Begriff des Rechtsprinzips, Rechtstheorie-Beihetf 1 (1979), 80f.; Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990, 76ff; ders., Prinzipien, ideales Sollen und normative Argumente, in: ARSP 97 (2011), 178ff.

le Geltung aber durch eine potentiell infinite Kette von Geltungsgeboten gefordert ist.

IV. Regeln der Argumentation

Mit der Unterscheidung normativer Argumente von normativen Aussagen und der These vom nicht-propositionalen Charakter normativer Argumente ist es nicht möglich, eine Logik normativer Argumentation auf der Grundlage der Aussagenlogik zu entwickeln. Andererseits bleibt die Frage, ob es logische Regeln normativer Argumentation gibt, und in welchem Sinn.

Es lassen sich verschiedene Regeln der Argumentation mit konfigierenden normativen Argumenten feststellen.³¹² Dies sind Regeln korrekten Argumentierens. Sie haben handlungsleitenden, pragmatischen Charakter, und geben an, welche Übergänge in einer rationalen Argumentation geachtet werden müssen. Eine andere Frage ist, ob es logische Regeln in Bezug auf den Inhalt von Argumenten, also die semantische Ebene, gibt. Darauf ist zurückzukommen.³¹³

1. Grundnorm normativer Argumentation

Normative Argumente sind Gründe dafür, wie eine praktische Frage entschieden werden soll. Daher muss ein vollständiges normatives Argument hinreichend sein, eine praktische Frage zu entscheiden, wenn keine Gegengründe vorliegen. Es muss also den Übergang von prinzipieller zu definitiver Geltung erlauben. Als Grundnorm normativer Argumentation kann somit festgehalten werden:

- (GNA) Wenn eine Norm N ein gültiges normatives Argument darstellt und es keine konfigierenden Normen gibt, dann ist N definitiv gültig.

312 Dazu *Sieckmann* 2012, 37ff.

313 S.u., § 10.

N steht hier für ein Normindividuum im semantischen Sinn. Normen im semantischen Sinn sind die Bedeutung von Normsätzen, ohne eine Implikation ihrer Gültigkeit.³¹⁴

Die logische Struktur der Grundnorm kann wie folgt dargestellt werden (wobei N, N_i, N_j für beliebige Normindividuen stehen):³¹⁵

$$(R1) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i) \wedge \neg \text{COLL}(N_i, N_j) \rightarrow \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i)$$

Die Feststellung, dass die in einem normativen Argument enthaltene Norm definitiv gültig ist, hängt an der Bedingung, dass es keinen Konflikt mit anderen Argumenten gibt. Dies kann in drei Situationen der Fall sein:

- Es kann von vornherein an einem Konflikt fehlen.
- Ein Konflikt kann beseitigt werden, in dem die Anwendung konfligierender Normen ausgeschlossen wird.
- Ein Konflikt kann beseitigt werden, indem eine Vorrangrelation unter den konfligierenden Argumenten bestimmt wird.

Dementsprechend können drei Situationen unterschieden werden:

- i) Deskriptive Nicht-Kollision: Es gibt keine zumindest als Argument gültige Norm, die mit N unvereinbar ist ($\neg \text{INCOMP}$).
- ii) Normative Nicht-Kollision I: Jede mit N unvereinbare Norm wird durch andere, höherrangige Normen ausgeschlossen (EXCL).
- iii) Normative Nicht-Kollision II: Norm N erhält Priorität gegenüber jeder mit ihr unvereinbaren Norm (PRIOR).

Entsprechend diesen Konstellationen sind drei Wege möglich, von der Gültigkeit einer Norm N_i als normatives Argument (VAL_{ARG}(N_i)) auf ihre definitive Geltung (VAL_{DEF}(N_i)) zu schließen. Dies führt zu folgender Regel:

$$(R2) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i) \wedge (\neg \text{INCOMP}(N_i, N_j) \vee \text{EXCL}(N_j) \vee \text{PRIOR}(N_i, N_j)) \\ \rightarrow \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i)$$

314 S.o., § 7 I. 3.

315 Es sollen folgende Prädikate verwendet werden: VAL: Gültigkeit; COLL: Kollision; INCOMP: Unvereinbarkeit; EXCL: Ausschluss; PRIOR: Vorrang; APP: Anwendung; BAL: Abwägung.

2. Implikationen von Normgeltung

Normative Geltung einer Norm N impliziert, dass sie angewandt und befolgt werden soll.³¹⁶ Dies gilt sowohl für definitiv gültige Normen als auch für als Argument gültige Normen, allerdings in unterschiedlicher Weise.

2.1. Implikationen definitiver Geltung

Definitiv gültige Normen sind das Ergebnis der Abwägung normativer Argumente. Sie stellen direkt handlungsleitende Gründe dar.³¹⁷ Da nach einer vollständigen Abwägung mit dem Abwägungsurteil alle Gegengründe ausgeräumt sind, müssen sie in jedem Anwendungsfall durch die Normadressaten strikt befolgt und angewandt werden. Definitive Geltung einer Norm N impliziert also, dass sie definitiv angewandt oder befolgt werden soll.

$$(R3) \quad \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{DEF}} \circ \text{APP}(N_i)$$

Die Implikation des Anwendungs- und Befolgsgebots bringt die Normativität des Geltungsbegriffs zum Ausdruck. Es sind Geltungsbegriffe möglich, die diese Implikation nicht haben, z.B. Geltung als Zugehörigkeit zu einem Rechtssystem. Wird die Geltung einer Norm behauptet, die Pflicht zur Befolgung aber offengelassen, ist der Geltungsbegriff nicht normativ.

Normativität der Normgeltung bedeutet also, dass mit der Qualifizierung einer Norm als gültig zugleich gesagt wird, dass diese Norm angewandt und befolgt werden soll. Allgemeiner impliziert normative Geltung, dass der Norminhalt realisiert werden soll.³¹⁸ Damit werden nicht nur Handlungsnormen, sondern auch Zustandsgebote erfasst.³¹⁹

316 Sieckmann 1990, 98f.; Raz 1999, 73, 80.

317 Dies gilt für vollständige Abwägungen einzelner Urteilender oder, bei Beteiligung mehrerer Urteilender, unter der Voraussetzung, dass keine Divergenz von Urteilen vorliegt, die gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Aus Sicht eines einzelnen Urteilenden ist dessen Abwägungsurteil definitiv gültig und damit unmittelbar für seine Handlungen bestimmend. Dazu Sieckmann 2012, 75f., 79.

318 Dem entspricht in der deontischen Logik das Axiom $O(Op \rightarrow p)$. Es ist geboten, dass aus der Geltung einer Norm Op p folgt.

319 Auf Erlaubnisnormen ist diese Verallgemeinerung allerdings nicht anwendbar. Während über eine Erlaubnisnorm gesagt werden kann, dass sie angewandt

Aus der strikten Verbindlichkeit definitiv gültiger Normen folgt, dass die gleichzeitige definitive Geltung unvereinbarer Normen ausgeschlossen ist.³²⁰ Denn unvereinbare Normen können voraussetzungsgemäß nicht zu gleich realisiert werden.

Eine andere Frage ist, ob die definitive Geltung einer Norm die Geltung kollidierender normativer Argumente ausschließt. Wäre dies der Fall, könnte kein normatives Argument existieren, mit dem die definitive Geltung einer Norm in Frage gestellt werden könnte. Normative Kritik wäre nicht möglich. Daher kann definitive Geltung einer Norm nicht die Geltung kollidierender Argumente ausschließen.

In Bezug auf kollidierende Argumente kann ein Abwägungsergebnis verschiedene Implikationen haben. Es könnte als bloße Feststellung ohne normative Wirkung für künftige Argumentationen behandelt werden. Oder es könnte mit einem normativen Argument verbunden werden, keine weiteren Abwägungen durchzuführen, soweit nicht hinreichend starke Gegenargumente angeführt werden.³²¹ Es könnte auch geboten sein, dieses Ergebnis in späteren Abwägungen zu berücksichtigen oder gar ihm zu folgen. Die Bindung an ein Abwägungsergebnis, d.h. dessen Absicherung oder Schutz, kann verschieden stark sein. Es kann aber keine definitive Bindung geben, da dies rationale Kritik ausschließen würde.

Eine definitiv gültige Norm 1. Stufe kann somit Implikationen auf 2. Stufe haben, die den Ausschluss der Berücksichtigung oder Anwendung kollidierender Normen fordern. Diese Forderung kann selbst aber nicht definitiv gelten, sondern nur den Status eines normativen Arguments haben.

2.2. Implikationen der Geltung als normatives Argument

Geltung als normatives Argument impliziert zumindest, dass es als Argument berücksichtigt und angewandt werden soll. Dies bedeutet, dass es in Abwägungen berücksichtigt werden muss.

werden soll, würde die Aussage, der Inhalt der Erlaubnisnorm solle realisiert werden, keine Erlaubnis, sondern ein Gebot zum Ausdruck bringen. Anwendung und Befolgung lässt sich also nicht ganz auf Realisierung reduzieren.

³²⁰ Dworkin, Taking Rights Seriously, 1978, 24.

³²¹ Siehe auch Raz 1999, 191, zu geschützten Gründen (protected reasons), allerdings mit einem engeren Begriff exklusionärer Gründe.

Dieses Berücksichtigungsgebot kann allerdings zunächst nur prinzipiellen Charakter haben, da andernfalls der Schutz definitiv gültiger Normen gegen Abwägungen nicht möglich wäre. Zudem wäre es bereits unmöglich, einem Abwägungsprozess ein Ende zu setzen, da die einschlägigen Argumente stets aufs Neue zu berücksichtigen wären.

Dennoch hat die Gültigkeit als Argument Implikationen für dessen Anwendung, für Abwägungsgebote, für die Akzeptierung als definitiv gültig sowie für den Vorrang gegenüber anderen Normen.

Geltung einer Norm als Argument impliziert, dass es ein Argument dafür gibt, die fragliche Norm anzuwenden:

$$(R4) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{APP}(N_i)$$

Die Implikation kann iteriert werden:

$$(R5) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{APP}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{APP}(\circ \text{APP}(N_i))$$

$$(R6) \quad \begin{aligned} \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{APP}(\circ \text{APP}(N_i)) &\rightarrow \\ \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{APP}(\circ \text{APP}(\circ \text{APP}(N_i))), \end{aligned}$$

etc.

Die Geltung als normatives Argument impliziert daher die Struktur reiterierter Anwendungsgebote in Bezug auf N. Da Anwendung von N das Akzeptieren von ihrer definitiver Geltung bedeutet, ergibt sich die Struktur eines reiterierten Geltungsgebots.³²²

Die Geltung als normatives Argument impliziert ein Abwägungsgebot. Diese Folgerung kann allerdings wiederum nicht definitiv gelten, da das Abwägungsgebot durch andere Normen verdrängt werden kann. Es kann daher nur prinzipiell gelten:

$$(R7) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i) \wedge \text{INCOMP}(N_i, N_j) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{BAL}(N_i, N_j)$$

Die Geltung als normatives Argument muss implizieren, dass prinzipiell die betreffende Norm als definitiv gültig akzeptiert (ACC) werden soll:

$$(R8) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{ACC} \text{ } \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i)$$

³²² Sieckmann, Logische Eigenschaften von Prinzipien, in: Rechtstheorie 25 (1994), 163-189; ders., Zur Analyse von Normkonflikten und Normabwägungen, in: Analyomen II, Bd. 3, 1997, 349-356.

Da das Akzeptieren als definitiv gültig die Aussage impliziert, dass die betreffende Norm definitiv gilt, folgt auch ein Geltungsgebot:

$$(R9) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} \text{ O } \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i)$$

Die Geltung eines Arguments für die definitive Geltung einer Norm impliziert allerdings nicht deren definitive Geltung. Dazu ist ein prozeduraler Akt der Anerkennung ihrer definitiven Geltung notwendig.

Die Geltung als normatives Argument impliziert ferner eine Forderung des Vorrangs für dieses Argument vor anderen Forderungen. Da die Anwendung von N voraussetzt, dass N Vorrang vor konfliktierenden Normen hat, impliziert ein Gebot der Anwendung von N ein Gebot ihres Vorrangs, und zwar wiederum als normatives Argument.

$$(R10) \quad \text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} \text{ O } \text{PRIOR}(N_i, N_j)$$

Dies ist notwendig, weil ohne diese Implikation ein Vorrang nur mit anderen Argumenten begründet werden könnte. Dann würden normative Argumente aber nicht gerade in der Situation des Konflikts einen Grund für ein bestimmtes Abwägungsergebnis darstellen und Abwägung normativer Argumente kein eigenständiges Begründungsverfahren sein. Normative Argumente implizieren also Argumente für ihren eigenen Vorrang gegenüber kollidierenden Argumenten.³²³

V. Fazit

Die Logik normativer Argumentation ist durch folgende Annahmen charakterisiert:

- (1) Die Begründungsrelation ist nicht inferentiell, sondern normativ, d.h. die Begründung besteht darin, dass der Urteilende anerkennt, was er anerkennen soll. Die Grundstruktur der Begründung der definitiven Geltung ($\text{VAL}_{\text{DEF}}N$) einer Norm ist also " $\text{VAL}_{\text{DEF}}N$, weil O $\text{VAL}_{\text{DEF}}N$ ", nicht die Ableitung ihrer Geltung aus einer Menge von Prämissen.
- (2) Normative Argumente haben nicht die Struktur von Propositionen, sind also von normativen Aussagen zu unterscheiden.

³²³ Sieckmann, Semantischer Normbegriff und Normbegründung, ARSP 80 (1994), Fn. 70; siehe auch Enderlein, Abwägung in Recht und Moral, 1992, 272.

(3) Normative Argumente haben die Struktur reiterierter Geltungsgebote. Ein Geltungsgebot O $\text{VAL}_{\text{DEF}}N$ wird wiederum durch Geltungsgebote höherer Stufe gestützt. Diese potentiell infinite Reiteration begründet eine Form der prinzipiellen oder idealen Geltung, die es erlaubt, normative Argumente nicht-propositionaler Art zu bilden.

(4) Aus der Konzeption normativer Argumente ergeben sich ferner spezifische logische Beziehungen hinsichtlich der Geltung von Normen (N_i, N_j) in einer normativen Argumentation:

- (R1) $\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \wedge \neg \text{COLL}(N_i, N_j) \rightarrow \text{VAL}_{\text{DEF}}N_i$
- (R2) $\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \wedge (\neg \text{INCOMP}(N_i, N_j) \vee \text{EXCL}(N_j) \vee \text{PRIOR}(N_i, N_j)) \rightarrow \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i)$
- (R3) $\text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{DEF}} O \text{APP}(N_i)$
- (R4) $\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{APP}(N_i)$
- (R5) $\text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{APP}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{APP} O \text{APP}(N_i)$
- (R6) $\text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{APP} O \text{APP}(N_i) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{APP} O \text{APP} O \text{APP}(N_i),$
etc.
- (R7) $\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \wedge \text{INCOMP}(N_i, N_j) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{BAL}(N_i, N_j)$
- (R8) $\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{ACC} \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i)$
- (R9) $\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{VAL}_{\text{DEF}}(N_i)$
- (R10) $\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O \text{PRIOR}(N_i, N_j).$

§ 10 Die Fragmentierung deontischer Logik

Normative Argumentation enthält unterschiedliche Formen normativer Sprechakte. So sind normative Argumente von normativen Aussagen und Urteilen zu unterscheiden, aber auch Argumente in Bezug auf die Geltung von Normen und normative Aussagen über den deontischen Status von Handlungen. Aus der Vielfalt normativer Äußerungen mit jeweils verschiedenen Geltungsansprüchen und Rechtfertigungsbedingungen ergeben sich unterschiedliche logische Regeln für Folgerungen aus diesen Sätzen. Dies führt zu einer "Fragmentierung deontischer Logik". Es gibt keine allgemeingültige deontische Logik, sondern unterschiedliche Anwendungsbereiche deontischer Logik je nach der Art der Geltung, die Normen

zugeschrieben wird, mit unterschiedlichen Regeln und Folgerungsbeziehungen.³²⁴

Eine deontische Logik ist demnach nur als Formalisierung eines bestimmten Geltungsbegriffs möglich. Es muss zunächst festgelegt werden, welche Art von Geltung Normen zugeschrieben werden soll, bevor bestimmt werden kann, welche Folgerungen aus diesen Normssätzen möglich sind. Dabei werden Normen als logische Individuen behandelt, denen Geltung zugeschrieben wird. Es wird ein rein semantischer Normbegriff zugrunde gelegt, dem zufolge Normen die Bedeutung von Normssätzen sind.³²⁵ Die Geltung von Normen ist dann deren kontingente Eigenschaft. Normen sind demnach Bedeutungsinhalte, also abstrakte Entitäten, denen Geltung zugesprochen werden kann, deren Existenz aber nicht in ihrer Geltung besteht.³²⁶ Zentral ist die Unterscheidung der Geltung als normatives Argument einerseits, der als normative Aussage andererseits.

I. Logische Folgerungen aus normativen Argumenten

Logische Folgerungen aus normativen Argumenten stehen zunächst vor dem Problem, dass normative Argumente von normativen Aussagen zu unterscheiden sind und eine Logik, die auf Aussagen aufbaut, auf sie nicht anwendbar ist. Nun sind logische Schlüsse aus Aussagen dadurch gekennzeichnet, dass sie wahrheitskonservierend sind.³²⁷ Sind die Prämissen wahr, sind es auch die daraus abgeleiteten Konsequenzen. Analog dazu kann in Bezug auf logische Folgerungen aus normativen Argumenten gefragt werden, welche Transformationen normativer Argumente reiterationskonservierend sind. Normative Argumente haben die Struktur reiterierter Geltungsgebote. Wenn eine Folgerung aus einem normativen Argument möglich sein soll, dann muss der Satz, der gefolgert wird, ebenfalls Gegenstand eines reiterierten Geltungsgebots sein und damit den Status eines normativen Arguments haben.³²⁸

324 Nicht berücksichtigt werden hier andere Formen der Logik, wie nicht-monotonen Logik, die zu einer weiteren Fragmentierung führen.

325 Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990, 25ff. Zuvor bereits Alexy 1985, 42ff.

326 Entgegen Kelsen, Reine Rechtslehre, 1960, 9; ders., Allgemeine Theorie der Normen, 1979, 2.

327 Siehe auch Sartor. Legal Reasoning, 2005, 420f.

328 Sieckmann, The Logic of Autonomy, 2012, Kap. 2.4.1.

Dabei sind wiederum zwei Beziehungen zu unterscheiden. Zum einen kann es um inhaltlich notwendige Beziehungen gehen. Dies sind solche, die nur auf den Inhalt des Arguments und nicht auf weitere Annahmen zurückgreifen, insbesondere nicht auf empirische Annahmen über die Folgen der Anwendung bestimmter Argumente. Zum anderen gibt es normative Argumente, die solche empirischen Annahmen einschließen.

So folgt aus einem Argument, ein Recht an der eigenen Persönlichkeit zu schützen, begrifflich notwendig ein Recht am eigenen Bild, weil die Darstellung der eigenen Person Teil der persönlichen Identität ist. Aufgrund der empirischen Annahme, dass ein rechtliches Verbot der Durchsetzung dieses Rechts dient, lässt sich ferner folgern, dass aus dem Gebot, das Persönlichkeitsrecht zu schützen, ein Gebot folgt, Bildveröffentlichungen ohne Zustimmung des Abgebildeten zu verbieten.

Argumente, die lediglich das Gebot eines bestimmten idealen Zustands enthalten und dessen begriffliche Eigenschaften explizieren, sollen als elementare normative Argumente bezeichnet werden. Als relationale normative Argumente sollen hingegen Argumente bezeichnet werden, die elementare normative Argumente auf bestimmte Sachverhalte anwenden und so mit Hilfe empirischer Annahmen normative Folgerungen begründen, welche Norm als definitiv gültig anerkannt werden soll.³²⁹ Elementare normative Argumente sollen dargestellt werden als

$$\text{VAL}_{\text{ARG}} N_i$$

Relationale normative Argumente haben die Form:

$$\text{VAL}_{\text{ARG}}(N_i; R_k)$$

wobei R_k ein mögliches Ergebnis einer Abwägung bezeichnet.³³⁰

1. Folgerungen aus elementaren normativen Argumenten

In Bezug auf elementare normative Argumente erscheinen logische Folgerungen kaum möglich. Allerdings lassen synonome Umformungen die Geltung als normatives Argument unberührt. Ein Satz, der Gegenstand eines normativen Arguments ist, kann also durch einen inhaltsgleichen Satz ersetzt werden. Folgerungen aus normativen Argumenten sind demnach auf der Grundlage der Identität der Bedeutung der betreffenden Sätze möglich.

329 Sieckmann 2012, 40ff.

330 Es scheint, dass relationale Argumente das sind, was Hage als "Prinzipien" bezeichnet (Hage, Reasoning with Rules, 1997, 137).

Die Anwendung einfacher logischer Verknüpfungen ist hingegen im Bereich elementarer normativer Argumente nicht möglich. Selbst eine Folgerung aufgrund materialer Äquivalenz (\leftrightarrow) erscheint nicht gültig.

$$\text{VAL}_{\text{ARG}}(\text{OA}) \wedge (\text{A} \leftrightarrow \text{B}) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}}(\text{OB})$$

ist nicht gültig, weil ein Zustand B unerwünschte Eigenschaften haben könnte, die es ausschließen, die Folgerung "OB" als normatives Argument zu akzeptieren.³³¹

So erfordert die Existenz eines Rechtssystems eine politische Organisation, die ihren Mitgliedern bestimmte politische Rechte gewährt. Dies schließt Nicht-Mitglieder von einigen politischen Rechten aus. Beides ist material äquivalent. Aber es gibt kein elementares normatives Argument, bestimmte Personen von politischen Rechten auszuschließen. Aus dem Merkmal, Personen von Rechten auszuschließen, lässt sich kein normatives Argument begründen.

Logische Äquivalenz hingegen bewahrt den Charakter eines normativen Arguments. Sie kann als Identität der Bedeutung definiert werden (dargestellt durch " $=$ "). Es gilt dann folgende Schlussregel:

- (R11) Wenn N_i ein gültiges normatives Argument ist und N_i logisch äquivalent mit N_j ist, dann ist N_j ein gültiges normatives Argument.
- $$\text{VAL}_{\text{ARG}}N_i \wedge (N_i = N_j) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}}N_j.$$

Diese Regel bezieht sich auf Geltungsaussagen und die Relation der Identität. Die Identität von Normen kann wiederum durch eine Sprachpraxis bestimmt werden. Die Bedeutung verschiedener Normsätze ist - in einem bestimmten Kontext - identisch, wenn sie beliebig gegeneinander ausgetauscht werden können.³³² Die erforderliche Logik ist demnach eine Prädikatenlogik mit Identität. Eine besondere deontische Logik ist auf dieser Ebene nicht erforderlich.³³³

331 Eine Ersetzung extensional äquivalenter Ausdrücke ist somit nicht zulässig. Das Frege-Geach-Problem (dazu Schroeder, Noncognitivism in Ethics, 2010, 41ff) stellt sich insoweit nicht.

332 Sieckmann, Semantischer Normbegriff und Normbegründung, ARSP 80 (1994), 229.

333 Dies entspricht der "Deskriptionsthese", dass sich normative Sätze auf indikative Sätze zurückführen lassen. Dazu Schreiber, Deontische Logik und Geltungstheorie (Die Deskriptionsthese in der deontischen Logik), in: Conte/Hilpinen/v. Wright (Hg.), Deontische Logik und Semantik, 1977, 167ff. Die "Deskriptionsthese" schließt nicht aus, formale Eigenschaften von Geltungsprädikaten in

Über synonome Umformungen hinaus könnte eine Folgerung möglich sein, die dem Axiom entspricht, das das schwächste modallogische System K charakterisiert:

$$N(p \rightarrow q) \Rightarrow Np \rightarrow Nq.$$

Eine erste Frage ist, wie dies in die Struktur normativer Argumente zu übersetzen ist. An Stelle des Notwendigkeitsoperators könnte das Prädikat VAL_{ARG} gesetzt werden, für p und q Normindividuen, denen definitive Geltung zugeschrieben wird. Dann müsste gelten:

$$\begin{aligned} & VAL_{ARG}(VAL_{DEF} OA \rightarrow VAL_{DEF} OB) \\ & \Rightarrow VAL_{ARG}(VAL_{DEF} OA) \rightarrow VAL_{ARG}(VAL_{DEF} OB) \end{aligned}$$

Wenn die Implikation $VAL_{DEF} OA \rightarrow VAL_{DEF} OB$ ein normatives Argument darstellt, dann müsste aus der Aussage, dass $VAL_{DEF} OA$ Inhalt eines normativen Arguments ist, folgen, dass auch $VAL_{DEF} OB$ Inhalt eines normativen Arguments ist. In einer Logik normativer Argumente kann ein Konditional aber nur dann Gegenstand eines normativen Arguments sein, wenn ein Interesse an der Geltung dieses Konditionals besteht. Dann wäre das normative Argument aber, dass diese Implikation gelten sollte. Es würde dann gelten: $VAL_{ARG} O(VAL_{DEF} OA \rightarrow VAL_{DEF} OB)$. Wenn nun ein normatives Argument für $VAL_{DEF} OA$ existiert, erscheint es plausibel, dass auch ein normatives Argument für $VAL_{DEF} OB$ gilt. Es kann daher die folgende Regel akzeptiert werden:

- (R12) Wenn $O(VAL_{DEF} OA \rightarrow VAL_{DEF} OB)$ ein gültiges normatives Argument ist, dann folgt daraus, dass $O(VAL_{DEF} OA)$ ein gültiges normatives Argument ist, dass auch $O(VAL_{DEF} OB)$ ein gültiges normatives Argument ist.

$$\begin{aligned} & VAL_{ARG} O(VAL_{DEF} OA \rightarrow VAL_{DEF} OB) \\ & \Rightarrow VAL_{ARG} O(VAL_{DEF} OA) \rightarrow VAL_{ARG} O(VAL_{DEF} OB) \end{aligned}$$

Es scheint demnach, dass für eine Logik normativer Argumente ein Analogon zum das System K charakterisierenden Axiom möglich ist. Eine Anwendung dafür ist allerdings nicht ersichtlich.

Form logischer Regeln darzustellen. Dies ist jedoch keine Logik im Sinne allgemeingültiger Folgerungsbeziehungen.

2. Folgerungen aus relationalen normativen Argumenten

Relationale normative Argumente ergeben sich aus einer Beziehung der Förderung (Promotion) des gebotenen Zustands (des Ziels) durch eine Handlung (ein Mittel). Sie haben also teleologischen Charakter. Die Beziehung der Förderung folgt aber nicht den Regeln, die für aussagenlogische Folgerungen gelten.

So wird der Schutz des Persönlichkeitsrechts gefördert durch eine Pflicht zu Schadenersatz für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts. Es folgt nicht logisch, dass eine solche Pflicht besteht. Insbesondere ist das Mittel des Schadenersatzanspruchs nicht notwendig (es kann Alternativen geben) für den Schutz des Persönlichkeitsrechts. Dennoch begründet das Gebot, das Persönlichkeitsrecht zu schützen, ein Argument für die Anerkennung eines solchen Anspruchs auf Schadenersatz.

Die Beziehung der Förderung besteht nicht nur, wenn etwas tatsächlich zur Erfüllung eines Ziels beiträgt, sondern auch, wenn etwas dies ermöglicht, erleichtert oder wahrscheinlicher macht. Dementsprechend begründet ein normatives Argument (N1) für ein bestimmtes Ergebnis (R1) Forderungen in Bezug auf jedes Mittel (R2), das die Erfüllung (FM) von dem fördert (PROM), was vom Argument (N1) gefordert wird. Demnach gilt folgende Regel:

- (R13) Wenn N1 ein gültiges normatives Argument für R1 ist und die Realisierung von R2 die Erfüllung von R1 fördert, dann ist N1 ein gültiges normatives Argument für R2.
 $\text{VAL}_{\text{ARG}}(\text{N}_1, \text{R}_1) \wedge \text{PROM}(\text{R}_2, \text{R}_1) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}}(\text{N}_1, \text{R}_2).$

Die "Logik der Promotion" unterscheidet sich von den Regeln der Aussagenlogik. Wenn R1 die Erfüllung (FM) von N1 fördert, könnte es naheliegen, diese Beziehung darzustellen als:

$$\text{R}_1 \rightarrow \text{FM}(\text{N}_1).$$

Dann würde aber nach dem Gesetz von der Stärkung des Vordersatzes des Konditionals ($p \rightarrow q$, also auch $p \wedge r \rightarrow q$) gelten:

$$\text{R}_1 \wedge \text{R}_2 \rightarrow \text{FM}(\text{N}_1).$$

R2 könnte aber schädlich für die Erfüllung von N1 sein. Die angegebene Folgerung ist nicht möglich.

Aber auch eine disjunktive Erweiterung des Vordersatzes ist nicht möglich. Wenn R1 die Erfüllung von N1 fördert, dann folgt nicht, dass dies auch für die Disjunktion "R1 oder R2" zutrifft. Denn die Disjunktion

könnte durch R2 allein erfüllt werden, ohne dass dies die Erfüllung von N1 fördern würde.

So gilt, dass die Androhung von Sanktionen für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts die Realisierung des Persönlichkeitsrechts fördert. Wenn solche Sanktionen angedroht werden, trifft aber auch die Disjunktion zu, dass bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts eine Sanktion erfolgt oder über den Täter im Fernsehen berichtet wird. Wenn über den, der ein Persönlichkeitsrecht verletzt, im Fernsehen berichtet wird, ist die Disjunktion erfüllt. Es folgt aber nicht, dass das Persönlichkeitsrecht dadurch gefördert wird.³³⁴

Eine (R13) entsprechende Beziehung gilt für elementare normative Argumente in Bezug auf N₁.

- (R14) Wenn N₁ ein gültiges normatives Argument ist und ein bestimmtes Ergebnis R die Verwirklichung von N₁ fordert, dann ist N₁ ein gültiges Argument für R.
- $$\text{VAL}_{\text{ARG}}(\text{N}_1) \wedge \text{PROM}(\text{R}, \text{N}_1) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}}(\text{N}_1, \text{R}).$$

Aus elementaren normativen Argumenten lassen sich somit aufgrund der Promotionsbeziehung relationale normative Argumente ableiten.

II. Folgerungen aus normativen Urteilen oder Aussagen

Die Struktur der Logik normativer Argumente bestimmt auch die der Logik normativer Urteile oder Aussagen. Als Abwägungsergebnis müssen sie durch normative Argumente gestützt sein. Sie können daher keine Implikationen haben, die nicht auch aus normativen Argumenten begründbar sind. Darüber hinaus muss der definitive Charakter dieser Urteile oder Aussagen bewahrt werden.

Daraus ergeben sich enge Grenzen. Sobald eine neue normativ relevante Eigenschaft eingeführt wird, sind logische Folgerungen nicht mehr möglich, sondern es ist eine neue Abwägung erforderlich. Da sich aber nicht von vornherein ausschließen lässt, dass neue Eigenschaften eines Falls normativ relevant sind, muss stets zunächst geprüft werden, ob ein neues nor-

334 Es könnte allerdings sein, dass mit der disjunktiven Bedingung die Möglichkeit oder vielleicht sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die Realisierung des Persönlichkeitsrechts gefördert wird. Aber dies erlaubt keine logische Folgerung, dass eine solche Förderung gegeben ist.

matives Argument zu berücksichtigen ist. Die Argumentation erfolgt also nicht im Wege einer logischen Folgerung, sondern durch erneute Argumentation.³³⁵

Dennoch gibt es logische Beziehungen zwischen normativen Argumenten, Urteilen und Aussagen. Sie stützen sich allerdings nicht nur auf den semantischen Gehalt, sondern auch auf die pragmatische Bedeutung, also die Art der Verwendung von Sprechakten und deren Implikationen.

Eine erste Relation betrifft Vorrangaussagen und normative Urteile oder Aussagen. Das Symbol " $|$ " soll ausdrücken, dass ein Satz als Aussage verwendet wird.³³⁶ Die betreffende Argumentationsregel lautet:

- (R15) Eine Vorrangaussage zugunsten eines Arguments ARG_1 gegenüber einem anderen ARG_2 in Bezug auf eine Norm N_i impliziert die Gültigkeit eines normativen Urteils, dass diese Norm definitiv gültig ist.

$$|\text{PRIOR}(\text{ARG}_1/\text{ARG}_2, N_i) \Rightarrow |O \text{ VAL}_{\text{DEF}}N_i.$$

Die Umkehrung gilt nicht, da dasselbe Urteil durch verschiedene Gruppen von Argumenten und entsprechende Vorrangaussagen begründet werden kann.

Eine zweite Relation betrifft das Verhältnis von normativen Urteilen und normativen Aussagen. Normative Urteile sollen als implizite Behauptungen definitiver Geltung verstanden werden, normative Aussagen als explizite Geltungsbehauptungen. Beide Aussageformen sind äquivalent:

- (R16) $|N_i \Leftrightarrow |\text{VAL}_{\text{DEF}}N_i$

335 Prakken. Logical Tools for Modelling Legal Argument, 1997, 59, gibt eine ähnliche Charakterisierung der nicht-monotonen Argumentation. Diese erfordere, die gesamte verfügbare Information bei jedem Schritt der Argumentation zu berücksichtigen. Der Unterschied zur hier vorgeschlagenen Konzeption der Abwägung ist, dass nicht nur die gesamte Menge an Information zu berücksichtigen ist, zudem genügt diese Information nicht, ein Ergebnis zu folgern. Die Frage ist nicht, ob lokale oder globale Beweismethoden anzuwenden sind. Der Punkt ist, dass es keine Beweismethode gibt.

336 Dies knüpft an Frege's Unterscheidung von sprachlichem Ausdruck, bloßer Formulierung eines Gedanken (symbolisiert durch den "Gedankenstrich" " $—$ ") und dessen Behauptung als wahr (symbolisiert durch den "Urteilsstrich" " $|$ ") an. Siehe Frege, Funktion und Begriff, 1891, 35.

In Bezug auf die Begründung normativer Aussagen gilt ferner:

- (R17) In einer idealen Argumentationsprozedur impliziert ein normatives Urteil der definitiven Geltung einer bestimmten Norm eine normative Aussage ihrer definitiven Geltung.
- $$|\text{O } \text{VAL}_{\text{DEF}} N_i \Rightarrow |\text{VAL}_{\text{DEF}} N_i.$$

Ein rationaler Argumentationsteilnehmer wird genau diejenigen Normen akzeptieren, deren Geltung er in seinen normativen Urteilen als geboten anerkennt. Dies setzt allerdings voraus, dass keine Gegenauffassungen vorhanden sind. Ein Konflikt verschiedener Auffassungen würde eine Abwägung zweiter Stufe erforderlich machen.

In einer idealen Argumentation gilt damit aufgrund von (R16) bei Einsetzung von $\text{OVAL}_{\text{DEF}} N$ für N auch:

- (R18) Eine Aussage der definitiven Geltung einer Forderung der definitiven Geltung einer Norm impliziert eine Aussage, dass diese Norm definitiv gilt.
- $$|\text{VAL}_{\text{DEF }} \text{O } \text{VAL}_{\text{DEF}} N_i \Rightarrow |\text{VAL}_{\text{DEF}} N_i.$$

In einem vollständig gerechtfertigten normativen System gilt auch die Umkehrung, denn in einem solchen System ist jede definitiv gültige Norm gestützt durch ein Geltungsgebot:

- (R19) Eine Aussage, dass eine Norm definitiv gilt, impliziert eine Aussage, dass die definitive Geltung dieser Norm definitiv geboten ist.
- $$|\text{VAL}_{\text{DEF }} N_i \Rightarrow |\text{VAL}_{\text{DEF }} \text{O } \text{VAL}_{\text{DEF }} N_i.$$

In einem perfekten normativen System gilt demnach eine Äquivalenz von Geltungsgeboten erster und höherer Ordnung.³³⁷

Ferner gilt: wenn jemand die normative Aussage $|\text{VAL}_{\text{DEF-PROC}} N_i$ als Ergebnis einer Rechtfertigungsprozedur PROC akzeptiert, dann impliziert

³³⁷ Dies gilt bereits auf semantischer Ebene, unabhängig von der Verwendung der Normsätze, weil die einzige Möglichkeit der Normbegründung sich auf normative Argumente mit der Struktur reiterter Geltungsgebote stützt. Diese Struktur muss auch die Ebene der definitiv gültigen Normen bestimmen. Zu jeder definitiv gültigen Norm muss es ein definitives Geltungsgebot höherer Stufe geben.

dies ein normatives Urteil zweiter Stufe $|OVAL_{DEF}N_i$ sowie ein normatives Urteil erster Stufe $|N_i$.

- (R20) Eine normative Aussage $|VAL_{DEF-PROC}N_i$, die das Ergebnis einer Prozedur PROC ausdrückt, impliziert normative Urteile $|OVAL_{DEF}N_i$ und $|N_i$.
 $|VAL_{DEF,PROC}N_i \Rightarrow |OVAL_{DEF}N_i$.
 $|VAL_{DEF,PROC}N_i \Rightarrow |N_i$.

Wer das Ergebnis einer Argumentation akzeptiert, trifft uneingeschränkte, nicht relativierte normative Urteile. Diese sind absolut in dem Sinn, dass sie nicht lediglich den Inhalt eines bestimmten Systems beschreiben. Der Bezug auf den Kontext einer bestimmten Rechtfertigungsprozedur entfällt daher von einem internen Standpunkt dessen, der das Ergebnis akzeptiert.³³⁸

III. Normen, Argumente und Handlungen

Ein zentrales Merkmal des hier vorgeschlagenen Modells ist die Unterscheidung von normativen Argumenten und definitiven Normen, die Abwägungsergebnisse darstellen und beanspruchen, unmittelbar handlungsleitend zu sein.³³⁹ Normative Argumente fordern die Anerkennung der definitiven Geltung bestimmter Normen. Sie beziehen sich auf mögliche definitive Normen, die Handlungen leiten, wenn sie als definitiv gültig akzeptiert werden, aber nicht auf Handlungen außerhalb der Argumentation.

Dennoch ist fraglich, ob es Beziehungen zwischen normativen Argumenten und den Handlungen gibt, die Gegenstand der geforderten definitiven Normen sind. Hier ist insbesondere die Idee universeller Handlungsgebote³⁴⁰ wieder aufzugreifen.

338 Zum internen Standpunkt oder der Teilnehmerperspektive *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 1994a, 47ff.; *Sieckmann* 1990, 118ff., 187f.

339 Eine ähnliche Unterscheidung ist die von *Raz*, The Concept of a Legal System, 2. Aufl., 1980, 214: deliberative stage and executive stage.

340 S.o., § 7 II. 1.

1. Beziehungen zwischen normativen Argumenten und Handlungen

Normative Argumente können die Geltung von Gebots-, Verbots- oder Erlaubnisnormen fordern. Beispiele für solche Normen sind:

Es soll gelten, dass geboten ist, einen Ertrinkenden zu retten.

Es soll gelten, dass verboten ist, andere zu beleidigen.

Es soll gelten, dass erlaubt ist, seine Meinung zu äußern.

Wenn es ein Argument für die Geltung einer Norm gibt, dann impliziert dies (bei einem normativen Geltungsbegriff) ein Argument für die Erfüllung der Norm. Dies bezieht sich nicht nur auf das, was notwendig zur Erfüllung der Norm ist, sondern auf jede Handlung, die die Erfüllung fördert.³⁴¹ Damit gibt es in den genannten Beispielen ein normatives Argument

- in Bezug auf jede Rettungshandlung, dass sie geboten ist,
- in Bezug auf jede Handlung des Rauchens, dass sie verboten ist,
- in Bezug auf jede Meinungsäußerung, dass sie erlaubt ist.

Normative Argumente haben somit universellen Charakter in Bezug auf die möglichen Handlungen, die vom Norminhalt umfasst sind. Jede dieser Handlungen ist Gegenstand eines normativen Arguments. Es gibt in Bezug auf jede von ihnen einen Grund zu akzeptieren, dass sie geboten, verboten bzw. erlaubt ist.

Eine formale Darstellung (mit x als Variable für mögliche Handlungen,³⁴² R als Prädikat zur Bezeichnung des Handlungstyps) ist:³⁴³

- (1) $\text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{VAL}_{\text{DEF}}(x) \circ (Rx \rightarrow VZx)$
- (2) $\text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{VAL}_{\text{DEF}}(x) \circ (Rx \rightarrow \neg VZx)$
- (3) $\text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{VAL}_{\text{DEF}}(x) \neg \circ (Rx \rightarrow \neg VZx)$

Während (2) und (3) für Verbote sowie Erlaubnisse passend erscheinen, ist (1) problematisch. Ein Gebot einer R -Handlung wird nicht so verstanden, dass alle möglichen Handlungen vollzogen werden sollen, die unter R fallen. Es genügt, eine von ihnen (im Beispiel also eine der möglichen Rettungshandlungen) zu realisieren. Dies wird durch folgende Darstellung wiedergegeben:

341 S.o., § 10 I 2, zur "Logik der Promotion".

342 Damit wird die Existenz möglicher Gegenstände angenommen, was nicht unproblematisch ist, aber auch nicht ausgeschlossen erscheint.

343 Die Möglichkeit, die deontische Modalität im Hintersatz des Konditionals zu positionieren (also eine Struktur $Rx \rightarrow O VZx$), bleibt der Einfachheit halber außer Betracht.

(1') $\text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \text{VAL}_{\text{DEF}} \circ (\exists x)(Rx \wedge VZx)$

Es gilt demnach ein normatives Argument für die definitive Geltung eines Gebots, dass eine der möglichen R-Handlungen realisiert wird. Damit ist allerdings der universelle Bezug normativer Argumente, der jede mögliche Handlung umfasst, die der Erfüllung der argumentativen Forderung dienen würde, nicht wiedergegeben. Dieser universelle Bezug besteht darin, dass für jede R-Handlung ein normatives Argument gilt, sie zu realisieren:

(1'') $(x) \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ (Rx \rightarrow VZx)$

Entsprechend gilt für Verbots- und Erlaubnisnormen, dass es ein normatives Argument für sie gibt:

(2'') $(x) \text{VAL}_{\text{ARG}} \circ \neg(Rx \rightarrow VZx)$

(3'') $(x) \text{VAL}_{\text{ARG}} \neg \circ \neg(Rx \rightarrow VZx)$

Es bleibt jedoch ein Unterschied, dass für Verbots- und Erlaubnisnormen auch ein normatives Argument für die definitive Geltung einer hinsichtlich der Handlungsindividuen universellen Norm gelten kann, während dies für Gebotsnormen nicht passend erscheint.

2. Quantifizierte Handlungsgebote

Die Annahme der Existenz universeller Handlungsgebote ist somit problematisch. Dennoch spricht für sie die Systematik von Normsätze, in denen über Handlungen quantifiziert wird. Ohne die Annahme universeller Handlungsgebote würde eine Asymmetrie im System deontischer Modalitäten bestehen, die deren Interdefinierbarkeit in Frage stellte.³⁴⁴ Die These der Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten legt nahe, dass es eine Symmetrie im System der deontischen Modalitäten geben sollte, auch wenn diese auf Handlungstypen bezogen werden.³⁴⁵ Allerdings kann es sein, dass nicht alle Varianten mit allen Geltungszuschreibungen verbunden werden können. Die Möglichkeiten für quantifizierte Handlungsgebote werden in folgendem Schema dargestellt (mit x als Variable für Handlungsindividuen im Sinne möglicher Handlungen).

344 S.o., § 7 II. 1.

345 S.o., § 7 II. 2.

Schema quantifizierter Handlungsgebote

Universelles Gebot einer Handlung R:

- (1.1) $O(x)(Rx \rightarrow VZx)$
- (1.2) $(x)O(Rx \rightarrow VZx)$

Existentielles Gebot von R:

- (2.1) $O(\exists x)(Rx \wedge VZx)$
- (2.2) $(\exists x)O(Rx \wedge VZx)$

= Negation von universeller Erlaubnis des Unterlassens

Universelles Verbot von R:

- (3.1) $O(x)(Rx \rightarrow \neg VZx)$
- (3.2) $(x)O(Rx \rightarrow \neg VZx)$

Existentielles Verbot von R:

- (4.1) $O(\exists x)(Rx \wedge \neg VZx)$
- (4.2) $(\exists x)O(Rx \wedge \neg VZx)$

= Negation von universeller Erlaubnis

Universelle Erlaubnis von R:

- (5.1) $P(x)(Rx \rightarrow VZx)$
- (5.2) $(x)P(Rx \rightarrow VZx)$

Existentielle Erlaubnis von R:

- (6.1) $P(\exists x)(Rx \wedge VZx)$
- (6.2) $(\exists x)P(Rx \wedge VZx)$

= Negation von universellem Verbot

Universelle Erlaubnis des Nicht-Vollzugs (Unterlassen) von R:

- (7.1) $P(x)(Rx \rightarrow \neg VZx)$
- (7.2) $(x)P(Rx \rightarrow \neg VZx)$

Existentielle Erlaubnis des Nicht-Vollzugs von R:

- (8.1) $P(\exists x)(Rx \wedge \neg VZx)$
- (8.2) $(\exists x)P(Rx \wedge \neg VZx)$

= Negation von universellem Gebot

Die jeweils erste und zweite Variante unterscheiden sich in der Stellung von deontischem Operator und Quantor und sind nicht unbedingt äquivalent.

lent.³⁴⁶ Daher müssen beide Formalisierungen betrachtet werden. Zudem muss geklärt werden, wie sie zu interpretieren sind.

So erscheint ein universelles Handlungsgebot der Struktur (1.1) nicht sinnvoll, wenn damit gesagt wird, dass alle R-Handlungen geboten sind. Möglich wäre, dass ein Gebot in Bezug auf alle R-Handlungen besteht. Aber dies wäre eine andere Struktur. Sie kann als $O R$ dargestellt werden, wobei R für die Menge der R-Handlungen steht. Ein universelles Handlungsgebot der Struktur (1.2) erscheint hingegen als prinzipielles Gebot möglich. Es gilt demnach für jede R-Handlung ein normatives Argument, dass sie vollzogen werden soll.

Bei existentiellem Gebot und Verbot ergibt sich ein Unterschied aus der Stellung des Gebotsoperators. Ein Gebot, dass eine Handlung bestimmten Typs vollzogen wird (2.1), impliziert nicht, dass es ein Handlungsindividuum gibt, in Bezug auf das ein solches Gebot besteht (2.2). Dies zeigt, dass für existentielle Handlungsgebote Variante (2.1) adäquat ist. Variante (2.2) kann aber Gegenstand eines Geltungsgebots, also eines normativen Arguments sein. Denn ein Gebot der Existenz einer solchen Handlung impliziert nicht, dass es eine solche Handlung gibt. Entsprechendes gilt für existentielle Verbote (4.1) und (4.2).

Ein universelles Verbot gilt für jedes einzelne Handlungsindividuum (3.2) und damit auch für die Gesamtheit aller Handlungen dieses Typs (3.1).

Bei universellen Erlaubnisnormen führen eine Erlaubnis, alle Handlungen eines Typs zu vollziehen (5.1), und eine Erlaubnis in Bezug auf jede Handlung eines Typs (5.2) zum gleichen Ergebnis. Es scheint allerdings, dass (5.1) erlaubt, alle R-Handlungen zugleich zu vollziehen, während dies aus (5.2) nicht ohne weiteres folgt. Jedoch können beide Varianten nur prinzipiell gültig sein, weil Handlungen Merkmale aufweisen können, die eine Erlaubnis ausschließen.³⁴⁷ Als prinzipiell gültige Erlaubnisse scheinen sie jedoch äquivalent. Wenn zwar jede einzelne R-Handlung erlaubt sein soll, nicht aber (soweit dies tatsächlich möglich ist) der Vollzug aller R-Handlungen zusammen, dann muss es dafür einen Grund geben, der der

346 Die Äquivalenz hängt von der Vertauschbarkeit der Stellung von Allquantor und deontischem Operator ab, und damit vom verwendeten logischen System und der Anwendbarkeit der Barcan-Formel ab. Dazu s.o., § 5 IV. Wenn eine Äquivalenz zwischen Normsätze, wie z.B. 3.1. und 3.2., plausibel erscheint, zeigt dies, dass dem intuitiven Urteil eine entsprechende Logik, also eine Modallogik vom Typ S5, zugrunde liegt.

347 Es sei denn, die Handlungsbeschreibung ist so gefasst, dass sie negativ bewertete Merkmale ausschließt, z.B. eine Handlung, das Richtige zu tun.

prinzipiellen Erlaubnis entgegensteht. Dann aber kann die Erlaubnis, alle R-Handlungen zusammen zu vollziehen, prinzipiell anerkannt werden. Dass es faktisch unmöglich sein wird, alle erlaubten Handlungen zusammen zu vollziehen, steht einer prinzipiellen Erlaubnis nicht entgegen.

Eine Erlaubnis zum Nicht-Vollzug (Unterlassen) einer Handlung (7.1) und (7.2) erscheint ebenfalls möglich, jedenfalls soweit es um eine prinzipiell gültige Erlaubnis geht. Anders als bei einer universellen Erlaubnis zu positivem Tun erscheint eine universelle Erlaubnis zum Unterlassen von Handlungen des Typs R aber auch als definitiv gültige Norm möglich. Wenn Handlungen des Nicht-Vollzugs von R Merkmale aufweisen, die sie geboten erscheinen lassen, führt dies nicht dazu, dass geboten ist, R zu tun.

Bei existentiellen Erlaubnissen erscheint Variante (6.1) adäquat. Variante (6.2) impliziert, dass eine Erlaubnis in Bezug auf ein bestimmtes Handlungsindividuum besteht. Dies kann wiederum nur Gegenstand eines Geltingsgebots sein, nicht einer definitiven Norm. Entsprechendes gilt für die existentielle Erlaubnis zum Nicht-Vollzug einer Handlung (8.1) und (8.2).

3. Logische Beziehungen zwischen quantifizierten Handlungsnormen

Deontische Sätze, die quantifizierte Handlungsnormen enthalten, stehen in logischen Beziehungen. Wie im deontischen Quadrat der deontischen Modalitäten lassen sich Kontradiktion, Kontrarität und logische Ableitbarkeit unterscheiden. Auch eine Interdefinierbarkeit von Modalitäten unter Verwendung der Negation erscheint möglich, allerdings nur für jeweils universelle und existentielle Varianten einer Handlungsnorm.

Eine Einschränkung ergibt sich daraus, dass nicht alle möglichen Strukturen quantifizierter Handlungsnormen eine sinnvolle Anwendung haben. Universelle Handlungsgebote der Struktur (1.1) sind nicht möglich, solche der Struktur (1.2) nur als prinzipielle Handlungsgebote. Ebenso ist eine universelle Erlaubnis (5.1) und (5.2) nur als prinzipiell gültig möglich. Die Varianten (2.2), (4.2), (6.2) und (8.2) sind ebenfalls nur als prinzipielle Gebote möglich.

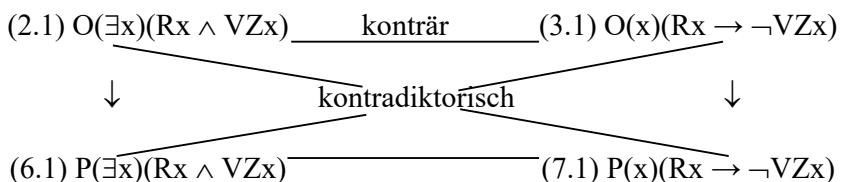
Definitive Handlungsnormen können demnach die Struktur (2.1), (3.1), (3.2), (4.1), (6.1), (7.1), (7.2) oder (8.1) haben. Interdefinierbar sind das existentielle Gebot einer Handlung R (2.1), das universelle Verbot von Nicht-R (3.1 in Bezug auf Nicht-R) und die universelle Erlaubnis von Nicht-R (7.1): Das existentielle Gebot von R ist äquivalent dem universel-

len Verbot von Nicht-R sowie der Negation der universellen Erlaubnis von Nicht-R.

Bei prinzipiellen Handlungsgeboten ist darüber hinaus eine Interdefinierbarkeit auch bei den Strukturen (1.2), (4.2) und (8.2) gegeben. Ein prinzipiell gültiges universelles Handlungsgebot in Bezug auf R ist äquivalent dem prinzipiell gültigen existentiellen Verbot von Nicht-R sowie der Negation der existentiellen Erlaubnis von Nicht-R.

Die logischen Beziehungen zwischen quantifizierten Handlungsnormen lassen sich in verschiedenen deontischen Quadranten darstellen:

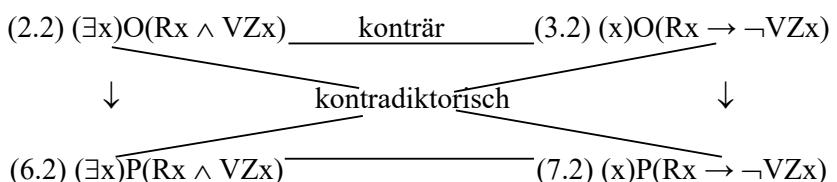
Deontisches Quadrat I:



Auf der Basis von Gebotsoperator und Allquantor:

$$\begin{array}{ll} (2.1) O\neg(x)(Rx \rightarrow \neg VZx) & (3.1) O(x)(Rx \rightarrow \neg VZx) \\ (6.1) \neg O(x)(Rx \rightarrow \neg VZx) & (7.1) \neg O\neg(x)(Rx \rightarrow \neg VZx) \end{array}$$

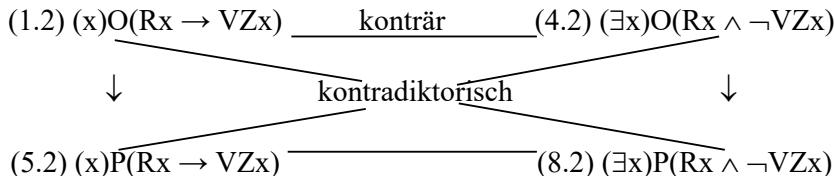
Deontisches Quadrat II:



Auf der Basis von Gebotsoperator, Allquantor und Konditional:

$$\begin{array}{ll} (2.2) \neg(x)\neg O\neg(Rx \rightarrow \neg VZx) & (3.2) (x)O(Rx \rightarrow \neg VZx) \\ (6.2) \neg(x)O(Rx \rightarrow \neg VZx) & (7.2) (x)\neg O\neg(Rx \rightarrow \neg VZx) \end{array}$$

Deontisches Quadrat III:



Auf der Basis von Gebotsoperator, Allquantor und Konditional:

$$(1.2) (x)O(Rx \rightarrow VZx) \qquad (4.2) \neg(x)\neg O(\neg Rx \rightarrow \neg VZx)$$

$$(5.2) (x)\neg O(\neg Rx \rightarrow \neg VZx) \qquad (8.2) \neg(x)O(Rx \rightarrow VZx)$$

Die logischen Beziehungen zwischen den deontischen Modalitäten sind damit komplexer als im Standardsystem der deontischen Logik angenommen. Aufgrund der fünf möglichen Positionen des Negationszeichens³⁴⁸ ergeben sich $2^5 = 32$ mögliche Strukturen. Ob alle diese Strukturen sinnvolle Anwendungen haben und welche logischen Beziehungen zwischen ihnen bestehen, bleibt zu klären.

IV. Fazit

- (1) Normative Aussagen können die Geltung einer Norm als normatives Argument oder die definitive Geltung einer Norm als Abwägungsergebnis zum Ausdruck bringen.
- (2) Aus der Verwendung normativer Aussagen ergeben sich aufgrund pragmatischer Implikationen logische Folgerungsbeziehungen.

348 Wenn alle möglichen Negationen gesetzt werden, ergibt sich: $\neg(x)\neg O(\neg Rx \rightarrow \neg VZx)$.

(3) Für normative Argumente gelten folgende Regeln:

- (R11) Wenn N_i ein gültiges normatives Argument ist und N_i logisch äquivalent mit N_j ist, dann ist N_j ein gültiges normatives Argument.

$$VAL_{ARG}N_i \wedge (N_i = N_j) \rightarrow VAL_{ARG}N_j.$$

- (R12) Wenn $O(OA \rightarrow OB)$ ein gültiges normatives Argument ist, dann folgt daraus, dass $O(OA)$ ein gültiges normatives Argument ist, dass auch $O(OB)$ ein gültiges normatives Argument ist.

$$VAL_{ARG} O(OA \rightarrow OB) \Rightarrow VAL_{ARG} O(OA) \rightarrow VAL_{ARG} O(OB)$$

- (R13) Wenn N_1 ein gültiges normatives Argument für R_1 ist und die Realisierung von R_2 die Erfüllung von R_1 fördert, dann ist N_1 ein gültiges normatives Argument für R_2 .

$$VAL_{ARG}(N_1, R_1) \wedge PROM(R_2, R_1) \rightarrow VAL_{ARG}(N_1, R_2).$$

- (R14) Wenn N_1 ein gültiges normatives Argument ist und ein bestimmtes Ergebnis R die Verwirklichung von N_1 fördert, dann ist N_1 ein gültiges Argument für R .

$$VAL_{ARG}(N_1) \wedge PROM(R, N_1) \rightarrow VAL_{ARG}(N_1, R).$$

(4) Für normative Urteile oder Aussagen gelten folgende Regeln:

- (R15) Eine Vorrangaussage zugunsten eines Arguments ARG_x gegenüber einem anderen ARG_y in Bezug auf eine Norm N_i impliziert die Gültigkeit eines normativen Urteils, dass diese Norm definitiv gültig ist.

$$| PRIOR(ARG_x/ARG_y, N_i) \Rightarrow |O VAL_{DEF}N_i.$$

- (R16) Normative Urteile und normative Aussagen in Bezug auf eine Norm N_i sind äquivalent.

$$| N_i \Leftrightarrow |VAL_{DEF}N_i$$

- (R17) In einer idealen Argumentationsprozedur impliziert ein normatives Urteil der definitiven Geltung einer bestimmten Norm eine normative Aussage ihrer definitiven Geltung.

$$|O VAL_{DEF}N_i \Rightarrow |VAL_{DEF}N_i.$$

- (R18) Eine Aussage der definitiven Geltung einer Forderung der definitiven Geltung einer Norm impliziert eine Aussage, dass diese Norm definitiv gilt.

$$|\text{VAL}_{\text{DEF}} \circ \text{VAL}_{\text{DEF}} N_i \Rightarrow |\text{VAL}_{\text{DEF}} N_i.$$

- (R19) Eine Aussage, dass eine Norm definitiv gilt, impliziert eine Aussage, dass die definitive Geltung dieser Norm definitiv geboten ist.

$$|\text{VAL}_{\text{DEF}} N_i \Rightarrow |\text{VAL}_{\text{DEF}} \circ \text{VAL}_{\text{DEF}} N_i.$$

- (R20) Eine normative Aussage $|\text{VAL}_{\text{DEF-PROC}} N_i$, die das Ergebnis einer Prozedur PROC ausdrückt, impliziert normative Urteile der Struktur $|\text{OVAL}_{\text{DEF}} N_i$ und $|N_i$.

$$|\text{VAL}_{\text{DEF-PROC}} N_i \Rightarrow |\text{OVAL}_{\text{DEF}} N_i.$$

$$|\text{VAL}_{\text{DEF-PROC}} N_i \Rightarrow |N_i.$$

- (5) Eine Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten in Handlungsnormen ist in verschiedenen Hinsichten gegeben. Die logischen Beziehungen zwischen quantifizierten Handlungsnormen sind jedoch komplexer als im Standardsystem der deontischen Logik angenommen.

§ 11 Erweiterungen der Normlogik

I. Normative Systeme

Normative Propositionen enthalten als Aussagen über die Geltung einer Norm notwendig einen Bezug auf ein Normensystem. Dieses Normensystem wird durch die Normen gebildet, die die Kriterien des verwendeten Geltungsbegriffs erfüllen. Die logische Untersuchung normativer Systeme³⁴⁹ stellt damit einen Zweig der deontischen Logik dar, dessen Entwicklung vor allem von *Alchourrón* und *Bulygin* beeinflusst worden ist. Die Theorie normativer Systeme erweitert allerdings Vokabular und Gegenstandsbereich der deontischen Logik.

Normative Systeme werden gebildet durch die Definition einer Normenmenge als Basis des Systems aufgrund bestimmter Geltungs- oder Zu-

349 Grundlegend *Alchourrón/Bulygin*, Normative Systems, 1971.

gehörigkeitskriterien sowie der Menge der Konsequenzen aufgrund einer deduktiven (oder anderen) Folgerungsrelation.³⁵⁰ Dies erlaubt Untersuchungen von Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit und Geschlossenheit von Normensystemen, der Unabhängigkeit seiner Basis, von Normhierarchien,³⁵¹ Relationen zwischen Teilsystemen sowie Relationen zwischen Anwendungsfällen und den Normen eines Systems.

Besondere Aufmerksamkeit haben Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit normativer Systeme gefunden. Sie können keine logisch notwendigen Eigenschaften normativer Systeme sein, sondern hängen vom Geltungsbegriff ab, der der Definition des Systems zugrunde liegt.³⁵² Dies gilt insbesondere für den Satz "Was nicht verboten, ist erlaubt".³⁵³

Beispiel: In einem Bundesstaat gilt der Vorrang des Bundesrechts vor Landesrecht. Der Bund erlässt in einem Bereich konkurrierender Gesetzgebung, in dem Bund wie Land gesetzgeberisch tätig werden können, zu einer bestimmten Frage keine Regelung. Gilt dann im Bundesrecht, dass das, was nicht verboten ist, erlaubt ist? Wäre damit ein landesgesetzliches Verbot ausgeschlossen? Dies wäre ein nicht akzeptables Ergebnis. Konkurrende Gesetzgebungszuständigkeit wäre nicht möglich, weil Untätigkeit des Bundes zu einer bundesrechtlichen Erlaubnis und damit zum Ausschluss einer landesgesetzlichen Regelung führte. Dies bestätigt, dass der Grundsatz "Was nicht verboten ist, ist erlaubt" nicht logisch gültig ist. Nur innerhalb desselben Systems könnte er gültig sein. Aber auch dann bleibt die Frage, ob das Fehlen einer Regelung notwendig als Erlaubnis interpretiert werden muss. Dies ist ein liberaler, kein logischer Grundsatz.

Für die Struktur normativer Systeme ist zunächst wichtig, welche Arten von Elementen sie enthalten. Insbesondere können sie auf die Ebene definitiv geltender, handlungsleitender Normen beschränkt werden oder aber auch normative Argumente enthalten. In der Rechtsphilosophie ist dies insbesondere als Entgegensetzung von Regelmodellen und Prinzipienmo-

350 Ob die logischen Konsequenzen von Rechtsnormen zum Rechtssystem gehören, ist allerdings umstritten. Die Antwort auf diese Frage hängt vom Geltungsbegriff ab. Es sind unterschiedliche Definitionen von Rechtssystemen möglich.

351 Alchourrón/Makinson, Hierarchies of Regulations and their Logic, in: Hilpinen (ed.) 1981, 125-148.

352 Nach v. Wright, Deontic Logic - as I See It, in: McNamara/Prakken (eds.) 1999, 21, können Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit nur als Metanormen eingeführt werden.

353 Alchourrón/Bulygin 1971, 119ff.

dellen des Rechtssystems diskutiert worden.³⁵⁴ Gehören auch Prinzipien zum Rechtssystem, sind zwei Ebenen im Recht zu unterscheiden: die der definitiv geltenden Normen sowie die der Prinzipien, die Gründe für diese Normen darstellen. Da solche Prinzipien untereinander kollidieren und damit Abwägungen erforderlich werden, führt das Prinzipienmodell zu einer Erweiterung des Rechts um Prozeduren der Rechtsetzung oder Rechtsanwendung.³⁵⁵

Prozeduren begründen eine dynamische Dimension des Rechts. Dies war bereits vor der Unterscheidung von Regel- und Prinzipienmodellen des Rechts bekannt.³⁵⁶ Mit der Prinzipientheorie ist allerdings das Element der Abwägung im Recht hervorgehoben worden. Wichtig für die Analyse der Dynamik normativer Systeme sind in jedem Fall Kompetenznormen, die die Geltung von Normen als Folge bestimmter Normerzeugungshandlungen vorsehen. Sie bilden einen Aspekt der Verbindung von deontischer Logik und Handlungstheorie.

Die Dynamik des Rechts entzieht sich einer rein logischen Analyse, da sie pragmatische Elemente enthält und über syntaktische und semantische Zusammenhänge hinausgeht. Es gibt allerdings Ansätze, auch pragmatische Aspekte logisch zu analysieren, etwa in der Analyse notwendiger Voraussetzungen von Kommunikation und Argumentationen mit performativen Widersprüchen.³⁵⁷

Die logische Analyse der Ebene normativer Argumente stößt ebenfalls an Grenzen, weil für sie kaum logische Folgerungen möglich sind. Jede inhaltliche Veränderung eines Arguments wirft die Frage auf, ob es in der neuen Form als normatives Argument gültig ist. Dies lässt sich nicht logisch ableiten, sondern ist stets aufs Neue argumentativ zu beurteilen.³⁵⁸

Andererseits bleibt eine Frage, welche logischen Regeln auf der Ebene der definitiven, handlungsleitenden Normen gelten. Da Argumentationen

354 Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990. Die Unterscheidung geht auf Dworkins Kritik am Regelmodell des Rechts bei H.L.A. Hart zurück (Dworkin, Taking Rights Seriously, 1978, 22ff.). Die Existenz von Werten, Prinzipien oder Grundsätzen im Recht neben den unmittelbar anwendbaren Normen ist allerdings bereits zuvor von anderen Autoren betont worden.

355 Siehe Alexy, Rechtssystem und praktische Vernunft, in: Rechtstheorie 18 (1987), wiederabgedruckt in ders., Recht, Vernunft, Diskurs, 1995, 213-231: Regeln, Prinzipien und Prozeduren.

356 Zur Dynamik im Recht Kelsen, Reine Rechtslehre, 1960, 196ff.

357 Zu logischen Analysen der pragmatischen Ebene Kamp, Logik und Deontik, 2001; Hegselmann, Formale Dialektik, 1985.

358 S.o., § 9 IV.

auf dieser Ebene abgeschlossen sind, ist eine statische Betrachtung möglich, die sich auf den gegebenen Rechtszustand beschränkt. Es kann also gefragt werden, welche Folgerungen sich aus Geltungsaussagen über definitiv gültige Normen ziehen lassen und welche logischen Beziehungen zwischen ihnen bestehen.

1. Die Anwendung von Systemen deontischer Logik

Der Inhalt normativer Systeme wird in Form von Geltungsaussagen beschrieben, die die Geltung bestimmter Normen in diesem System zum Gegenstand haben. In Systemen deontischer Logik fehlt die Angabe der Geltungsweise von Normen. Die Darstellung normativer Sätze mit deontischer Modalität und Norminhalt enthält keine Angabe einer bestimmten Art von Geltung. Systeme deontischer Logik können dennoch auf normative Systeme angewandt werden, indem die Definition der Geltungsweise in den Inhalt der deontischen Modalität aufgenommen wird. Der Gebotsoperator bringt dann etwa zum Ausdruck, dass etwas in einem System S definitiv geboten ist. Da diese Angabe für alle normativen Aussagen in diesem System die gleiche ist, muss sie nicht explizit gemacht werden.

Bei der Betrachtung eines statischen Systems, das sich als abschließendes Ergebnis der Abwägung aller relevanten Argumente ergeben hat, umfasst die Angabe der Geltungsweise die definitive Geltung sowie den gesamten Kontext der Rechtfertigung, in dem die definitive Geltung begründet worden ist. Jede neue Information, die für die Geltung relevant ist, führt aus dem System hinaus und kann nicht Grundlage logischer Folgerungen sein.³⁵⁹

Statische Systeme definitiver Normen können verschiedenen Axiomen der deontischen Logik entsprechen und somit verschieden stark sein. Das minimale System der deontischen Logik enthält als Axiom

$$Op \rightarrow Pp$$

Das Gebot einer Handlung impliziert, dass sie erlaubt ist. Beides ist jeweils als definitiv gültig zu verstehen.

359 Logische Folgerungen über den gegebenen Rechtfertigungskontext hinaus erfordern eine nicht-monotone Logik. Die Beschränkung auf den gegebenen Rechtfertigungskontext erlaubt andererseits, dass die anzuwendende Logik monoton ist. Dazu Sieckmann, Why non-monotonic logic is inadequate to represent balancing arguments, in: Artificial Intelligence and Law 11 (2003), 211ff.

Ein stärkeres System entsteht durch Einführen eines weiteren Axioms³⁶⁰
 $O(Op \rightarrow p)$

In einer Mögliche-Welten-Semantik ergibt sich dieses Axiom, wenn die Zugänglichkeitsrelation R als "sekundär-reflexiv" definiert wird. D.h., die Ausgangswelt w_0 ist nicht für sich selbst zugänglich, Gebote müssen in ihr nicht notwendig erfüllt sein, alle von ihr aus zugänglichen Welten sind aber für sich selbst zugänglich. Wenn etwas in einer dieser Welten geboten ist, dann ist es in ihr auch der Fall.³⁶¹

Das daraus resultierende Axiom bringt den Normativitätsanspruch eines Systems zum Ausdruck. Gebote werden zwar nicht notwendig erfüllt, es gilt also nicht $Op \rightarrow p$. Aber ein normatives System muss zumindest fordern, dass seine Normen erfüllt werden. Es muss also geboten sein, dass, wenn ein Gebot von p definitiv gilt, p realisiert wird. Ein Normensystem, in dem dies nicht gilt, hat keinen Anspruch auf Normativität.

Selbst ein deskriptiver Rechtspositivismus, der sich auf die Beschreibung geltenden Rechts beschränkt, müsste obiges Axiom anerkennen, da es den Normativitätsanspruch des Rechts zum Ausdruck bringt. Nur Extrempositionen wie die, dass Recht rechtlich zu nichts verpflichtet (*Binder*), würden den Normativitätsanspruch des Rechts verneinen.

Der Normativitätsanspruch allein impliziert noch nicht, dass rechtliche Geltung tatsächlich gerechtfertigt ist. Aus der Struktur der Rechtfertigung der definitiven Geltung können sich aber Aussagen über gerechtfertigte normative Systeme begründen lassen, die in weiteren Axiomen zum Ausdruck gebracht werden können. So scheint ein Analogon zum charakteristischen Axiom des Systems K für die normative Argumentation zu gelten.³⁶²

Allerdings erscheinen die weiteren Axiome, die den Systemen der alethischen Modallogik T, S4 und S5 entsprechen, für Normensysteme nicht adäquat. So gilt in Normensystemen im Allgemeinen nicht $Op \rightarrow p$, und auch nicht $Op \rightarrow OOp$ und $Pp \rightarrow OPp$.³⁶³ Es erscheint allerdings möglich, mit einer Beschränkung des Anwendungsbereichs der deontischen Logik zu erreichen, dass sie die logischen Strukturen der alethischen Modallogik aufweist.

360 Dazu Navarro/Rodriguez, Deontic Logic and Legal Systems, 2014, 33.

361 Siehe Navarro/Rodriguez 2014, 33.

362 S.o., § 10 II.

363 Zu diesen Systemen Navarro/Rodriguez 2014, 31.

2. Parallelen zur alethischen Modallogik

Die Parallele der alethischen Modalitäten von Notwendigkeit, Möglichkeit und Unmöglichkeit mit den deontischen Modalitäten von Gebot, Erlaubnis und Verbot ist seit langem bekannt und diskutiert.³⁶⁴ Sie endet jedenfalls an der Möglichkeit, dass Gebote nicht erfüllt werden. Wenn etwas hingegen notwendig der Fall ist, ist es auch der Fall.

Der dargestellte argumentationstheoretische Ansatz ermöglicht nun aber, diese Divergenz zu vermeiden. Wenn Gebote in der normativen Argumentation auf die Anerkennung der Geltung von Normen bezogen sind und die definitive Geltung einer Norm sich daraus ergibt, dass einem solchen Gebot Folge geleistet wird und die betreffende Norm als definitiv gültig anerkannt wird, dann ist in einer rationalen Argumentation ausgeschlossen, dass ein solches Geltungsgebot nicht erfüllt wird. Wird n als Variable für Normen eingeführt, gilt auf der Ebene der Argumentation also:

$$O(VALn) \Rightarrow VALn.$$

Statt eines Gebots der Geltung von n kann auch die Notwendigkeit der Geltung von n in einem rationalen Normensystem ausgesagt werden:

$$O(VALn) \Leftrightarrow N(VALn).$$

Das Gebot der Geltung einer Norm n kann dementsprechend auch als normative Notwendigkeit ihrer Geltung interpretiert werden. Eine Folge für den Bereich rationaler Argumentation ist, dass, wenn die Geltung einer Norm notwendigerweise anzuerkennen ist, diese Norm gilt.

Ein Problem in der Übertragung der alethischen Modallogik auf die deontische Logik ist, dass die Notwendigkeitsregel (*rule of necessitation*)³⁶⁵ auf Normen nicht passt. Wenn ein Satz logisch ableitbar ist, dann ist es plausibel anzunehmen, dass dieser Satz notwendig gilt. Logische Ableitbarkeit hat mit normativer Geltung aber nichts tun. Die Notwendigkeitsregel kann akzeptiert werden in einer Interpretation der deontischen Logik, die Normsätze mittels Sätzen über die Erfüllung von Normen in möglichen Welten interpretiert. Damit wird der normative Charakter dieser Sätze aber ersetzt durch eine Beschreibung von Zuständen in deontisch perfekten Welten. Der normative Charakter geht verloren.

Im Rahmen einer normativen Argumentation sowie bei jeder anderen normativen Verwendung deontischer Sätze ist die Notwendigkeitsregel daher nicht adäquat. Wenn es aber lediglich um die Struktur normativer Systeme geht, nicht um die Begründung von Normen, erscheint eine Be-

364 Dazu s.o., § 6 I.

365 Dazu s.o., § 6 IV. 4.

schreibung der normativen Situation ohne weitere normative Implikationen möglich. In einer solchen Logik der Beschreibung normativer Systeme geht es lediglich darum, welche Zustände in deontisch perfekten Welten bestehen. Die Notwendigkeitsregel kann dann angewandt werden.

Es bleibt allerdings die Frage, welche logischen Ableitungen aus Normsätzen oder Geltungsaussagen über Normen möglich sind. In der Argumentation in Form der Abwägung normativer Argumente wurden logische Folgerungsmöglichkeiten fast vollständig ausgeschlossen. Jede inhaltliche Veränderung macht eine erneute Prüfung der Begründbarkeit der neu formulierten Normen sowie der Begründbarkeit der Abwägungsergebnisse notwendig. An die Stelle logischer Ableitung treten wiederholte Prozeduren von Abwägungen normativer Argumente. Erst wenn normative Aussagen ohne Rücksicht auf den Kontext ihrer Rechtfertigung betrachtet werden, sind weitere logische Folgerungen möglich. Diese Möglichkeit soll im Folgenden untersucht werden.

3. Iterierte Modalitäten

Vorausgesetzt wird, dass ein normatives System begründet ist und lediglich dessen Inhalt zu beschreiben ist. Ferner wird die Betrachtung auf die Ebene von Geltungsgeboten beschränkt. Dann führt die Struktur von normativen Argumenten als reiterierte Geltungsgebote zur Möglichkeit, Aussagen über die anwendbare alethische Modallogik zu machen.

Da die Geltung von Normen aufgrund der Abwägung normativer Argumente begründet werden muss, diese Argumente aber reiterierte Geltungsgebote enthalten, muss auch in Bezug auf die definitive Geltung der Norm (n), die als Abwägungsergebnis festgesetzt wird, eine Reiteration von Geltungsgeboten möglich sein. Diese Reiteration hat zwar auf der definitiven Ebene keine Funktion mehr. Wenn sich ein normatives Argument aber gegen ein kollidierendes Argument durchsetzt, gilt dies auf allen Ebenen von Geltungsgeboten. Das Abwägungsergebnis ist also eine Struktur:

...
VAL_{DEF} O VAL_{DEF} O VAL_{DEF} (n)
VAL_{DEF} O VAL_{DEF} (n)
VAL_{DEF}(n)

Wird nun definitive Geltung eines Gebots als normative Notwendigkeit interpretiert, ergibt sich eine Struktur

...
N N VAL_{DEF}(n)

$$\begin{array}{l} \mathbf{N} \text{ VAL}_{\text{DEF}}(n) \\ \text{VAL}_{\text{DEF}}(n) \end{array}$$

Es zeigt sich also eine Iteration des Notwendigkeitsoperators. Dies entspricht in der alethischen Modallogik dem System S4. In S4 gilt:

$$\mathbf{N}p \rightarrow \mathbf{NN}p.$$

Die Logik eines normativen Systems, das auf die Abwägung normativer Argumente gegründet ist, muss somit mindestens die Stärke von S4 haben.

Diese Argumentation lässt sich noch weiterführen. Im Abwägungsmodell müssen auch Freiheiten oder Erlaubnisse aufgrund von Geltungsgeboten begründet werden. Wenn die Geltung einer Norm N argumentativ möglich ist, dann muss diese Möglichkeit geboten sein. Damit besteht aber nicht nur zu jeder Gebotsnorm ein Geltungsgebot höherer Stufe, sondern auch Normen, die die Erlaubtheit der Geltung einer Norm ausdrücken, sind auf Geltungsgebote gestützt. Es ergibt sich eine Struktur:

$$\begin{array}{l} \dots \\ \text{VAL}_{\text{DEF}} O \text{ VAL}_{\text{DEF}} P \text{ VAL}_{\text{DEF}} (n) \\ \text{VAL}_{\text{DEF}} P \text{ VAL}_{\text{DEF}} (n) \end{array}$$

In der alethischen Modallogik ausgedrückt, zeigt sich eine Struktur

$$\begin{array}{l} \dots \\ \mathbf{N} \mathbf{M} \text{ VAL}_{\text{DEF}}(n) \\ \mathbf{M} \text{ VAL}_{\text{DEF}}(n) \end{array}$$

Dies entspricht dem System S5. Ist etwas möglich, dann ist es auch notwendig möglich:

$$\mathbf{Mp} \rightarrow \mathbf{NM}p.$$

Ob sich daraus praktische Konsequenzen entwickeln lassen, ist eine andere Frage. Es lässt sich zumindest feststellen, dass in einem Normensystem, das S5 entspricht, die Geltung von Normen nicht beliebig sein kann. Jede Behauptung der Normgeltung muss als notwendig dargestellt werden. Dies bestätigt die These eines notwendigen Richtigkeitsanspruchs für Behauptungen der Normgeltung.³⁶⁶ Die Notwendigkeit, mit jeder normativen Aussage einen Anspruch auf Richtigkeit (in dem hier definierten Sinn) zu verbinden, ist also logisch begründet.

366 Zum Anspruch auf Richtigkeit s.o., § 1 vor I.

4. Deontische Logik für normative Systeme

Für die Beschreibung der Inhalte eines vollständig gerechtfertigten Systems definitiv gültiger Normen gilt dann folgende, allerdings in ihrem Anwendungsbereich auf Geltungsgebote beschränkte, deontische Logik:

Zugelassene Formeln:

Symbole für Geltungsaussagen $\text{VAL}_{\text{DEF}}(n)$

Operatoren: O, P

Logische Junktoren: \neg , \wedge , \vee , \rightarrow etc.

Definition: $\text{VAL}_{\text{DEF}} \text{Op} = \text{VAL}_{\text{DEF}} \neg P \neg p$

Es gelten die Axiome der Aussagenlogik,

die Schlussregeln: *modus ponens* und *O-necessitation* sowie

das weitere Axiom

$\text{VAL}_{\text{DEF}} P \text{VAL}_{\text{DEF}}(n) \leftrightarrow \text{VAL}_{\text{DEF}} O \text{VAL}_{\text{DEF}} P \text{VAL}_{\text{DEF}}(n)$.

Die Bezeichnung für Geltungsaussagen hat zwar eine komplexe Struktur, weil sie Geltung einem Normindividuum zuschreibt. Die interne Struktur bleibt jedoch unanalysiert. Logische Folgerungen mit Bezug auf die interne Struktur von Geltungsaussagen sind nicht möglich. Die Geltungsaussage wird als elementar behandelt.³⁶⁷

367 Eine Vereinfachung der Notation wäre möglich, wenn Geltungsaussagen in die deontische Modalität integriert werden. Siehe Sieckmann, Zum Verhältnis von Werten und Normen, in: Rationalität, Realismus, Revision, hg. v. J. Nida-Rümelin, 1999, 743-750.

Zugelassene Formeln:

Symbole für Geltungsaussagen $\text{VAL}_{\text{DEF}}(n)$

Operatoren für definitiv gültige Gebote: O_d , P_d

Logische Junktoren: \neg , \wedge , \vee , \rightarrow etc.

Definition: $O_d p = \neg P_d \neg p$ (Diese Notation ist insofern mehrdeutig, als die Negation auf den Operator P oder auf die Aussage der definitiven Geltung der betreffenden Norm bezogen werden kann. Der Darstellung in expliziten Geltungsaussagen entsprechend ist ersteres anzunehmen. Aus der definitiven Nicht-Geltung folgt aber, dass die betreffende Norm nicht definitiv gelten kann, also die Negation der Geltungsaussage.)

Es gelten die Axiome der Aussagenlogik, Schlussregeln: *modus ponens* und *O-necessitation*, sowie das weitere Axiom $P_d \text{VAL}_{\text{DEF}}(n) \leftrightarrow O_d P_d \text{VAL}_{\text{DEF}}(n)$.

5. Deontische Logik für Handlungsnormen

Eine Logik von normativen Systemen, die auf Geltungsaussagen beschränkt ist, bleibt unvollständig. Normen haben handlungsleitende Funktion. Die Frage bleibt also, welche Logik für Handlungsnormen gilt.

Dabei ist zunächst zu unterscheiden, ob die normative Geltung von Handlungsnormen und damit ihre präskriptive Funktion abgebildet werden soll oder ob es lediglich um die Beschreibung des Inhalts eines Normensystems in einem bestimmten Zustand geht. Im ersten Fall muss eine Rechtfertigung der Normen gegeben sein. Es können nur Handlungsnormen gelten, deren normativer Geltungsanspruch gerechtfertigt ist. Im zweiten Fall geht es um die zutreffende Beschreibung des Inhalts eines Normensystems. Der Inhalt wird dabei auf der Grundlage einer Möglichen-Welten-Semantik definiert. Ein Gebot von A gilt, wenn A in allen deontisch perfekten Welten der Fall ist, eine Erlaubnis, wenn A in einer der deontisch perfekten Welten der Fall ist.

Der Unterschied beider Konzeptionen zeigt sich an Ross' Paradoxon. Für ein System, für das die Aussage gilt, dass geboten ist, A zu tun, trifft auch die Aussage zu, dass geboten ist, A oder B zu tun. Wenn in allen deontisch perfekten Welten "A" der Fall ist, dann auch "A oder B". Das Gebot von "A oder B" folgt aus dem von "A".

Soll die handlungsleitende Funktion aufrechterhalten werden, können nur Normen als gültig behauptet werden, die gerechtfertigt werden können. Für definitiv gültige Normen bedeutet dies, dass sie ein optimales Ergebnis der Abwägung normativer Argumente darstellen müssen. Es genügt nicht, dass aus dem Bestehen eines gebotenen Zustands das Bestehen eines anderen Zustands logisch folgt. Wenn "A" optimal ist, gilt dies nicht notwendig für "A oder B". Das Gebot von "A oder B" hat daher keine Rechtfertigung und kann kein handlungsleitendes Ziel vorgeben.

Auch das "*contrary to duty*"-Paradox lässt sich damit erklären, dass Normbehauptungen ohne Beachtung des Kontextes der Rechtfertigung der Normen vorgenommen werden. Bei der Rechtfertigung einer Norm ist der Umstand ihrer Verletzung nicht relevant. Im System der primären Handlungsnormen, die als optimale Abwägungsergebnisse gerechtfertigt werden, kommen daher sekundäre Normen, die Konsequenzen im Fall einer Normverletzung angeben, nicht vor. Probleme entstehen daraus, dass unterschiedliche Kontexte der Rechtfertigung und damit die Zugehörigkeit zu verschiedenen normativen Systemen nicht beachtet werden.

II. Normative Positionen und Relationen

Einen speziellen Aspekt normativer Systeme stellen normative Positionen von Individuen und normative Relationen zwischen ihnen dar. Grundlegend für die Analyse normativer Relationen sind die Analysen von W.N. *Hohfeld*.³⁶⁸

1. Schemata rechtlicher Positionen

Hohfelds Schemata rechtlicher Positionen bestehen aus zwei Quadrupeln, die Korrelationen zwischen einerseits Rechten und Pflichten sowie deren Gegenpositionen, andererseits Kompetenzen und Subjektionen sowie deren Gegenpositionen enthalten. Die Elemente sind einerseits:

- Recht (right), Pflicht (duty), Nicht-Recht (no-right), Privileg (privilege);
- andererseits:
- Kompetenz (power), Subjektion (liability), Nicht-Kompetenz (disability), Immunität (immunity).

Diese Relationen stehen in Folgerungs- und Ausschlussrelationen, ähnlich denen für deontische Operatoren.³⁶⁹ Es lassen sich zudem Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen und Subjektionen ineinander übersetzen.

368 *Hohfeld*, Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning, in: *ders.*, Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning and Other Legal Essays, 1923, 23-64. Die Theorie normativer Positionen ist weiterentwickelt worden insbesondere durch *Kanger*, New Foundations for Ethical Theory, 1957; *Kanger/Kanger*, Rights and Parliamentarism, in: *Theoria* 32 (1966), 85-115; *Lindahl*, Position and Change, 1977; *Sergot*. Normative Positions, in: *McNamara/Prakken* (eds.) 1999, 289. Siehe ferner *Allen*. From the Fundamental Legal Conceptions of *Hohfeld* to Legal Relations: Refining the Enrichment of Solely Deontic Legal Relations, in: *Brown/Carmo* (eds.), Deontic Logic, Agency and Normative Systems. DEON '96, 1996, 1-26.

369 *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, 189ff.

Schema zum Verhältnis von Rechten und Pflichten nach Alexy:³⁷⁰

RabG (Recht von a gegen b hinsichtlich G)	\leftrightarrow	ObaG (Pflicht von b gegenüber a hinsichtlich G)
\neg RabG (Kein Recht von a gegen b hinsichtlich G)	\leftrightarrow	\neg ObaG (Keine Pflicht von b gegenüber a hinsichtlich G)

Schema bzgl. Kompetenzen und Subjektionen:³⁷¹

Kab (RPb) (Kompetenz von a gegenüber b zur Bestimmung der Rechtsposition RPb)	\leftrightarrow	Sba (RPb) (Subjektion von b gegenüber a zur Bestimmung der Rechtsposition RPb)
\neg Kba(RPb) (Keine Kompetenz von a gegenüber b hinsichtlich der Rechtsposition RPb)	\leftrightarrow	\neg Sab(RPb) (Keine Subjektion von b gegenüber a hinsichtlich der Rechtsposition RPb)

2. Rechtliche Kompetenzen

Kompetenzen werden bei *Hohfeld* und *Alexy* als rechtliche Relationen behandelt. Es ist allerdings fraglich, ob Kompetenzen tatsächlich rechtliche Beziehungen zwischen verschiedenen Rechtssubjekten darstellen. Es ist zwar möglich, Kompetenzen mit rechtlichen Relationen zu verbinden. Aber zunächst ist eine Kompetenz eine Position in Bezug auf die Möglich-

370 Vgl. *Alexy* 1985, 191.

371 *Alexy* 1985, 209.

keit der Bestimmung der rechtlichen Situation.³⁷² Rechtliche Kompetenzen lassen sich demnach als Geltungsvoraussetzungen mit intentionalem Gehalt verstehen.

2.1. Struktur rechtlicher Kompetenzen

Rechtliche Kompetenzen begründen die Fähigkeit, die rechtliche Situation durch eine Handlung zu bestimmen, die darauf gerichtet ist, diese Situation herbeizuführen.³⁷³ Die interessante Eigenschaft normativer Kompetenzen ist, dass sie die Geltung einer Norm abhängig machen von intentionalen Handlungen, die darauf zielen, diese Geltung herbeizuführen. Dementsprechend soll eine rechtliche Kompetenz verstanden werden als die Fähigkeit, die normative Situation in einem Rechtssystem (die Rechtslage) entsprechend dem eigenen Willen zu bestimmen. Die existierende normative Situation kann als Geltung einer Norm mit bestimmtem Inhalt dargestellt werden. Eine normative Kompetenz ist demnach die Fähigkeit, die Geltung einer Norm bestimmten Inhalts festzusetzen.³⁷⁴

Kompetenznormen sind Normen, die eine bestimmte Kompetenz einem Akteur zuschreiben, abhängig von Bedingungen hinsichtlich des Inhabers, der Existenz sowie der Ausübung der Kompetenz. Die Ausübung der Kompetenz kann wiederum prozedurale Aspekte (wie Zuständigkeits- und Verfahrensfragen), aber auch den Inhalt der erzeugbaren Normen betreffen.

Eine Kompetenz von jemandem (A) hinsichtlich einer Norm (N) kann dementsprechend als die Fähigkeit definiert werden, die betreffende Norm in Geltung (VAL) zu setzen, indem Handlungen bestimmter Art (ACT) mit der Intention (INT), die Norm in Geltung zu setzen, vorgenommen werden:

372 Allgemeiner lassen sich Kompetenzen auf normative Situationen beziehen. Der Einfachheit halber soll im Folgenden jedoch nur von rechtlichen Kompetenzen gehandelt werden.

373 Manche Autoren fordern eine Rechtsmacht zur Veränderung der Rechtslage, so *Hoffeld* 1923, 50f.; *Ross*, Directives and Norms, 1968, 130; *Spaak*, The Concept of Legal Competence, 1994, 9, 75. Es kommt jedoch nicht darauf an, dass eine Änderung der Rechtslage eintritt. Dazu s.u., § 11 II. 2.3.

374 Siehe *Ruiter*, Institutional Legal Facts, 1993, 92; *MacCormick*, in: *ders./Weinberger*, An Institutional Theory of Law, 1986, 65.

$$\text{COMP}(A,N) = \text{ACT}(A, \text{INT}(\text{VAL}(N))) \rightarrow \text{VAL}(N)$$

Dieser erste Ansatz zur Definition rechtlicher Kompetenzen bedarf jedoch der Präzisierung.

In manchen paradigmatischen Fällen rechtlicher Kompetenzen kommt es auf die Intentionen des Handelnden nicht an. Wenn jemand bei einer Auktion den Arm hebt, wird dies als Abgabe eines Gebots interpretiert, auch wenn dies nicht beabsichtigt war. Der Grund dafür ist, dass in der betreffenden Situation das Heben des Arms üblicherweise als Abgabe eines Gebots verstanden wird. Damit wird eine Absicht entsprechend der objektiven Bedeutung der Handlung zugeschrieben, nicht nach dem subjektiven Willen des Handelnden. Dennoch wird die Handlung als auf die Erzeugung einer bestimmten normativen Situation gerichtet interpretiert. Das Problem ist eines der Interpretation der Handlung, nicht der Definition von Kompetenzen.

Ein anderes Problem ist, dass die Fähigkeit, die rechtliche Situation zu bestimmen, nicht ausreichend für die Annahme einer rechtlichen Kompetenz ist.³⁷⁵ So kann man, indem man einen anderen schlägt, die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane zur Einleitung eines Strafverfahrens erzeugen oder einen Anspruch des Opfers auf Schadenersatz begründen. Dennoch wird man nicht sagen, jemand habe die rechtliche Kompetenz dazu. Eine rechtliche Kompetenz setzt voraus, dass jemand die Fähigkeit hat, die normative Situation zu bestimmen, und diese Bestimmung wegen der entsprechenden Intention gilt. Im Beispiel bestehen die Pflicht zur Strafverfolgung oder der Anspruch auf Schadenersatz aber unabhängig von den Absichten des Akteurs.

Eine normative Kompetenz ist dementsprechend die Fähigkeit, eine Norm aufgrund seines Willens in Geltung zu setzen:

- (DC1) Jemand (A) hat eine normative Kompetenz zu bestimmen, dass eine Norm N gilt, wenn die Norm N Geltung erlangt, weil A eine Handlung bestimmter Art mit der Intention vollzieht, N in Geltung zu setzen.

Das "weil" in dieser Definition muss verstanden werden als die Bedingung, dass die Intention des A, N in Geltung zu setzen, der Grund für die Geltung von N ist, nicht nur eine Bedingung ihrer Geltung. Als Grund für die Geltung handelt es sich um ein hinreichendes Argument, die Geltung von

³⁷⁵ Siehe auch Spaak, Explicating the Concept of Legal Competence, in: Hage/von der Pfordten (eds.), Concepts in Law, 2009, 67ff.

N anzuerkennen. D.h. N ist gültig, wenn dieses Argument nicht durch ein Gegenargument verdrängt wird. Dementsprechend konstituiert die Ausübung einer rechtlichen Kompetenz einen Grund für die Geltung der betreffenden Norm.

Allerdings ist die Tatsache, dass eine Handlung einen Grund für die Geltung einer Norm N darstellt, nicht hinreichend für die Begründung einer rechtlichen Kompetenz. Denn Gegenargumente könnten die Anerkennung einer solchen Kompetenz ausschließen. So kann der Wunsch eines Kindes, einen Vertrag zu schließen, ein Grund dafür sein, einen solchen Vertrag als gültig anzusehen. Aber Gegenargumente schließen die Anerkennung einer solchen Kompetenz aus. Es scheint, dass die Existenz einer Kompetenz die Anerkennung der Fähigkeit erfordert, eine bestimmte Norm unter bestimmten Bedingungen gültig zu machen (d.h. einen hypothetisch hinreichenden Grund),³⁷⁶ nicht nur die Anerkennung, dass die Absicht, diese Norm gültig zu machen, ein Grund für die Annahme ihrer Gültigkeit ist.

2.2. Kompetenzen und rechtliche Beschränkungen

Es ist allerdings fraglich, ob in komplexen Rechtssystemen eine rechtliche Kompetenz die Bedingung erfüllen kann, dass ihre Ausübung ein hinreichender Grund für die Geltung einer festgesetzten Norm ist. Insbesondere in einem Verfassungssystem muss jede erlassene Norm mit Verfassungsrecht vereinbar sein. Die Ausübung einer Kompetenz scheint daher nicht hinreichend, eine gültige Norm zu erzeugen. Diesem Problem kann man in zwei Weisen begegnen.

Zum einen könnte die Reichweite der rechtlichen Kompetenz so beschränkt werden, dass darunter nur verfassungskonforme Normen fallen. Ein Nachteil dieses Ansatzes ist, dass sich die Kompetenz des Gesetzgebers zur Gesetzgebung nicht ohne verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes anwenden lässt. Man könnte dies als ein rein technisches Problem ansehen. Es ist jedoch auch ein praktisches Problem, etwa für die Begründung eines Gebots richterlicher Zurückhaltung gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber. Wenn sich dessen Kompetenz nicht ohne verfassungsrechtliche Überprüfung feststellen lässt, kann sie kein Argument für eine Beschränkung richterlicher Kontrolle sein.

³⁷⁶ Siehe Spaak 2009: hypothetical notion of competence.

Der zweite Ansatz ist die Annahme, dass eine legislative Kompetenz die Fähigkeit einschließt, einen rechtlichen Grund für die Geltung einer Norm zu setzen, aber nicht die Fähigkeit, deren definitive Geltung zu bestimmen. Dies kann mit der Unterscheidung von Regeln im Sinne definitiv gültiger Normen und Prinzipien im Sinne von Gründen für Abwägungsurteile erklärt werden.³⁷⁷ Die Ausübung einer legislativen Kompetenz begründet die Geltung einer Norm im Sinne einer - mehr oder weniger starken - prinzipiellen Forderung, nicht im Sinne einer definitiv gültigen Norm.

Die Struktur rechtlicher Kompetenzen kann demnach wie folgt beschrieben werden:

- (DC2) A hat die Kompetenz, eine Norm N in Geltung zu setzen, genau dann, wenn gilt, dass, wenn A in bestimmter Weise mit der Intention handelt, N in Geltung zu setzen, dies ein Argument (d.h. einen *pro tanto* hinreichenden Grund) für die Geltung von N bildet.

$$\text{COMP}(A,N) = \text{ACT}(A, \text{INT}(\text{VAL}_{\text{DEF}}(N))) \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}}(\text{VAL}_{\text{DEF}}(N))$$

Man könnte nun meinen, dass, wenn eine Kompetenz besteht, einen rechtlichen Grund für die Geltung einer Norm N, also die prinzipielle Geltung von N, zu erzeugen, prinzipiell eine Kompetenz zur Erzeugung der definitiven Geltung von N besteht. Diese Annahme ist jedoch nicht gerechtfertigt. Wenn eine Kompetenz prinzipiell gilt, dann ist gefordert, diese soweit anzuerkennen, wie es keine Gegenargumente gibt, die in einer Abwägung Vorrang erhalten. Wenn aber Gegengründe die Anerkennung einer Kompetenz ausschließen, etwa weil ihre Ausübung mit höherrangigem Recht unvereinbar ist, dann gibt es kein Argument, die Ausübung dieser Kompetenz auch nur prinzipiell als gültig anzuerkennen.

2.3. Kompetenzen und Rechtsänderung

Die Ausübung einer Kompetenz hat nicht notwendig zur Folge, dass eine Änderung der Rechtslage eintritt. Die normative Situation kann gleichblei-

³⁷⁷ Sieckmann 1990, 52ff., zu Dworkins Unterscheidung von "rules" und "principles".

ben. So kann der Gesetzgeber ein Recht gewähren, das bereits unmittelbar aufgrund der Verfassung gilt. Ein Gericht kann eine Entscheidung treffen, die dem Gesetz entspricht. Ein Vertrag kann einen Anspruch gewähren, der bereits aufgrund Gesetzes besteht.

Dennoch lässt sich die Charakterisierung von Kompetenzen als Fähigkeit, intentional eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen, aufrechterhalten. Denn die Ausübung einer Kompetenz hat auch in Fällen, in denen die Rechtslage nur bestätigt wird, einen normativen Effekt. Sie erzeugt ein eigenständiges rechtliches Argument für diese Rechtslage. Wenn alternative Rechtsgrundlagen entfallen würden, würde diese Rechtslage fortbestehen. Allerdings betrifft die Fähigkeit zur Änderung der Rechtslage in diesem Fall lediglich die Ebene der Rechtsquellen, nicht die der handlungsleitenden Normen.

Dies entspricht auch der obigen These, dass rechtliche Kompetenzen die Fähigkeit einschließen, rechtliche Argumente zu konstituieren. Sie haben zunächst prinzipielle Geltung, sind aber hinreichende Gründe für die definitive Geltung der betreffenden Norm, wenn keine Gegenargumente zu berücksichtigen sind.

2.4. Kompetenz und Erlaubnis

Rechtliche Kompetenzen sind von manchen Autoren als Erlaubnis verstanden worden³⁷⁸ oder zumindest als in Beziehung zu Erlaubnissen stehend angesehen worden.³⁷⁹ Die Definition als Erlaubnis ist sicher nicht adäquat, denn Erlaubnisse enthalten keine Bedingungen für die Geltung von Normen.³⁸⁰ Dennoch kann eine Relation zwischen ihnen in dem Sinn bestehen, dass eine rechtliche Kompetenz impliziert, dass die Ausübung dieser Kompetenz erlaubt, jedenfalls nicht vollständig verboten ist.

Allerdings kann es in dieser Hinsicht keine strikte Implikation geben. Die Ausübung einer Kompetenz kann rechtswidrig sein, aber gleichwohl eine rechtlich gültige Norm erzeugen.

Andererseits kann, wenn jemand (A) die Kompetenz zum Erlass einer Norm N hat, nicht vollständig verboten sein, N zu erlassen. Ein Rechtssystem wäre widersprüchlich, wenn es eine rechtliche Kompetenz zuschrei-

378 von Wright, Norm and Action, 1963, 192.

379 Alchourrón/Bulygin, Normative Systems, 1971, 151f.

380 Siehe auch Spaak 1994, 80.

ben und die Ausübung dieser Kompetenz verbieten (F) würde. Es kann also nicht gelten:

$$\text{COMP(A,N)} \wedge F \text{ ENACT(A,N)}$$

Daher kann nicht jeder Gebrauch dieser Kompetenz verboten sein. Daraus, dass eine Handlung x von einer Kompetenz umfasst ist (COMP_x) folgt, dass nicht für alle Handlungen x gelten kann, dass, wenn x die Ausübung dieser Kompetenz darstellt (EXE-COMP_x), es verboten ist (F), x zu tun (DO_x):

$$\text{COMP}_x \Rightarrow \neg(x)(\text{EXE-COMP}_x \rightarrow F \text{ DO}_x)$$

Andererseits folgt daraus nicht, dass jeder Gebrauch dieser Kompetenz erlaubt ist:

$$\neg(\text{COMP}_x \Rightarrow (x)(\text{EXE-COMP}_x \rightarrow P \text{ DO}_x))$$

Es ist notwendig, zwischen starken und schwachen Formen der Erlaubnis zu unterscheiden.³⁸¹ Eine starke Form einer Erlaubnis bedeutet, dass alle Handlungen des erlaubten Typs erlaubt sind. Eine schwache Erlaubnis bedeutet, dass einige erlaubt sind, also nicht alle Handlungen dieses Typs verboten sind. Dementsprechend kann Erlaubnis als Negation eines Verbots definiert werden, und umgekehrt. Aber die Gleichsetzung von Verbot und Nicht-Erlaubnis ($F_p = \neg P_p$) ist unzutreffend. Richtig ist: ein starkes Verbot schließt eine starke Erlaubnis aus, und umgekehrt. Eine schwache Erlaubnis ist äquivalent zur Negation eines starken Verbots. Die Negation einer starken Erlaubnis ist äquivalent zu einem schwachen Verbot.

Demnach besteht folgende Relation zwischen rechtlicher Kompetenz und Erlaubnis: Eine rechtliche Kompetenz, eine Norm N zu erlassen, impliziert, dass der Erlass von N nicht im starken Sinn verboten ist, dass also eine schwache Erlaubnis für die Ausübung der Kompetenz besteht.

III. Normen und Werte

Zwischen Normen und Werten bestehen offenbar logische Zusammenhänge.³⁸² So lässt sich annehmen, dass ein Zustand, der als gut bewertet wird, idealerweise auch realisiert sein sollte und das, was idealerweise reali-

381 S.o., § 7 I 1.

382 Siehe auch v. Wright, The Varieties of Goodness, 1963, 6f.; ders., Logic of Preferences, 1963, 7; Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, 126, zur Unterscheidung deontologischer, axiologischer und anthropologischer Begriffe, denen jeweils Normen (das Gebotene), Werte (das Gute) und Präferenzen (das Gewollte) zugeordnet werden. Zudem wird versucht, eine präferenztheoretische Grundlage für die deontische Logik zu entwickeln. Siehe Hansson, The Structure of Values

siert sein sollte, zugleich als gut bewertet wird.³⁸³ Bewertungen und Zustandsgebote scheinen zu korrespondieren. Wenn ein Zustand als gut bewertet wird, dann ist es prinzipiell geboten, ihn zu realisieren, und ein Zustand, der prinzipiell realisiert werden sollte, muss auch jedenfalls in dieser Hinsicht als gut bewertet werden. Dementsprechend wird im Verfassungsrecht austauschbar von Verfassungswerten und Verfassungsprinzipien gesprochen.³⁸⁴

Es lassen sich aber auch Beziehungen zwischen Werten und Handlungsgeboten aufstellen. So kann angenommen werden, dass es geboten ist, das Gute zu tun, und ebenso, dass es gut ist, das Gebotene zu tun (*Aquin*). Wenn eine Handlung als gut bezeichnet wird, impliziert dies demnach die Aussage, dass die Handlung geboten ist, und umgekehrt.

Andererseits wird eine Interdefinierbarkeit der Begriffe des Guten und des Gebotenen bestritten.³⁸⁵ So werden in der Diskussion über die Begründung normativer Urteile (im weiteren, Wert- und Normaussagen umfassenden Sinn) Werte und Normen (*Habermas*) oder das Rechte und das Gute (*Rawls*) gegenübergestellt. Diese Entgegenseitung wäre nicht möglich, wenn axiologische Urteile über das, was gut ist, und deontologische Urteile über das, was geboten ist, austauschbar wären.

Allgemeingültige Aussagen zum logischen Verhältnis von Werten zu Normen sind wegen der vielfältigen Verwendungsweisen dieser Begriffe allerdings nicht möglich. Sinnvoll erscheint eine Beschränkung auf die Be trachtung von moralischen Werten und Normen, d.h. auf solche Werte oder Normen, die bestimmen, was moralisch richtig ist. Moral soll dabei in einem allgemeinen Sinn verstanden werden als Normen, die ohne weitere Relativierung besagen, was geboten, verboten oder erlaubt ist. Dabei soll von folgenden begrifflichen Festlegungen ausgegangen werden: Wertsätze enthalten Bewertungen von etwas als "gut". Werte sind Kriterien für die Bewertung als gut. Normsätze sind Sätze, die deontische Modalitäten enthalten, also Gebote, Verbote oder Erlaubnisse. Normen sind die Bedeutungen solcher Normsätze. Auf dieser Grundlage soll untersucht werden, welche logischen Beziehungen zwischen normativen Aussagen und Wertaussagen bestehen.

and Norms, 2001, 143ff.; *Hoche*, Elemente einer Anatomie der Verpflichtung, 1992, mit dem Versuch, eine "Wollenslogik" zu entwickeln.

383 *Hage*, Of Norms, in: Bongiovanni et al. (eds.), Handbook of Legal Reasoning and Argumentation, 2018, 104f.

384 Dazu insbesondere *Alexy*, 1985, 125ff.

385 Dazu v. d. *Pfordten*, Deskription, Evaluation, Präskription, 1993, 228ff., 264ff., 290ff.

Normative Aussagen können dabei prinzipielle oder definitive Geltung von Normen zum Gegenstand haben. Werte begründen noch keine definitiven Gebote. Sie schließen die Anerkennung gegenläufiger Werte nicht aus. Was definitiv geboten ist, hängt vielmehr davon ab, was eine optimale Lösung eines Wertkonflikts ist. Um diesen Zusammenhang soll es im Folgenden nicht gehen.³⁸⁶ Untersucht werden soll das Verhältnis von Werten zu prinzipiellen Geboten.

1. Werte und prinzipielle Gebote

Ein Einwand gegen die Interdefinierbarkeit normativer und evaluativer Aussagen ist, dass erstere klassifikatorische Begriffe, letztere komparative oder metrische Begriffe verwenden.³⁸⁷ Jedoch werden auch prinzipiell gültige Normen dadurch charakterisiert, dass sie graduell erfüllbar sind,³⁸⁸ also insofern komparativen Charakter haben. Je höher der Grad der Realisierung eines Prinzips, desto besser ist der Zustand zu bewerten. Dies legt einen Zusammenhang zwischen Werten und Prinzipien nahe:

Wenn eine Handlung (moralisch) gut ist, dann ist sie prinzipiell geboten.

Moralische Urteile bestimmen, was getan werden oder nicht getan werden soll. Dass eine Handlung moralisch gut ist, bedeutet, dass es mindestens einen Grund gibt, diese Handlung zu vollziehen. Dass es einen Grund für diese Handlung gibt, lässt sich in der Weise ausdrücken, dass man diese Handlung vornehmen sollte. Die konjunktive Form des Sollens ("sollte") wiederum bedeutet, dass die betreffende Handlung prinzipiell geboten ist.

Umgekehrt gilt: Wenn eine Handlung prinzipiell geboten ist, dann gibt es einen Grund für sie. Folglich gibt es mindestens einen Wert, dem die

386 Zwischen Optimalität und definitiven Geboten lässt sich folgender Zusammenhang aufstellen: Eine Handlung A ist geboten, wenn es in Bezug auf die zu berücksichtigenden Werte optimale Handlungen f aus einer Handlungsklasse F gibt und die Klasse der optimalen Handlungen in A enthalten ist. In Anlehnung an Kutschera, Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, 1973, 117.

387 Kutschera 1973, 115.

388 Insbesondere Alexy, Zum Begriff des Rechtsprinzips, Rechtstheorie-Beih. 21 (1979); ders., Theorie der Grundrechte, 1985, 125ff. Zur Präzisierung dieser These Sieckmann 1990, 71ff.

Handlung dient, so dass die Handlung insofern als gut zu bewerten ist.³⁸⁹ Es lässt sich demnach annehmen:

Wenn eine Handlung prinzipiell geboten ist, dann ist sie (moralisch) gut.

Dies bedeutet noch nicht, dass die Handlung unter Berücksichtigung aller relevanten Werte als gut zu bewerten ist, dass sie also die beste der zur Wahl stehenden Handlungsalternativen ist. Die Bewertung als gut gilt also nur *pro tanto*, mit Blick auf ein relevantes Handlungsgebot.

Auch bei der Bewertung einer Handlung als "gut" sind somit definitive und lediglich *pro tanto* gültige Bewertungen möglich. Dies führt zu verschiedenen Interpretationen der Bewertung als "gut".

Wird eine Bewertung als "gut" lediglich *pro tanto* verstanden, ist eine Handlung, die der Realisierung eines Wertes dient, als gut anzusehen. Die Bewertung der Handlung als gut impliziert ein prinzipielles Gebot dieser Handlung. Sofern ein prinzipielles Gebot einer Handlung besteht, ist sie zwar nicht notwendig optimal, aber jedenfalls als gut einzuordnen. Diese Bewertung gilt definitiv. Gegenläufige Argumente ändern die *pro tanto*-Bewertung nicht.

Andererseits kann zwischen prinzipiell und definitiv guten Handlungen unterschieden werden. Definitiv gut wären dann optimale Handlungen. Dass eine Handlung zur Realisierung eines Wertes beiträgt, würde hingegen zunächst nur ihre Qualifizierung als prinzipiell (oder *pro tanto*) gut begründen.

Beide Interpretationen haben Schwächen. Die erste verwendet eine relative Konzeption des Guten. Sie lässt damit nicht zu, dass eine Bewertung als gut durch Gegenargumente aufgehoben werden kann. Die zweite verwendet eine absolute Konzeption des Guten. Sie macht es unmöglich, zwischen "gut" und "am besten" zu unterscheiden. Keine der beiden Interpretationen erscheint eindeutig überlegen. Wichtig ist, beide Konzeptionen zu unterscheiden und klarzustellen, welche Konzeption verwendet wird.³⁹⁰

389 Werden ferner Werte allein mit Interessen begründet, lässt sich annehmen, dass jedem Gebot ein Interesse korrespondieren muss, dem die Erfüllung des Gebots dient. Siehe *Hoche* 1992.

390 In *Steckmann*, Zum Verhältnis von Werten und Normen, in: Rationalität, Realismus, Revision, hg. v. J. *Nida-Rümelin*, 1999, 743ff., bin ich der relativen Konzeption gefolgt. Einer definitiven Bewertung einer Handlung als gut entspricht dann ein prinzipielles Gebot, diese Handlung vorzunehmen.

2. Probleme der Interdefinierbarkeit von Werten und Normen

Die Annahme der Interdefinierbarkeit von Sätzen über Werte und über Normen bereitet eine Reihe von Problemen.³⁹¹ Auf verschiedene Einwände (evaluativer vs. präskriptiver Charakter; instrumentelle/ethische/kulturelle vs. moralische Geltung; Abwägungsfähigkeit) soll hier nicht eingegangen werden.³⁹² Im Folgenden soll es darum gehen, dass Werte universellen Charakter zu haben scheinen, Handlungsgebote hingegen nicht.

Nach dem Universalisierbarkeitsgrundsatz³⁹³ sind Normen wie Werte universalisierbar hinsichtlich Personen- und Situationsbeschreibungen. Werte sind jedoch in einer Hinsicht universalisierbar, die auf Gebotsnormen nicht ohne weiteres übertragbar ist. Eine Aussage "Handlung H ist gut" impliziert, dass jede einzelne Handlung des Typs H als gut bewertet wird. Eine solche Wertaussage hat demnach die Struktur eines Allsatzes:

Für alle h gilt: wenn h eine H-Handlung ist, dann ist h gut.

Wird z.B. angenommen, dass es gut ist, einen Ertrinkenden zu retten, dann impliziert dies, dass jede Handlung, die eine solche Rettungshandlung ist, gut ist. Aus einem Gebot, einen Ertrinkenden zu retten, folgt hingegen, dass eine der möglichen Rettungshandlungen vollzogen werden muss, nicht alle derartigen Handlungen. Ein solches Gebot hat also die Struktur:

Es ist geboten, dass es eine Rettungshandlung gibt, die vollzogen wird. Die Struktur ist die einer Existenzaussage.³⁹⁴ Die Bewertung einer Handlung als gut impliziert somit, dass sämtliche Handlungen des beschriebenen Typs (z.B. Rettung eines Ertrinkenden) als gut bewertet werden. Ein Gebot einer Handlung, z.B. einen Ertrinkenden zu retten, wird jedoch bereits erfüllt, wenn eine der unter die Handlungsbeschreibung fallenden Handlungen vollzogen wird. Da ein Gebot einer Handlung diese Handlung beschreiben muss und somit stets auf einen Handlungstyp bezogen ist, scheint die logische Struktur von Bewertungen und Handlungsnormen einer Interdefinierbarkeit des Guten und des Gebotenen entgegenzustehen, soweit Gebote als handlungsleitende Normen aufgefasst werden. Wenn ein Handlungsgebot lediglich den Vollzug einer der unter die

391 Vgl. v. Wright, The Varieties of Goodness, 1963, 155ff.

392 Dazu v.d. Pfordten 1993, 229; Habermas, Faktizität und Geltung, 1994, 311; Tugendhat, Probleme der Ethik, 1984, 68ff.

393 Hare, Freedom and Reason, 1963, 10ff. Dazu Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, 90ff.

394 Vgl. auch Hintikka, Some Main Problems of Deontic Logic, in: Hilpinen (ed.) 1971, 64.

Handlungsbeschreibung fallenden Handlungen fordert, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass alle unter die Handlungsbeschreibung fallenden Handlungen als gut zu bewerten sind. Umgekehrt kann allerdings gefordert werden, dass eine der möglichen Handlungen, die unter den als gut bewerteten Handlungstyp fallen, realisiert wird. Eine Übersetzbarkeit, wie sie etwa mit der austauschbaren Rede von Verfassungswerten und Verfassungsprinzipien angenommen wird, wäre hingegen nicht gegeben.

Es bleibt damit die Frage, ob eine Interdefinierbarkeit der Begriffe des Guten und des Gebotenen konstruierbar ist. Eine Analyse der logisch möglichen Strukturen von Normsätzen hat gezeigt, dass auch Gebotssätze mit universeller Struktur sinnvoll sein können, allerdings lediglich als Normen mit prinzipiellem Charakter, die nur argumentative, keine unmittelbar handlungsleitende Funktion haben.³⁹⁵ Solche prinzipiellen Gebote besagen, dass für die prinzipiell gebotene Klasse von möglichen Handlungen, etwa einen Ertrinkenden zu retten, jede dieser Handlungen Gegenstand eines prinzipiellen Gebots ist, also realisiert werden sollte, sofern nicht bessere Gründe dagegen sprechen. In dem Moment, in dem tatsächlich eine der möglichen Rettungshandlungen vollzogen wird, wird das prinzipielle Gebot gegenstandslos, da es nichts mehr zu retten gibt. Im Ergebnis sind die Bezeichnung als Werte oder als Prinzipien damit austauschbar.

3. Universelle und existentielle Normsätze

Die These der Interdefinierbarkeit von Werten und prinzipiellen Geboten setzt die Möglichkeit voraus, universelle Handlungsgebote zu konstruieren. Gewöhnlich sind Handlungsgebote so zu verstehen, dass eine der möglichen Handlungen, die zum gebotenen Handlungstyp gehören, realisiert werden soll. Es wäre auch unmöglich, alle dieser Handlungen zu vollziehen. Daher ist nicht klar, was unter einem universellen Handlungsgebot verstanden werden kann.

Die Systematik deontischer Sätze legt die Annahme nahe, dass es universelle Handlungsgebote gibt.³⁹⁶ Bei Erlaubnissen sind universelle (starke) und existentielle (schwache) Versionen unterschieden worden. Wenn es bei Erlaubnissen beide Varianten gibt und Erlaubnis, Gebote und Verbote interdefinierbar sind, dann sollte es auch bei Geboten und Verboten beide Varianten geben.

395 S.o., § 7 II. 1.

396 S.o., § 7 II. 2.

Allerdings kann eine universelle Erlaubnis nur prinzipiellen Charakter haben. Es lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass die Ausführung einer Handlung mit Umständen verbunden ist, die ein Verbot der Handlung begründen. Entsprechendes muss für Verbote und Gebote gelten.

Die Frage ist, wie prinzipielle universelle Handlungsgebote zu verstehen sind. Sie haben keinen unmittelbar handlungsleitenden Charakter, sondern stellen eine Relation zwischen einem Gebot und einer Handlungsbeschreibung sowie der betreffenden Klasse von Handlungen her. Es bietet sich an, diese Relation als eine Begründungsrelation zu interpretieren. Wenn ein Gebot in Bezug auf eine Klasse von Handlungen besteht, existiert ein Grund für den Vollzug jeder dieser Handlungen (je in Bezug auf eine Handlung, nicht alle Handlungen zusammen). Wenn etwa jemand zur Rettung eines Ertrinkenden ein Boot benutzt, gibt es einen Grund für diese Handlung.

Diese Interpretation erscheint insofern adäquat, als ein Grund für eine Handlung mehr enthält als eine Erlaubnis, andererseits aber keinen unmittelbar handlungsleitenden Charakter haben muss, sondern mit der Existenz von Gründen für andere Handlungen vereinbar ist und eine Prüfung von Gegengründen zulässt oder notwendig macht. So bildet, falls im Beispiel das benutzte Boot einem Dritten gehört, das universelle Handlungsgebot einen Grund, der die Benutzung des Bootes in Abwägung mit den Interessen des Eigentümers rechtfertigen kann. Solche Gründe für Handlungen enthalten ein Sollen. Andererseits ist die Beziehung des Sollens auf einzelne Handlungen abgeschwächt. Es besteht ein Sollen mit argumentativer Funktion, das nicht unmittelbar handlungsleitend ist.

Ein Problem ist die logische Struktur universeller Handlungsgebote und deren formale Darstellung. Hintikka hat für Gebotsnormen die Struktur $O\neg(x)\neg A(x)$ vorgeschlagen (unter Ablehnung der Alternativen $(x)O\neg A(x)$ und $O(x)\neg A(x)$), für Erlaubnisnormen diskutiert er $\neg(x)\neg PA(x)$, $P(x)A(x)$ und $(x)PA(x)$. Letztere soll dem Sinn von Erlaubnissen am nächsten kommen.³⁹⁷

Diese Darstellung ist jedoch mehrdeutig.³⁹⁸ Steht die Individuenvariable x für existierende, also vollzogene Handlungen, wäre die Erlaubnis für künftige Handlungen nicht anwendbar, könnte also keine handlungslei-

397 Hintikka 1971, 63ff.; zur Kritik Makinson, Quantificational Reefs in Deontic Waters, in: Hilpinen (ed.), New Essays in Deontic Logic, 1981, 87ff.

398 Vgl. Makinson, Individual Actions Are Seldom Obligatory, in: Journal of non-classical logic 2 (1983), S. 8.

tende Funktion, wie sie für Normen charakteristisch ist, haben. Steht x für mögliche Handlungen, bedeutete die angegebene Darstellung, dass für alle möglichen Handlungen erlaubt ist, dass sie das Merkmal M aufweisen. Dies erscheint sinnlos, da zum Bereich der möglichen Handlungen auch solche gehören, die dadurch charakterisiert sind, dass sie nicht das Merkmal M aufweisen können. Die Handlungsbeschreibung, die Gegenstand einer Erlaubnis ist, darf also nicht auf alle möglichen Handlungen bezogen werden. Was gesagt werden soll, ist, dass alle Handlungen, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen, erlaubt sind. Diese Erlaubnis hat wiederum prinzipiellen Charakter, da Handlungen Eigenschaften haben können, die ein prinzipielles oder gar definitives Verbot begründen können. Der prinzipielle Charakter bedeutet, dass es lediglich ein normatives Argument für die Geltung der Erlaubnis gibt. Der Inhalt der universellen Erlaubnis hat eine konditionale Struktur. Es bietet sich folgende Formalisierung an:

(h) $(Mh \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} P VZh)$.

Dabei bedeuten: h : Individuenvariable für Handlungen; $M\dots$: Prädikat "... ist eine M -Handlung"; $VZ\dots$: ... wird vollzogen; $P\dots$: Erlaubnisoperator; $\text{VAL}_{\text{ARG}}\dots$: Es gibt ein normatives Argument für ...

Entsprechend können universelle Handlungsgebote dargestellt werden als:

(h) $(Mh \rightarrow \text{VAL}_{\text{ARG}} O VZh)$.

Ein Problem dieser Darstellung ist eine Mehrdeutigkeit im Prädikat VAL_{ARG} . Es wurde eingeführt als Qualifizierung einer Norm als gültiges Argument. " $\text{VAL}_{\text{ARG}}(N)$ " sagt also, dass N ein gültiges normatives Argument darstellt. Die Interpretation "Es gibt ein normatives Argument für ..." weicht davon ab. Um die Mehrdeutigkeit zu vermeiden, sollten Argumente als Individuen a eingeführt werden und über sie quantifiziert werden. Ferner muss eine Relation ARG eingeführt werden, dass etwas ein Argument für eine Norm ist. Damit ergibt sich folgende Darstellung:

(h) $(Mh \rightarrow (\exists a) (\text{VAL}_{\text{ARG}} a \wedge \text{ARG}(a, P VZh))$.

Entsprechend können universelle Handlungsgebote dargestellt werden als:

(h) $(Mh \rightarrow (\exists a) (\text{VAL}_{\text{ARG}} a \wedge \text{ARG}(a, O VZh))$.

Demnach ist eine Übersetzung von Wertaussagen in normative Aussagen möglich, erfordert aber komplexere Strukturen als die von universellen Handlungsgeboten.

4. Konsequenzen für die Struktur der Normbegründung

Als Ergebnis ist festzustellen, dass Interdefinierbarkeit des Guten und des Gebotenen nur anzunehmen ist, soweit Normen keine handlungsleitende, sondern - als Gebote in Bezug auf bestimmte Handlungsbeschreibungen - argumentative Funktion haben. Solche Normen mit lediglich argumentativer Funktion haben prinzipiellen Charakter. Uneingeschränkte Interdefinierbarkeit besteht also nur zwischen Bewertungen als "gut" und Geboten mit prinzipiellem Charakter.

Eine weitere Frage ist, ob ein solches argumentatives Sollen angenommen werden sollte, also Gründe für Normen als Sollsätze analysiert und damit mittels deontischer Modalitäten formuliert werden sollten. Gegenpositionen könnten den Bereich des Sollens auf unmittelbar handlungsleitende Normen beschränken und im Bereich der Argumentation lediglich Wertsätze sowie normative Aussagen zulassen. Demnach wäre der Begriff des Deontischen auf strikt geltende Normen zu begrenzen, also auf Normen, deren Geltung in normativen Aussagen behauptet wird. Damit wären Normbegründungen, die auf normative Argumente mit der Struktur von Geltungsgeboten gestützt werden, aber nicht zu konstruieren. Für eine Theorie normativer Argumentation ist die Einbeziehung normativer Argumente notwendig.

§ 12 Juristische Argumentationsformen

I. Grundformen juristischer Argumentation

Als Grundformen juristischer Argumentation sollen Strukturen der Argumentation bezeichnet werden, die spezifische Merkmale aufweisen und sich nicht auf andere Strukturen zurückführen lassen.³⁹⁹ Ihre mangelnde Reduzierbarkeit auf andere Argumentationsstrukturen bedeutet andererseits nicht, dass sie isoliert angewandt werden müssten und nicht mit anderen Argumentationsformen kombiniert werden könnten.⁴⁰⁰ Genannt

399 Eine andere Charakterisierung findet sich bei Alexy, Two or Three?, in: Borowski (ed.), On the Nature of Legal Principles, ARSP-Beiheft 119 (2010), 11, 17: formal, necessary, specific.

400 Dies ist insbesondere in Bezug auf Subsumtion und Deduktion einerseits, Abwägung andererseits festzustellen. Sie werden kaum jemals in reiner Form angewandt. Dennoch handelt es sich um klar unterschiedene Argumentationsstrukturen.

werden insbesondere Subsumtion und Abwägung.⁴⁰¹ Genauer sind deduktive Argumente, teleologische Argumente, die die Realisierung eines Ziels fordern, und Abwägungen, die konfligierende Forderungen realisieren sollen, zu unterscheiden. Eine weitere Frage ist, ob es andere Grundformen juristischer Argumentation gibt.

1. Deduktive Begründung

Nach der deduktiven Konzeption juristischer Argumentation muss die Begründung eines rechtlichen Urteils eine logische Ableitung aus allgemeinen Prämissen enthalten, zu denen mindestens eine gültige Rechtsnorm gehört. Diese Grundstruktur ist bereits als Subsumtion und Deduktion sowie mit der Unterscheidung interner (deduktiver) und externer (diskursiver) Rechtfertigung juristischer Urteile dargelegt worden.⁴⁰²

Die deduktive Struktur juristischer Entscheidungsbegründung wird allerdings in Frage gestellt.⁴⁰³ Zunächst ist nicht klar, was die Struktur der Ausgangsprämissen ist. Sie kann als

$T \rightarrow OR$ (Brückenkonzeption)

oder als

$O(T \rightarrow R)$ (Inselkonzeption)

dargestellt werden.⁴⁰⁴

Beide Varianten haben Schwächen.⁴⁰⁵ *Zuleta* schlägt deshalb vor, die Entscheidungsbegründung als Anwendung einer technischen Regel zu verstehen, so zu handeln, dass sich die Welt dem idealen, gebotenen Zustand soweit wie möglich annähert.⁴⁰⁶ Diese Konzeption entspricht strukturell der Konzeption eines prinzipiell gültigen, idealen Sollens, das soweit wie möglich erfüllt werden soll. Sie hat damit teleologischen Charakter. Jedoch ist die Struktur teleologischer Begründungen selbst klärungsbedürf-

401 Alexy, On Balancing and Subsumption, in: *Ratio Juris* 16 (2003), 433ff.; Stück, Subsumtion und Abwägung, in: *ARSP* 84 (1998), 405ff.

402 S.o., § 2 I., II.

403 Dazu *Zuleta*, Normas y justificación, 2008, 121ff.

404 S.o., § 6 IV. 5., § 7 II. 3.

405 Dazu *Zuleta* 2008, 99ff.

406 *Zuleta* 2008, 122. Er schlägt vor, die deduktive Konzeption durch die Anwendung einer technischen Regel zu ersetzen, den gebotenen Zustand herzustellen (141f.). Siehe auch v. *Wright*, Deontic Logic – as I See it, in: *McNamara/Prakken* (eds.) 1999, 22, mit der Unterscheidung von normativer Verpflichtung und praktischer Notwendigkeit.

tig. Zudem bleibt zu klären, welche Rolle definitiv gültige Handlungsgebote haben. Eine Konzeption von Normen, die als abschließendes Ergebnis einer Argumentation als definitiv gültig anerkannt werden und damit jedenfalls momentan nicht Gegenstand weiterer Argumentation sind, erscheint möglich und als Abschluss der Argumentation auch notwendig. Damit bleibt ein Bereich für deduktive Argumentation.

Bemerkenswert ist, dass die juristische Argumentation der Brückenkonzeption folgt, das Standardsystem der deontischen Logik hingegen der Inselkonzeption. Dies deutet darauf hin, dass beide einen sinnvollen Anwendungsbereich haben. Fraglich ist aber, was diese Konzeptionen bedeuten und worin sie sich unterscheiden.

Die Inselkonzeption lässt sich in einem Modell möglicher Welten verstehen. Deontische Operatoren werden mit Bezug auf eine Menge möglicher Welten definiert. Die Brückenkonzeption ist hingegen nicht auf eine Menge möglicher Welten bezogen, sondern auf reale Welten. Sie enthält eine (hypothetische) Aussage in Bezug auf einen Sachverhalt T und verknüpft diesen mit einer Rechtsfolge R. Der Sachverhalt T ist, wenn er vorliegt, Teil der realen Welt. Die Brückenkonzeption enthält damit eine deskriptive Aussage, welche Normen mit bestimmten Sachverhalten verknüpft werden.

Dieser Unterschied in der Bedeutung der verschiedenen Konzeptionen hat durchaus praktische Anwendungen. In der Regel wird zwar, wenn sich eine Norm $O(T \rightarrow R)$ in Bezug auf mögliche Welten begründen lässt, in der realen Welt eine Norm $T \rightarrow OR$ gelten. Dies ist jedoch nicht stets der Fall.

So sieht die Konzeption atomarer Abschreckung vor, im Fall eines militärischen Angriffs mit Atomwaffen zu antworten. Dies wäre eine Norm der Struktur $O(T \rightarrow R)$. Rechtfertigung dieser Norm wäre das Ziel, einen Krieg zu verhindern. Wenn nun doch ein Angriff erfolgt, wäre die Bedingung T gegeben. Würde eine Norm $T \rightarrow OR$ gelten, wäre geboten, einen atomaren Gegenschlag zu führen. Dies wäre aber wegen der verheerenden Konsequenzen nicht zu rechtfertigen. Es lässt sich auch aufgrund des Ziels, einen Krieg zu verhindern, nicht rechtfertigen, weil dieses Ziel offenbar verfehlt worden ist und die Rechtfertigung der Norm, im Fall eines Angriffs atomar zu antworten, entfallen ist.

Inselkonzeption und Brückenkonzeption konditionaler Normen haben somit unterschiedliche Bedeutung und können unterschiedliche Anwendungsbereiche haben. Die Brückenkonzeption fasst konditionale Normen als hypothetische deskriptive Aussagen auf, die bestimmte Sachverhalte (Tatbestände) mit bestimmten Normen (Rechtsfolgen) verknüpfen. Sie

passt nicht in den Kontext normativer Argumentation, in dem es um die Frage geht, welche Norm als gültig anerkannt werden soll. Für diese normative Argumentation ist die Inselkonzeption adäquat. Ob das Ergebnis der normativen Argumentation dann tatsächlich angewandt werden soll, kann jedoch nochmals Gegenstand einer Argumentation sein. Im Bereich der normativen Argumentation ist somit die Inselkonzeption anzuwenden. Normative Argumentation hat damit auch teleologischen Charakter.

Die Unterscheidung von Brücken- und Inselkonzeption ist ferner insfern interessant, als sie die gängige Gegenüberstellung deontologischer und teleologischer Konzeptionen untergräbt. Die Brückenkonzeption ist als deontologische Konzeption einzuordnen, weil für bestimmte Bedingungen bestimmte Pflichten formuliert werden. Die Inselkonzeption hat jedoch teleologischen Charakter. Eine Norm $O(T \rightarrow R)$ gibt ein Ziel vor, das realisiert werden soll. Zugleich unterscheidet sich ihre Anwendung aber in der Regel nicht von der einer Norm der Struktur $T \rightarrow OR$. Mit der Feststellung von T wird das Gebot von R abgeleitet. Brücken- und Inselkonzeption sind demnach bei der Anwendung feststehender Normen austauschbar.

2. Teleologische Argumentation

Teleologische Argumente finden sich insbesondere in Form von Zweck-Mittel-Argumenten. Diese enthalten eine empirische Prämissen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen dem anzuwendenden Mittel und der Realisierung des angestrebten Zwecks.⁴⁰⁷ Das Mittel muss die Realisierung des Zwecks zumindest fördern.⁴⁰⁸ Wenn die Realisierung dieses Zwecks geboten ist, stellen Zweck-Mittel-Argumente eine besondere Form normativer Argumentation dar. Sie könnten als eine Form einer deduktiven Argumentation verstanden werden. Jedoch ist dies zweifelhaft.⁴⁰⁹

407 Nicht jede teleologische Argumentation muss eine empirische Prämissen verwenden. Ist die Anerkennung der Geltung einer Norm geboten, wird dieses Gebot durch Anerkennung der Norm erfüllt. Dies ist eine teleologische Struktur. Die Erfüllung der Norm erfolgt aber nicht durch ein von der Realisierung des Gebots zu unterscheidendes Mittel.

408 S.o., § 10 I 2., zur "Logik der Promotion".

409 Ein Vorschlag zur Darstellung teleologischer Argumente von *Ulrich Klug* enthält folgende Axiome (*Klug, Juristische Logik, 1982, 198-9*):

(1) $(x)(VAx \rightarrow ZWx)$

Für alle x gilt: wenn x ein Verhalten A ist, dann ist x zweckmäßig.

2.1. Argument des notwendigen Mittels

Eine Darstellung von Zweck-Mittel-Argumenten, die dem Modell deduktiver Argumentation entspricht, ist, dass aus dem Gebot eines Ziels das Gebot eines Mittels ableitbar ist, das zur Erreichung des Ziels notwendig ist:⁴¹⁰

- (1) OZ
- (2) $\neg M \rightarrow \neg Z$
- (3) OM

Bsp: Wenn es geboten ist, einen Ertrinkenden zu retten, und dazu notwendig ist, ein am Ufer liegendes Boot zu benutzen, dann ist es geboten, dieses Boot zu benutzen.

Gegen diese Form der Argumentation kann der Einwand vorgebracht werden, dass auf diese Weise jedes zur Zielerreichung notwendige Mittel gerechtfertigt werden könnte. Dies führte zum Grundsatz "Der Zweck heiligt die Mittel". Dieser erscheint aber angreifbar. Die dargestellte teleologische Argumentationsweise kann jedenfalls nicht logisch gültig sein.

Ein erster Einwand stützt sich darauf, dass das Mittel M verboten sein kann. Ein gebotenes Ziel rechtfertigt offenbar nicht jedes dazu notwendige Mittel.

Beispiel: Um einen Straftäter zu überführen, kann es notwendig sein, illegale Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ein anderer Einwand ist, dass der Einsatz eines Mittels M eine notwendige Bedingung für die Erreichung eines Ziels sein kann. Dies impliziert aber nicht, dass M Z fördert.

Beispiel: Wenn der Diktator D nicht durch eine militärische Intervention gestürzt wird, wird sich ein Bürgerkrieg nicht vermeiden lassen. Es ist

$$(2) (\forall x)\{[(\forall x)(VAx \rightarrow ZWx)] \rightarrow [(\forall x)(VAx \rightarrow GBx)]\}$$

Für alle x gilt: wenn ein Verhalten VA zweckmäßig ist, dann ist es geboten.

Die Adäquatheit solcher Axiome ist fraglich. So mag es zur Überführung von Straftätern zweckmäßig sein, in ihrer Wohnung Abhöranlagen anzubringen. Die Folgerung, dieses Verhalten sei geboten, ist jedoch durchaus zweifelhaft. Lediglich wenn das Gebot auf den vorgegebenen Zweck bezogen wäre (also als *pro tanto*-Gebot verstanden würde: soweit Zweck Z betrachtet wird, ist x geboten), wäre die Folgerung akzeptabel. Diesen Bezug auf einen vorgegebenen Zweck enthält *Klugs* Axiomatisierung aber nicht. Sie ist daher nicht adäquat.

410 Siehe *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, 297; *Kiesewetter*, Instrumental Normativity: In Defense of the Transmission Principle, in: *Ethics* 125 (2015), 922; *ders.*, Contrary-to-Duty Scenarios, Deontic Dilemmas, and Transmission Principle, in: *Ethics* 129 (2018), 98.

aber keineswegs gesagt, dass eine solche Intervention zur Vermeidung eines Bürgerkriegs führen wird.

Eine Zweck-Mittel-Argumentation muss daher die Prämissen einschließen, dass ein eingesetztes Mittel das angestrebte Ziel zumindest fördert.⁴¹¹ Andererseits ist nicht notwendig, dass das eingesetzte Mittel das Ziel vollständig erreicht. Darüber hinaus ist sogar anzunehmen, dass das Mittel nicht notwendig für die Erreichung des Ziels sein muss. Ein teleologisches Argument für ein bestimmtes Mittel M ist bereits dann begründet, wenn M das angestrebte Ziel fördert.⁴¹² Es kann Alternativen geben, die dies ebenfalls tun.

Bsp: Zur Rettung des Ertrinkenden hätte ein anderes Boot zur Verfügung gestanden. Dennoch gibt es ein Argument, das Boot zu benutzen, das tatsächlich verwendet worden ist.

Die Beziehungen von Zweck und Mittel in teleologischen Argumentationen sind also anders als in der Ableitung des Gebots der notwendigen Mittel darzustellen.

2.2. Argument der Förderung des Zwecks

Es scheint, dass der Kern eines teleologischen Arguments die Förderung eines Ziels durch ein Mittel ist. Das Gebot eines Ziels begründet ein Argument in Bezug auf jedes Mittel, das die Erreichung dieses Ziels fördert. Dieses Argument impliziert allerdings noch nicht, dass das betreffende Mittel tatsächlich eingesetzt werden soll. Es ist weiter zu prüfen, welche Alternativen es gibt und ob Gegenargumente den Einsatz eines Mittels ausschließen. Die Frage ist also, wie aus einem Argument für eine Handlung ein Gebot dieser Handlung begründet werden kann.

Die "Logik der Promotion" führt zunächst zur Annahme universeller Handlungsgebote als Implikation normativer Argumente.⁴¹³ Dies sind Gebote, die in Bezug auf alle Handlungssubjekte bestehen, die zu einem bestimmten Handlungstyp gehören. Ist ein Ziel Z geboten, sind Gegenstand eines prinzipiellen Gebots alle Handlungen, die dieses Ziel fördern. Dies bedeutet nicht, dass tatsächlich alle diese Handlungen vollzogen werden sollen. Das universelle Handlungsgebot bleibt auf der Ebene der Argu-

411 Siehe *Clérico*, Struktur der Verhältnismäßigkeit, 2001, 29.

412 Dies entspricht der angegebenen Axiomatisierung *Klugs*. *Klug* fehlt jedoch die Unterscheidung normativer Aussagen und normativer Argumente.

413 S.o., § 10 I. 2.

mentation, es bestimmt nicht bereits die Ebene der Handlungen. Ein universelles Handlungsgebot begründet also Argumente in Bezug auf alle Handlungen des betreffenden Typs. Welche tatsächlich vollzogen werden soll, ist erst in der weiteren Argumentation zu bestimmen. Ein Gebot zur Realisierung eines Ziels impliziert demnach argumentative Gebote in Bezug auf alle Handlungen, die dieses Ziel fördern.

2.3. Definitive Gebote der Optimierung

Eine weitere Frage ist die nach teleologischen Strukturen im Bereich definitiver Normen. Das Ergebnis einer Abwägung muss angeben, welche Norm als optimale Lösung des Abwägungsproblems anzunehmen ist. Abwägungen stehen also unter einem definitiven Gebot, die optimale oder eine der optimalen Lösungen in Geltung zu setzen. Die Existenz einer Norm kann auch als definitive Geltung formuliert werden. Das Existenzgebot ist dann eines der Existenz einer optimalen Norm, die definitiv gültig ist:

$$\text{VAL}_{\text{DEF}} O (\exists N_i) (\text{OPT } N_i \wedge \text{VAL}_{\text{DEF}} N_i)$$

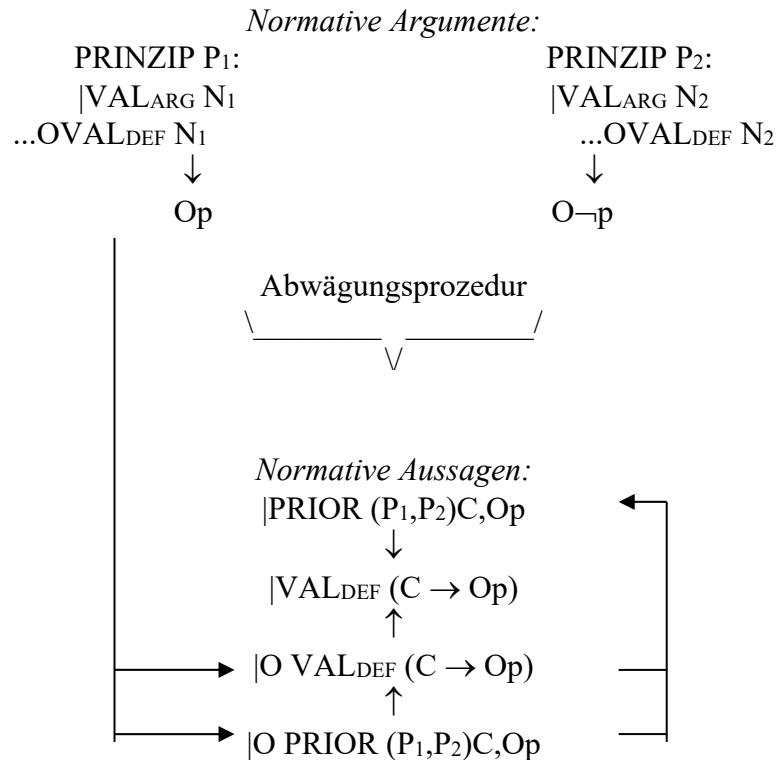
Da die definitive Geltung aber von der Anerkennung als Ergebnis der Abwägung abhängt, besagt das die Abwägung leitende Gebot, dass einer optimalen Norm Existenz verschafft werden soll. Dies wiederum ist eine teleologische Struktur. Abwägungen folgen also definitiven Geboten mit teleologischer Struktur. Diese lässt sich nicht als Subsumtion darstellen, denn aus der Feststellung, dass eine Norm eine optimale Lösung eines Abwägungsproblems ist, lässt sich nicht ableiten, dass ihre Wahl definitiv geboten ist. Nur dann, wenn sie die einzige optimale Lösung wäre, würde ein definitives Gebot ihrer Geltung folgen. Sind mehrere Lösungen optimal, ist die Wahl einer dieser Lösungen gerechtfertigt, diese Lösung selbst aber nicht geboten. Die Rechtfertigung dieser Wahl erfordert auch nicht die Feststellung, dass es sich um die einzige richtige Lösung handelt. Notwendig ist lediglich die Wahl einer optimalen Lösung. Optimierungsgebote werden somit im Wege der Wahl einer optimalen Lösung, nicht im Wege von Subsumtion und Deduktion angewandt.

3. Struktur der Abwägung

Als alternative Grundstruktur der Rechtsanwendung neben der von Subsumtion und Deduktion ist bereits die der Abwägung eingeführt worden.

Während es bei der Subsumtion (sowie der Wahl einer optimalen Lösung) um die Anwendung einer bereits feststehenden Norm geht, dient die Abwägung zur Bestimmung, welche Norm als gültig anerkannt werden soll. Zu ihrer Darstellung dient folgendes Schema:⁴¹⁴

Struktur der Abwägung:



Dabei bedeuten

O...: ein Gebot "Es ist geboten, dass ..." oder "... soll sein".

VAL_{DEF} ...: ein Prädikat "... gilt definitiv".

N_i: Individuenkonstante für eine Norm.

C → Op: Inhalt einer bedingten Norm (Wenn C, dann Op)

414 Siehe auch Sieckmann, Recht als normatives System, 2009, 66f.

Op : kategorische Norm

C: eine Proposition

\neg : Negation "nicht"

PRIOR(P₁,P₂): P₁ hat Vorrang vor P₂.

PRIOR(Op/O \neg p)C: Op hat Vorrang vor O \neg p unter der Bedingung C.

| : Operator für Verwendung eines Satzes als Aussage (Sprechakt der Behauptung)

... : Operator für Verwendung eines Satzes als normatives Argument.

Op ist demnach das Gebot eines Sachverhalts p, OVAL_{DEF}N ein Gebot der definitiven Geltung einer Norm N.

Die Unterscheidung von N₁ und Op (und entsprechend N₂ und O \neg p) wird eingeführt, weil die Kollision zwischen Prinzipien in der Regel nur in Bezug auf bestimmte Folgerungen aus diesen Prinzipien besteht.

Der senkrechte Pfeil stellt Folgerungsbeziehungen verschiedener Art dar. Zunächst geht es um die Forderung der definitiven Geltung einer Norm durch ein Prinzip. Das Prinzip P₁ fordert - als Geltungsgesetz - die definitive Geltung einer Norm (VAL_{DEF}N₁) sowie einzelner Folgerungen (Op) aus dieser Norm. Diese Stützungsrelation ist keine logische Folgerung, sondern eine normative Forderung. Eine weitere Folgerungsbeziehung ist prozeduraler Natur. Als Ergebnis der Abwägung wird eine Vorrangrelation PRIOR(Op/O \neg p)C zwischen den in Frage stehenden Rechtsfolgen hinsichtlich der Bedingungen C festgesetzt. Eine dritte Art der Folgerungsbeziehung besteht zwischen der Vorrangrelation PRIOR(Op/O \neg p)C und der definitiven Geltung einer Norm VAL_{DEF}(C \rightarrow Op). Diese ergibt sich aus dem Inhalt der Vorrangfestsetzung.⁴¹⁵

Zu beachten ist, dass die Abwägungsbegründung die Sicht des Abwägenden wiedergibt. Von einer Außenperspektive müsste angegeben werden, um wessen Abwägungsurteil es sich handelt. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil das Abwägungsergebnis nicht durch anzuwendende Prämissen determiniert ist und somit verschiedene Urteilende zu verschiedenen Ergebnissen kommen könnten. Geltungsaussagen über Abwägungsergebnisse müssen also den Autor angeben. Dies ist Teil des Kontextes der Rechtfertigung eines Abwägungsurteils.⁴¹⁶

415 Dies entspricht Alexys "Kollisionsgesetz", Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, 84.

416 Autor kann ein einzelner Urteilender, aber auch eine Gruppe Urteilender sein, wenn diese zu einem bestimmten Ergebnis kommen. Vernünftige Konvergenz der beteiligten Urteilenden kann dem Abwägungsurteil Objektivität (oder inter-

4. Weitere Grundformen?

Als weitere Grundform juristischer Argumentation wird die des Fallvergleichs diskutiert. *Alexy* hat den Fallvergleich in Auseinandersetzung mit *Arthur Kaufmanns* Theorie der Rechtsgewinnung als dritte Grundform juristischer Argumentation diskutiert und gegen Kritik verteidigt.⁴¹⁷ Es ist allerdings fraglich, ob *Alexys* Analogie-Schema nicht lediglich eine Kombination von Subsumtions- und Abwägungsstrukturen enthält.⁴¹⁸ Darauf soll bei der Diskussion der Analogie eingegangen werden.

Dennoch erscheint es plausibel, dass es weitere Grundformen juristischer Argumentation gibt. Die Anwendung definitiver Normen sowie die Begründung definitiver Normen aufgrund der Abwägung normativer Argumente sind beide auf bestimmte Prozeduren mit einer bestimmten Informationsbasis bezogen. Neue normativ relevante Informationen müssten zum Wiedereintritt in ein Verfahren der Abwägung führen. Es erscheint jedoch möglich, Normen aus dem Kontext ihrer Rechtfertigung zu lösen und ihnen eine gewisse Stabilität zu geben.⁴¹⁹ Dies muss nicht auf einer Abwägung zweiter Stufe beruhen. Vielmehr können Vermutungen, Abschätzungen der Bedeutsamkeit neuer Information oder Wahrscheinlichkeiten eine Rolle spielen. Solche Argumentationen können mit der Annahme arbeiten, ein neuer Fall enthalte keine relevanten Unterschiede gegenüber den bereits entschiedenen Fällen, ist letzteren insofern ähnlich. Ähnlichkeitsurteile könnten in der Tat eine weitere Grundform juristischer Argumentation darstellen, die sich nicht auf Subsumtion und Deduktion sowie Abwägung reduzieren lässt. Dies verweist wiederum auf die Analyse von Analogieargumenten.

II. Spezielle juristische Argumentformen

Neben den Grundformen juristischer Argumentation und normativer Argumentation überhaupt gibt es spezielle juristische Argumentformen, die

subjektive Geltung) geben. Zu diesen Fragen *Sieckmann*, The Logic of Autonomy, 2012, 121f.

417 *Alexy*, Two or Three?, in: ARSP-Beiheft 119 (2010), 9-18.

418 *Brozek*, Analogy in Legal Discourse, in: ARSP 94 (2008), 188-201, 199; *Bäcker*, Begründen und Entscheiden, 2008, 298.

419 Eine Konsequenz wäre die Anwendbarkeit einer nicht-monotonen Logik, da ohne Festlegung des Rechtfertigungskontexts neue Information zuvor gültige Folgerungen ungültig machen kann.

auch als "juristische Logik" bezeichnet worden sind. Logische Analysen haben jedoch gezeigt, dass diese Argumentationsformen keineswegs logisch gültige Schlüsse darstellen, sondern zusätzliche Annahmen und Wertungen erfordern.⁴²⁰

1. Analogie

Bei der Analogie geht es um die Übertragung einer rechtlichen Regelung auf eine ähnliche (analoge) Situation. Üblicherweise wird angenommen, dass letztere gesetzlich nicht geregelt ist. Es geht demnach also um die Erweiterung eines gesetzlichen Tatbestands über den möglichen Wortsinn hinaus.⁴²¹ Jedoch kommt es für die Struktur der Analogie nicht darauf an, ob die Grenzen des Wortlauts einer gesetzlichen Regelung überschritten werden oder die Analogie im Rahmen des möglichen Wortsinns bleibt.⁴²² Lediglich für die Frage der Zulässigkeit einer Analogie ist dies relevant, ebenso wie die weitere Frage, ob eine Lücke in Bezug auf den betreffenden Fall gegeben ist.

Beispiel:

- (1) Jeder Deutsche hat das Grundrecht auf Berufsfreiheit.
- (2) EU-Ausländer dürfen nicht schlechter behandelt werden als Deutsche.
- (3) Wenn Deutschen das Grundrecht auf Berufsfreiheit zusteht, dann muss dieses Grundrecht auch EU-Ausländern zustehen.
- (4) Also steht das Recht auf Berufsfreiheit auch EU-Ausländern zu.

Die Prämisse (1) ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG, Prämisse (2) aus Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das Gebot gleicher Bewertung des geregelten und des in Frage stehenden Sachverhalts ergibt sich aus einer rechtlichen Regelung, muss also in diesem Fall nicht mit den Mitteln juristischer Argumentation begründet werden. Für die Struktur der Analogie ist dies jedoch ohne Bedeutung. Ergebnis ist die Anwendung der Regelung des Grundgesetzes auf einen von ihr nicht erfassten Fall.

420 Insbesondere Klug 1982.

421 Siehe Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, 171; vgl. auch Heller, Logik und Axiologie der analogen Rechtsanwendung, 1961, 75; Koch/Rüssmann, Juristische Begründungslehre, 1982, 260.

422 Siehe Heller 1961, 85.

Dieser Fall ist allerdings nicht ungeregelt. Da das Grundgesetz Jedermann- und Deutschengrundrechte unterscheidet, ist Art. 12 Abs. 1 GG durchaus als Regelung zu verstehen, dass Ausländern das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht zustehen soll. Dies belegt, dass es für die Struktur der Analogie auf das Vorliegen einer rechtlichen Regelung für den in Frage stehenden Fall nicht ankommt. Die Frage ist vielmehr, ob es eine definitive Regelung gibt, die die Analogie ausschließt. Dies ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts nicht der Fall.

Die entscheidende Prämissen ist hier die Annahme eines Gebots der Gleichbehandlung von geregeltem und ungeregeltem Fall. Um ein vollständiges deduktives Argument zu bilden, ist als Obersatz einzuführen, dass gleich zu bewertende Fälle die gleiche Rechtsfolge haben sollen.⁴²³ Die Grundstruktur der Analogie ist demnach:

- (1) Gleich zu bewertende Fälle sollen die gleiche Rechtsfolge haben.
- (2) Für A gilt die Rechtsfolge R.
- (3) Die Fälle A und B sind im Hinblick auf die Rechtsfolge R gleich zu bewerten.
- (4) Also soll auch für B die Rechtsfolge R gelten.

Es bleibt die Frage, welche Bedeutung es für die Analogie hat, ob Fall B nicht geregelt ist. Es kommen zwei Voraussetzungen in Betracht:

- Es kann an einer entgegenstehenden Regelung fehlen.
- Es kann an einer definitiv gültigen entgegenstehenden Regelung fehlen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Analogie ist, dass die Anwendung der Rechtsfolge R nicht definitiv verboten ist. Es ist nicht erforderlich, dass keine Regelung des Falls existiert. Es gilt demnach als Voraussetzung für einer Analogie nicht nur (3) sondern auch:

- (5) Es ist nicht definitiv geboten, Rechtsfolge R nicht auf Fall B anzuwenden.

Gibt es eine entgegenstehende Regelung, deren definitive Geltung aber nicht feststeht, läge ein Konflikt vor, der eine Abwägung erfordern würde.

Die formale Darstellung der Prämissen einer Analogie ist komplex, da diese Argumentationsform sich auf Fälle und Rechtsfolgen bezieht und damit verglichen mit der Subsumtion unter eine Norm auf höherer Stufe liegt. Die Fälle A und B sind logisch die Individuen, über die prädiziert

423 Siehe auch Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, 344. Alexy (343) verwendet in der formalen Darstellung allerdings den Obersatz $(x)(Fx \vee F\text{sim } x \rightarrow OGx)$ und führt Universalisierbarkeits- oder Gleichheitssatz zur Begründung dieser Prämissen an.

wird. Zudem kann Gleichwertigkeit nur in Bezug auf eine bestimmte Rechtsfolge festgestellt werden. Auch diese muss als Individuum eingeführt werden. Außerdem muss die Geltung (VAL)⁴²⁴ der fraglichen Rechtsfolgen ausgesagt werden. Es ergibt sich dann folgende Struktur:

- (1) VAL R(A) \wedge GL(B,A,R) \rightarrow VAL R(B)
- (2) VAL R(A)
- (3) GL(B,A,R)
- (4) VAL R(B)

Die Anwendbarkeit dieses Arguments erfordert ferner die Feststellung, dass nicht definitiv gilt, dass R nicht auf B anzuwenden ist:

- (5) \neg VAL_{DEF} \neg R(B).

Die logische Struktur der Begründung einer Analogie entspricht allerdings nicht dem tatsächlichen Ablauf der Argumentation. Heuristisch wird nach einer passenden Rechtsfolge gesucht. Eine gewünschte Regelung des vorliegenden Sachverhalts ist nicht vorhanden (Vorliegen einer Regelungslücke). Es gibt allerdings eine gesetzliche Regelung mit der angestrebten Rechtsfolge. Diese Regelung ist zwar nach ihren tatbestandlichen Voraussetzungen nicht anwendbar. Es wird aber festgestellt, dass die gesetzliche Rechtsfolge auf den nicht geregelten Fall angewandt werden sollte (Gleichwertigkeit der Sachverhalte).

Eine offene Frage ist, ob die Analogie als Fallvergleich eine dritte Grundform juristischer Argumentation darstellt. Alexy hat diese These auf folgendes (in die hier verwendete Notation übersetzte) Analogie-Schema gestützt:⁴²⁵

A1: In jedem Fall c_i kann jeder Fall c_j mit dem Argument angeführt werden, dass c_i mit c_j die Merkmale $F_{i1}, F_{i2}, \dots, F_{in}$ teilt und dass c_i aus diesem Grund und, weil es Gründe für die Regel $F_{i1}, F_{i2}, \dots, F_{in} \rightarrow Q$ gibt, so wie c_i behandelt werden sollte, so dass für $c_i Q$ gilt.

A2: In jedem Fall, in dem ein Argument der Form A1 angeführt wird, können zwei Gegenargumente vorgebracht werden:

A2.1: Es kann behauptet werden, dass c_i sich in den Merkmalen $F_{i1}, F_{i2}, \dots, F_{in}$ von c_j unterscheidet und dass c_i aus diesem Grund und, weil es Gründe für die Regel $F_1, F_2, \dots, F_n \rightarrow Q$ gibt, nicht so wie c_j behandelt werden sollte, so dass für $c_j \neg Q$ gilt.

424 Auf die Angabe der Art der Geltung wird der Einfachheit halber verzichtet. Möglich sind sowohl definitive Geltung (VAL_{DEF}) als auch prinzipielle Geltung (VAL_{ARG}).

425 Alexy 2010, 17.

A2.2: Es kann behauptet werden, dass c_i mit c_k die Merkmale $F_{k1}, F_{k2}, \dots, F_{kn}$ teilt und dass c_i aus diesem Grund und, weil es Gründe für die Regel $F_{k1}, F_{k2}, \dots, F_{kn} \rightarrow \neg Q$ gibt, so wie c_k behandelt werden sollte, so dass für $c_i \neg Q$ gilt.

A1 enthält einen Vergleich auf Falalebene. Das Ergebnis wird aus einer (nicht vorgegebenen und daher erst zu begründenden) Norm mit gewöhnlicher Tatbestand-Rechtsfolge-Struktur abgeleitet. Die Struktur kann auf die eines deduktiven Arguments reduziert werden. Der Fallvergleich hat lediglich heuristische Bedeutung.

A2 bezieht sich auf die Möglichkeit von Gegenargumenten und führt damit auf die Struktur einer Abwägung. Diese wird allerdings nicht durchgeführt, sondern nur ein Argument für eine noch erforderliche Abwägung gebildet (dies gilt auch für A1). Dennoch erscheint eine Reduktion auf eine Abwägungsstruktur möglich. Diese schließt deduktive Argumente zur Begründung der in die Abwägung einzustellenden Argumente ein.

In Bezug auf die These einer dritten Grundform der juristischen Argumentation ist demnach feststellen, dass die *Alexysche Analyse* für die Reduzierbarkeit von Analogie auf die Formen der Deduktion und Abwägung und damit gegen die These vom Fallvergleich als einer weiteren Grundform spricht. Es ist ferner zu bemerken, dass A2.1. in der Methodenlehre nicht als Analogie, sondern als teleologische Reduktion behandelt würde. A2.2. wiederum ist die Anwendung eines deduktiven Arguments für eine entgegengesetzte Rechtsfolge, also auch keine eigenständige Grundform.⁴²⁶

2. Erst-recht-Schluss

Für den erst-recht-Schluss gibt es verschiedene Bezeichnungsweisen: *argumentum a fortiori, a maiore ad minorem, a minorem ad maiorem*. Kennzeichnend ist, dass von einer stärkeren auf eine schwächere Aussage geschlossen wird.⁴²⁷

426 Allerdings definiert Alexy Grundform nicht durch fehlende Reduzierbarkeit auf andere Formen von Argumenten. Er verlangt Notwendigkeit (Alexy 2010, 11, 17). Nun kann eine Kombination von Grundformen der Deduktion und Abwägung durchaus methodisch notwendig sein. Jedoch macht dies die Kombination nicht zu einer Grundform der Argumentation.

427 Dazu Joerden, Logik im Recht, 2018, 306.

Beispiel:⁴²⁸

- (1) Es ist verboten, zu zweit auf dem Fahrrad zu fahren.
- (2) Das Fahren zu dritt ist gefährlicher als das Fahren zu zweit.
- (3) Wenn etwas gefährlicher ist als etwas, das verboten ist, dann ist erstere ebenfalls verboten.
- (4) Also ist verboten, zu dritt auf dem Fahrrad zu fahren.

Die logische Struktur entspricht der der Analogie. Jedoch wird statt der Gleichbewertung der Fälle A und B angenommen, dass die Gründe für R im Fall B stärker sind als im Fall A:

- (1) $\text{VAL R(A)} \wedge \text{GR(B,A)} \rightarrow \text{VAL R(B)}$
- (2) VAL R(A)
- (3) GR(B,A)
- (4) VAL R(B)

Eine weitergehende Analyse kann aufzeigen, wovon die Stärke der Gründe für die Anwendung einer Rechtsfolge abhängt.⁴²⁹ Die zu beurteilenden Fälle müssen eine für die Rechtsfolge relevante, graduierbare Eigenschaft aufweisen, so dass gilt, je stärker diese Eigenschaft ausgeprägt ist, desto stärker ist der Grund für die Anordnung einer Rechtsfolge.

Beispiel: Je gefährlicher ein Verhalten ist, desto stärker sind die Gründe dafür, dieses Verhalten zu verbieten.

Für das *argumentum a minore* gilt entsprechend, je weniger eine relevante Eigenschaft ausgeprägt ist, desto stärker ist der Grund für die betreffende Rechtsfolge.

Beispiel: Je weniger gefährlich ein Verhalten ist, desto stärker sind die Gründe dafür, dieses Verhalten zu erlauben.

3. Teleologische Reduktion

Bei der teleologischen Reduktion geht es um die Einschränkung einer gesetzlichen Regelung entgegen ihrem Wortlaut im Hinblick auf den begrenzten Zweck der Regelung.⁴³⁰

Beispiel:

- (1) Einschränkende gesetzliche Regelungen sollen nicht angewendet werden, wenn ihr Zweck es nicht erfordert.

428 Aus Koch/Rüssmann 1982, 259.

429 Siehe auch Herberger/Simon 1980, 166.

430 Zur logischen Struktur in einer Theorie der Revision Wang, Defeasibility in der juristischen Begründung, 2004, 143ff.

- (2) Zweck des Art. 68 I 1 GG ist, eine Bundestagsauflösung zu ermöglichen, wenn eine politisch instabile Lage die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beeinträchtigt.
- (3) Liegt keine politisch instabile Lage vor, erfordert es der Zweck des Art. 68 I 1 GG nicht, eine Bundestagsauflösung zu ermöglichen.
- (4) Liegt keine politisch instabile Lage vor, soll Art. 68 I 1 GG nicht angewandt werden.

Eine teleologische Reduktion kann in verschiedenen Konstellationen erfolgen. Es kann

- der Zweck der Regelung nicht einschlägig sein, die Regelung aber prinzipiell erlaubt sein;
- der Zweck der Regelung nicht einschlägig sein, aber die Regelung, etwa als Eingriff in ein Grundrecht, prinzipiell verboten sein.

Im ersten Fall folgt eine teleologische Reduktion einem pragmatischen Argument zugunsten der Rationalität der Rechtsordnung und entgegen dem formalen Argument der Befolgung autoritativ gesetzter Normen. Im zweiten Fall ist eine teleologische Reduktion grundrechtlich geboten. Sie ist dann zugleich eine Variante einer verfassungskonformen Auslegung. Es handelt sich nicht um eine Reduktion im Hinblick auf den Zweck der Regelung, sondern eine Reduktion im Hinblick auf kollidierende, rechtlich verbindliche Ziele oder Prinzipien.

4. Umkehrschluss (Argumentum e contrario)

Ein Umkehrschluss besteht darin, mit der Feststellung, dass eine bestimmte Rechtsfolge für einen Fall angeordnet ist, zu begründen, dass diese Rechtsfolge in anderen Fällen nicht gilt.

Beispiel: Art. 9 III 2 GG. Wenn die unmittelbare Grundrechtsgeltung nur für die Koalitionsfreiheit angeordnet ist, dann gibt es keine unmittelbare Grundrechtsgeltung der übrigen Grundrechte.

Der Umkehrschluss ist nicht logisch gültig. Seine Struktur ist:

- (1) (x) ($Tx \rightarrow O Rx$)
- (2) (x) ($Sx \rightarrow \neg Tx$)
- (3) Sa
- (4) $\neg O Ra$

Da diese Argumentation logisch nicht gültig ist, muss substantiell begründet werden, warum im nicht geregelten Fall eine andere Rechtsfolge gelten soll als in dem geregelten Fall, und nicht eine analoge Anwendung der

vorhandenen Regelung erfolgen soll. Die korrekte Struktur einer solchen Argumentation wäre:⁴³¹

- (1) (x) ($Tx \leftrightarrow O Rx$)
- (2) (x) ($Sx \rightarrow \neg Tx$)
- (3) Sa
- (4) $\neg O Ra$

Es muss also begründet werden, dass eine Rechtsfolge ($O R$) genau dann gelten soll, wenn der Tatbestand der Norm, die diese Rechtsfolge anordnet, gegeben ist. Dies wäre möglich mit der Annahme, dass die positiv-rechtlichen Regelungen eines Rechtssystems vollständig sind. Diese Annahme ist jedoch unrealistisch. Aussichtsreicher ist die Argumentation mit dem Willen des Gesetzgebers: Wenn der Gesetzgeber eine Rechtsfolge für einen bestimmten Tatbestand T anordnet, lässt sich vermuten, dass diese Rechtsfolge für andere Fälle nicht gelten soll. Auch diese Annahme ist jedoch problematisch. Sie setzt voraus, dass der Gesetzgeber andere Fallkonstellationen in Betracht gezogen hat und sich dagegen entschieden hat, die betreffende Rechtsfolge für sie anzuordnen. Der Umkehrschluss ist damit aber kein logisches Argument, sondern das Ergebnis einer subjektiv-teleologischen Argumentation mit dem Willen des Gesetzgebers.

Der Umkehrschluss ist auch als Umkehrung der Analogie bezeichnet worden.⁴³² Es stelle sich stets die Frage, ob Analogie oder Umkehrschluss, ob also die Anwendung einer Regelung über ihren Wortlaut hinaus erweitert oder aber dies abgelehnt werden soll. Der Umkehrschluss ist jedoch ein logischer Fehler und als solcher ohne argumentative Kraft. Analogie hingegen erfordert die Annahme der Gleichbewertung von geregelterem und nicht geregelterem Fall, enthält also ein Argument. Die Gegenüberstellung von Analogie und Umkehrschluss erscheint daher verfehlt. Der Gegensatz ist vielmehr Analogie oder Ablehnung einer Analogie. Aber die Ablehnung einer Analogie ist für sich genommen kein Argument, sondern erst das Ergebnis einer Argumentation.⁴³³

431 Koch/Rüssmann 1982, 261.

432 Dazu Joerden 2018, 312; Klug 1982, 144ff.

433 Kritisch zur Gegenüberstellung von Analogie und Umkehrschluss auch Joerden 2018, 312; Herberger/Simon 1980, 175f.; Klug 1982, 146.

5. Argumentum ad absurdum

Das *argumentum ad absurdum* basiert auf dem *modus tollens*. Mit der Prämissen, dass aus einem Tatbestand T die Rechtsfolge R folgen würde und dem Argument, dass R nicht akzeptiert werden kann, wird abgeleitet, dass der Tatbestand T nicht gegeben sein kann.

Beispiel: Der unberechtigte Besitzer darf im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis nicht besser stehen als der berechtigte Besitzer ($\neg R$). Eine Annahme, die zu diesem Ergebnis führte ($T \rightarrow R$), muss abgelehnt (verneint) werden ($\neg T$).⁴³⁴

Die Struktur des *argumentum ad absurdum* weist eine Parallele zur teleologischen Reduktion auf. In beiden Fällen wird die Nichtanwendung einer Rechtsfolge begründet. Bei der teleologischen Reduktion wird begründet, dass sie nach dem Zweck einer gesetzlichen Regelung nicht geboten ist. Beim *argumentum ad absurdum* wird ein Gebot begründet, diese Rechtsfolge nicht anzuwenden. In beiden Fällen ist die Argumentation logisch korrekt, erfordert aber substantielle Argumente für die Begründung der notwendigen Prämissen.⁴³⁵

III. Analogie, erst-recht-Schluss, teleologische Reduktion: gemeinsame Struktur

Die Obersätze der Argumentationsformen von Analogie, erst-recht-Schluss und teleologischer Reduktion weisen ähnliche Strukturen auf. In allen Fällen geht es darum, dass im zu beurteilenden Sachverhalt ein für die Rechtsfolge entscheidendes Merkmal vorliegt oder nicht vorliegt. Es geht also darum, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln, oder aber, wesentlich Ungleicher ungleich (genauer: entsprechend seiner Eigenart) zu behandeln. Entscheidend dafür ist das Vorliegen oder Fehlen eines relevanten Merkmals (MR). Daraus ergeben sich charakteristische Prämissen für Analogie, erst-recht-Schluss und teleologische Reduktion:

Analogie:

(1) x und y haben beide das relevante Merkmal MR: $MR_x \wedge MR_y$

434 BGHZ 34, 122. Dazu Lorenz, JuS 2013, 495, 496, der diese Argumentation allerdings als zweifelhaft bezeichnet.

435 Siehe auch Klug 1982, 152.

Erst-recht-Schluss:

(2) y hat das relevante Merkmal MR in höherem Maß als x: $\text{Maß}(\text{MR}_y) > \text{Maß}(\text{MR}_x)$

Teleologische Reduktion:

(3) Im Fall y fehlt das relevante Merkmal MR von Fall x: $\text{MR}_x \wedge \neg\text{MR}_y$

Ein relevantes Merkmal ist dabei eines, das für die Begründung der Rechtsfolge von Bedeutung ist. Dabei ist allerdings zu differenzieren. Bei der Analogie und dem erst-recht-Schluss muss es sich um ein Merkmal handeln, das zusammen mit anderen vorausgesetzten Annahmen hinreichend für die Ableitung der Rechtsfolge ist. Bei der teleologischen Reduktion muss es sich um ein für die Ableitung der Rechtsfolge notwendiges Merkmal handeln.

Die Struktur der Analogie ist:

- (i) $(x)(Tx \rightarrow OR_x)$
- (ii) $(x)(Tx \rightarrow MR_x) \wedge \text{GRUND}(MR, OR)$
- (iii) $(x)(T'x \rightarrow MR_x)$
- (iv) $(x)(\text{GRUND}(MR, OR) \wedge (T'x \rightarrow MR_x) \rightarrow (T'x \rightarrow OR_x))$
- (v) $(x)(T'x \rightarrow OR_x)$

Beim erst-recht-Schluss wird MR in (iii) verstärkt zu

x hat das relevante Merkmal MR in höherem Maß als im Fall T.

Daraus folgt (iii), so dass eine Reduktion auf die Argumentationsform der Analogie möglich ist.

Bei der teleologischen Reduktion gilt hingegen:

x fehlt das relevante Merkmal MR.

Die Prämisse $\text{GRUND}(MR, OR)$: "MR ist Grund für Rechtsfolge OR" ist nun so zu verstehen, dass bei Nichtvorliegen von MR kein Grund für die Rechtsfolge OR gegeben ist oder - stärker - ein Grund für die Nicht-Geltung von OR gegeben ist. Die stärkere Variante genügt zur Verneinung von OR. Bei der schwächeren Variante muss eine zusätzliche Prämisse angeführt werden, dass ohne einen rechtfertigenden Grund die Anordnung der Rechtsfolge OR unzulässig ist. So wird bei Freiheitseingriffen stets ein rechtfertigender Grund gefordert. Ohne einen solchen Grund ist der Eingriff unzulässig. Das Ergebnis beider Varianten ist, dass die Anordnung der Rechtsfolge OR genau dann gerechtfertigt ist, wenn ein relevanter Grund dafür gegeben ist.

Die gemeinsame Struktur von Analogie, erst-recht-Schluss und teleologischer Reduktion ergibt sich demnach aufgrund folgender für sie charakteristischer Prämissen:

Alternativer Obersatz:

- (1) x und y haben beide die relevante Eigenschaft MR: $MR_x \wedge MR_y$
- (2) y hat relevante Eigenschaft MR in höherem Maß als x: $Maß(MR_y) > Maß(MR_x)$
- (3) y fehlt relevante Eigenschaft MR von Fall x: $MR_x \wedge \neg MR_y$

Dabei gilt

GRUND(MR,OR): MR ist Grund für Rechtsfolge OR

und

GRUND(MR,OR) = $(x)(MR_x \leftrightarrow OR_x)$.

Der Grundgedanke dieser Argumentationsformen ist somit, die Rechtsanwendung nach den jeweiligen Normen begründenden Prinzipien sowie den normativen Konzeptionen, die sich aus Vorrangfestsetzungen unter kollidierenden Prinzipien ergeben, zu gestalten.⁴³⁶ Es gibt jedenfalls stets ein Argument dafür, dies zu tun. Dem prinzipiellen Gebot, nach den zugrundeliegenden Rechtsprinzipien zu entscheiden, können andere Argumente entgegenstehen, etwa solche der Rechtssicherheit oder der Gewaltenteilung, aus denen sich die Unzulässigkeit einer Rechtsfortbildung ergeben kann. Die Anwendung der Argumentationsformen der Analogie, des erst-recht-Arguments und der teleologischen Reduktion erfordert somit eine Abwägung höherer Stufe.

436 Die Notwendigkeit, nach den der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Wertungen zu entscheiden, wird auch von Heller 1961, 99 (m.w.N.) hervorgehoben.

Résumé

Im Folgenden sollen die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefasst werden. Es werden nicht alle behandelten Themen aufgegriffen, sondern nur Ergebnisse, die interessant für die Entwicklung einer Logik normativer Argumentation erscheinen.

(1) Eine zentrale These dieser Arbeit ist die der Fragmentierung der deontischen Logik. Es gibt keine allgemeingültige deontische Logik, sondern je nach Art der Geltung, die Normen zugeschrieben wird, verschiedene "Logiken". Es handelt sich bei ihnen um formale Explikationen des jeweiligen Geltungsbegriffs.

(2) Es gibt insbesondere keine Logik für Normen als solche, ohne Bezug auf eine bestimmte Art der Geltungszuschreibung. Normen im rein semantischen Sinn können mit verschiedenen Geltungszuschreibungen verbunden werden. Für diese können unterschiedliche logische Regeln gelten. Für Normen als solche lassen sich keine logischen Regeln aufstellen.

(3) Die für diese Arbeit zentrale Unterscheidung von Geltungsarten ist die von prinzipieller und definitiver Geltung. Prinzipielle Geltung wird Normen zugeschrieben, die als Gründe für Abwägungsurteile verwendet werden. Definitive Geltung wird Normen als Ergebnis von Abwägungen zugeschrieben.

(4) Dem entspricht die normtheoretische Unterscheidung von normativen Argumenten und normativen Aussagen. Normative Argumente sind Gründe für Abwägungsurteile und haben insofern prinzipielle Geltung. Normative Aussagen sind das Ergebnis von Abwägungen, also der Inhalt von Abwägungsurteilen.

(5) Normative Argumente sind Gründe für Abwägungsurteile gerade in der Situation des Konflikts mit anderen Argumenten. Sie sind durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Sie haben nicht die Struktur von Aussagen (Nicht-Propositionalitätsthese). Sie bestehen vielmehr aus einer Menge reiterierter Geltungsgebote, in der jedes Geltungsgebot durch ein Geltungsgebot höherer Stufe gestützt wird (Reiterationsthese).

(6) Die Nicht-Propositionalitätsthese folgt daraus, dass normative Argumente in der Situation des Konflikts selbst Gründe für Abwägungsurteile darstellen müssen. Hätten sie die Struktur einer Aussage, dass etwas der Fall ist, würden sie beanspruchen, normative Tatsachen zum Ausdruck zu bringen. Unvereinbare normative Tatsachen können aber nicht zugleich

gegeben sein. Ein Normkonflikt, in dem beide konfligierenden Normen ihre Geltung behalten, wäre nicht möglich. Normative Argumente können daher nicht direkt in Form normativer Aussagen dargestellt werden. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, den Charakter normativer Argumente in Form von Aussagen zu beschreiben, also etwa zu sagen, dass eine Norm ein gültiges normatives Argument darstellt.

(7) Die Reiterationsthese stützt sich auf drei Argumente:

- Sie erlaubt, die Struktur autonomer Argumentation zu erklären, bei der Normen als verbindlich behauptet werden, ohne dass dies aus vorgegebenen Kriterien ableitbar wäre. Normative Urteile sind insofern frei, aber zugleich mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit verbunden. Damit wird die Eigenart autonomer Urteile erfasst.

- Normative Argumente lassen sich nicht mit der Strategie des Skeptikers, normative Behauptungen mit "Warum"-Fragen zu begegnen, in Frage stellen. Da normative Argumente unbegrenzt durch höherstufige Argumente gestützt werden können, geht die Strategie des Skeptikers ins Leere. Das "Münchhausen"-Trilemma, das Defizite deduktiver Argumentation aufzeigt, besteht für normative Argumente nicht.

- Interessenbasierte Forderungen konstituieren normative Argumente mit der Struktur reiterierter Geltungsgebote. Die Reiterationsthese enthält also eine zutreffende Beschreibung der Struktur der normativen "Welt", also der Entitäten, die in normativen Argumentationen vorkommen.

(8) Der Begriff des normativen Arguments unterscheidet sich von dem in Logik und Argumentationstheorie üblichen Begriff von Argumenten als Ableitung einer Folgerung aus gegebenen Prämissen. Diese Ableitung expliziert lediglich, was bereits mit den Prämissen anerkannt ist. Sie erlaubt keine Begründung einer normativen Aussage, deren Gültigkeit offen ist. Der Argumentbegriff, der in Logik und Argumentationstheorie verwendet wird, ist daher für eine Theorie normativer Argumentation ungeeignet, deren Gegenstand die Abwägung konfligierender normativer Argumente ist.

(9) Entsprechend der Unterscheidung von Argumenten im Sinne von Folgerungen aus einer Prämissenmenge, von Aussagen als Behauptung von Tatsachen und von normativen Argumenten ergeben sich drei mögliche Begründungsstrukturen: eine logische Begründung als Explikation dessen, was bereits anerkannt ist; eine fundamentalistische Begründung als Verweis auf das, was der Fall ist; eine prozeduralistische Begründung im Sinne des Nachweises, dass eine Forderung beliebig oft durch weitere Argumente gestützt werden kann und daher nicht aus der Argumentation ausgeschlossen werden kann, sondern nur mit Gegenargumenten angegriffen werden kann.

(10) Die prozeduralistische Form der Begründung enthält die Begründung von normativen Argumenten aufgrund der Reiteration von Geltungsgeboten sowie die von normativen Aussagen aufgrund der Abwägung normativer Argumente.

(11) Normative Aussagen werden als Ergebnis von Abwägungen normativer Argumente begründet und schreiben Normen definitive Geltung zu. Die Geltungszuschreibung kann explizit oder implizit erfolgen. Die implizite Zuschreibung definitiver Geltung ist als normatives Urteil bezeichnet worden, die explizite als Geltungsaussage oder normative Aussage.

(12) Eine Logik normativer Argumentation muss mit dem Kriterium reiterationskonservierender Folgerungen arbeiten. Aufgrund dieses Kriteriums sind allerdings Folgerungen aus Normsätzen kaum möglich. Lediglich synonyme Umformungen sind unproblematisch.

(13) Deduktive Logik ist in der normativen Argumentation nur am Rande von Bedeutung, und zwar bei Folgerungen aus einzelnen Argumenten ohne Berücksichtigung konfigurernder Argumente (d.h. *pro tanto*) sowie bei Folgerungen aus definitiven Normen, die das Ergebnis der Argumentation feststellen. Deduktive Logik ist also nur vor oder nach der eigentlichen normativen Argumentation relevant, nicht in ihr.

(14) Neue normativ relevante Information kann nicht im Wege logischer Folgerungen verarbeitet werden, sondern nur durch erneute Abwägung der einschlägigen normativen Argumente. Normative Argumentation ist demnach eine Abfolge von Abwägungsprozeduren.

(15) Nicht-monotone Logik kann zwar Normkonflikte konstruieren, aber die logische Struktur von Abwägungen, in denen konfigurerende normative Argumente zugleich gültig und Gründe für Abwägungsurteile sein, nicht erfassen.

(16) Teleologische Argumente in Form des Schlusses vom gebotenen Zweck auf das Gebot notwendiger Mittel sind nur im Anwendungsbereich deduktiver Logik gültig, nicht in der normativen Argumentation.

(17) In der normativen Argumentation folgen aus dem Gebot eines Zwecks normative Argumente für jede Handlung, die die Realisierung des Zwecks fördert (Logik der Promotion). Daraus ergeben sich universelle Handlungsgebote. Sie besagen, dass in Bezug auf jede Handlung des gebotenen Typs ein normatives Argument gilt, diese Handlung zu realisieren.

(18) In der deontischen Logik sind demnach bei Gebots-, Verbots- und Erlaubnisnormen allquantifizierte (d.h. universelle) und existenzquantifizierte (d.h. existentielle) Varianten zu unterscheiden.

(19) Werden Normensysteme auf Geltungsgebote beschränkt, gilt in einem rational begründeten Normensystem eine Logik der Stärke des mo-

dallogischen Systems S5. Insbesondere ist jede gültige Norm (Gebot, Verbot oder Erlaubnis) Gegenstand eines Gebots. Jede normative Aussage ist in diesem System notwendig mit dem Anspruch auf normative Richtigkeit (im Sinne von Gebotenheit) verbunden.

(20) Normative Kompetenzen enthalten in komplexen Rechtssystemen, in denen Konflikte nicht vorentschieden sind, nicht die Rechtsmacht, eine Norm in Geltung zu setzen, sondern nur die Rechtsmacht, einen Grund für die Geltung einer Norm zu erzeugen. Die normativen Konsequenzen daraus sind in weiteren Abwägungen zu klären. Das Modell des Stufenbaus der Rechtsordnung, in dem aufgrund von Ermächtigungen höherer Stufe Normen erzeugt werden, ist nur ein Grenzfall für einfach strukturierte Rechtssysteme.

(21) Normative Kompetenzen implizieren in einem rationalen System eine schwache Erlaubnis in dem Sinn, dass die Ausübung der Kompetenz nicht insgesamt verboten sein kann.

(22) Werte und Prinzipien (als Teilklassen normativer Argumente) stehen in logischen Beziehungen derart, dass eine Wertaussage: "Eine Handlung ist moralisch gut" ein zumindest prinzipielles Gebot der Realisierung dieser Handlung impliziert. Eine moralisch prinzipiell gebotene Handlung ist zumindest prinzipiell gut, es gibt also ein normatives Argument dafür, sie als gut zu beurteilen.

Anhang: Logische Analysen

I. Normtheorie

1. Die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien⁴³⁷

Eine anhaltende kontroverse Diskussion betrifft die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien als eigene Normtypen.⁴³⁸ Allerdings gibt es berechtigte Kritik an manchen der vorgeschlagenen Ansätze zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien.⁴³⁹ Aus der berechtigten Kritik mancher Unterscheidungsvorschläge folgt andererseits nicht, dass die mit der Gegenüberstellung von Regeln und Prinzipien intendierte Unterscheidung logisch verschiedener Normarten nicht möglich ist. Die Grundlage dafür ist die Unterscheidung von normativen Argumenten und normativen Aussagen.⁴⁴⁰ Jedoch lässt sich diese nicht direkt in eine Unterscheidung von Prinzipien und Regeln übersetzen.

Die im Folgenden zu begründende These ist:

(1) Es gibt keine plausible Konzeption von Prinzipien, die diese als logisch verschiedene Art von Normen abgrenzt.

Die Argumentation dafür enthält mehrere Stufen. Es trifft zwar zu, dass

(2) normative Argumente, die als Gründe für Abwägungsurteile verwendet werden, eine spezifische logische Struktur haben und

(3) einige normative Argumente in der Tat als Prinzipien bezeichnet werden können. Dennoch

437 Dazu auch Sieckmann, The Theory of Principles, in: Borowski (ed.), On the Nature of Legal Principles, ARSP-Beifeft 119 (2010), 49-65.

438 Ausgangspunkt war die These, es handele sich um logisch verschiedene Normarten, von Dworkin, Taking Rights Seriously, 1978, 22ff.

439 Insbesondere Alexy (Theorie der Grundrechte, 1985, 75f.; ders., Recht, Vernunft, Diskurs, 1995, 203) hat Prinzipien zunächst als Optimierungsgebote definiert, später (Alexy 2000, 294ff.) als Normen, die den Gegenstand von Optimierungsgeboten bilden. Diese Definitionen verfehlten jedoch den Punkt, dass Prinzipien als Gründe für Abwägungsurteile dienen. Optimierungsgebote sind nicht Gegenstand der Abwägung, sondern leiten sie als Normen 2. Stufe. Zur Kritik siehe Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990, 52ff.; ders., Recht als normatives System, 2009, 21ff.

440 S.o., § 9 III.

(4) ist es terminologisch nicht plausibel, die Klasse der normativen Argumente mit der der Prinzipien zu identifizieren. Einige normative Argumente können nicht sinnvoll als Prinzipien bezeichnet werden, und manche Normen, die sinnvoll als Prinzipien bezeichnet werden, stellen keine normativen Argumente für Abwägungsurteile dar.

Die Ablehnung der These, dass Prinzipien eine logisch spezifische Art von Normen darstellen, bestreitet allerdings nicht die Wichtigkeit der Prinzipientheorie, d.h. einer Theorie des Rechts, die Prinzipien als wesentliches Element enthält. Die Konsequenz ist aber, dass die Prinzipientheorie nicht normtheoretisch, sondern begründungstheoretisch definiert werden sollte. Ihre zentrale These ist, dass jede definitiv gültige substantielle Rechtsnorm der Rechtfertigung aufgrund einer Abwägung von Prinzipien bedarf.

Normative Argumente, die als Gründe für Abwägungsurteile verwendet werden, haben eine spezifische logische Struktur, die sich aus dem Charakter der Abwägung normativer Argumente als autonome Begründung von normativen Aussagen ergibt. Die zentralen Merkmale autonomer Normbegründung sind:⁴⁴¹

(1) Das Ergebnis der Abwägung normativer Argumente ist nicht durch Normen oder Kriterien bestimmt, die vorgegeben sind, sondern es ist das Ergebnis autonomer Urteilens.

(2) Dies impliziert, dass normative Argumente nicht die Struktur normativer Aussagen haben. Aussagen beanspruchen, Tatsachen anzugeben, und Tatsachen lassen keinen Raum für autonome Urteile.

(3) Das spezifische logische Merkmal von normativen Argumenten ist, dass sie nicht nur Gegenstand von Abwägungen sind, sondern Gründe für Urteile, die das Ergebnis von Abwägungen darstellen.

(4) Normative Argumente bestehen aus Mengen reiterierter Geltungsgebote, wobei jedes Geltungsgebot durch ein Geltungsgebot höherer Stufe gefordert wird. Solche reiterierten Geltungsgebote ergeben sich aus interessensbasierten Forderungen autonomer Subjekte.

(5) Die Begründungsrelation zwischen normativen Argumenten und den Normen, die als Ergebnis der Abwägung anerkannt werden, ist, dass die definitive Geltung dieser Normen durch die normativen Argumente gefordert ist, die in der Abwägung Vorrang erhalten.

441 Siehe auch Sieckmann, Principles as Normative Arguments, in: Dahlman/Krawietz (eds.), *Values, Rights and Duties in Legal and Philosophical Discourse*, Rechtstheorie Beiheft 21 (2005a), 197ff.; ders., 2009, 41ff.

Zu klären bleibt die logische Struktur der Elemente autonomer Normbegründung. Fundamental ist hier die Unterscheidung normativer Argumente von normativen Aussagen.

2. Normen, normative Aussagen und normative Argumente

2.1. Die semantische Konzeption von Normen

Grundlage der Unterscheidung normativer Argumente und normativer Aussagen ist, dass normative Sprechakte nicht nur Normen formulieren, sondern ihnen Geltung (bestimmter Art) zuschreiben. So formuliert die Aussage "Hier ist verboten zu rauchen." nicht nur eine Norm, sondern behauptet die Geltung der besagten Norm. Diese Geltungszuschreibung enthält zwei Elemente: (1) semantisch die Zuschreibung von Geltung, also eine Proposition, dass die betreffende Norm gilt,⁴⁴² und (2) pragmatisch den Anspruch auf Geltung, der mit der Verwendung dieses Satzes verbunden ist, im Unterschied zu seiner bloßen Erwähnung.⁴⁴³ Es muss daher unterschieden werden (1) zwischen bloßen Normformulierungen und Geltungssätzen sowie (2) Geltungssätzen und den Sprechakten, in denen diese Sätze verwendet werden. Diese Unterscheidungen bilden die Grundlage der "semantischen Konzeption von Normen".⁴⁴⁴

2.2. Geltungszuschreibungen

Im Rahmen autonomer Normbegründung sind vier Arten normativer Sprechakte zu unterscheiden:⁴⁴⁵

(1) Direkte normative Aussagen oder Urteile, die implizit die definitive Geltung einer Norm zum Ausdruck bringen und beanspruchen, eine Argumentation abzuschließen.

(2) Geltungsaussagen, die einer Norm explizit definitive Geltung zu schreiben.

⁴⁴² Siehe Alexy 1985, 51, zu Normssätzen und Geltungssätzen.

⁴⁴³ Dies knüpft an Freges Unterscheidung von bloßer Formulierung eines Gedankens und dessen Behauptung als wahr an, Frege, Funktion und Begriff, 1891, 35.

⁴⁴⁴ Dazu s.o., § 7 I. 3.

⁴⁴⁵ See Sieckmann 2005a, 197ff.

(3) Normative Argumente, die beanspruchen, eine Argumentation zu eröffnen und eine Abwägung mit Gegenargumenten zulassen.

(4) Aussagen der Geltung als normatives Argument, die explizit den Geltungsanspruch normativer Argumente zum Ausdruck bringen. Dieser Geltungsanspruch besteht darin, dass das vorgebrachte Argument in einer Abwägung mit Gegenargumenten zu berücksichtigen ist und, wenn kein Gegenargument im Spiel ist, das Ergebnis der Argumentation bestimmt.

Für die formale Darstellung dieser Arten normativer Sprechakte sollen folgende Symbole verwendet werden:

- "O" für den deontischen Operator "soll",
- "VAL_{DEF}" als Prädikat "... ist definitiv gültig",
- "VAL_{ARG}" als Prädikat: "... ist als normatives Argument gültig",
- "N" als Bezeichnung einer bestimmten Norm,
- "|" als "Urteilsstrich"⁴⁴⁶, der zum Ausdruck bringt, dass der folgende Satz verwendet wird, um eine Aussage zu machen,
- "..." als Argument-Symbol. Die drei Punkte sollen anzeigen, dass der Sprecher in der Lage ist, die Geltung der vorgeschlagenen Norm durch normative Argumente jeweils höherer Stufe zu stützen.

Dementsprechend lassen sich verschiedene Arten von normativen Sprechakten wie folgt darstellen:

- (1) Direkte normative Aussagen oder Urteile:

|N

- (2) Aussagen definitiver Geltung einer Norm:

|VAL_{DEF} N.

- (3) Die Verwendung normativer Argumente:

...O VAL_{DEF} N.

- (4) Aussagen der Geltung als normatives Argument:

|VAL_{ARG} N.

Dieser Notation entsprechend, unterscheiden sich normative Aussagen und normative Argumente auf pragmatischer Ebene, d.h. in der Art ihrer Verwendung. Dies wird durch die Symbole "|" und "..." zum Ausdruck gebracht. Dieser Unterschied in der Verwendungsweise kann wiederum auf semantischer Ebene durch die Geltungsprädikate VAL_{DEF} und VAL_{ARG} zum Ausdruck gebracht werden.

Die dargestellte Notation bleibt allerdings unbefriedigend. Es sollte möglich sein, die verschiedenen Geltungsweisen auf semantischer Ebene auszudrücken, so dass auf pragmatischer Ebene lediglich der Unterschied

446 Siehe Frege, Begriffsschrift, 1879; ders., Funktion und Begriff, 1891.

zwischen der Verwendung eines Satzes und dessen bloßer Erwähnung bleibt.

In Betracht käme der Urteilsstrich. Aussagen der Typen (2) und (4) werden jeweils auf pragmatischer Ebene mit dem Urteilsstrich "|" dargestellt. Der Urteilsstrich kennzeichnet jedoch Aussagen. Die Verwendung als normatives Argument könnte lediglich als Aussage zum Ausdruck gebracht werden. Demgegenüber wäre es wünschenswert, auch die Verwendung als normatives Argument ausdrücken zu können, ohne auf die Form der Aussage zurückzufallen.

Dementsprechend sollte es möglich sein, den Modus der Verwendung durch ein Symbol darzustellen und die Art der Verwendung durch eine semantische Explikation des Charakters als normatives Argument oder als normative Aussage zum Ausdruck zu bringen. Dazu soll ein elementarer "Indikator der Verwendung" eingeführt werden.

Um dies zu erreichen, kann auf Freges Unterscheidung von *Urteilsstrich* "|" und *Gedankenstrich* "—" zurückgegriffen werden. Allerdings soll der Urteilsstrich neutral interpretiert werden, nicht auf Urteile bezogen sein. Statt von Urteilsstreich kann daher von "Verwendungsstrich" gesprochen werden. Er bringt die direkte Verwendung eines Satzes zum Ausdruck, also, dass der Satz entsprechend seinem Inhalt verwendet wird. Der propositionalen Charakter eines Satzes wird durch den Gedankenstrich ausgedrückt. Dies muss auf pragmatischer Ebene nicht wiederholt werden.

Der Gebrauch einer normativen Aussage wird dementsprechend dargestellt als

(1')|— N,⁴⁴⁷

der Gebrauch einer Aussage definitiver Geltung, d.h. die Behauptung definitiver Geltung einer Norm als

(2')|— (VAL_{DEF}, N).

Da die Proposition, dass N definitiv gültig ist, sich aus der Anwendung des Prädikats VAL_{DEF} auf eine Norm N ergibt, lässt sich die Behauptung definitiver Geltung auch darstellen als

(2'')|VAL_{DEF} N.

Für normative Argumente kann die Struktur reiterierter Geltungsgebote durch das Symbol ∞ dargestellt werden. Es drückt aus, dass eine unbegrenzte Kette von Geltungsgeboten zur Stützung der Geltung einer Norm

447 In Sieckmann 2005a habe ich diese Darstellung als inadäquat angesehen, weil sie nicht verschiedene Arten von Geltung unterscheiden kann. Die Funktion des "Propositionen-Strichs", eine Proposition zu bilden, ist aber unabhängig von der Art der Geltung. Beides sollte auseinander gehalten werden.

N_0 angeführt werden kann. Der Gebrauch eines normativen Arguments kann somit dargestellt werden als

$$(3')|\infty O \text{VAL}_{\text{DEF}} N.$$
⁴⁴⁸

Die Darstellung der Behauptung der Geltung als normatives Argument ist

$$(4')|— (\text{VAL}_{\text{ARG}}, N)$$

oder

$$(4'')|\text{VAL}_{\text{ARG}} N.$$

Es bleibt eine Frage, ob der Gedankenstrich vor Geltungsaussagen wegge lassen werden kann, also der Verwendungsstrich direkt auf einen Norm satz bezogen werden kann. Damit wären Sätze des Typs

$$(1'')|N$$

äquivalent zu solchen des Typs (1'). Umgangssprachlich erscheint dies möglich.⁴⁴⁹ Jedoch gibt es Einwände gegen diese Vereinfachung.

- Die Annahme dieser Äquivalenz würde es unmöglich machen, verschiedene Arten des direkten Gebrauchs normativer Sätze zu unterscheiden. Jeder Gebrauch wäre assertorisch. Im Gegensatz dazu könnte ein rein präskriptiver Gebrauch unterschieden werden, der nicht eine normative Aussage impliziert. Da die ontologischen Voraussetzungen normativer Sprache umstritten sind, scheint es ratsam, die Möglichkeit einer rein präskriptiven Verwendung normativer Sprache nicht auszuschließen. Allerdings könnte statt des Gebotsoperators O das Symbol "!" für diese Verwendungsweise eingeführt werden. Daher ist dieser Einwand nicht zwingend.

- Ein stärkeres Argument ist, dass die Vereinfachung die Form der Aussage zur Grundform machen würde. Sie bedürfte keiner weiteren Qualifizierung, während normative Argumente einer besonderen Qualifizierung bedürften. Normative Aussagen und normative Aussagen sind aber beide jeweils elementare Formen normativer Sprechakte. Beide müssen in beson-

448 Die Symbole " $|\infty$ " und "... " werden also als äquivalent angesehen.

449 Tatsächlich habe ich diese Notation verwendet und als normatives Urteil im Unterschied zu einer normativen Aussage bezeichnet. Diese Notation ist jedoch problematisch. Auch in einem normativen Urteil ist die Zuschreibung von Geltung enthalten, also eine propositionale Struktur. Wenn diese nicht offengelegt wird, führt dies nicht zu einer eigenständigen Form von normativen Sprechakten, sondern ist eine unvollständige Darstellung der Struktur normativer Aussagen. Dennoch kann diese Verkürzung eine Funktion haben. Sie entspricht der Einnahme einer internen Perspektive, die die Geltungsgrundlagen voraussetzt, aber nicht darstellt. Jedoch wäre auch dann der propositionale Charakter implizit im normativen Urteil enthalten, die korrekte Darstellung wäre also (1').

erer Weise dargestellt werden, da einfache Normsätze mehrdeutig sind und die Art der Verwendung nicht festlegen.⁴⁵⁰

- Hinzu kommt, dass das Symbol "N" eine bestimmte, singuläre Norm darstellt, also ein Name ist. Um daraus einen Satz zu machen, muss eine andere Darstellung verwendet werden, etwa der "Gedankenstrich".

In jedem Fall zeigt die Unterscheidung verschiedener Arten normativer Sprechakte, dass normative Aussagen und normative Argumente nicht anhand von Merkmalen von Normen erster Stufe unterschieden werden können.⁴⁵¹ Eine Unterscheidung ist erst aufgrund der Verwendungsweise und der Zuschreibung einer bestimmten Art der Geltung möglich. Da es sich um normative Geltung handelt, impliziert die Geltungszuschreibung Normen höherer Stufe. Daraus ergeben sich Unterschiede, die wiederum auf einer höheren semantischen Ebene dargestellt werden können. Der Charakter eines normativen Arguments kann auf semantischer Ebene durch eine Struktur höherer Stufe dargestellt werden, der einer Menge reiterierter Geltungsgebote, oder auf pragmatischer Ebene durch eine spezifische Verwendungsweise, die aber auch auf semantischer Ebene spezifiziert werden muss. Der Charakter einer normativen Aussage ergibt sich semantisch aus der propositionalen Struktur, dargestellt durch den "Gedankenstrich" oder ein entsprechendes Geltungsprädikat sowie auf pragmatischer Ebene durch die Verwendung in einer Behauptung der Geltung einer Norm.

3. Der Begriff von Prinzipien

Die Konzeption von Prinzipien als Gründe für Abwägungsurteile legt nahe, normative Argumente als Prinzipien zu definieren.⁴⁵² Dies begegnet jedoch Einwänden. Weder ist es plausibel, jedes normative Argument als Prinzip zu bezeichnen, noch, jedes Prinzip als normatives Argument zu bezeichnen.

450 Statt "Gedankenstrich" und Argumentationszeichen " ∞ " zu verwenden, könnte der deontische Operator modifiziert werden: " O_d " für ein definitives Gebot und " O_i " oder " O_p " für ein ideales oder argumentatives Gebot. Siehe Sieckmann, Zum Verhältnis von Werten und Normen, in: Nida-Rümelin (Hg.), Rationalität, Realismus, Revision, 1999, 743ff. Dies würde die logische Struktur der normativen Sprechakte jedoch nicht in gleicher Weise deutlich machen.

451 Daher können Regeln und Prinzipien nicht nach der Struktur der Normsätze unterschieden werden, die ihren Inhalt erster Stufe bilden. Siehe Sieckmann 1990, 85ff.

452 In diesem Sinn Sieckmann 2005a, 197ff.

3.1. Nicht jedes normative Argument ist ein Prinzip

Da normative Argumente durch Forderungen autonomer Akteure konstituiert werden, können sie beliebigen Inhalt haben. Sie müssen nicht universell gültige Interessen vorbringen, sondern können sehr spezifische, individuelle Interessen zum Gegenstand haben, etwa, langes Haar tragen zu dürfen. Universelle Geltung erlangen sie, weil ein autonomes Subjekt die Realisierung oder Respektierung dieser Interessen fordert. Prinzipien müssen aber bereits ihrem Inhalt nach universellen Charakter haben.

Demnach können als Prinzipien nur normative Argumente mit einem besonderen Charakter bezeichnet werden. Worin dieser Charakter besteht, ist allerdings nicht ganz klar. In Betracht kommen eine substantiell universelle Geltung, ein Inhalt von hohem Generalitätsgrad oder eine besondere Wichtigkeit. Es scheint, dass es nicht ein einziges Kriterium zur Abgrenzung des Prinzipienbegriffs gibt. Die spezifischen Merkmale von Prinzipien erscheinen zudem für die Struktur der Abwägung nicht relevant. Für die Theorie der Abwägung ist eine genaue Definition des Prinzipienbegriffs daher nicht notwendig. Dies bedeutet auch, dass sich die wesentlichen Merkmale der Struktur der Abwägung normativer Argumente nicht mit einer linguistisch plausiblen Konzeption von Prinzipien erfassen lassen.

3.2. Nicht jedes Prinzip ist ein normatives Argument

Nach verbreiteter Auffassung ist jedenfalls nicht jede Norm, die als Prinzip bezeichnet wird, Gegenstand von Abwägungen. Es gibt sogar die gegenteilige Auffassung, die Prinzipien als strikt gültige und nicht abwägungsfähige Normen ansieht.⁴⁵³ Es gibt in der Tat fundamentale Normen, die nicht Abwägungen unterworfen sind. Prinzipien der Autonomie und der praktischen Rationalität, insbesondere formale Anforderungen an korrekte Abwägungen, sind nicht selbst Gegenstand von Abwägungen. Solche Anforderungen sind etwa die Notwendigkeit, Normen zu rechtfertigen, das Gebot der Abwägung kollidierender Argumente, das Gebot, eine bestmögliche oder im Vergleich die bessere Alternative zu wählen sowie das Verbot willkürlicher, nicht sachlich begründeter Differenzierungen. Solche formalen Anforderungen können allerdings in einer Abwägung höherer Stufe in

⁴⁵³ Siehe Koch, Rechtsprinzipien im Bauplanungsrecht, in: Schilcher/Koller/Funk (Hg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, 245-257.

Frage gestellt werden. Aber in Bezug auf die Abwägung, für die sie gelten, sind sie strikt gültig. Zudem kann jedes normative Argument in Form einer Aussage der Geltung als normatives Argument dargestellt werden. Auch eine solche Aussage wäre nicht Gegenstand von Abwägungen. Daher lässt sich der Begriff von Prinzipien nicht sinnvoll auf normative Argumente beschränken, die Gegenstand von Abwägungen sind.

3.3. Prinzipien als normativer Rahmen autonomer Normbegründung

Dennoch sollte die Idee, dass Prinzipien als Gründe in Abwägungen fungieren, nicht aufgegeben werden. Aber es handelt sich nicht um eine primäre oder ausschließlich normtheoretische Unterscheidung. Eine alternative Konzeption der Prinzipientheorie enthält folgende Thesen:

- (1) Der Fokus der Prinzipientheorie ist die logische Struktur der Begründung von Normen aufgrund der Abwägung kollidierender Argumente.
- (2) Normen können abwägungsunabhängige, strikte Geltung nur dann besitzen, wenn sie formalen Charakter haben.
- (3) In einem Modell autonomer Normbegründung können substantielle Normen nur normative Argumente oder definitive Normen als das Ergebnis von Abwägungen sein.

Prinzipien können als Ausgangspunkte normativer Argumentation verstanden werden. Sie können formale, nicht abwägungsunabhängige Grundsätze sein, die Abwägungen leiten, oder den Charakter normativer Argumente haben, allerdings solcher Argumente, die universelle oder objektive Geltung besitzen, hohen Generalitätsgrad oder eine besondere Wichtigkeit haben. Abwägungen können aber normative Argumente einschließen, die nicht in diesem Sinn als Prinzipien einzuordnen sind.

II. Verfassungsrecht

Ein Beispiel für eine logische Analyse im Verfassungsrecht ist die Diskussion um den Enteignungsbegriff.⁴⁵⁴ Das Bundesverfassungsgericht vertritt einen formellen, an der Form des Eingriffs orientierten Enteignungsbegriff

⁴⁵⁴ Dazu bereits Sieckmann, Der Begriff der Enteignung, in: Alexy (Hg.), Juristische Grundlagenforschung, ARSP-Beiheft 104 (2005b), 235ff. Die folgenden Ausführungen basieren auf diesem Artikel.

und hat damit den materiellen, entschädigungsorientierten Enteignungsbegriff, wie ihn Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht entwickelt hatten, verworfen.⁴⁵⁵ Dem liegt die Trennungsthese zugrunde: Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmungen seien grundsätzlich verschiedene Eingriffsformen, die sich nicht lediglich nach Entschädigungsbedürftigkeit oder Schwere des Eingriffs unterschieden. Ein Eingriff sei nur aufgrund seiner Form entweder als Enteignung oder als Eingriff durch oder aufgrund Inhalts- und Schrankenbestimmung einzuordnen. Inhalts- und Schrankenbestimmungen werden als abstrakt-generelle Regelungen von Rechten und Pflichten von Eigentümern definiert, Enteignung als ein auf den Entzug von Eigentumsrechten gerichteter Eingriff mit dem Ziel der Güterbeschaffung.

Ein Problem für diese Konzeption ist, dass Enteignungen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durchgeführt werden, die den Inhalt von Eigentumsrechten bestimmt. Jede Enteignung ist damit ein Eingriff aufgrund einer Inhaltsbestimmung des Eigentums. Die These der Trennung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung als verschiedenen Eingriffsformen ist damit in Frage gestellt.

1. Enteignung und die Selbständigkeit von Eigentumsrechten

Wenn die Trennungsthese haltbar sein soll, muss es eine Möglichkeit geben, Enteignungen von Eingriffen aufgrund von Inhalts- oder Schrankenbestimmungen begrifflich abzugrenzen. Dies setzt voraus, dass es Eigentumseingriffe gibt, die sich nicht aufgrund von Inhalts- und Schrankenbestimmungen erreichen lassen, sondern eine besondere Eingriffsform erfordern, eben die der Enteignung.

Nun muss aber jeder Eingriff eine gesetzliche Grundlage haben und kann daher als Eingriff aufgrund einer Inhalts- oder Schrankenbestimmung konstruiert werden. Jede Eigentumsposition könnte in ihrem Inhalt durch eine gesetzliche Regelung bestimmt werden. Wenn dies ausgeschlossen werden soll, müsste es Eigentumspositionen geben, die nicht durch oder aufgrund von Inhalts- und Schrankenbestimmungen verändert werden können.

Dies soll mit der Eigenschaft der Selbständigkeit von Eigentumsrechten zum Ausdruck gebracht werden. Selbständige Eigentumspositionen blei-

⁴⁵⁵ Insbesondere BVerfGE 52, 1 - Kleingartenpacht; 58, 137 - Pflichtexemplare; 58, 300 - Nassauskiesung.

ben bestehen, ungeachtet von Änderungen der gesetzlichen Regelungen, die den Inhalt von Eigentumsrechten bestimmen. Um selbständige Rechte dennoch beseitigen zu können, ist eine besondere Eingriffsermächtigung, die der Enteignung, erforderlich.

2. Die Konstruktion der Selbständigkeit von Eigentumsrechten

Der Ausgangspunkt für die Konstruktion der Selbständigkeit ist die Annahme, dass Bedingungen der Existenz von Eigentumsrechten, wie insbesondere die Ermächtigung zu deren Aufhebung, nicht zum Inhalt von Eigentumspositionen gehören. Die Frage ist, wie Eigentumsrechte mit dieser Eigenschaft konstruiert werden können.

2.1. Die Struktur von Eigentumsrechten

Eigentumsrechte sind Strukturen aus einem Eigentumsträger oder -inhaber, einem Eigentumsgegenstand und Eigentumsinhalten derart, dass dem Eigentumsinhaber der Eigentumsgegenstand mit bestimmten Inhalten zugeordnet wird.⁴⁵⁶ Diese Zuordnung erfolgt durch die Rechtsordnung. Bei dem Eigentum eines Rechtssubjekts A an einem Gegenstand G handelt es sich also um eine dreistellige Zuordnungsrelation, die notiert werden kann als

$$Z(A,G,I).$$

Der Eigentumsinhalt I umfasst rechtliche Relationen zwischen dem Eigentumsinhaber und Adressaten des Eigentumsrechts in Bezug auf den Eigentumsgegenstand. Damit ein Eigentumsrecht vorliegt, muss zu diesen Inhalten jedenfalls ein Recht zur Nutzung des Eigentumsgegenstands gehören sowie die Exklusivität dieses Nutzungsrechts, d.h. das Verbot an andere, den Eigentumsgegenstand ohne Zustimmung des Eigentümers zu nutzen. Damit ergibt sich folgende Definition von Eigentumsrechten:

- (DFEIGT) Ein Rechtssubjekt A hat Eigentum an einem Gegenstand G genau dann, wenn dem A der Gegenstand G mit bestimmten Inhalten I rechtlich zugeordnet ist, wobei I jedenfalls ein Nutzungsrecht sowie die Exklusivität dieses Nutzungsrechts einschließt.

⁴⁵⁶ Sieckmann, Modelle des Eigentumsschutzes, 1998, 68ff.

Dieser Eigentumsbegriff ist sehr weit. Immerhin folgt aus ihm bereits die Charakterisierung von Eigentumsrechten als vermögenswerte Rechte.⁴⁵⁷ Denn das exklusive Recht zur Nutzung eines Gegenstands konstituiert einen Vermögenswert. Der Eigentümer ist in einer Position, exklusiv über eine Ressource verfügen zu können, für die andere etwas zu zahlen bereit sein könnten. Die weite Definition von Eigentumsrechten enthält jedoch noch nicht das Merkmal der Selbständigkeit. Es sind vielmehr zwei mögliche Konstruktionen des Eigentumsinhalts zu unterscheiden.

Die Zuordnungsrelation des Eigentumsrechts könnte selbst Gegenstand von Eigentumsinhalten sein. Als Teil des Eigentumsinhalts wäre die Zuordnungsrelation der Kompetenz des Gesetzgebers zu Inhaltsbestimmungen des Eigentums unterworfen. Durch gesetzliche Inhaltsbestimmung könnte die Eigentumsposition also beseitigt oder Bedingungen hinsichtlich ihrer Existenz unterworfen werden. In dieser Weise relativierte Rechte wären nicht selbständig, sondern in ihrer Existenz von den jeweiligen gesetzlichen Eigentumsregelungen abhängig. Die Eigentumsposition folgt widerstandslos den allgemeinen Eigentumsregelungen. Sehen diese vor, dass die Eigentumsposition zu existieren aufhört, dann entspricht dies auch dem Inhalt der Eigentumsposition selbst, da dieser Inhalt die staatliche Kompetenz zur Beseitigung der Eigentumsposition einschließt.

Zur Selbständigkeit führt hingegen eine zweite Konstruktion. Ihr zufolge gehören zum Eigentumsinhalt keine Regeln über die Zuordnungsrelation des Eigentumsrechts. Unter dieser Voraussetzung kann die Kompetenz zur Inhaltsbestimmung des Eigentums nicht auf die Zuordnung des Eigentumsrechts zum Eigentumsinhaber erstreckt werden. Aus der Negation dieser Kompetenz ergibt sich die Eigenschaft der Selbständigkeit der Eigentumsposition gegenüber gesetzlichen Inhaltsbestimmungen des Eigentums. Aufgrund der Selbständigkeit des Eigentumsrechts hinsichtlich der Zuordnung des Eigentumsrechts zum Eigentumsinhaber kann diese Relation nicht durch oder aufgrund Inhaltsbestimmungen des Eigentums beseitigt werden. Würde etwa eine gesetzliche Regelung erlassen, nach der bestimmte Arten von Eigentumsrechten nicht mehr rechtlich möglich sind, würde diese Regelung den Bestand selbständiger Eigentumsrechte unberührt lassen.

⁴⁵⁷ Dies ist ein zentrales Merkmal des Eigentumsbegriffs des Art. 14 GG, vgl. BVerfGE 97, 350 (371); 89, 1 (6).

2.2. Selbständigkeit und Immunität von Rechtspositionen

Die obige Charakterisierung der Selbständigkeit lässt sich in folgende (partielle⁴⁵⁸) Definition fassen:

- (DF_{SELBST}) Ein Eigentumsrecht ist selbständig, wenn zu dessen Inhalt keine Eingriffsermächtigungen gehören, die dessen Zuordnung zum Eigentumsinhaber betreffen.

Damit ist die Zuordnung des Eigentumsgegenstands der Kompetenz zur Bestimmung des Inhalts des Eigentums nicht unterworfen. Diese Eigenschaft lässt sich im Sinne der von *Hohfeld* entwickelten Systematik rechtlicher Positionen⁴⁵⁹ als Immunität des Eigentumsrechts hinsichtlich der Zuordnungsrelation charakterisieren.

Hohfeld zufolge lassen sich hinsichtlich der Möglichkeit, dass ein Rechtssubjekt die Rechtsposition eines anderen Rechtssubjekts verändert, vier Positionen unterscheiden:

- die der Kompetenz eines Subjekts A zur Veränderung der Position von Subjekt B,
- die der Subjektion der Position von B unter eine solche Kompetenz von A,
- die der Immunität der Position von B im Sinne des Nicht-Unterworfenseins unter eine Kompetenz von A zur Änderung der Position des B und

458 Die Selbständigkeit von Eigentumsrechten ist über die Zuordnungsbeziehung hinaus auf weitere Eigentumselemente zu erstrecken. Wird Eigentum als exklusives Nutzungsrecht an einem Gegenstand definiert, dann sind begrifflich notwendige Merkmale des Eigentums auf den Inhalt der Eigentumsposition bezogen. Dies sind die Existenz eines Nutzungsrechts sowie die Exklusivität dieses Rechts. Als Eigentumsinhalte sind sie jedoch Gegenstand von Inhaltsbestimmungen des Eigentums. Um auszuschließen, dass durch die Aufhebung solcher Eigentumsinhalte die Eigentumsposition insgesamt beseitigt wird, muss angenommen werden, dass die Eigentumsposition hinsichtlich dieser begrifflich notwendigen Eigentumsinhalte gegenüber dem objektiven Recht verselbständigt ist, und damit der Kompetenz des Gesetzgebers zu Inhaltsbestimmungen des Eigentums nicht unterworfen ist.

459 *Hohfeld*, Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Legal Reasoning, 1923. Dazu s.o., § 11 II. 1.

- die der Nicht-Kompetenz, also des Fehlens der Kompetenz von A zur Änderung einer Rechtsposition von B.⁴⁶⁰

Graphisch lassen sich die Relationen und ihre Beziehungen zueinander in einem Viereck darstellen.⁴⁶¹ Im Folgenden sollen die Relationen bereits auf den hier interessierenden Fall der Eingriffe des Staates S (oder staatlicher Organe) in eine Eigentumsposition EPOS eines Rechtssubjekts A bezogen werden.⁴⁶²

$$\begin{array}{ccc} \text{KOMP(S,EPOS(A))} & \leftrightarrow & \text{SUBJ(EPOS(A),S)} \\ \neg & & \neg \\ \text{No-KOMP(S,EPOS(A))} & \leftrightarrow & \text{IMM(EPOS(A),S)} \end{array}$$

Wichtig ist hier, dass die Unmöglichkeit, selbständige Eigentumsrechte durch oder aufgrund Inhaltsbestimmung des Eigentums zu beseitigen, eine Form der Immunität solcher Rechtspositionen darstellt. Allerdings reicht die *Hoffeldsche* Charakterisierung der Immunität noch nicht aus, um Selbständigkeit und Enteignungsbegriff zu rekonstruieren. Denn mit der Möglichkeit der Enteignung wird ja angenommen, dass Eigentumsrechte nicht vollständig immun sind, sondern gerade der Möglichkeit der Enteignung unterworfen sind. Immun sollen sie vielmehr gegenüber In-

- 460 Genauer müssten die verschiedenen Relationen spezifiziert werden hinsichtlich der beteiligten Subjekte, der Inhalte der Rechtspositionen, in Bezug auf die die Relationen der Kompetenz, Subjektion, Immunität und Nicht-Kompetenz bestehen, sowie der Bedingungen, unter denen solche Relationen bestehen oder nicht bestehen. So besteht eine Kompetenz in der Regel nur unter bestimmten Bedingungen (etwa für Enteignungen) und für bestimmte Rechtssubjekte (etwa die zuständige staatliche Behörde); sie kann ferner auf bestimmte Aspekte einer Rechtsposition (auf nicht begrifflich notwendige Eigentumsinhalte im Gegensatz zur Zuordnungsbeziehung insgesamt) beschränkt sein. Auch besteht eine gewisse Asymmetrie, insofern von Kompetenzen in Bezug auf Rechtssubjekte gesprochen wird, von Immunität und Subjektion eher in Bezug auf Rechtspositionen. Zudem werden Subjektion und Immunität mit Bezug auf die Existenz oder Nichtexistenz einer Kompetenz definiert, stehen also konstruktiv nicht auf gleicher Stufe mit Kompetenzen. Der Einfachheit halber sollen solche Differenzierungen hier vernachlässigt werden.
- 461 Die Beziehungen zwischen den rechtlichen Relationen, die im Schema dargestellt werden, sind die der Äquivalenz " \leftrightarrow " sowie der Negation " \neg ".
- 462 Zum allgemeinen Schema Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, 219.

haltsbestimmungen sein, sofern es um die Zuordnungsbeziehung und damit die Existenz der Eigentumsposition geht.⁴⁶³

An dieser Stelle muss zwischen externer (systemischer) Immunität und interner (inhaltlicher) Immunität von Rechtspositionen unterschieden werden.

Eine Rechtsposition ist extern immun, wenn und insoweit niemand in der Rechtsordnung die Kompetenz besitzt, diese Rechtsposition zu verändern.

Angewandt auf den Entzug einer bestimmten Eigentumsposition des Rechtssubjekts A, würde also in einem Rechtssystem RS für extern immune Eigentumspositionen gelten, dass es kein Rechtssubjekt x gibt, das eine Kompetenz zur Entziehung (ENT) dieser Position besitzt, also umgekehrt diese Position gegenüber allen Rechtssubjekten immun ist. Unter Verwendung des Existenzquantors ($\exists x$)...: "es gibt x, für die gilt ..." sowie des Allquantors (x)...: "für alle x gilt ..." sowie des Prädikats VAL_{RS} für die Geltung einer Norm oder normativen Relation in einem normativen System RS ergeben sich folgende Strukturen:

$$VAL_{RS} \neg(\exists x)KOMP(x, ENT, EPOS(A)),$$

$$VAL_{RS} (x)IMM(EPOS(A), ENT, x).$$

Gegenüber dem Staat besteht entsprechend eine Immunität der Eigentumsposition des A gegen Entziehung:

$$VAL_{RS} IMM(EPOS(A), ENT, S).$$

Diese Annahme trifft allerdings tatsächlich nicht zu, da das Rechtssystem die Kompetenz zur Enteignung vorsieht. Es gibt also gemäß RS eine Kompetenz des Staates, unter bestimmten Bedingungen Eigentumspositionen zu entziehen.

Von der normativen Situation im Rechtssystem insgesamt, also der objektiven Rechtsordnung, zu unterscheiden ist der Inhalt einzelner Rechtspositionen. Der Begriff der internen Immunität bezieht sich auf einzelne Rechtspositionen.

Eine Rechtsposition ist intern immun, wenn und soweit zu ihrem Inhalt nicht gehört, dass ein anderer die Kompetenz hat, diese Position zu verändern.

463 Diese Differenzierung zwischen Enteignung und nicht-existenzberührenden Inhaltsbestimmungen lässt sich nicht einfach stipulieren, denn es geht gerade darum zu zeigen, warum selbständige Eigentumsrechte von Inhaltsbestimmungen unberührt bleiben. Es ist daher wichtig, dass es sich bei der Immunität um eine strukturelle Eigenschaft von Eigentumspositionen handelt.

Hinsichtlich der Entziehung von Eigentumsrechten gilt für intern immune Eigentumspositionen, dass kein Rechtssubjekt eine Kompetenz hat, diese Position zu entziehen, d.h., allen Rechtssubjekten x fehlt diese Kompetenz. Formal dargestellt:

$$\text{VAL}_{\text{EPOS(A)}}(x)\text{No-KOMP}(x,\text{ENT},\text{EPOS(A)}).$$

Entsprechend gilt gemäß dem Inhalt der Eigentumsposition des A, dass diese Position immun ist gegenüber Entziehung durch den Staat:

$$\text{VAL}_{\text{EPOS(A)}} \text{IMM}(\text{EPOS(A)},\text{ENT},S).^{464}$$

Eine intern immune Rechtsposition ist also dadurch gekennzeichnet, dass sie, soweit diese Immunität reicht, keine fremde Kompetenz zur Veränderung der immunen Elemente dieser Rechtsposition enthält. Ihr Inhalt ist insoweit nicht durch eine Kompetenz, sie zu verändern, relativiert. Aus der Perspektive einer solchen Rechtsposition ist sie, soweit ihre Immunität reicht, fremden Kompetenzen nicht unterworfen und kann nicht durch objektivrechtliche Regelungen definiert werden. Rechtsregelungen, die dies beanspruchen, stehen vielmehr in Konflikt mit der immunen Rechtsposition. Selbständigkeit von Eigentumsrechten führt also zu einer Konzeption des Rechts, in der objektivrechtliche Regelungen in Konflikt mit subjektiven Rechten stehen können. Gemäß der objektiven Rechtsordnung RS gelten andere Normen als gemäß der Eigentumsposition EPOS(A), die selbst wiederum als ein eigenes normatives System betrachtet werden kann. Das Problem lässt sich also als eine Kollision verschiedener Normensysteme beschreiben.

Eine andere Frage ist, wie dieser Konflikt gelöst werden kann. Die Lösung ergibt sich jedenfalls aber nicht als Konsequenz einer objektivrechtlichen Regelung, die den Inhalt der immunen Rechtsposition bestimmte. Zur Lösung solcher Konflikte ist vielmehr eine eigene Eingriffsform notwendig, nämlich die der Enteignung. Selbständige Eigentumsrechte können zwar aufgrund ihrer internen Immunität nicht durch oder aufgrund

464 In dieser Darstellung ist die interne Immunität einer Eigentumsposition eine selbstbezügliche Eigenschaft, denn die Nicht-Kompetenz oder Immunität wird über die Eigentumsposition EPOS(A) ausgesagt, deren Inhalt wiederum selbst diese Nicht-Kompetenz oder Immunität enthält. Diese Selbstbezüglichkeit erscheint jedoch nicht als schädlich, sondern hat lediglich zur Folge, dass nach dem Inhalt der Eigentumsposition deren Immunität selbst wiederum immun ist. Es ist möglich, dies zu vermeiden, indem Eigentumsinhalte verschiedener Stufen unterschieden werden und die Aussage der Immunität jeweils auf den Inhalt niederer Stufe bezogen wird. Jedoch erscheint die Konzeption einer Rechtsposition, die ihre eigene Immunität beansprucht, nicht nur wegen der Einfachheit der Darstellung, sondern auch inhaltlich interessant.

von Inhaltsbestimmungen des Eigentums beseitigt werden. Sie sind jedoch der Kompetenz zur Enteignung unterworfen. Diese Subjektion unter die Kompetenz zur Enteignung ist Inhalt der objektiven Rechtsordnung. Sie ist aber nicht Inhalt der Eigentumsposition, jedenfalls nicht des Eigentumsinhalts 1. Ordnung.⁴⁶⁵

3. Definitive und prinzipielle Gewährleistungsgehalte

Die Selbständigkeit im Sinne der internen Immunität von Eigentumsrechten führt zu einer spezifischen Struktur von Eigentumsrechten sowie deren Gewährleistung. Der Entzug selbständiger Eigentumsrechte ist nur aufgrund besonderer Kompetenzen zur Enteignung möglich. In diesem Sinne sind diese Rechte "enteignungsfähig", während für nicht selbständige Eigentumsrechte eine Enteignung im engeren Sinne, als einer von Eingriffen durch oder aufgrund Inhaltsbestimmung getrennten Eingriffsform, nicht möglich ist.

Die nächste Frage ist, welche Gewährleistungsgehalte für selbständige Eigentumsrechte bestehen. Die Unterscheidung verschiedener Eingriffsformen als solche führt noch nicht zu einem spezifischen Schutz selbständiger Rechte. Dies wäre nur der Fall, wenn nicht alles, was im Wege der Inhaltsbestimmung möglich ist, bei selbständigen Eigentumsrechten in Form der Enteignung durchgeführt werden kann. Andererseits sollen Enteignungen möglich sein. Es kann also keine generelle, vollständige Immunität von selbständigen Eigentumsrechten bestehen. Die Immunität von Eigentumsrechten kann nicht in vollem Umfang strikt oder definitiv gelten. Wie bei anderen Grundrechten auch, ist vielmehr anzunehmen, dass selbständige Eigentumsrechte nicht strikt, wohl aber prinzipiell immun sind. Damit kommt die zweite wichtige rechtstheoretische Unterscheidung ins Spiel, die zwischen definitiv geltenden und prinzipiell geltenden Normen.⁴⁶⁶

Prinzipiell geltende Normen, kurz: Prinzipien, können als Gründe für Abwägungen charakterisiert werden, also als Normen, die als Argumente

465 Vgl. auch Sieckmann 1998, 80, 244, 286, mit der Gegenüberstellung des Inhalts subjektiver Rechte und objektiver Rechtsordnung. Zu ergänzen ist die Möglichkeit von subjektiv-rechtlichen Inhalten 2. Stufe.

466 Diese Unterscheidung ist insbesondere von Dworkin, Taking Rights Seriously, 1978, 24ff., mit der Entgegenseitung von Regeln und Prinzipien und Alexy, Zum Begriff des Rechtsprinzips, Rechtstheorie-Beih. 1 (1979), 59ff., mit der Gegenüberstellung von realem und idealem Sollen aufgezeigt worden.

für ein bestimmtes Abwägungsergebnis angeführt werden und gegen kollidierende Prinzipien abzuwägen sind.⁴⁶⁷ Sie enthalten Forderungen, die betreffende Norm als definitiv gültig anzuerkennen, und somit Gebote der Geltung von Normen. Als Geltungsgesetze mit prinzipiellem Charakter fordern sie, dass eine Norm definitiv gelten *soll*, sagen aber nicht, dass sie definitiv (oder tatsächlich) gilt. Aussagen über Abwägungsergebnisse behaupten hingegen die definitive Geltung von Normen.

Angewandt auf die Eigenschaft der Immunität von selbständigen Eigentumsrechten, bedeutet die Charakterisierung als prinzipiell immune Rechte, dass diese Rechte prinzipiell externe Immunität besitzen sollen, es also in der Rechtsordnung keine Kompetenz zur Entziehung dieser Rechte geben soll, dass diese Forderung jedoch abwägungsfähig ist und durch gegebenläufige Gründe verdrängt werden kann. Die Forderung kann einerseits als objektivrechtliches Prinzip des Rechtssystems aufgefasst werden, andererseits als grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt, der zum Inhalt der Eigentumsposition 2. Stufe gehört. Die Struktur der prinzipiellen Forderung externer Immunität gegenüber dem Staat kann dementsprechend wie folgt dargestellt werden:

VAL_{RS} O_p IMM(EPOS(A),ENT,S).

VAL_{EPOS(A)} O_p IMM(EPOS(A),ENT,S).

Es gilt also im Rechtssystem RS sowie gemäß der grundrechtlich geschützten Eigentumsposition⁴⁶⁸ des A (EPOS(A)) ein prinzipielles Gebot (der prinzipielle Charakter dieses Gebots wird angegeben durch den Index _p) der Immunität der Eigentumsposition des A gegen Entzug durch den Staat.

Die Ermächtigung zu Enteignungen stellt eine Einschränkung der externen Immunität solcher Rechte dar, die gegenüber der prinzipiellen Forderung der Immunität gerechtfertigt werden muss, aber, sofern sie durch vorgehende Gründe gerechtfertigt ist, definitiv gilt. Soweit hingegen eine

⁴⁶⁷ Zum Prinzipienbegriff im einzelnen Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990, S. 52ff.; ders., Logische Eigenschaften von Prinzipien, in: Rechtstheorie 25 (1994), 163ff.; ders., Begriff und Struktur von Regeln, Prinzipien und Elementen, in: Schilcher/Koller/Funk (Hg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, 69-82; ders., Principles as Normative Arguments, 2005a, 197ff. Zu Einwänden gegen die Identifikation von Prinzipien und normativen Argumenten s.o., Anhang I.

⁴⁶⁸ Es liegt nahe, eine Übereinstimmung objektiv- und subjektivrechtlicher Gewährleistungsgehalte anzunehmen. So die Subjektivierungsthese in Alexy 1985, 452. Denkbar ist allerdings, dass beide auseinanderfallen, etwa im Fall bloß objektivrechtlicher Garantien von Grundrechtspositionen.

Ermächtigung zur Enteignung nicht gerechtfertigt ist, sind selbständige Eigentumsrechte definitiv immun.

Die Gewährleistung selbständiger Eigentumsrechte impliziert also, dass diese Rechte nicht einer Kompetenz zu ihrer Entziehung unterworfen sein sollen. Da solche Eingriffe aufgrund von Abwägungsverfahren begründet werden müssen, lässt sich die Gewährleistung der Selbständigkeit von Eigentumsrechten auch in der Weise charakterisieren, dass es prinzipiell verboten ist, solche Rechte in eine Abwägung mit kollidierenden Belangen einzubeziehen. Selbständigkeit impliziert also prinzipielle Abwägungsverbote hinsichtlich der betreffenden Rechte.

Daraus ergibt sich ein wichtiger Unterschied in der Struktur des Schutzes selbständiger und nicht selbständiger Eigentumsrechte. Bei selbständigen Eigentumsrechten ist die Möglichkeit der Enteignung gegenüber prinzipiellen Abwägungsverboten zu rechtfertigen. Eingriffe durch oder aufgrund Inhaltsbestimmungen des Eigentums sind hingegen gegenüber Eigentumsprinzipien zu rechtfertigen, die in eine Abwägung einzustellen und gegen andere Prinzipien abzuwagen sind, also Abwägungsgebote enthalten. Während Eigentumsprinzipien wie die Erlaubnis bestimmter Nutzungen oder der Vertrauenschutz des Eigentümers gerade darauf angelegt sind, gegen kollidierende Prinzipien abgewogen und zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht zu werden, geht es bei der Annahme der Selbständigkeit von Eigentumsrechten darum, solche Abwägungen auszuschließen und die Eigentumsrechte den Abwägungen des Gesetzgebers oder anderer Organe zu entziehen.

Bibliographie

- Alchourrón, Carlos E.* 1969. Logic of Norms and Logic of Normative Propositions. In: Logique et Analyse 12, 242-268.
- 1993. Philosophical Foundations of Deontic Logic and the Logic of Defeasible Conditionals. In: *J. Meyer/R. Wieringa* (eds.), Deontic Logic in Computer Science, 43-84. Chichester et al.: Wiley & Sons.
- 1996a. On Law and Logic. In: Ratio Juris 9, 331-348.
- 1996b. Detachment and Defeasibility in Deontic Logic. Studia Logica 57, 5-18.
- Alchourrón, C.E./Bulygin, Eugenio.* 1971. Normative Systems. Wien/New York: Springer. (deutsch Normative Systeme, Freiburg/München; Alber, 1994).
- 1981. The Expressive Conception of Norms. In: *Hilpinen* (ed.), New Essays in Deontic Logic, 1981, 95-124.
- Alchourrón, C.E./Gärdenfors, P./Makinson, D.* 1985. On the Logic of Theory of Change: Partial Meet Contraction and Revision Functions. In: The Journal of Symbolic Logic 50, 510-530.
- Alchourrón, C.E./Makinson, D.* 1981. Hierarchies of Regulations and their Logic. In: *Hilpinen* (ed.), New Essays in Deontic Logic, 125-148.
- Alchourrón, C.E./Martino, A.* 1990. Logic without Truth. In: Ratio Juris 3, 46-67.
- Alexy, Robert.* 1978. Theorie der juristischen Argumentation, 3. Aufl., 1994, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- 1979. Zum Begriff des Rechtsprinzips, in: Rechtstheorie Beih. 1, 59-87 (wiederabgedr. in *id.*, Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1995, 177-212).
- 1980. Logische Analyse juristischer Entscheidungen, in: ARSP-Beih. 14, 181-212 (wiederabgedr. in *id.*, Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1995, 13-51).
- 1985. Theorie der Grundrechte, 3. Aufl. 1996, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- 1987. Rechtssystem und praktische Vernunft, in: Rechtstheorie 18, 405-419, zitiert nach *ders.*, Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1995, 213-231.
- 1994a. Begriff und Geltung des Rechts, 2. Aufl., Freiburg: Alber
- 1995. Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- 2000. On the Structure of Legal Principles, in: Ratio Juris 13, 294-304.
- 2003. On Balancing and Subsumption. A Structural Comparison, in: Ratio Juris 16, 433-449.
- 2009. Ideales Sollen, in: L. Clérico/J. Sieckmann (Hg.), Grundrechte, Prinzipien und Argumentation, Baden-Baden: Nomos, 21-38.
- 2010. Two or Three?, in: M. Borowski (ed.), On the Nature of Legal Principles, ARSP-Beiheft 119, 9-18.

Bibliographie

- Allen, L.E.* 1996. From the Fundamental Legal Conceptions of *Hohfeld* to Legal Relations: Refining the Enrichment of Solely Deontic Legal Relations. In: *Brown, Mark A./Carmo, José* (eds.). 1996. Deontic Logic, Agency and Normative Systems. DEON '96, London et al.: Springer, 1-26.
- Anderson, Alan Ross.* 1956. The Formal Analysis of Normative Systems. In: *N. Rescher* (ed.), The Logic of Decision and Action, Univ. Pittsburgh 1967, 147-213.
- 1958. A Reduction of Deontic Logic to Alethic Modal Logic, Mind 67, 100-103.
- Åqvist, Lennart.* 1987. Introduction to Deontic Logic and the Theory of Normative Systems, Napoli: Bibliopolis.
- 1998. Prima Facie Obligations in Deontic Logic. A *Chisholmian* Analysis Based on Normative Preference Structures, in: *Fehige, C./Wessels, U.* (eds.), Preferences, Berlin/New York: de Gruyter, 135-155.
- 2002. Deontic Logic. In: *Gabbay/Guenther* (eds.), Handbook of Philosophical Logic, 2nd. ed., Vol. 8, 147-264.
- Artosi, A./Governatori, G./Sartor, G.* 1996. Towards a Computational Treatment of Deontic Defeasibility. In: *Brown, Mark A./Carmo, José* (eds.). Deontic Logic, Agency and Normative Systems. DEON '96, London et al.: Springer, 27-46.
- Atienza, Manuel.* 2006. El derecho como argumentación, Barcelona: Ariel.
- Atienza, Manuel/Ruiz Manero, Juan.* 1998. A Theory of Legal Sentences, Dordrecht/Boston/London: Kluwer.
- Bäcker, Carsten.* 2008. Begründen und Entscheiden, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bailhache, P.* 1981. Analytical Deontic Logic: Authorities and Addressees. In: Logique et Analyse 24, 65-80.
- Barcan Marcus, Ruth.* 1966. Iterated Deontic Modalities. In: Mind 75, 580-582.
- 1980. Moral Dilemmas and Consistency. In: Journal of Philosophy 77, 121-136.
- Bartha, Paul.* 1999. Moral Preference, Contrary-to-Duty Obligation and Defeasible Oughts. In: *McNamara/Prakken* (eds.), 93-108.
- Bayón, Juan Carlos.* 2001. Why is Legal Reasoning Defeasible? In: *A. Soeteman* (ed.), Pluralism and Law, 327-346. Dordrecht: Kluwer.
- Bayón, Juan Carlos/Rodríguez, Jorge.* 2003. Relevancia normativa en la justificación de las decisiones judiciales, Bogota: Universidad Externado de Colombia.
- Becker, Oskar.* 1952. Untersuchungen über den Modalkalkül, Meisenheim: Hain.
- Beckermann, Ansgar.* 2014. Einführung in die Logik, 4. Aufl., Berlin: de Gruyter.
- Bellman, R.E./Zadeh, L.A.* 1970. Decision Making in a Fuzzy Environment, in: Management Science 17, B141-B164.
- Bentham, Jeremy.* 1789. An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, Hafner Library of Classics, New York: Hafner Press, 1948.
- Berkemann, Jörg.* 1974. Zum Problem der Widerspruchsfreiheit in der deontischen Logik. In: *Lenk, Hans* (Hg.), Normenlogik, Pullach, 166-197.
- Bondarenko, A./Dung, P.M./Kowalski, R.A./Toni, F.* 1997. An abstract, argumentation-theoretic approach to default reasoning. In: Artificial Intelligence 93, 63-101.

- Böttcher, Harry.* 1995/96. Multikriterielle Entscheidungskonzepte in den Sozialwissenschaften, Baden-Baden: Nomos.
- Brasil, Samuel.* 2019. A Mathematical Framework for Modeling Legal Reasoning through Conditional Logic, Miami: FHE Press.
- Brink, David O.* 1994. Moral Conflict and Its Structure. In: *Philosophical Review* 103, 215-247.
- Brown, Mark A.* 1999. Agents with Changing and Conflicting Commitments: A Preliminary Study. In: *McNamara/Prakken* (eds.), 109-125.
- Brown, Mark A./Carmo, José* (eds.). 1996. Deontic Logic, Agency and Normative Systems. DEON '96, London et al.: Springer.
- Brozek, Bartosz.* 2008. Analogy in Legal Discourse. In: ARSP 94 (2008), 188-201.
- Buchwald, Delf.* 1990. Die Struktur rationaler juristischer Begründung, Baden-Baden: Nomos.
- Buck, Brigitte.* 1987. Eine deontische Logik auf der Grundlage dynamischer Aussagenlogik, Diss. Kiel.
- Bulygin, Eugenio.* 1997. On Norm Propositions. In: *The Reasonable as Rational? On Legal Argumentation and Justification*. Festschrift für Aulis Aarnio, Berlin: Duncker & Humblot, 129-134.
- Carmo, José/Jones, Andrew J.I.* 2002. Deontic Logic and Contrary-to-Duties. In: *Gabbay/Guenther* (eds.), *Handbook of Philosophical Logic*, 2nd. ed., Vol. 8, 265-343.
- Castañeda, Hector-Neri.* 1981. The Paradoxes of Deontic Logic, in: *R. Hilpinen* (ed.), *New Studies in Deontic Logic*, 1981, 37-85.
- Chellas, B.* 1980. Modal Logic. An Introduction, Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Chisholm, Roderick M.* 1963. 'Contrary-to-duty' Imperatives and Deontic Logic. In: *Analysis* 24, 33-36.
- Clérigo, Laura.* 2001. Die Struktur der Verhältnismäßigkeit, Baden-Baden: Nomos.
- Cocchiarella, Nino B./Freund, Max A.* 2008. Modal Logic. An Introduction to its Syntax and Semantics, Oxford/New York: Oxford University Press.
- Conte, A./Hilpinen, R./von Wright, G.H.* (eds.) 1977. Deontische Logik und Semantik. Wiesbaden.
- Cornides, Thomas.* 1974. Ordinale Deontik. Zusammenhänge zwischen Präferenztheorie, Normlogik und Rechtstheorie, Wien/New York: Springer.
- Detel, Wolfgang.* 2007. Grundkurs Philosophie Bd. 1: Logik, 3. Aufl., Stuttgart: Reclam.
- Dubislav, W.* 1937. Zur Unbegründbarkeit der Forderungssätze. In: *Theoria* 3, 330-342.
- Dworkin, Ronald.* 1978. Taking Rights Seriously, 2. ed., Cambridge/Mass.: Harvard University Press.
- Eck, Job A. van.* 1981. A System of Temporally Relative Modal and Deontic Predicate Logic and its Philosophical Implications, Ph.D. Thesis, University of Groningen.

Bibliographie

- 1982. A System of Temporally Relative Modal and Deontic Predicate Logic and its Philosophical Applications. In: *Logique et Analyse* 25, 249-290, 339-381.
- Ehrlich, Eugen.* 1925. Die juristische Logik, 2. Aufl., Tübingen: Mohr (Neudruck Aalen 1966: Scientia Verlag).
- Enderlein, Wolfgang.* 1992. Abwägung in Recht und Moral, Freiburg/München: Alber.
- Engisch, Karl.* 1963. Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., Heidelberg.
- Etherington, David W./Kraus, Sarit/Perlis, Donald.* 1991. Nonmonotonicity and the scope of reasoning. In: *Artificial Intelligence* 52, 221-261.
- Fackeldey, Hubert G.* 1992. Norm und Begründung. Zur Logik normativen Argumentierens, Frankfurt/M. et al.: Lang.
- Ferrer Beltrán, Jordi/Ratti, Giovanni Battista.* 2012. Legal Defeasibility. An Introduction, in: *Ferrer Beltrán/Ratti* (eds.), *The Logic of Legal Requirements. Essays on Defeasibility*, Oxford/New York: Oxford University Press, 1-7.
- Fisher, M.* 1961. A Logical Theory of Commanding. In: *Logique et Analyse* 4, 154-169.
- Føllesdal, Dagfinn/Hilpinen, Risto.* 1971. Deontic Logic. An Introduction. In: R. Hilpinen (ed.) 1971.
- Forrester, J.W.* 1984. Gentle murder, or the adverbial Samaritan. In: *Journal of Philosophy* 81, 193-197.
- Frege, Gottlob.* 1879. Begriffsschrift. Eine der arithmetischen nachgebildete Formelsprache des reinen Denkens, in: *ders.*, Begriffsschrift und andere Aufsätze, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1964.
- 1891. Funktion und Begriff, in: *ders.*, Funktion, Begriff und Bedeutung, hg. v. G. Patzig, Göttingen: Vandenhoeck & Rupprecht, 1975, 17-39.
- Gabbay, Dov M./Governatori, Guido.* 1999. Dealing with Label Dependent Deontic Modalities. In: *McNamara/Prakken* (eds.), 311-330.
- Gabbay, Dov M./Guenther, F.* (eds.). 2002. *Handbook of Philosophical Logic*, 2nd. ed., Vol. 8, Dordrecht et al.: Kluwer.
- Gabbay, Dov M./Schlechta, Karl.* 2016. A New Perspective on Nonmonotonic Logics, Cham: Springer.
- Geach, Peter.* 1991. Whatever Happened to Deontic Logic? In: *id.* (ed.), *Logic and Ethics*, Dordrecht: Kluwer, 33-48.
- Gethmann, Carl Friedrich.* 1982. Proto-Ethik. Zur formalen Pragmatik von Rechtferigungsdiskursen. In: *Ellwein, T./Stachowiak, H.* (Hg.), *Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel*, Bd. 1, München/Paderborn, 113-143.
- 1984. Art. deontische Logik. In: *Mittelstrafß, J.* (Hg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie* Bd. 2, Mannheim/Wien/Zürich, 636-642.
- Goble, Lou F.* 1966. The Iteration of Deontic Modalities. In: *Logique et Analyse* 9, 197-209.
- 1999. Deontic Logic with Relevance. In: *McNamara, P./Prakken, H.* (eds.), 331-345.
- Gordon, Thomas F.* 1995. *The Pleadings Game. An Artificial Intelligence Model of Procedural Justice*. Springer.

- Gottwald, Siegfried. 1997. Fuzzy-Logik und approximatives Schließen - ein kurzer Überblick. In: G. Meggle (Hg.), *Analyomen 2*, Vol. I: Logic Epistemology, Philosophy of Science, Berlin/New York: de Gruyter, 78-86.
- Gowans, Christopher (ed.). 1987. Moral Dilemmas, New York/Oxford: Oxford University Press.
- 1987. Introduction. Debates about moral disagreements, in: *ders.* (ed.), *Moral Dilemmas*, 1987, 3-33.
- Habermas, Jürgen. 1994. Faktizität und Geltung, 3. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Haberstumpf, Helmut. 1982. Bemerkungen zu einigen Paradoxien der deontischen Logik. In: ARSP 68, 407-424.
- Hage, Jaap. 1997. Reasoning with Rules. An Essay on Legal Reasoning and Its Underlying Logic. Dordrecht/Boston/London: Kluwer.
- 1999. Moderately Naturalistic Deontic Logic. In: McNamara/Prakken (eds.), 55-72.
- 2003. Law and Defeasibility. In: Artificial Intelligence and Law 11, 221-243.
- 2018. Of Norms, in: Bongiovanni, G., et al. (eds.), *Handbook of Legal Reasoning and Argumentation*, Dordrecht: Springer, 103-138.
- Hajek, Petr/Novák, Vilém, 2003. The Sorites Paradox and Fuzzy Logic. In: International Journal of General Systems 32, 373-383.
- Hansen, Jörg. 1999. On Relations between Åquist's Deontic System G and Van Eck's Deontic Temporal Logic. In: McNamara/Prakken (eds.), 127-144.
- Hanson, W.H. 1966. A Logic of Commands. In: Logique et Analyse 9, 329-343.
- Hansson, Bengt. 1969. An Analysis of Some Deontic Logic. Nous 4, 373-398 (in Hilpinen (ed.) 1971, 120-147).
- Hansson, Sven Ove. 2001. The Structure of Values and Norms, Cambridge et al.: Cambridge Univ. Press.
- 2002. Semantics for more plausible deontic logics, MS DEON'02.
- Hardy, Jörg/Schamberger, Christoph. 2018. Logik der Philosophie, 2. Aufl., Wien: Böhlau.
- Hare, Richard M. 1963. Freedom and Reason, Oxford: Oxford University Press.
- Hart, H.L.A. 1982. Bentham's Of Laws in General. In: *ders.*, Essays on Bentham. Jurisprudence and Political Theory, Oxford: Oxford University Press, 105-126.
- 1982. Legal Rights. In: *ders.*, Essays on Bentham, 162-193.
- 1994. The Concept of Law (1961), 2. Aufl, Oxford: Clarendon Press.
- Hedenius, Ingemar. 1941. Om Rätt och Moral. Stockholm: Tidens Förlag.
- Hegselmann, Rainer. 1985. Formale Dialektik. Ein Beitrag zu einer Theorie rationalen Argumentierens, Hamburg, Meiner.
- Heller, Theodor. 1961. Logik und Axiologie der analogen Rechtsanwendung, Berlin: de Gruyter.
- Herberger, Maximilian/Simon, Dieter, Wissenschaftstheorie für Juristen, Frankfurt a.M.: Metzner, 1980.
- Hilpinen, Risto (ed.). 1971. Deontic Logic: Introductory and Systematic Readings, Dordrecht: Reidel (2. Aufl. 1981).

Bibliographie

- 1981. New Studies in Deontic Logic, Dordrecht: Reidel.
- 1993. Actions in Deontic Logic. In: Meyer/Wieringa (eds.) 1993, 85-100.
- Hintikka, Jaakko.* 1957. Quantifiers in Deontic Logic, Helsinki: Societas Scientiarum Fennica 23.
- 1969. Models for Modalities, Dordrecht/Boston.
- 1970. 'Prima facie' obligations and iterated modalities. In: Theoria 3, 232-240.
- 1971. Some Main Problems of Deontic Logic. In: Hilpinen (ed.) 1971, 59-104.
- Ho Ngoc Duc.* 1997. On a Dilemma of Conditional Obligation. In: G. Meggle (Hg.), Analyomen 2, Vol. I: Logic Epistemology, Philosophy of Science, Berlin/New York: de Gruyter, 93-100.
- Hoche, Hans-Ulrich.* 1992. Elemente einer Anatomie der Verpflichtung. Pragmatisch-wollenslogische Grundlegung einer Theorie des moralischen Argumentierens, Freiburg/München: Alber.
- 2001. Eine wollenslogische Weiterentwicklung des Universellen Präskriptivismus und die Begründung der Goldenen Regel. In: Jahrbuch für Recht und Ethik 9, 325-376.
- Hofstadter, A./McKinsey, J.* 1939. On the Logic of Imperatives. In: Philosophy of Science 6, 446-457.
- Hohfeld, W.N.* 1923. Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning. In: ders., Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning and Other Legal Essays, New Haven, 23-64.
- Holländer, Pavel.* 1993. Rechtsnorm, Logik und Wahrheitswerte. Versuch einer kritischen Lösung des Jørgensenschen Dilemmas, Baden-Baden: Nomos.
- Horty, John F.* 2001. Deontic Logic and Agency, Oxford: Oxford University Press.
- Hoyningen-Huene, Paul.* 1998. Formale Logik. Eine philosophische Einführung, Stuttgart: Reclam.
- Hruschka, Joachim.* 1986. Das deontische Seckseck bei Gottfried Achenwall im Jahre 1767, Hamburg.
- Hughes, G.E./Cresswell, M.* 1968. An Introduction to Modal Logic, London/New York: Methuen.
- Joerden, Jan C.* 2018. Logik im Recht. Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 3. Aufl., Berlin et al.: Springer.
- Jones, A.J.I./Pörn, I.* 1985. Ideality, sub-ideality and deontic logic. In: Synthese 65, 275-290.
- Jørgensen, Jørgen.* 1937-8. Imperatives and Logic. In: Erkenntnis 7, 288-296.
- Kalinowski, Georges.* 1973. Einführung in die Normenlogik, Frankfurt/M.: Athenäum.
- Kallmeyer, Christoph.* 2016. Ideales Sollen. Eine Analyse der Prinzipienkonstruktion, Baden-Baden: Nomos.
- Kamp, Georg.* 2001. Logik und Deontik, Paderborn: mentis.
- Kanger, Stig.* 1957. New Foundations for Ethical Theory, Stockholm (auch in Hilpinen (ed.) 1971, 36-58).

- Kanger, S./Kanger, H. 1966. Rights and Parliamentarism. In: *Theoria* 32, 85-115.
- Kelsen, Hans. 1960. *Reine Rechtslehre*, Wien: Deuticke.
- 1979. *Allgemeine Theorie der Normen*, hg. v. K. Ringhofer/R. Walter, Wien: Manz-Verlag.
- Keuth, Herbert. 1972. *Zur Logik der Normen*, Berlin.
- 1974. Deontische Logik und Logik der Normen. In: H. Lenk (Hg.), *Normenlogik*, 64-88.
- Kiesewetter, Benjamin. 2015. Instrumental Normativity: In Defense of the Transmission Principle. In: *Ethics* 125, 921-946.
- 2018. Contrary-to-Duty Scenarios, Deontic Dilemmas, and Transmission Principle. In: *Ethics* 129, 98-113.
- Knuuttila, Simo. 1981. The Emergence of Deontic Logic in the Fourteenth Century. In: Hilpinen (ed.), *New Studies in Deontic Logic*, 225-248.
- Klug, Ulrich. 1982. *Juristische Logik*, 4. Aufl., Berlin: Springer.
- Koch, Hans-Joachim. 2000. Rechtsprinzipien im Bauplanungsrecht, in: B. Schilcher/P. Koller/B.-C. Funk (Hrsg.), *Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts*, Wien, 245-257.
- Koch, H.-J./Rüssmann, H. 1982. *Juristische Begründungslehre*, München: Beck.
- Kosko, Bart. 1993. *Fuzzy-logisch. Eine neue Art des Denkens*, Hamburg: Carlsen.
- Kripke, S. 1959. A Completeness Theorem in Modal Logic. In: *Journal of Symbolic Logic* 24, 1-14.
- 1963a. Semantical Analysis of Modal Logic I Normal Modal Propositional Calculi. In: *Zeitschrift für mathematische Logik und Grundlagen der Mathematik* 9, 67-96.
- 1963b. Semantical Considerations on Modal Logic, Helsinki. In: *Acta Philosophica Fennica* 16, 83-94.
- Kutschera, Franz. 1973. *Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen*, Freiburg/München: Alber.
- 1977. Das Humesche Gesetz. In: *Grazer Philosophische Studien* 4, 1-14.
- 1982. *Grundlagen der Ethik*, Berlin/New York: De Gruyter.
- Leibniz, G.W., 1930, *Elementa juris naturalis* (1671), Sämtliche Schriften und Briefe, Akademie-Ausgabe, Reihe VI/1, Berlin: Akademie Verlag.
- Lenk, Hans. 1974. Zur logischen Symbolisierung bedingter Normsätze. In: ders. (Hg.), *Normenlogik*, Pullach: Saur Verlag, 1974, 112-136.
- 1974. Konträrbeziehungen und Operatorengleichungen im deontologischen Sechseck. In: ders. (Hg.), *Normenlogik*, Pullach: Saur Verlag, 198-206.
- Lindahl, Lars. 1977. *Position and Change. A Study in Law and Logic*, Dordrecht: Reidel.
- 1992. Conflicts in Systems of Legal Norms: A Logical Point of View. In: P.W. Brouwer, et al. (eds.), *Coherence and Conflict in Law*, Deventer/Boston: Kluwer, 39-64.

Bibliographie

- Linz, Reinhard.* 1992. Grundbegriffe für eine Logik über Ereignisse und Normen. Ein semantischer Ansatz auf der Basis von Petrinetzen, Oldenbourg: Wien.
- Lodder, Arno R.* 1998. DiaLaw. On Legal Justification and Dialogical Models of Argumentation, Dordrecht/Boston/London: Kluwer (Diss. Maastricht 1996).
- Lorenz, Stephan.* 2013. Grundwissen Zivilrecht - Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. In: JuS 2013, 495-499.
- MacCormick, D.N./O. Weinberger,* An Institutional Theory of Law. New Approaches to Legal Positivism, Dordrecht: Kluwer, 1986.
- Makinson, David.* 1981. Quantificational Reefs in Deontic Waters. In: *Hilpinen* (ed.), New Essays in Deontic Logic, 1981, 87-91.
- 1983. Individual Actions Are Seldom Obligatory. In: Journal of non-classical logic 2, 7-13.
- 1993. Five Faces of Minimality. In: Studia Logica 52, 339-379.
- 1999. On a Fundamental Problem of Deontic Logic. In: *McNamara/Prakken* (eds.), 29-53.
- Mally, Ernst.* 1926. Grundgesetze des Sollens. Elemente der Logik des Willens, Graz: Leuschner & Lubensky.
- Malt, Gert-Fredrik.* 1985. Deontic Probability. In: *Bulygin, E./Gardies, J.-L./Niiniluoto, J.* (eds.), Man, Law and Modern Forms of Life, Dordrecht/Boston/Manchester: Reidel, 233-240.
- Martínez Zorilla, David.* 2007. Conflictos constitucionales, ponderación e indeterminación normativa, Madrid: Marcial Pons.
- Mazzarese, Tecla.* 1997. Fuzzy Logic. In: Normative Systems and Legal and Moral Theory, ed. *Garzon Valdes*, Festschrift für C.E. Alchourrón und E. Bulygin, Berlin 1997, 483-508.
- McNamara, P.* 1999. Doing Well Enough in an Andersonian-Kangerian Framework. In: *McNamara/Prakken* (eds.), 181-198.
- McNamara, P./Prakken, H.* (eds.). 1999. Norms, Logics and Information Systems. New Studies in Deontic Logic and Computer Science, Amsterdam/Berlin/Oxford/Tokyo/Washington D.C.: IOS Press.
- McNamara, P./Prakken, H.* 1999. Introduction. In: *id.* (eds.). Norms, Logics and Information Systems. New Studies in Deontic Logic and Computer Science, Amsterdam/Berlin/Oxford/Tokyo/Washington D.C.: IOS Press, 1-14.
- Meyer, J.J./Wieringa, R.J.*, 1993, Deontic Logic - A Concise Overview. In: *dies.* (eds.), Deontic Logic in Computer Science, Chichester et al.: Wiley.
- Meyer, John-Jules Ch./Wieringa, Roel J.* (ed.). 1993. Deontic Logic in Computer Science. Normative System Specification, Chichester et al.: Wiley & Sons.
- Moore, Robert C.* 1985. Semantical Considerations in Nonmonontonic Logic. In: Artificial Intelligence 25, 75-94.
- Moritz, M.* 1963. Permissive Sätze, Erlaubnissätze und deontische Logik. In: Philosophical Essays dedicated to Gunnar Aspelin, Lund.
- Morscher, Edgar.* 2012. Normenlogik, Paderborn: mentis.

- Navarro, Pablo/Rodriguez, Jorge.* 2014. Deontic Logic and Legal Systems, Cambridge: Cambridge University Press.
- Neumann, Ulfried.* 1986. Juristische Argumentationslehre, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- 2016. Juristische Logik. In: *W. Hassemer/U. Neumann/F. Saliger* (Hg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl., Heidelberg: Müller, Kap. 7, 272-290.
- Nortmann, Ulrich.* 1989. Deontische Logik ohne Paradoxien. München/Hamden/Wien: Philosophia Verlag.
- Nute, Donald* (ed.). 1997. Defeasible Deontic Logic, Dordrecht/Boston/London: Kluwer.
- 1997. Apparent Obligation. In: *ders.* (ed.). Defeasible Deontic Logic, 287-316.
- 1999. Norms, Priorities, and Defeasibility. In: *McNamara/Prakken* (eds.), 201-218.
- Ohlsson, Ragnar.* 1993. Who Can Accept Moral Dilemmas? In: *Journal of Philosophy* 90, 405-415.
- Patzig, G.* 1963. Aristotelische Syllogistik, Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht.
- 1970. Sprache und Logik. Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht.
- Perelman, C./Olbrechts-Tyteca, L.* 2005. The New Rhetoric. A Treaty on Argumentation, Notre Dame (Ind.), University of Notre Dame Press.
- Pfordten, Dietmar von der.* 1993. Deskription, Evaluation, Präskription, Berlin, Duncker & Humblot.
- Philipps, Lothar.* 1999. Approximative Syllogismen mit partikulären Prämissen - Zur Logik des Alltags. In: *Nida-Rümelin, J.* (Hg.), Rationalität, Realismus, Revision, Berlin/New York: de Gruyter, 735-742.
- Pollock, J.L.* 1987. Defeasible Reasoning. In: *Cognitive Science* 11, 481-581.
- Prakken, Henry.* 1997. Logical Tools for Modelling Legal Argument. A Study of Defeasible Reasoning in Law (Diss. Amsterdam 1993), Dordrecht/Boston/London: Kluwer.
- Prakken, Henry/Sartor, Giovanni.* 1996. A Dialectical Model of Assessing Conflicting Arguments in Legal Reasoning. In: *Artificial Intelligence and Law* 4, 331-368.
- Priest, Graham.* 2008. Einführung in die nicht-klassische Logik, Paderborn: mentis.
- Priest, G./Routley, R.* 1989. Systems of Paraconsistent Logic. In: *Priest, G./Routley, R./Norman, J.* (eds.), Paraconsistent Logic. Essays on the Inconsistent, München/Hamden/Wien: Philosophie Verlag, 151ff.
- Prior, A.P.* 1955. Formal Logic. Oxford: Clarendon Press.
- Quine, W.V.O.* 1964. Einführung in die Logik. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ratschow, Eckart,* 1998, Rechtswissenschaft und formale Logik, Baden-Baden: Nomos.
- Raz, Joseph.* 1979. The Authority of Law. Essays on Law and Morality, Oxford: Clarendon Press.
- 1980. The Concept of a Legal System, 2. ed., Oxford: Clarendon.
- 1999. Practical Reason and Norms. 3.ed., Oxford: Clarendon.

Bibliographie

- Reiter, Ray. 1980. A Logic for Default Reasoning. In: Artificial Intelligence 13, 81-132.
- Rescher, Nicholas. 1966. The Logic of Commands, London: Routledge & Kegan Paul.
- (ed.). 1967. The Logic of Decision and Action, University of Pittsburgh.
- Riehm, Thomas. 2006. Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, München: Beck.
- Rödig, Jürgen. 1980. Schriften zur juristischen Logik, hg. v. E. Bund et al., Berlin/Heidelberg/New York: Springer.
- Rodríguez, Jorge. 2002. Lógica de los sistemas jurídicos. Madrid: Centro de Estudios Políticos y Constitucionales.
- Röhl, Klaus F. 2001. Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., Köln et al.: Heymanns Verlag.
- Robraugh, Eugene. 1997. Scalar Interpretation in Deontic Speech Acts, New York/London: Garland Publishing.
- Ross, Alf. 1941. Imperatives and Logic. In: *Theoria* 7, 53-71.
- 1968. Directives and Norms, London: Routledge & Kegan Paul.
- Ross, W.D. 1930. The Right and the Good, Oxford: Clarendon Press.
- 1987. Prima Facie Duties. In: *Gowans* (ed.) 83-100.
- Rotolo, Antonino/Sartor, Giovanni. 2018. Deductive and Deontic Reasoning. In: G. Bongiovanni et al. (eds.), *Handbook of Legal Reasoning and Argumentation*, Dordrecht: Springer, 243-274.
- Rott, Hans. 1997. Vom Primat der praktischen Vernunft. Logische Regeln als Regeln rationaler Wahl. In: Meggle, G. (Hg.), *Analyomen 2*, Vol. I: Logic Epistemology, Philosophy of Science, Berlin/New York: de Gruyter, 138-147.
- Routley, R./Plumwood, V. 1989. Moral Dilemmas and the Logic of Deontic Notions. In: Priest, G./Routley, R./Norman, J. (eds.), *Paraconsistent Logic. Essays on the Inconsistent*, München/Hamden/Wien: Philosophie Verlag, 653-690.
- Royakkers, Lambèr M.M. 1998. Extending Deontic Logic for the Formalisation of Legal Rules. Dordrecht/Boston/London: Kluwer.
- Ruitter, Dick W. 1993. Institutional Legal Facts. Dordrecht: Springer.
- Salmon, W.C. 1983. Logik, Stuttgart: Reclam.
- Sartor, Giovanni. 1993. Defeasibility in Legal Reasoning. In: *Rechtstheorie* 24, 281-316.
- 1994. A Formal Model of Legal Argumentation. In: *Ratio Juris* 7, 177-211.
- 2005. Legal Reasoning. A Cognitive Approach to the Law, A Treatise of Legal Philosophy and General Jurisprudence, ed. by E. Pattaro, Vol. 5, Dordrecht: Springer.
- 2018. Defeasibility in Law. In: G. Bongiovanni et al. (eds.), *Handbook of Legal Reasoning and Argumentation*, Dordrecht: Springer, 315-364.
- Sayre-McCord, G. 1986. Deontic Logic and the Priority of Moral Theory. In: *Nous* 20, 179-197.

- Schlapp, Thomas.* 1984. Zur Einführung - Logik und Recht. In: JuS 1984, 505-509
- Schneider, E./Schnapp, F.E.* 2006. Logik für Juristen, 6. Aufl., München: Vahlen.
- Schott, P.K./Jennings, R.E.* 1981. Non-Kripkean Deontic Logic. In: *Hilpinen* (ed.), New Essays in Deontic Logic, 1981.
- Schreiber, Rupert.* 1977. Deontische Logik und Geltungstheorie (Die Deskriptionsthese in der deontischen Logik). In: A. Conte/R. Hilpinen/G.H.v. Wright (Hg.), Deontische Logik und Semantik, Wiesbaden: Athenaion, 167-175.
- Schroeder, Mark.* 2010. Noncognitivism in Ethics, London/New York: Routledge.
- Schüringer, Hubert.* 2014. Eine Statustheorie moralischer Rechte, Paderborn, mentis.
- Schurz, Gerhard.* 1994. Eine logische Analyse des Sein-Sollen-Problems. In: Meggle, G./Wessels, U. (Hg.), Analyomen 1, Berlin/New York: de Gruyter, 126-134.
- 1997. The Is-Ought-Problem, Dordrecht et al.: Kluwer.
- Schwerzel, Ingrid.* 1970. Historische und systematische Untersuchungen zur Deontischen Logik, Diss. München 1967.
- Searle, John.* 1978. *Prima facie Obligations*. In: J. Raz (ed.), Practical Reasoning, Oxford: Oxford University Press, 81-90.
- Sergot, Marek.* 1999. Normative Positions. In: McNamara/Prakken (eds.), 289-308.
- Sieckmann, Jan-R.* 1990. Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, Baden-Baden: Nomos.
- 1994a. Logische Eigenschaften von Prinzipien. In: Rechtstheorie 25, 163-189.
- 1994b. Semantischer Normbegriff und Normbegründung. In: ARSP 80 (1994), 227-247.
- 1997. Zur Analyse von Normkonflikten und Normabwägungen. In: Analyomen II, Bd. 3, 349-356.
- 1998. Modelle des Eigentumsschutzes, Baden-Baden: Nomos.
- 1999. Zum Verhältnis von Werten und Normen. In: Rationalität, Realismus, Revision, hg. v. J. Nida-Rümelin, Berlin/New York: de Gruyter, 743-750.
- 2000. Begriff und Struktur von Regeln, Prinzipien und Elementen. In: B. Schilcher/P. Koller/B.-C. Funk (Hrsg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, Wien: Verlag Österreich, 69-82.
- 2003. Why non-monotonic logic is inadequate to represent balancing arguments. In: Artificial Intelligence and Law 11, 211-219.
- 2005a. Principles as Normative Arguments. In: Values, Rights and Duties in Legal and Philosophical Discourse, ed. by C. Dahlman/W. Krawietz, Rechtstheorie Beiheft 21, 197-210.
- 2005b. Der Begriff der Enteignung. In: R. Alexy (Hg.), Juristische Grundlagenforschung, ARSP-Beiheft 104, 235-250.
- 2009. Recht als normatives System, Baden-Baden: Nomos.
- 2010. The Theory of Principles. In: M. Borowski (ed.), On the Nature of Legal Principles, ARSP-Beiheft 119, 49-65.
- 2011. Prinzipien, ideales Sollen und normative Argumente. In: ARSP 97, 178-197.

Bibliographie

- 2012. The Logic of Autonomy. Oxford/Portland (Oregon): Hart.
- 2013. Is Balancing a Method of Rational Justification *sui generis*? In: C. Dahlman/E. Feteris (eds.), Legal Argumentation Theory: Cross-disciplinary Perspectives, Heidelberg/New York/London: Springer, 189-206.
- 2018. Rechtsphilosophie, Mohr: Tübingen.
- Sinnott-Armstrong, Walter. 1985. A Solution to Forrester's Gentle Murder Paradox. In: Journal of Philosophical Logic 82, 162-168.
- Soeteman, Arend. 1989. Logic and Law. Remarks on Logic and Rationality in Normative Reasoning, Especially in Law, Dordrecht: Kluwer.
- Spaak, Torben, The Concept of Legal Competence, Dartmouth: Aldershot, 1994.
- 2009. Explicating the Concept of Legal Competence. In: J. Hage/D. von der Pfordten (eds.), Concepts in Law, Dordrecht: Springer, 67-80.
- Stegmüller, Wolfgang. 1987. Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie. Eine kritische Einführung, 8. Aufl., Bd. II, Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 156-175.
- Stelzner, Werner. 1992. Relevant Deontic Logic. In: Journal of Philosophical Logic 21, 193-216.
- 1994. Relevanz, Konsistenz & Entailment. In: Meggle, G./Wessels, U. (Hg.), Analyomen 1, Berlin/New York: de Gruyter, 146-167.
- Stenius, Erik. 1963. The Principles of a Logic of Normative Systems. In: Acta Philosophica Fennica 16, 247-260.
- Stück, Hege. 1998. Subsumtion und Abwägung. In: ARSP 84, 405-419.
- Stuhlmann-Laeisz, 1983. Das Sein-Sollen-Problem. Eine modallogische Studie, Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog.
- Thomason, Richmond H. 1981. Deontic Logic as Founded on Tense Logic. In: Hilpinen (ed.) 1981, 165-176.
- Tindale, Christopher W. 2013. Grundkurs Informelle Logik. Begründen und Argumentieren im Alltag und in den Wissenschaften, Paderborn: mentis.
- Toulmin, Stephen. 1958. The Uses of Argument, Cambridge: Cambridge et al.
- Tugendhat, Ernst. 1984. Probleme der Ethik, Stuttgart: Reclam.
- Van der Torre, L.W.N (Leon). 1997. Reasoning About Obligations. Defeasibility in Preference-Based Deontic Logic. Diss. Rotterdam.
- Van der Torre, Leendert W.N./Tan, Yao-Hua. 1999. An Update Semantics for Deontic Reasoning. In: McNamara/Prakken (eds.), 73-90.
- Veltman, F. 1996. Defaults in update semantics. In: Journal of Philosophical Logic 25, 221-261.
- Viehweg, Theodor. 1974. Topik und Jurisprudenz, 5. Aufl., München.
- Walton, Douglas. 2008. Informal Logic. A Pragmatic Approach, Cambridge: Cambridge University Press.
- Wang, Peng-Hsiang. 2003. Defeasibility in der juristischen Begründung. Baden-Baden: Nomos.
- Wedberg, A. 1951. Some Problems in the Logical Analysis of Legal Science. In: Theoria 17, 246-275.

- Weinberger, Ota. 1970. Rechtslogik, Wien/New York.
- 1974. Studien zur Normenlogik und Rechtsinformatik, Berlin: Schweitzer.
- 1992. Moral und Vernunft, Wien/Köln/Weimar: Böhlau.
- 1996. Alternative Handlungstheorie. Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit Georg Henrik von Wrights praktischer Philosophie, Wien/Köln/Weimar: Böhlau.
- Weinberger, Christiane/Weinberger, Ota. 1979. Grundzüge der Normenlogik und ihre semantische Basis. In: Rechtstheorie 10, 1-47.
- Wessels, Ulla. 2002. Die gute Samariterin, Berlin/New York: de Gruyter.
- Wiederin, Ewald. 1990. Was ist und welche Konsequenzen hat ein Normkonflikt? In: Rechtstheorie 21, 311-333.
- Wright, Georg Henrik von. 1951. Deontic Logic. In: Mind 60, 1-15.
- 1957. Logical Studies, London: Routledge & Kegan Paul.
- 1963. Norm and Action. A Logical Enquiry, London: Routledge & Kegan Paul.
- 1963. The Varieties of Goodness, London: Routledge & Kegan Paul.
- 1963. The Logic of Preference, Edinburgh: Edinburgh University Press.
- 1964. A New System of Deontic Logic. In: Hilpinen (ed.) 1971, 105-120.
- 1968. An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action. In: Acta Philosophica Fennica 21. Amsterdam.
- 1999. Deontic Logic - as I See It. In: McNamara/Prakken (eds.), 15-25.
- Wróblewski, Jerzy. 1974. Legal Syllogism and Rationality of Judicial Decision. In: Rechtstheorie 5, 33-46.
- Zoglauer, Thomas. 1994. Normenkonflikte. Zum Problem deontischer Widersprüche in Normensystemen. In: Meggle, G. /Wessels, U. (Hg.), Analyomen 1, Berlin/New York: de Gruyter, 403-410
- 1998. Normenkonflikte. Zur Logik und Rationalität ethischen Argumentierens, Stuttgart/Bad Cannstatt: frommann-holzboog.
- 2008. Einführung in die formale Logik für Philosophen, 4. Aufl., Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht.
- Zuleta, Hugo. 2008. Normas y justificación. Una investigación lógica. Madrid/Barcelona/Buenos Aires: Marcial Pons.

Personen- und Sachverzeichnis

- Abtrennungsregel 36
Abwägung 8, 17, 21ff., 30f., 81f., 99ff., 125ff., 167ff., 182ff.
Adäquatheit 20, 56, 61ff., 73
AGM-Modell 99
Alchourrón, C.E. 137
Alexy, R. 27, 148, 171, 174f.
Allgemeingültigkeit 8, 19, 68, 119, 155, 182
Alternativen, deontische 60f.
Alternativitätsrelation 61
Analogie 7, 20, 171ff.
Anderson, A.R. 69
Aquin, T. 155
Äquivalenz 40f., 122, 126
Argumentation 7ff., 17ff., 73, 89f., 101ff.
Argumente 8, 30f., 99
- normative 73, 88, 101ff., 187ff.
- elementare/relationale 121ff.
argumentum a maiore ad minorem 175f.
argumentum ad absurdum 26, 43, 178f.
argumentum e contrario 177
Aussageform 37
Aussagen
- normative 78f., 104f., 119f., 126, 135ff., 182ff.
- direkte normative 104, 188f.
Aussagenlogik 20, 22, 32ff., 89, 100, 113
Aussagesatz 32, 35, 56, 91
Austin, J.L. 35
Axiomatik 36, 49, 52, 140, 144f.
Åquist, L. 65
BarcanFormel 52, 132 Fn
Becker, O. 54
Begriff 44
Begründung
- prozedurale 106, 181f.
- rationale 22
Bellman, R.E. 96
Bentham, J. 54, 55
Beweis, indirekter 42f.
Bikonditional 35, 36ff.
Böttcher, H. 96
Brückenprinzip 61
Bulygin, E. 137
Chisholm, R. 65
Deduktion 23ff., 30, 94, 161f.
defeasible reasoning 62, 66, 97f., 102
Deontik 53
deskriktiv/präskriptiv 61, 65, 67f., 73, 77f., 88, 145
detachment 71
Dilemma, klassisches 26
Disjunktion 35ff., 124f.
Dworkin, R. 93
dyadisch/monadisch 56, 63, 72, 85
Erlaubnis 57, 60, 80ff., 129ff., 144, 153f.
Erst-recht-Schluss 7, 175f.
Extension 44
extensional/intensional 67, 122
Folgerung 23
- syntaktische/semantische 34
Forderung, legitime 110f.
Fragmentierungsthese 88, 119ff., 182
free choice permission 64f.
Freiheit 53, 81, 144
Fuzzy logic 90, 95ff.
Gebot 53ff., 81ff.
Geltung 8, 86ff.
- definitiv/prinzipiell 73, 115ff., 119, 126
- normative 78
- *prima facie* 73, 88, 93, 98f.
- *pro tanto* 31, 73, 157, 166 Fn
- prozedurale 108
Geltungsart/typ/weise 68, 73, 85, 87, 91f., 104, 119, 140
Gesetzgebung, rationale 68, 86, 88
Gleichbehandlung 18 Fn, 172
Grundrechtsdogmatik 21, 30
Habermas, J. 155
Handlung, generische 56
Handlungsgebot 155f.
- quantifiziertes 130ff.
- universelles/existentialles 83, 132ff., 159ff.
Handlungsnorm 83, 115, 133f., 145f., 157
Hage, J. 85

Personen- und Sachverzeichnis

- Hintikka, J.* 71, 84, 160
Hohfeld, W.N. 146, 148, 198
- Immunität 147, 198f.
Imperativenlogik 53
Indifferenz 53
Intension 44
Interdefinierbarkeit 54f., 59, 70, 81ff., 130, 133ff.
- Jørgensensches Dilemma* 56, 62
Justizsyllogismus 23
- Kalinowski, G.* 54
Kalkül 19f., 52, 63
Kanger, S. 69
Kaufmann, A. 171
Kettenschluss 25
Kollisionsgesetz 31 Fn., 101 Fn., 170 Fn
Kompetenz 112, 139, 147ff., 185, 198ff.
Konditional 33, 35ff., 66, 71ff., 84ff., 123, 163
Konjunktion 35ff.
Konsistenz 23, 30, 54, 98, 106
Kontradiktion 40, 46, 90ff., 102
Kontrarität 49, 90ff.
*Kripke*Semantik 48, 51, 57
- Leibniz, G.W.F.* 54
Logik des Wollens 54f., 58
Logik
- deduktive 97
- deontische 53ff.
- formale 7, 19, 33
- informale 19
- intuitionistische 19 Fn
- juristische 7, 20, 171
- klassische 19 Fn
- konstruktivistische 19 Fn
- nicht-monotone 58, 62, 88, 97ff., 140
Fn
Logikkritik 18
Lügner-Paradoxie 33
- Mally, E.* 53, 55
Metasprache 33
Methodik 18, 20
Modalität 48f., 55, 79ff., 130, 143
Modallogik 22, 48ff.
modus ponens 24, 36, 59, 71, 145
modus tollens 25
Mögliche-Welten-Semantik 51, 57, 60f., 140, 146
Möglichkeit 48ff., 56
- Nicht-Propositionalitätsthese 8, 104, 109
Fn, 113, 118, 182
- Norm
- definitive 30f., 126ff.
- handlungsleitende 81, 160
- kategorische 107 Fn
- teleologische 167
- Normbegriff, semantischer 75, 77ff., 120
Normenlogik 7, 53ff., 73ff., 86
Normkonflikt 8, 21f., 26, 30, 89ff., 102, 182f.
- Notwendigkeit 48ff., 56, 141ff.
Notwendigkeitsaxiom 50
Notwendigkeitsregel 50, 142
- Objektsprache 33
O-necessitation 59, 70, 145
- Paradoxie 33, 56, 61, 63ff.
- Ross' Paradoxon 64f.
- *contrary to duty*- 65
- Guter-Samariter- 66f.
- Pflicht 53, 147
Prädikat 43ff.
Prädikatenlogik 43ff.
Präferenz 62, 97, 154 Fn
Präferenzlogik 47, 58, 62, 66
Präskription 74f., 79, 85f.
Prinzip 30, 138, 151, 186ff.
Proposition 8, 32, 99
- normative 53f., 62, 68, 73ff., 85ff., 104, 188ff.
- Quadrat
- logisches 46
- modallogisches 49
- deontisches 55
- Rationalität 19, 94, 105 Fn., 112
Rawls, J. 155
Rechtfertigung 127, 140f., 169f., 187
- interne/externe 26ff., 163
- deduktive/diskursive 26f., 163
- Rechtsinformatik 18 Fn
Rechtsicherheit 18 Fn., 181
Rechtswissenschaft 7f., 17f., 22
Reflexivität 47, 51, 61, 140
Reiterationskonservierend 120
Reiterationsthese 8, 108ff., 182f.
Relation 47, 51, 60f.
Richtigkeit 17, 144, 185
- Schließen, logisches 19, 42f.
Schlüsse, deduktive/induktive 42
Schlüssigkeit 18 Fn

- Schlussregeln 25, 32, 36f., 46, 50
Sein/Sollen-Trennung 61
Selbstreferentialität 33f.
Semantik 35
Skeptizismus 94 Fn, 111, 183
Sollen, ideales 110 Fn, 112
Sprachpragmatik 35, 95
Subjektion 147f., 198f., 202
Substitutionsregel 37
Subsumtion 23f., 30, 162
Syllogistik, aristotelische 54
Symmetrie 47, 51, 61
System
 - logisches 34, 36, 50
 - normatives 137ff., 141Tautologie 40, 59, 70
Teleologische Reduktion 20, 176ff., 179f.
Theorierevision 62, 99
Transitivität 47, 51, 61
Umkehrschluss 7, 20, 177f.
Unmöglichkeit 48, 141
Urteil, normatives 79, 126f., 136, 184, 191
Fn
- Verbot 51ff., 53
Vergleich 171
Verknüpfung, logische 35, 38, 122
Verpflichtung 47, 53
Vollständigkeit 19, 34
Vorrang 30, 99f., 101ff., 114, 118, 126, 169f.
Wahrheitsfähigkeit 32, 54, 56, 62f., 68, 77f.
Wahrheitskonservierend 120
Wahrheitswert 32 Fn, 34, 37f.
Wahrheitswerttafeln 38ff.
Welt, mögliche 48, 51, 164
Werte 154ff.
Widerspruch 19, 22, 35, 42, 89ff., 105
Widerspruchsfreiheit 19f., 30, 34, 73, 94, 137f.
Wright, G.H.v. 54, 56f., 69
- Zadeh, L.A. 96
Zoglauer, T. 91f.
Zuleta, H. 163
Zustandsgebot 84, 115, 154

Verzeichnis der verwendeten logischen Symbole

Logische Junktoren:

- \wedge : und
- \vee : oder
- \rightarrow : wenn ..., dann ...
- \leftrightarrow : genau dann ..., wenn ...
- \neg : nicht

Metasprachliche Beziehungen:

- \Rightarrow : Implikation
- $\Leftrightarrow, =$: Äquivalenz
- \vdash : logische Ableitbarkeit

Allquantor: (...)

Existenzquantor: (\exists ...)

Modallogische Operatoren:

- N** : Notwendigkeit
- M** : Möglichkeit
- O** : Gebot
- F** : Verbot
- P** : Erlaubnis

Sprachpragmatik:

- $|$: Urteilsstrich (Operator für Verwendung als Aussage)
- $-$: Gedankenstrich (Transformation eines Ausdrucks in eine Proposition)
- \dots : Operator für Verwendung eines Satzes als normatives Argument

